DIE GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG IN RUMÄNIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE AN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT AN DER UNIVERSITÄT BASEL

EINGEREICHT VON

SILVIU ORBONAŞ

AUS ILIA, RUMÄNIEN [SIEBENBÜRGEN].

SIBIU [HERMANNSTADT] 1930.

ARCHIDIÖCESAN BUCHDRUCKEREI.

DIE GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG IN RUMÄNIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE AN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT AN DER UNIVERSITÄT BASEL

EINGEREICHT VON

SILVIU ORBONAŞ

AUS ILIA, RUMÄNIEN [SIEBENBÜRGEN].

SIBIU [HERMANNSTADT] 1930.

ARCHIDIÖCESAN BUCHDRUCKEREI.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. STEFAN BAUER und EDGAR SALIN.

Basel, den 12. Februar 1929.

Prof. E. DÜRR,
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die rumänische Genossenschaftsbewegung hat, besonders in der Nachkriegsperiode, begonnen sich im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Landes eine Position zu erringen, über die man sich bei allen dieses Land betreffenden Fragen und Problemen nicht hinwegsetzen darf. Den beredtesten Beweis für ihre Bedeutung bildet die Tatsache, dass im Jahre 1922 ein spezielles Genossenschaftsministerium ins Leben gerufen werden musste. [1]) Nicht im Einklang damit darf die rumänische genossenschaftliche Literatur als arm bezeichnet werden. Es ist unverkennbar, dass in der Nachkriegsperiode diese Literatur einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, jedoch nicht im entferntesten in dem erwünschten Masse, denn sie äussert sich meist in Gelegenheitsschriften oder kurzgefassten Zeitschriftenartikeln. Es gibt auch mehrere Fachzeitschriften, die die Öffentlichkeit über die genossenschaftlichen Vorkommnisse und Angelegenheiten, auf dem Laufenden zu halten bemüht sind, auch einige Werke von bleibendem Werte, doch fehlt es völlig an solchen, die das Genossenschaftswesen in seiner Gesamtheit erfassen und systematisch darlegen.

Die vorliegende Arbeit ist von der bescheidenen Absicht inspiriert worden, lediglich eine erste Anregung in dieser Hinsicht zu liefern. Wenn sie dazu noch unsere genossenschaftliche Literatur zu ergänzen vermag, so ist ihr Zweck erreicht.

Bei der Durchführung meiner Aufgabe, die rumänische Genossenschaftsbewegung zu beschreiben, standen mir die grössten Hindernisse im Wege. Ich nenne vor allem — und ich bin nicht der Einzige der dies tut — die Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Organisation der Statistik in Rumä-

[1]] Allerdings verbunden zu einem Portefeuille mit dem der Arbeit, unter dem Titel: „Arbeits und Genossenschaftsministerium" [Ministerul muncii și al cooperației].

nien. Oft stand ich vor dem Dilemma unter zwei, ja drei sich auf dasselbe beziehenden Zahlen zu wählen, da auch die offiziellen Angaben einer Kontrolle bedürfen. Oft waren solche überhaupt nicht vorhanden. So handelt es sich in der Beschreibung vielfach um Aufstellung zukünftiger Programmpunkte, als um die effektive Bedeutung der Bewegung.

Bei der Lektüre des historischen Teils wird es auch auffallen, das Alt-Rumänien bedeutend ausführlicher als die übrigen neuen Provinzen behandelt wurde. Dies ist erstens dadurch erklärlich, dass es das grösste Gebiet ist, das sich in dieser Beziehung historisch einheitlich behandeln lässt, zweitens aber würde bei einer ausführlicheren Beschreibung der Genossenschaftsbewegung in den einzelnen Provinzen, diese Schilderung den Rahmen unserer Arbeit überschritten haben, ohne wesentlich neue Entwicklungszüge darzubieten.

Vielleicht ist es überflüssig zu betonen, dass ich den Erfordernissen einer akademischen Schrift entsprechend, in allen Fragen bestrebt war, grösstmögliche Objektivität zu bewahren. Besonders bei der Reform des Genossenschaftsgesetzes kann man leicht in den Fehler verfallen, durch gefärbte Brillen zu blicken, liegt doch die Lösung dieses Problems eigentlich auf politischem Gebiet.

Im übrigen beabsichtige ich, diese Arbeit nach der Rückkehr in meine Heimat nach allen Richtungen zu erweitern und sie der Öffentlichkeit zu übergeben.

An dieser Stelle will ich noch meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Stefan Bauer, und dem eminenten Vertreter der rumänischen Genossenschaftsbewegung, dem Generalsekretär des „Nationalamtes für das rumänische Genossenschaftswesen", Herrn Dr. Gromoslav Mladenatz danken; ersterem besonders für seine Belehrungen und Winke während der Verfassung meiner Arbeit, Herrn Mladenatz für seine gütige Hilfeleistung bei der Beschaffung des nötigen Quellenmaterials.

Basel, Wi.-Semester 1927/28.

Silviu Orbonaş.

Benützte Literatur.

Dr. Ackermann: Kurzer Führer durch das deutsche Gennossenschaftswesen; 3 Auflage, bearbeitet von Dr. W. Krebs, Neuwied 1922.

K. Bittel: Eduard Pfeifer und die deutsche Konsumvereinsbewegung; München u. Leipzig 1915.

Th. O. Cassau: Die Konsumvereinsbewegung in Grossbritanien; München u. Leipzig 1915.

Th. O. Cassau: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland; München u. Leipzig 1924.

D. Creangă: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien; Leipzig 1909.

H. Crüger: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen; Berlin 1907.

H. Crüger: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens; Berlin 1909.

R. Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen; Berlin u. Leipzig 1919.

Dr. A. Dobrescu: Români închegaţivă în cooperative (Rumänen vereinigt euch in Genossenschaften); Braşov 1920.

I. C. Duca: Le mouvement cooperatif en Roumanie; Bucarest 1910.

A. v. Elm: Die Genossenschaftsbewegung; Berlin 1901.

I. Enescu: Cooperativele săteşti (Die Ländlichen Genossenschaften) Sibiu 1912.

A. Fabre: Robert Owen; Nimes 1896.

R. Finck: Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen; Jena 1909.

G. Fuchs: Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen; Leipzig 1923.

E. Fuckner: Die russische Genossenschaftsbewegung; Leipzig u. Berlin 1922.

V. Ghenzul: Cincizeci de ani ai cooperaţiei de credit din Basarabia (50 Jahre Kreditgenossenschaftswesen in Bessarabien); Chişinău 1924.
Ch. Gide u. Ch. Rist: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen; 3 Auflage, Jena 1923.
Ch. Gide: Les associations cooperatives de production. Leçons du cours sur la coopération au collège de France; Paris.
Ch. Gide: La coopération. Conférences de propagande; Paris 1922.
Ch. Gide: Les sociétés coopératives de consomation; Paris 1923.
O. v. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht; 4 Bde. Berlin 1868, 1873, 1881, 1913.
G. I. Holyoake: Geschichte der redlichen Pionere von Rochdale; Leipzig und Berlin 1888.
V. A. Huber: Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswessen. In freier Bearbeitung herausgegeben von Dr. K. Munding; Berlin 1894.
D. Ionescu: Die Agrarverfassung Rumäniens; Leipzig 1909.
G. Ionescu-Şişeşti: Structure agraire et production agricole en Roumanie; Bucarest 1924.
E. Jakob: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften; Berlin 1913.
H. Kaufmann: Die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschaftsbewegung, 2 Auflage; Hamburg 1911.
H. Kaufmann: Les différentes formes des coopératives et leurs relations économiques; Genéve 1922.
I. Kogălniceanu: Die Agrarfrage in Rumänien; Leipzig 1900.
W. Kulemann: Die Genossenschaftsbewegung; 2 Bde. Berlin 1922 u. 1925.
E. Laur: Problèmes agricoles internationaux; Lausanne 1924.
B. Lavergne: Le régime coopérativ; Paris 1908.
R. Liefmann: Die Unternehmungsformen; 2 Auflage, Stuttgart 1921.
V. Madgearu u. Gr. Mladenatz: Reforma cooperaţiei (Die Reform der Genossenschaftsgesetzgebung); Bucureşti 1925.
I. Mălţezianu: Die neuren Agrarreformen und die Pachtgenossenschaften in Rumänien, in Jb. f. G. V. 1914.
R. Michels: Der Homo Öconomicus und die Kooperation, in Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitic, XXIX Bd. H. 1, Tübingen.

Gr. Mladenatz: Problemele actuale ale mişcărei cooperative mondiale (Die aktuellen Probl. der internat. Genossenschaftsbewegung); Bucureşti 1926.

Gr. Mladenatz: Mişcarea cooperatistă în oraşele noastre (Die Genossenschaftsbewegung in unseren Städten); Bucureşti 1919.

Gr. Mladenatz: Der Begriff der Genossenschaft; Chişinău 1926.

Gr. Mladenatz: Cooperaţia şi clasa muncitoare (Das Genossenschaftswesen u. die Arbeiterklasse); Bucureşti 1926.

H. Müller: Das Genossenschaftswesen und die Reform seines Rechtes im demokratischen Staat; Zürich 1921.

H. Müller: Richtlinien der Genossenschaftsgesetzgebung; Zürich 1921.

H. Müller: Das Prinzip der Genossenschaften und ihr Verhältniss zu den Gewerkschaften; Gera 1922.

H. Müller: Von der liberalen zur sozialistischen Genossenschaftstheorie; 2 Auflage, Jena 1924.

O. Neudörfer: Grundlagen des Genossenschaftswesens; Wien u. Leipzig 1921.

Fr. Oppenheimer: Die Siedlungsgenossenschaft; 3. unveränderte Auflage, Jena 1922.

E. Pavlescu: Legislaţia cooperatistă în România (Die Genossenschaftsgesetzgebung in Rumänien) Iaşi 1925.

Eug. V. Philippovichi: Grundriss der politischen Ökonomie; 18-te unveränderte Auflage, Tübingen 1923.

Preyer: Die Arbeits und Pachtgenossenschaften in Italien 1913.

I. Răducanu: Cooperaţia română în cadrul cooperaţiei mondiale (Das rumänische Genossenschaftswesen im Rahmen d. internat. Genossenschaftswesens); Bucureşti 1925.

Br. Rauecker: Der Genossenschaftsgedanke; München 1921.

I. L. Sassen: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Zeitalter des Kapitalismus; München 1914.

O. Taşcă: Capitalismul român şi cooperaţia (Der rum. Kapitalismus und das Genossenschaftswesens); Bucureşti 1926.

V. T. Totomianz: Anthologie des Genossenschaftswesens; Berlin 1922.

V. T. Totomianz: Die Konsumvereine in Russland; München u. Leipzig 1922.

V. T. Totomianz: Einführung in das Genossenschaftswesen; aus dem russ. übersetzt v. Dr. S. Michelidse; Halberstadt 1925.

V. T. Totomianz: Theorie Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisationen; Berlin 1914.

V. T. Totomianz: Grundlagen des Genossenschaftswesens; Jena 1923.

Fr. Staudinger: Die Konsumgenossenschaft, 2. Auflage, München; u. Berlin 1908.

H. Schulze-Delitzsch: Schriften und Reden, hrgb. von. F. Torwald; Berlin 1910.

H. Schulze-Delitzsch: Vorschuss und Kreditvereine als Volksbanken; Leipzig 1862.

H. Schulze-Delitzsch: Die Entwicklund des Genossenschaftswesens in Deutschland; Berlin 1870.

Mrs. Sidney-Webb (Beatrice Potter): Die Britische Genossenschaftsbewegung, herausgegeben von Lujo Brentano; Leipzig 1893.

L. Waldecker: Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch; München u. Leipzig 1919.

Gh. Turneanu: Die Holzausbeute durch rumänische Genossenschaften; Bukarest 1923.

R. Wildbrandt: Konsumgenossenschaften; Stuttgart 1922.

O. Vivante: Trattato di diritto commerciale; vol. 2; Torino (ohne Jahresangabe).

W. Wygodzinski: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland; Berlin 1911.

Alb. Thomas: Relaţiile între diferitele forme de cooperative (Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Genossenschaftsformen), Rumänische übersetzung; Bucureşti 1926.

Agènda du XI. Congrès de l'Alliance coopérative internaţionale (Gand, Sept. 1924); Bruxelles 1924.

Historique de la coopèration en Roumanie. Publication du „Centrale des Coopèratives de Produktion et consommation en Roumanie"; Bucarest 1924.

Materiale din istoria cooperaţiei din Basarabia. (Materialien aus der Geschichte des Genossenschaftswesens in Bessarabien) 2 Teile. Herausgb. von der „Zentrale der bessarabischen Genossenschaftsverbände"; Chişinău 1923.

PERIODICA:

„Curierul cooperației sătești"; București.
„Buletinul Institutului Economic Român"; București.
„Cooperația"; București.
„Independența Economică"; București.
„Revista de comerț și contabilitate"; București.
„Monitorul forestier"; București.
„Farul cooperației orășănești"; București.

I. TEIL.

Historischer Überblick über die Genossenschaftsbewegung in Rumänien.

I. Alt-Rumänien.

1. Die ländliche Genossenschaftsbewegung.

A. Die Kreditgenossenschaften o. Volksbanken.

Es bildet ein charakteristisches Merkmal der Genossenschaft als wirtschaftlich-soziale Institution, dass sie nicht staatlichen Massnahmen und Verfügunden ihre Entstehung verdankt, sondern aus den Bedürfnissen und der Not gewisser Volksschichten heranwächst und der Staat sich mit ihr erst befasste, als ihre Existenz ihm schon als vollendete Tatsache gegenüberstand. Natürlich, sind staatliche Gesetzesnormen, in derem Rahmen sie entsteht, vorhanden, sie zeigt sich aber als ein Sondergebilde mit einem Verlangen nach spezieller Rücksichtsnahme.

So geschah es auch in Alt-Rumänien, wo, noch bevor das Gesetz die Genossenschaft kannte, sie schon hie und da auftauchte. Dem wirtschaftlichen Charakter und der Art der Bevölkerungsverteilung nach aber, musste dies auf landwirtschaftlichen und hier auf dem Gebiet des Kreditwesens erfolgen, ist doch das Auftauchen des Kreditproblems das erste Zeichen einer in moderner Richtung fortschreitenden Landwirtschaft.

Den Anlass dazu boten die Agrar-Gesetze von 1864, 1876 und 1881, wodurch ein Teil der Bauern in den Besitz von Grund und Boden, nicht aber, zu den zu seiner Bewirtschaftung notwendigen Betriebsmitteln gelangte.

Um den Bauern die Anschaffung derselben zu erleichtern oder überhaupt möglich zu machen, gründete zwar der Staat, im Jahre 1881 eine Kreditanstalt, den „Creditul Agricol“ der diesen

Zwecken dienen sollte, der aber infolge der mangelhaften Anpassungsfähigkeit an die damaligen Dorfverhältnisse seinen Zweck bei weitem nicht erfüllte.

Genossenschaftsversuche sind aber schon vor dieser Zeit gemacht worden, als deren erster wohl die „Banca coloniştilor în Bolgrad“ (Bolgrader Kolonistenbank) zu bezeichnen ist, die am 31. Dezember 1859 schon ein Aktivum von 1.076.334 Lei aufwies.[1]) Über Gründung und frühere Gebarung fehlen genauere Angaben. Auf dem Lande entstand dann zu Hurduci (Distrikt Fălciu) im Jahre 1879 eine zweite Kreditinstitution, die „Societatea economică din Hurduci“ (Wirtschaftliche Gesellschaft zu Hurduci) die ihrem Zweck nach: „die kleinen Ersparnisse zu kapitalisieren und im Bedarfsfall die Mitglieder und andere zu den nötigen Fonds[2]) zu verhelfen“, auch in die Reihe dieser Versuche gestellt werden kann. Diese vereinigte sowohl die Schulze-Delitzschen wie auch die Raiffeisenschen Prinzipien. Als merkwürdig unter den Satzungsbestimmungen, soll hervorgehoben werden, dass es als Mitglieder nur „Rumänen christlicher Religion“ zuliess, ferner, dass jedes Mitglied am ersten Tage eines jeden Monats die fällige Rate seines Anteiles zu zahlen hatte, widrigenfalls mit jedem verspäteten Tag die zu zahlende rückständige Summe um 2% stieg. Falls aber 6 Monate hindurch keine Zahlung erfolgte, verfiel der schon eingezahlte Teil als Gewinn der Gesellschaft.[3])

Im Jahre 1887, als durch das Handelsgesetzbuch zum ersten Male Bestimmungen über die Genossenschaften getroffen wurden, war die Lage dieser Bewegung eine kaum beachtenswerte. Man hätte nun erwarten können, dass lediglich durch den Vorteil des Daseins eines bestimmten gesetzlichen Rahmens und fester Normen für die Existenz und das Funktionieren genossenschaftlicher Einrichtungen, das Genossenschaftswesen im allgemeinen und speziell das des Kreditwesens einen Aufschwung nimmt. Weil aber von einer wahren Bewegung nicht die Rede sein konnte, blieb dieser für eine verhältnismässig lange Zeit aus.

[1]) E. Pavlescu: Legislaţia cooperatistă în România [Die Genossenschaftsgesetzgebund in Rumänien], Iaşi 1924.

[2]) Fond ist hier als die zur Wirtschaftsführung notwendigen Mittel zu verstehen.

[3]) Diese Bestimmung wurde 1880 durch ministerielle Verordnung aufgehoben.

Eine Belebung trat auf diesem Gebiete erst ein, als die Dorflehrer und die Pfarrer, die in Rumänien bei kulturellen und sozialen Fragen auf das Volk einen sehr bedeutenden Einfluss ausüben, sich — allerdings auf Anregung höherer Stellen hin — der Sache annahmen. Sie nahm mit der Gründung der Volksbank [1]) „Banca populară Rândunica“ zu Urziceni (Distrikt Ialomița) im Jahre 1891 ihren Anfang. Ihre Mitgliederzahl betrug 85, ihr Kapital 170 Lei. Die Satzungen bestimmten unter anderem, dass solche Personen, die von dem Staat, dem Distrikt oder den Gemeinden Gehälter beziehen, unter keinen Umständen Mitglieder sein können. Auf diese Art wurde der Pfarrer wie der Lehrer und auch der Gemeindevorsteher von der Mitgliedschaft asgeschlossen, was aber nicht mit dem über die Rolle der Lehrer und Pfarrer Gesagten im Widerspruch steht, denn diese traten propagandistisch für die Bank ein, und nur auf ihre Anregung ist die verhältnismässig hohe Mitgliederzahl zurückzuführen.

Die Kredite wurden, wenn sie Mitglieder aufnahmen, mit 12% verzinst, hingegen 20% wenn die Kreditaufnehmer keine Mitglieder betrafen. So hoch dieser Prozentsatz auch zu sein scheint, an den damaligen Verhältnissen gemessen, musste er doch als mässig gegolten haben, denn die Gründung dieser Volksbank fand bei den Bauern lebhaften Beifall, da sie nun nicht mehr auf die Dorfwucherer angewiesen zu sein hofften. Dass aber diese Volksbank keine wahren genossenschaftlichen Grundsätze befolgte, erhellt daraus dass sie auf Anregung einiger ansässigen Kaufleute, unter denen sich auch Ausländer befanden, gegründet wurde, die es, wie aus den späteren Ausführungen des Finanzministers E. Costinescu, bei Gelegenheit des Motivenberichtes zum Gesetz betreffs die Volksbanken, zu entnehmen ist, eher auf spekulative Zwecke, als auf das Wohl der Bauern abgesehen hatten.[2])

Im darauffolgenden Jahre, 1892, wurde überhaupt keine Genossenschaft gegründet, hingegen wurden 4 im Jahre 1893 ins Leben gerufen; die eine zu Bezdeadu (Distrikt Dâmbovița),

---

[1]) In Rumänien werden alle Kreditgenossenschaften Volksbanken gennant.

[2]) Emil Costinescu: Motivenbericht zum Gesetz betreffs Gründung der Zentralkasse der Volksbanken, in R. Rosetti's „Acte și legiuiri privitoare la chestia țărănească“ [Urkunden und Gesetze betrf. die Bauernfrage].

aus Initiative des dortigen Lehrers und eines Gutspächters, die andere zu Breaza de sus (Distrikt Prahova), ebenfalls auf Initiative zweier Lehrer, die übrigen zwei zu Gherghiţa (Distrikt Prahova), und Măicăneşti (Distrikt Râmnicul-Sărat). Die Zahl der Mitglieder der ersten betrug zur Zeit der Gründung 28, die Kapitalsumme 1800 Lei, bei der zweiten 36 und 600 Lei, die dritte hatte eine Mitgliederzahl von 82 bei einer Kapitalsumme von 874 Lei und die vierte 36 Mitglieder und die geringe Summe von 100 Lei Kapital.

Erst im Jahre 1895 wurden dann wieder 2 neue Volksbanken gegründet und in diesem Tempo schritt die Entwicklung vorwärts bis zum Jahre 1898, so das zu dieser Zeit auf dem ganzen damaligen rumänischen Gebiet kaum 24 Volksbanken zu zählen waren.

Einen ungewöhnlich grossen Aufschwung nahm din Bewegung im Jahre 1899. als an die Spitze des Unterrichts- und Kultusministeriums, Spiru Haret gelangte, der als begeisterter Anhänger der Genossenschaftsidee eine quasi offizielle Propagandatätigkeit entfaltete, wobei er sich besonders der Lehrerschaft bediente. Der schöne Erfolg, womit seine Bemühungen gekrönt waren, ist aus folgender Tabelle ersichtlich, die die zahlenmässige Entwicklung der Bewegung vom Jahre 1891 bis 1903 darstellt:

Jahr	Zahl d. gegr. Volksbanken	Jahr	Zahl d. gegr. Volksbanken
1891	1	1897	2
1892	—	1898	11
1893	4	1899	20
1894	—	1900	44
1895	2	1901 [1]	172
1896	4	1902	458
		Zusammen:	718

Im 1902 bestanden somit im ganzen 718 Volksbanken, wovon 700,[2]) 59.844 Mitglieder zählten und über eine Kapital-

[1]) Im Jahre 1901 gelangte nach kurzer Unterbrechung wieder Spiru Haret an die Spitze des Unterrichts- und Kultusministeriums und intensivierte seine Propagandatätigkeit.

[2]) Für 4 im Jahre 1901 und 16 im Jahre 1902 nach dem 1-ten September gegründete Volksbanken fehlen diesbezügl. stat. Daten.

sume von 4.250.000 Lei verfügten. Auf die einzelnen Distrikte verteilten sie sich folgendermassen: [1])

Distrikt	Zahl d. Volksbanken	Distrikt	Zahl d. Volksbanken
Argeș	20	Muscel	22
Bacău	31	Neamțu	19
Botoșani	22	Olt	11
Brăila	23	Prahova	19
Buzău	43	Putna	34
Constanța	21	Roman	16
Covurlui	15	R.-Sărat	22
Dâmbovița	45	Romanați	31
Dolj	59	Suceava	10
Dorohoi	22	Tecuci	16
Fălciu	9	Teleorman	10
Gorj	25	Tulcea	3
Ialomița	22	Tutova	15
Iași	14	Vaslui	18
Ilfov	28	Vâlcea	17
Mehedinți	13	Vlașca	25
		Zusammen:	700

Mit dem Jahre 1903 nimmt der erste Zeitabschnitt des Genossenschaftswesens, von dem in Wirklichkeit nur auf dem Gebiet des Kreditwesens gesprochen werden kann, in Rumänien sein Ende. Dieser Abschnitt lässt sich charakterisieren durch das Regime des Handelsgesetzbuches, respektive seiner Bestimmungen über die Genossenschaften als alleiniger Rechtsnormen. Ohne an dieser Stelle darauf näher einzugehen, da dies durch die späteren Ausführungen geschehen wird, soll doch bemerkt werden, dass sie so mangelhaften Inhaltes waren, dass sie nicht ausreichten, rein ausgeprägte genossenschaftliche Einrichtungen mit den diesen eigentümlichen Zügen zu schaffen.

So entstanden z. B. eine ganze Reihe von Volksbanken, die zu den Genossenschaften gezählt werden wollten, obschon sie mit denen nur sehr Geringes gemein hatten und vor allem die Erzielung eines kaufmännischen Gewinnes als Hauptzweck

[1]] Die erste und auch die zweite Tabelle ist zusammengestellt nach den Angaben des rum. Statistischen Jahrbuches.

ansahen. Dadurch traten sie in den krassesten Gegensatz zu einem der fundamentalen Prinzipien des Genossenschaftswesens, doch gewährte diese Vereinigungsform verschiedene materielle Vorteile. Es besassen ferner sehr viele Volksbanken nicht einmal die juristische Persönlichkeit, obgleich das Handelsgesetzbuch sie ihnen nach Erfüllung verschiedener Formalitäten gewährt hätte. Die Formalitäten wurden einfach nicht erfüllt.

Praktisch begann eine neue Entwicklungsperiode schon im Jahre 1899, als die Führung der Bewegung in die Hände Spiru Harets überging. Das Gesetz über die Volksbanken und ihre Zentralkasse von 1903, das den Beginn einer neuen Epoche bedeuten sollte, ist ja als Produkt seiner Tätigkeit anzusehen.

Spiru Haret befasste sich nämlich als erster mit dem Gedanken der Schaffung eines Zentralinstitutes zum Zwecke der Unterstüzung und Kontrolle der Volksbanken, für deren Gedeihen er eine staatliche Förderung als unbedingt notwendig erachtete. Schon in Jahre 1902 arbeitete er, unterstützt von C. Stere, einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne aus, der aber seiner „ökonomischen Natur" wegen, dem Finanzminister E. Costinescu übertragen (Spiru Haret war Unterrichts und Kultusminister) und durch diesen der Kammer zur Annahme vorgelegt wurde, die an 28. März dann auch erfolgte. In dem Geiste Spiru Harets, der seit 1889 die Bewegung beherrschte und nach dem sich die Entwicklung vollzog, war auch dieses Gesetz aufgebaut.

Der zahlenmässigen Entwicklung nach begann diese Periode auch schon 1899. Bis dahin schreitet die Bewegung so langsam vor, dass man ihr eine grössere Zukunft kaum prophezeien konnte. Von diesem Jahre an trat aber plötzlich ein gewaltiger Aufschwung ein, der die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich lenkte und zu grosszügigen Plänen Anlass bot, wie z. B. zur Lösung des ländlichen Kreditproblems auf genossenschaftlichem Wege.

Zur Erreichung dieses Zieles befolgte das Gesetz von 1903, welches das erste organische Gesetz des rumänischen Kreditgenossenschaftswesens ist, wie Finanzminister E. Costinescu ausführte, ein Dreifaches.[1])

1. „Die Konsolidierung der bestehenden Volksbanken, indem sie Gesetzen unterstellt werden, die ihnen Schutz vor Unordnung

[1]] E. Costinescu, a. a. o.

und eine ständige Kontrolle gewähren, um sie dadurch vor Gefahren zu schützen, denen die Institutionen, deren Aufgabe die Handhabung von Geldern ist, im allgemeinen ausgesetzt sind;

2. die umfassendste Propagierung dieser Einrichtungen, die die Bauernschaft vor der wucherischen Ausbeutung schützen und ihre Wirtschaft fördern sollen;

3. die Gründung der Zentralkasse der Volksbanken, erfolgt sowohl um die Kontrolle über sie zu erleichtern wie auch, um ihnen einen kräftigen Aufschwung zu verleihen. Dadurch, dass ihnen neue Mittel zugeführt werden, soll ihre segenbringende Tätigkeit verdrei-und vervierfacht werden".

Diesem Zweck war nun das Gesetz tatsächlich bemüht, auch inhaltlich nachzukommen. Der schon bestehende *„Creditul Agricol"* wurde zur Zentralstelle mit einem Kapital von 20.000.000 Lei umgewandelt und bekam den Namen „Creditul Agricol şi Casa Centrală a Băncilor Populare" (Landwirschaftliche Kreditanstalt und Zentralkasse der Volksbanken). Da nun die 20 Mill. Lei aber schon zum grösten Teil verwendet waren, stellte man der Kasse neue Mittel in der Weise zur Verfügung, dass man ihr das Recht einraumte ausser den 3 Mill. Lei Kontokorrentkredit, die dem Creditul Agricol nach dem Gründungsgesetze zustanden, Diskonto-kredite bei der Nationalbank zu erhalten, um so das Portofeuille der Volksbanken rediskontieren zu können. Für spätere Zeit wurden der Kasse noch weitere Quellen in Aussicht gestellt.

Durch das Gesetz wurde ferner eine umfangreiche, über die gesamte genossenschaftliche Tätigkeit sich ausstreckende, staatliche Kontrolle geschaffen, die einer perfekten Vormundschaft gleichkam. Es fehlte auch nicht an Stimmen, die sich dagegen wandten, weil sie eine freie Entwicklung des Genossenschaftswesens als allein dem genossenschaftlichen Ideal entsprechend, betrachteten. Diesen wurde aber geantwortet, dass durch das Gesetz der Staat sich der Bewegung nicht bemächtigen will, sondern bei Wahrung ihrer vollständigen Freiheit seine Bestimmungen lediglich dem Zwecke der Unterstützung und Wegweisung dienen, der privaten Initiative aber in keiner Weise der Ansporn genommen wird. Inwiefern der eine oder andere Standpunkt berechtigt war, soll an anderer Stelle gewürdigt werden; Tatsache ist aber, dass das ländliche Kreditgenossen-

schaftswesen seine eingeschlagene zahlenmässige Entwicklung auch weiterhin behauptete. Sie stellt sich bis 1924 folgendermassen dar.[1])

Jahr	Gesamtzahl d. bestehend. Volksbanken	Mitgliederzahl d. bestehend. Volksbanken	Eingezahltes Kapital	Gesamtaktiva der Bilanz
1903	1035	Die Angaben fehlen		
1904	1625	121.786	6,850.976	10.163,811
1905	1849	198.411	13,665.824	16.703,135
1906	2021	240.253	18,509,519	27.275.474
1907	2223	295.325	27.746.241	41.153.303
1908	2410	346 707	37.851.898	58.670,708
1909	2543	402.938	49.034.211	75,708.924
1910	2656	454.181	61,016.395	93.567.883
1911	2755	510.118	79,592.265	121.477.347
1912	2862	563.270	99.067.743	157.135.008
1913	2901	583.632	107.142.203	170 790.003
1914	2965	641.359	186.438.528	325.265.138
1915	3114	678.061	243.863.256	482.217.716
1920	3194	572.864	301.850.404	646,303.101
1921	3211	705 150	348.062.899	813.459.882
1922	3213	717.507	398.974.921	1 064.029.390
1923[2])	3747	825.879	478.915.265	1.507 952.912
1924	3956	847.217	584.034.834	1,894.469,322

Diese hohe Entwicklungsstufe konnte sicherlich nur dank einer ausserordentlich intensiven Förderung durch den Staat erreicht werden, der kein Mittel unangewendet liess, wenn es in dieser Richtung Erfolg zu haben versprach. Dies hatte allerdings vielerorts auch Rückwirkungen, die von manchen schädlichen

---

[1]) Zusammengestellt nach den Angaben des rumänischen statistischen Jahrbuches.

Ueber die Zahl der jährlich neugegründeten Volksbanken fehlen genaue und zuverlässige Angaben, aus welchem Grunde es unterlassen worden ist diesbezügliche Zahlen überhaupt zu nennen, zumal ja eine annähernd richtige Zahl durch das jährliche Mehr der Gesamtzahl der Volksbanken berechnet werden kann. Es wäre natürlich falsch, genaue Zahlen ermitteln zu wollen.

[2]) Die Angaben für das Jahr 1923 u. 1924 beziehen sich auch auf diejenigen Volksbanken der neuen Provinzen, die den Satzungstyp der Bukarester Zentrale angenommen haben oder demnach gegründet worden sind.

Einflüssen sowohl für die Bevölkerung, die materiellen Schaden erlitt, wie auch für die Bewegung selbst waren, zur Folge.

„Die Volksbanken wurden viel zu eilig gegründet, als dass sie vielerorts nicht nur einem vorübergehenden Enthusiasmus zuzuschreiben gewesen wären. Es ist allgemein bekannt, dass viele der Führer, die mit grosser Arbeitsfreude ihre Tätigkeit begonnen haben, plötzlich stehen geblieben sind.... Wir wissen also, dass es unsere Pflicht ist, die Aufmerksamkeit dieser Führer darauf zu lenken, in Notfalle ihre Bank mit einer benachbarten zu verschmelzen oder sie eher ganz aufzulösen, als dass sie Einrichtungen aufrechterhalten, die weder den Bauern Unterstützung leisten, noch das Kreditgenossenschaftswesen stärken können. Wir wissen ebenfalls, dass es an vielen Orten nur wenige Personen gibt, die die nötigen Kenntnisse zur Führung einer Volksbank besitzen, und dass in dieser Hinsicht allmählich eine grosse Erziehung durchgeführt werden muss". [1])

Diese, einer Stelle des Berichtes der Zentralkasse der Volksbanken entnommenen Ausführungen, bezeugen das vorhin behauptete zur genüge. Wenn man die Psychologie des Bauern kennt, der nur schwer oder gar nicht zum nochmaligen Versuch mit einer Sache, bei der er nicht gute Erfahrungen gemacht hat, zu bewegen ist, so ist der dem Gedeihen der Bewegung zugefügte Schaden leicht zu verstehen. Dieser darf aber nicht überschätzt werden, denn verschwindend gering war er gegenüber den Ergebnissen der staatlichen Förderung. Er soll als Auswuchs einer Forcierung, Erwähnung finden.

Das Gesetz von 1903, im Banne der schon erwähnten Bestrebungen, der ländlichen Kreditnot entgegenzutreten, und zur Organisation des Kreditwesens geschaffen, blieb bis 1927 das Fundament des ländlichen Kredit, wie überhaupt des gesamten rumänischen Genossenschaftswesens, an dessen ursprünglicher Fassung durch die nicht gerade seltenen Modifikationen allerdings geändert wurde. Diese Änderungen hatten aber einen nach Vervollkommung strebenden Charakter: prinzipielle Fragen hatten nicht den eigentlichen Gegenstand dieser Modifikationen gebildet.

[1]) Aus dem Bericht der Zentralkasse für das Jahr 1904.

In eine neue Phase tritt das ländliche Kreditgenossenschaftswesen mit den durch das Weltkriegsende hervorgerufenen, grossen sozialen und machtpolitischen Umwälzungen.

Die Agrarreform, durch die die Bauern in den Besitz des begehrten Bodens gelangten, liess auch die Notwendigkeit der Reorganisierung des genossenschaftlichen Kreditwesens auftauchen. Nachdem am 1. April 1906 der Creditul Agricol von der Zentralkasse der Volksbanken getrennt worden war, dachte man daran, auch jetzt an dieser Stelle den Hebel ansetzen zu müssen und übertrug die bisher dem Finanzministerium unterstellte Zentralkasse, dem Ministerium der Landwirtschaft und der Domänen (Dekr. Ges. No. 3697 von 16. Dez. 1918). Ihr bisheriger Name „Centrala Băncilor Populare și a Cooperativelor Sătești" (Zentrale der Volksbanken und der ländlichen Genossenschaften) änderte sich in den der „Casa Centrala a Cooperației și Împroprietaririi Sătenilor" (Zentralkasse für das Genossenschaftswesen und Agrarreform), wobei natürlich ihre innere Struktur eine weitgehende Umgestaltung erfuhr.

Sie bestand von nun ab aus fünf Sektionen, von denen einer, der „Zentrale der Volksbanken", das gesamte ländliche Kreditgenossenschaftswesen unterstellt wurde. Durch Gesetz vom 3. November 1923 wurde diese Sektion samt noch einer zweiten, dem Arbeits- und Genossenschaftsministerium übertragen.

Die aussergewöhnlichen Machtbefugnisse mit denen diese Zentrale ausgestattet wurde, brachte das Kreditgenossenschaftswesen in volle Abhängigkeit von ihr, so dass jede weitere günstige oder nachteilige Entwicklung bis 7. Juli 1928 in den Verantwortungsbereich dieser Stelle fiel. Zu dieser Zeit trat nämlich ein neues Gesetz in Kraft das dem gesamten Genossenschaftswesen — somit auch den Volksbanken — eine neue und einheitliche gesetzliche Grundlage bot. Es hatte aber, wie übrigens auf Grund der äusserst gespannten politischen Lage im voraus zu schliessen war, nur einen Übergangscharakter. Das Gesetz, kaum in Kraft getreten, wurde am 28. März 1929 von der inzwischen ans Ruder gelangten Nationalen Bauernpartei durch ein anderes ersetzt.

Damit hat für die Volksbanken wieder eine neue Entwicklungsperiode begonnen. Die Praktische Auswirkung dieses Gesetzes ist aber noch nicht ersichtlich. Es gehört vielmehr

zu den Geheimnissen der Zukunft welche Lösungen noch gefunden werden müssen, um den Volksbanken Gedeihen, der ländlichen Bevölkerung aber die Möglichkeit der vollen Zunutzemachung ihrer Vorteile zu sichern.

B. Die Bodenpacht- und Kaufgenossenschaften.

Nach den Volksbanken sind es die Bodenkauf- besonders- aber die Bodenpachtgenossenschaften, die vor dem Kriege, dank den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, unter allen anderen Genossenschaftszweigen die bedeutendste Rolle angenommen hatten.

Ihre eigentlichen Entstehungsbedingungen lagen in der ausserordentlich ungüstigen Grundbesitzverteilung mit überwiegendem Latifundienbesitz und Grosspacht. Der kleine bäuerliche Eigentümer, dessen Grundbesitz dazwischen spärlich zerstreut war, konnte von seinem unzureichenden Lande nicht leben und war gezwungen, unter drückenden Bedingungen etwas hinzuzupachten oder zu versuchen, vom Grossgrundbesitzer zu kaufen.

Durch die „obștii sătești“ (Dorfgemeinschaften), wie die Bodenkauf- und Pachtgenossenschaften einheitlich genannt werden, erstrebten die Bauern, das Zwischenglied, den Grosspächter, respektive Käufer, auszuschalten und ohne seine Vermittlung vom Besitzer selbst, den Boden zu kaufen oder zu pachten. In Genossenschaften vereinigt, wollten sie diesem auch als solche (Grosskäufer und Pächter) entgegentreten, denn darin schien ihnen der Kernpunkt der Lösung zu liegen. Wenn sie das aber auf diese Weise einfach zu erreichen hofften, so stiessen sie in Wirklichkeit auf um so grössere Hindernisse.

Erstens ist es der Besitzer selbst gewesen, dem es viel sicherer und auch viel bequemer war, mit einem Kapitalkräftigen einen Vertrag abzuschliessen, als mit einer Menge von Bauern zu verhandeln, über deren Zuverlässigkeit er nur Geringes wusste, selbst wenn sie zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen waren. An psychologischen Momenten fehlte es auch nicht, die ihm die Abneigung, sein Gut den Bauern zu verpachten, verstärkten; denn es war die Zeit, während der die Bauern nicht aufhören wollten immer wieder ihr Recht auf Grund und Boden zu betonen, so dass der Grundbesitzer im Falle der Verpachtung seines Bodens Angst hätte haben müssen,

sein Gut den Händen der Bauern einfach nicht mehr entreissen zu können. Ionescu [1]) drückt diese Befürchtung der damaligen Grundbesitzer mit dem lapidaren Satz aus: „Einen Pächter kann man leicht ausweisen, eine Genossenschaft von 200 bis 500 Menschen sehr schwer; dazu wäre ja ein ganzes Regiment nötig".

Zweitens fehlte es an den gesetzlichen Bestimmungen als Voraussetzung für einen Erfolg. Die Dorfgemeinschaften konnten sich allein auf Grund des allgemeinen Rechtes konstituieren, so dass für den Besitzer (Verpächter oder Verkäufer) die Abschliessung eines Vertrages mit grossem Risiko verbunden war, da bei dessen Verlutzung durch die Dorfgemeinschaften das Prozessverfahren sich äusserst kompliziert erwies. So enthielt er sich lieber des Abschlusses solcher Verträge.

Erst ein Gesetzt vom 11. Februar 1904, das einige neue Bestimmungen zum Art. 74 und 514 der Zivilprozessordnung und zum Art. 19 des Gesetzes, betreffs Beglaubigung von Urkunden hinzufügte, liess hier eine Änderung eintreten.

Der Grundgedanke dieser Gesetzesänderung lag in der Bestrebung, den Bauern den Ankauf oder die Pachtung von Grundstücken dadurch zu erleichtern, dass das Hindernis, das aus der gegründeten Befürchtung des Besitzers mit einer grossen Zahl von Bauern zu verhandeln, entstand, zu beseitigen. [2])

Den Dorfgemeinschaften, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern, sicherten die neuen Bestimmungen eine solide rechtliche Grundlage, was zur Erhöhung ihres Ansehens und ihrer Kreditfähigkeit in hohem Masse beitrug. Darin schien tatsächlich das grösste Hindernis gelegen zu haben; denn die übrigen, zu denen noch die rücksichtsloseste Bekämpfung durch die Grosspächter hinzukommt, die sich durch die Pachtgenossenschaften mit Recht in ihrer Existenz bedroht glaubten, mussten vor der Bewegung, die in tieferen sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten ihre Wurzel hatte, weichen. Die Entwicklung, besonders der Pachtgenossenschaften schritt von da ab mit grossen Schritten vorwärts.

Am 11. Februar des Jahres der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen, zählte man kaum 8 dieser Genossenschaften, mit

[1]) D. Ionescu; Die Agrarverfassung Rumäniens, Leipzig 1909.
[2]) Nach T. Stelian im Motivenbericht zum Gesetz.

einer Pachtfläche von kaum 4940 Ha. Die Zahl stieg aber von Jahr zu Jahr:]

Jahr [Ende]	Zahl der bestehend. Pachtgen.-ten	Pachtfläche in Ha.	Jährlicher Pachtzins	Zahl der Mitglieder
1904	16	10.557	256.025	—
1905	37	30.358	626.144	—
1906	68	54 581	1.611.428	
1907	103	37.344	2,183.823	11.118
1908	172	133 227	3.628.063	23 236
1909	273	190.521	5.574.531	36.371
1910	347	248.340	7.762.872	45.583
1911	378	283.381	9.220.807	62.069
1912	487	369.922	12.404.085	65.170
1913	495	374.891	13 497.082	76.678
1918	496	406.664	17.235.115	82 293

Am 1. April 1908 erfuhren die Dorfgemeinschaften eine weitere Regelung durch das Hinzufügen des Kapitels IV zum Volksbankengesetz der speziell diesen gewidmet worden war. Dadurch wurden diese Art Genossenschaften der Förderung und Kontrolle des Staates besonders anvertraut. Die Zentralkasse gewährt ihnen die nötigen Kredite, hat aber dafür das Recht, fachmännische Verwalter zu ernennen, die die Bewirtschaftung der gepachteten Güter durch die einzelnen Genossenschaften zu kontrollieren haben.

Besonders fördernd wirkte auf die Pachtgenossenschaften das Gesetz von 19. April 1909, wodurch bestimmt wurde, dass Staat, Distrikte, Gemeinden sowie alle öffentlichen und Wohltätigkeitsanstalten ihre Güter nur an Pachtgenossenschaften verpachten können (Art. 1). Diese Güter die nur selten in eigener Regie bewirtschaftet wurden, gerieten demzufolge grösstenteils in die Hände dieser Genossenschaften, deren Gründung von den ihre Bevorzugung erkennenden Bauern bei jeder sich bietenden Gelegenheit nicht versäumt wurde. Diese Massnahme hatte noch den Erfolg, dass sie den privaten Besitzern Vertrauen den

[1] Zusammengestellt auf Grund von Veröffentlichungen der „Zentrale der Dorfgemeinschaften und der landwirtschaftlichen Genossenschaften".

Dorfgemeinschaften gegenüber einflösste. Ein Beweis hierfür ist der Umstand, dass am 31. Dezember 1913 von der Gesammtpachtfläche der Genossenschaften 35·39% privaten Eigentümern gehörte.

Die bedeutungsvolle Entwicklung, die die Dorfgemeinschaften auf Grund dieser Massnahmen erlangten, erforderte eine tiefer greifende gesetzliche Organisierung. Diese wurde ihnen am 14. April 1910 durch ein Gesetz zuteil,[1]) das sich sowohl auf die äusseren Formen und Formalitäten, wie auch auf die innere Struktur und Tätigkeit, die systematisiert werden sollte erstreckte, und stellte eine der wichtigsten Etappen in der Entwicklungsgeschichte der Dorfgemeinschaften dar. Dieses Gesetz bildete als eine Ergänzung des Volksbankengesetzes bis Juli 1928 ihre gesetzliche Grundlage.

Mit der Durchführung der Agrarreform nach dem Kriege büssten die Dorfgemeinschaften ihre grosse Bedeutung ein. Den Bedürfnissen, denen sie zu dienen hatten, tut heute grösstenteils die Agrarreform genug. Am 31. Dez. 1928 existierten nur noch 104 Pachtgenossenschaften, mit einer Pachtfläche von 37. 220 Ha und 402 Kaufgenossenschaften mit 90.898 Ha gekaufter Fläche.

Einen Übergangscharakter hatten die durch das Agrarreformgesetz ins Leben gerufenen sogenanten „obștii de împroprietarire" deren Dauer nicht länger als zwei Jahre war und denen die Bewirtschaftung der expropriierten Güter bis zu ihrer definitiven Verteilung an die Bauern oblag. Diese können aber kaum unter die Genossenschaften gereiht werden; sie sind vielmehr eine Art von Zwangsgemeinschaften, die der Staat schuf, um sich ihrer bei der Durchführung der Agrarreform zu bedienen.

In diesem Zusammenhang sollen auch die „Landwirtschaftlichen Genossenschaften" (cooperative agricole) erwähnt werden, die auch als Folge der Agrarreform entstanden, die den Grossgrundbesitz zerstückelte und infolge der Betriebsmittellosigkeit der neuen Besitzer und des Mangels einer systematischen Bewirtschaftung, eine sinkende quantitative wie qualitative Produk-

[1] Das „Gesetz betreffs die Dorfgemeinschaften".
Merkwürdiger weise spricht dieses Gesetz lediglich von Pachtgenossenschaften obwohl auf Grund des Gesetz von 1908 zweifelsohne auch Bodenkaufgenossenschaften gegründet werden könen.

tion zur Folge hatte. Die Initiative zu ihrer Gründung ging vom Staate aus, der in ihnen das Mittel zur Abschaffung dieser Übelstände erblickte.

Ihre Aufgabe ist, zur fachmännischen Belehrung der Bauernschaft, sowie zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, durch Einführung rationeller Betriebsart, beizutragen. Sie sollen auch die Versorgung der Bauern mit Maschinen und sonstigen modernen Betriebsmitteln und die Verwertung ihrer Produkte organisieren. Hierüber soll noch unten gesprochen werden.

Die Zentrale der Dorfgemeinschaften, denen sie unterstellt waren, hat durch Aufstellung eines Satzungsmusters, das allgemein angenommen wurde, einen gewissen Typus geschaffen, sodass ihre Struktur einheitlich ist.

Es bestanden am Ende des Jahres:

1921	71	landwirtschaftl. Gen.-ten.
1922	165	„ „
1923	222	„ „
am 1 Apr. 1925	634	„ „

C. Die Genossenschaften für Forst ausbeute.

Es liegt auf der Hand, dass, wenn einmal der Genossenschaftsgedanke in Rumänien sich in einigen Wirtschaftszweigen Geltung zu verschaffen vermochte, er die Forstwirtschaft die einen beträchtlichen Teil der rumänischen Volkswirtschaft bildet, nicht unberührt lassen konnte. Besonders in den Gebirgsgegenden, wo die Forstausbeute stets die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bildete, deren Lebensinteressen in gewissen Gegenden durch fremde kapitalistische Unternehmungen stark geschädigt wurden, indem diese nicht nur fremde Arbeitskräfte für die Ausbeute heranzogen, sondern auch an den Wäldern selbst einen ausgesprochenen Raubbau ausübten, griff man zur Bekämpfung dieser Gefahr zu den Genossenschaften.

Dies konnte um so leichter geschehen, als am 14. April 1905 die Bestimmungen des Volksbankengesetzes dahin abgeändert wurden, dass sich ihre Gültigkeit auch auf alle anderen ländlichen Genossenschaften erstrecke. Sie erfreuten sich, wie übrigens alle anderen Genossenschaftszweige einer intensiven

Förderung durch den Staat, der durch sie hauptsächlich nationale Interessen zu verteidigen glaubte, indem er einer Entfremdung dieses Wirtschaftszweiges und damit der in Frage kommenden Gebiete vorbeugen wollte.

Die erste Genossenschaft für Forstausbeute wurde im Jahre 1905 unter den Namen „Norocul“ im Dorfe Boroaia (Distr. Suceava) mit Zustimmung des damaligen Direktors der Volksbankenzentrale I. G. Duca, gegründet, dem auch die Förderung und Anleitung dieser Art Genossenschaften zu verdanken ist und der zur späteren Gründung der Grossforstindustrie anregte. Diese Genossenschaft, die bei der Gründung 28 Mitglieder und ein Kapital von 3300 Lei aufwies, besteht auch heute noch, doch verschmolz sie sich später mit einer in der gleichen Gemeinde gegründeten Forstgenossenschaft „Frăția“. Eine zweite wurde erst ein Jahr später, 1906, „Bradul“ gennant, im Dorf Galu (Distr. Neamțu) gegründet. Die Entwicklung ging dann weiter folgendermassen vor sich: [1]

Jahr	Zahl d. gegr. Forstgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Kapital in Lei
1906	3	118	13326
1907	9	330	49947
1908	32	1260	286846
1909	43	1841	507051
1910	89	4563	901773
1911	123	6879	1183857
1912	149	8495	510597
1913	Angaben	fehlen	—
1914	„	„	
1915	221	12287	—
1916	Angaben	fehlen	—
1917	„	„	—
1918	222	12203	2029660

Im Jahre 1908 wurden die ersten Sondergenossenschaften für Fassbindereiindustrie und für den Handel mit Bauholz gegründet. 1910 erhielten die Forstgenossenschaften eine bedeu-

[1] Die Tabelle ist zusammengestellt nach Angaben aus den Jahrbüchern der Volksbanken, dem Archiv der Volksbanken und anderen amtlichen Veröffentlichungen.

tende Unterstützung durch das Gesetz, betreffs Lieferung des Brennholzes für die Ministerien und die dazu gehörenden Behörden. Zugleich wurde das Landwirtschaftsministerium ermächtigt, diesen Genossenschaften zwecks Ausbeutung, aus den Staatsforsten, Waldparzellen bis zum Werte von 10.000 Lei zu verkaufen.

Die Kriegsjahre brachten für die Forstgenossenschaften eine volle Stagnation; die Verhältnisse die nach deren Ende folgten, brachten jedoch um so gewaltigeren Aufschwung.

Dieser ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen: erstens auf den Antrieb, der nach dem Kriegsende zwecks Deckung der Produktionskrise Platz gegriffen hatte und der übrigens eine allgemeine Erscheinung war und das Genossenschaftswesen in allen Ländern förderte; der andere Grund lag in der Einräumung der Rechte, die der Gesetzesbeschluss Nr. 3458 vom 15. November 1918 gewährte und wonach die Forstgenossenschaften durch freies Übereinkommen, Forste beliebigen Wertes vom Staate ankaufen konnten [1]).

Die Zeit nach dem Kriege war übrigens die denkbar geeignetste, um die Forstgenossenschaften anzuspornen, da sie sich durch eine überaus scharfe Bren- und Materialholzkrise auszeichnete, die im Verein mit dem sozialen Geist der Nachkriegszeit sich hierfür sehr günstig gestaltete. Die Forstgenossenschaften verstanden es auch tatsächlich, diesen Augenblick voll auszunützen; durch den Aufschwung, den sie nahmen, trugen sie aber in hohem Masse zur Erhöhung der Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Holzmaterial aller Art bei.

Es mögen noch einige Zahlen folgen, die Aufschluss über den Stand der Entwicklung während der verschiedenen Jahre geben [2]).

Die bis 1919 gegründeten Genossenschaften liquidierten zum grössten Teil, da viele nur gelegentlich der Ausbeutung kleinerer Forstgebiete gegründet wurden, nach deren Zuendeführung sie ihre Tätigkeit einstellen mussten. 1919 zählt man

---

[1]) Nach Gh. Turneanu: Die Holzausbeute durch rum. Genossenschaften, Bukarest, 1923.

[2]) Die nachfolgen den Jahlen sind der Publikation der Zentrale der Prod. und Konsumgenossenschaften, „Historique de la Cooperation en Roumanie" entnommen.

182 Genossenschaften, zu denen im Jahre 1920 noch andere 85 gegründet wurden.

Vom Jahre 1905 an, als die erste Forstgenossenschaft gegründet wurde, bis zum 31. Dezember 1921 wurden im ganzen 730 Forstgenossenschaften gebildet, von welchen zum selben Zeitpunkt 450, ungefähr 45.000 Mitglieder zählend, funktionierten, mit einem Kapital von ungefähr 30 Mill. Lei. Am 31. Dezember 1922 war ihre Lage folgende: von 804 [1]) bis zu der Zeit gegründeten Genossenschaften, funktionierten ungefähr 500 mit 55.000 Mitgliedern und etwa 45 Mill. Lei Kapital. Am 31. Dezember 1923 war die Zahl der gegründeten Genossenschaften 885 und die der funktionierenden auch in diesem Verhältnis ungefähr 580.

Vier Jahre später, am 31. Dezember 1927 betrug die Zahl der auf altrumänischen Gebiet bestehenden Forstgenossenschaften 733 [2]).

Diese Zahlen sind beredsame Beweise für den erwähnten nachkriegszeitlichen Fortschritt dieser Genossenschaften.

D. Die Konsumgenossenschaften.

Die Konsumgenossenschaften denen manche Genossenschaftstheoretiker die grösste Bedeutung unter allen Genossenschaftszweigen zuschreiben, entwickelten sich in Rumänien im Vergleiche zu den Volksbanken erst spät, was jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die zu der Zeit herrschten, erklärlich erscheinen lassen.

Was dem Bauer damals fehlte war Boden und Kredit. Nachdem in erster Hinsicht, wenn auch bei weitem nicht in ausreichendem Umfange durch die schon erwähnten Gesetze und sonstigen Massnahmen manches geleistet worden war, blieb das zweite Problem ungelöst, ja eine wachsende Befriedigung des ersten brachte steigende Verschärfung des zweiten mit sich. Der Bauer war vollständig mittellos. Um überhaupt etwas anfangen zu können, musste er Kredit erhalten. Derjenige aber,

[1]) Diese Zahl ist auf 823 angegeben, doch konnte ich mit Hilfe des rum. statistischen Jahrbuches feststellen dass sich davon nur 804 auf das Gebiet Alt-Rumäniens bezogen, die übrigen entfallen auf neue Provinzen.

[2]) Zu dieser Zahl gelangte ich auf Grund persönlich eingeholter Informationen beim „Nationalamt für das Rumänische Genossenschaftswesen".

der zu etwas Boden gelangte, war in derselben Lage; es fehlte ihm bis auf das einfachste Betriebsmittel alles, um sich das heissbegehrte Gut nun auch nutzbar zu machen. Die vom Staate eingerichteten Kreditquellen entsprachen bei weitem nicht den Bedürfnissen. Es musste also hierin eine Lösung gefunden werden. Angesicht dieses Problems trat alles andere in den Hintergrund.

So kam es, dass sich das Gesetz von 1903 ursprünglich ausschlisslich mit den ländlichen Kreditgenossenschaften befasste, alle übrigen Genossenschaftsarten ausser Acht lassend. Feindlich stand ihnen der Staat nicht gegenüber; im Gegenteil, er erhoffte eine Entwicklung der Genossenschaften aller Art, nur schien ihm die wichtigste Aufgabe vorerst auf diesem Gebiet zu liegen. Dies drückt eine Stelle des Motivenberichtes zum Gesetz ganz klar aus; sie lautet: „die Tatsache der Kanalisierung des Kredites auf dem genossenschaftlichen Wege, der bis zu den tiefsten Schichten des nationalen Körpers dringen wird, kann nicht ohne Einfluss auf die Bildung anderer Formen von Genossenschaften, wie der landwirtschaftlichen Syndikate, der Konsumvereine, der Produktionsgenossenschaften u. a. bleiben".

Es war ja auch selbstverständlich, dass, wenn einmal ein Gebiet erfolgreich betreten war, die anderen auch folgen mussten. Nur verdanken die ländlichen Konsumgenossenschaften ihre Entstehung nicht so sehr einer Notlage, die übrigens zweifellos da war, als vielmehr dem Wunsch der Bevölkerung, sich von allerlei fremdem Dorfhändlern zu befreien.

Der Staat zeigte sich seinerseits bemüht, diesem Bestreben entgegenzukommen und verfügte durch Gesetz von 14. April 1905, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1903 auch auf die Konsumgenossenschaften anzuwenden seien. Am 31. März 1908 wurde dies dahin präzisiert, dass alle Verfügungen des Gesetzes betreffs der ländlichen Volksbanken auch auf die Konsum- und Produktionsgenossenschaften, auf die ländlichen Bodenpacht- und Kaufgenossenschaften usw. Anwendung finden sollen; diesen sollen dieselben Begünstigungen zuteil werden wie den ländlichen Volksbanken (Art. 57 Volksbankengesetz). Dadurch wurden sie zugleich in die Einfluss- und Tätigkeitssphäre der Zentralkasse einbezogen, die ein Satzungsmuster aufstellend, das die Konsumgenossenschaften aus später anzuführenden Gründen annehmen mussten, einen ausschlaggebenden Einfluss

auf die Organisation und Struktur dieser Genossenschaften ausübte. Dennoch konnten sie bis zum Kriege keine tiefere Wurzel fassen; denn sie wiesen nur eine spärliche Zahl von Gründungen auf, begleitet von einer gewaltigen der Liquidationen. Dies soll folgende Tabelle veranschaulichen: [1])

Jahr	Zahl d. gegründeten Genossenschaften	Liquidierte Gen.
bis 1907	38	—
„ 1907	75	—
„ 1908	55	9
„ 1909	40	13
„ 1910	42	20
„ 1911	31	33
„ 19 2	50	18
„ 1913	15	22
„ 1914	Keine genauen Angaben vorhanden	29

Nach dem Kriege nahmen die ländlichen Konsumgenossenschaften, für die eine spezielle Abteilung bei der Zentralkasse geschaffen worden war, „die Zentrale der ländlichen Produktions- und Konsumgenossenschaften“ beträchtlich zu. Im Jahre 1919 allein wurden 230 Konsumgenossenschaften mit 13.500 Mitgliedern und 5.260.000 Lei gezeichneten Kapital (wovon 1·6 Mill. eingezahlt waren gegründet. 1920 bildeten sich weitere 490 mit 33.000 Mitgliedern und 19 Mill. Lei gezeichneten Kapital (wovon 4·5 eingezahlt waren). Bis 31. Dezember 1910 wurden im ganzen 1125 Konsumgenossenschaften gegründet. Davon entfielen ungefähr $^2/_3$ auf die letzten zwei Jahre. In Funktion befanden sich aber nicht mehr wie 800 mit etwa 20 Mill. Lei gezeichneten Kapital wovon 7 Mill. eingezahlt waren.

Die Zahl stieg auch in den nächsten Jahren weiter [2]), ohne jedoch praktische Ergebnisse zu zeitigen die sich mit ihrer

[1] Zusammengestellt nach amtlichen Veröffentlichungen der Zentralkasse.

[2]] Für die nächsten Jahre bestehen keine gesonderte ofiziellen Angaben für das ländliche und städtische Konsumgenossenschaftswesen.

Die Zahl der gesamten Konsumgenossenschaften Alt-Rumäniens, konnte ich auf Grund persönlich eingeholten statistischen Daten beim Nationalamt für Genossenschaftswesen, auf 1331 feststellen.

Grösse im Einklang befinden. Die Ursache wird darin zu suchen sein, dass sich die Konsumgenossenschaften reinen Typs, deren Erfolg in grösstmöglicher Konzentration der Kaufkraft liegt, sich besonders auf dem Lande schwer entwickeln können, wo die produktive Wirtschaft des Bauern von seiner konsumtiven nicht deutlich zu unterscheiden ist. In wie fern an dieser Lage das neue Genossenschaftsgesetz von 7. Juli 1929 ändern wird, ist noch nicht vorauszusehen, doch sei es bemerkt, dass es diesem Mangel in gewissen Masse Rechnung getragen hat.

2. Das städtische Genossenschaftswesen.

Der gewaltigen ländlichen Genossenschaftsbewegung steht in Alt-Rumänien nur eine sehr schwache, noch mit Kinderkrankheiten kämpfende, städtische gegenüber. Die Anfänge hierzu sind zwar schon früh gemacht worden, sie reichen über ein halbes Jahrhundert zurück, bis zu der Zeit des hervorragenden Ökonomisten P. S. Aurelian. Dieser gründete im Jahre 1870 zu Bukarest nach Schulze-Delitzschen Prinzipien die Kredit und Sparkasse „Economia“ und 1873 den Konsumverein „Concordia“, dessen Satzungen eine Verteilung des Gewinnes unter die Mitglieder im Verhältnis zu ihren Einkäufen zuliessen. Er warb durch Wort und Schrift für die Idee der Kooperation, und es gelang ihm, unter den führenden Persönlichkeiten einige Freunde zu gewinnen, unter denen Butculescu, der durch Aufopferung seines Vermögens das genossenschaftliche Organ „Cooperatorul“, gründete, den ersten Platz einnahm. Dank dieser publizistischen Aktion wurden in verschiedenen Städten des Landes mehrere Kredit- un Konsumgenossenschaften gebildet.

Nach der Inkraftsetzung des Handelsgesetzbuches bildete sich überall eine relativ hohe Zahl von Genossenschaften, besonders Banken; doch lag es einerseits an der Unzulänglichkeit, seiner Bestimmungen, die den gegründeten Genossenschaften nicht das genossenschaftliche Gepräge zu verleihen vermochten, anderseits an den Mangel einer sozialen und ge-

---

Gr. Mladenatz gibt in seiner Broschüre „die Genossenschaftsbewegung in Rumänien“ Bukarest 1929, die Zahl der „in Städten und in manchen Industrieorten“ bestehenden Konsumvereinen auf etwa 90 an, so dass man hieraus auf eine Ungefährszahl der ländlichen Konsumvereine schliessen könnte

nossenschaftlichen Erziehung der städtischen Bevölkerung, dass sich kein richtiges Genossenschaftswesen bilden konnte. Dass aber gerade die Banken sich vermehrt haben, ist dadurch erklärlich, dass sie von allen Genossenschaftsarten am nächsten der kapitalistischen Unternehmungsform stehen und sich ihre Gründer, die Genossenschaftsform nur wählten, um sich die Begünstigungen des Gesetzbuches, wie Erlass der Stempel und Inregistrierungsgebühr, sowie die Möglichkeit, bei der Gründung nur einen geringen Teil ($^1/_{10}$) des Kapitales einzuzahlen, wozu sich noch der Erlass verschiedener anderer Gebühren gesellte, zunutze zu machen. Viele von ihnen nahmen, sobald sie sich konsolidiert hatten und ihr Tätigkeitsfeld verbreiten wollten, die Form der Aktiengesellschaft an.

Wenig Erfolg hatte auch die am 15. März 1905 erfolgte Abänderung des Gesetzes betreffs die Volksbanken, wodurch seine Bestimmungen auf die durch Landarbeiter in städtischen Gemeinden gegründeten Kreditgenossenschaften ausgedehnt wurden. Diese Massnahme sollte den Bauern, die an der Peripherie kleinerer Städte wohnten und ihre (Land-) Güter ausserhalb der Stadt hatten, zugute kommen. Diese „städtischen" Bauern sind in Rumänien infolge der wirtschaftlich-agraren Struktur des Landes reichlich vorhanden. Dieser Volksbanken bedienten sich auch Elemente, die der Landwirtschaft fremd waren, ja sie gewannen allmählich die Oberhand darin, ohne dass durch den Staat auch nur der geringste Einwand erfolgt wäre.

1909 nahm die Bewegung eine günstigere Wendung dadurch an, dass „das Gesetz betreffs der Gründung von Handwerker- und Arbeitergenossenschaften" erlassen wurde, das Handwerkern und Arbeitern die Gründung jeder Art von Genossenschaften ermöglichte. Massgebend hierfür sollte das Volksbankengesetz sein. Die Entwicklung schritt aber doch nur mit hinkendem Bein vorwärts; am Ende des Jahres 1912 waren kaum 52 städtische Genossenschaften zu zählen, wovon 41 Kreditgenossenschaften waren. Die Ursache dieses schwachen Erfolges lag in dem Mangel an Organisation und in der Gleichgültigkeit der Arbeiter und Handwerker den Genossenschaften gegenüber. Dieser Umstand veranlasste den Gesetzgeber am 12. Jan. 1912 „das Gesetz betreffs der Organisierung des Handwerks und des Arbeiterkredit- und Versicherungswesens" in

Kraft treten zu lassen, durch das, dem Industrie und Handelsminister unterstellt, die „Zentralkasse des Handwerks und des Arbeiterkredit- und Versicherungswesens“ geschaffen wurde. Diese tritt an die Stelle der Zentralkasse der Volksbanken und bezweckt mittels ihrer Subinstitution, der „Direcţia Cooperaţiei Orăşăneşti“ (Direktion des städtischen Genossenschaftswesens), eine energische Förderung des städtischen Genossenschaftswesens.

Als erwähnenswertes Mittel hierzu diente die Bestimmung dieses Gesetzes, wonach bei allen staatlichen, bei allen Distrikt und Gemeindelieferungen, wie auch bei solchen der Zivil- und Militärbehörden, die die Summe von 30.000 Lei nicht übersteigen, die Angebote der Genossenschaften zu bevorzugen sind, selbst für den Fall, dass sie um 5%, die anderen Offerten übersteigen (Art. 103).

Die Zentralkasse widmete sich besonders den Genossenschaften, die die Handwerker als Produzenten umfassen. Das Gesetz bezog sich übrigens hauptsächlich auf die Organisierung des Handwerks. Dennoch konnte die Bewegung keine tiefere Wurzeln fassen und von 1912 bis März 1919 wurden nicht mehr als 15 Volksbanken (von denen 3 liquidierten), 76 Konsumgenossenschaften (von denen 25 liquidierten) und 26 Produktivgenossenschaften (mit 9 Liquidationen) gegründet.[1])

Diese Flauheit der Entwicklung kann vielleicht auch mit dem Umstand in Zusammenhang gebracht werden, dass Art. 8 des Volksbankengesetzes, dass, wie schon erwähnt, auch für die Organisation der städtischen Genossenschaften massgebend war, die Bestimmung trifft, dass „Verwalter Direktoren und Liquidatoren nur grossjährige Rumänen, die sich aller bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen“, sein können, wodurch die fremden Elemente, die verhältnissmässig keinen geringen Anteil der städtischen Handwerker bildeten, von dem Eintritt in die Genossenschaften ferngehalten wurden.

Eine kraftvolle Bewegung der städtischen Konsumenten, dieser für das Genossenschaftswesen wichtigsten Kategorie der Städte, setzte erst nach dem Kriege ein. Der Krieg, der übrigens das Wirtschaftsleben aller kriegführenden Staaten tief erschüttert hat, verursachte eine so gewaltige Wirtschaftskrise, dass ge-

[1]) Nach Angaben der Produktions- und Konsumgenossenschaftszentrale.

wissen Bevölkerungsschichten (Handwerker, Beamte, Arbeiter u. a.) das Einkommen nicht einmal zur Deckung des Existenzminimums ausreichte. Zu einer beispiellosen Produktionskrise sowohl landwirtschaftlicher wie auch industrieller Art, gesellte sich noch der berüchtigte Kettenhandel, der eine enorme Verteuerung, besonders der Verbrauchsartikel verursachte. Um diesem unhaltbaren Zustande Abhilfe zu schaffen, sah sich der Staat genötigt zu intervenieren und entschloss sich, unter anderem die Förderung der Konsumgenossenschaften als am meisten erfolgversprechend in die Wege zu leiten.

Die Massnahmen hierzu wurden durch Dekr. Ges. No. 614 getroffen, das zwei sehr wichtige Bestimmungen enthält. Die eine ist die, wonach jedem rumänischen Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität und der Religion, gleich auch welcher sozialen Schicht er angehört, die Möglichkeit gegeben ist, gleichberechtigt jeder Art von Genossenschaften beizutreten. Hat diese Bestimmung mehr eine prinzipielle Bedeutung, so ist die zweite ausschliesslich nach praktischen Erwägungen zu bewerten. Angesichts der Notlage sah sich nämlich der Staat gezwungen, umfangreiche Bestellungen von Bedarfsartikeln des täglichen Lebens (Lebensmittel, Bekleidungsartikel usw.) im Ausland vorzunehmen und bestimmte, dass diese durch die Konsumgenossenschaften unter den Notleidenden verteilt werden. Der Bevölkerung blieb nun nichts anderes übrig, als sich in dieser Richtung zu organisieren.

Das Gesetz unterscheidet aber zwischen zweierlei Konsumgenossenschaften: 1. zwischen solchen, die teritorial gegründet werden; das sind die, deren Sphäre sich auf die Bevölkerung der ganzen Stadt oder auf verschiedene Teile davon erstreckt, und 2. zwischen solchen, die bei einzelnen Unternehmungen (z. B. pro Fabrik) gegründet werden, also als Mitglieder nur Arbeiter und Angestellte gewisser Unternehmungen umfassen. Die letzteren wurden gewöhnlich auf Anregungen der Unternehmer hin gegründet, die, die verschiedenen, den Konsumgenossenschaften gewährten Begünstigungen ausnützend, zu billigen Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsartikeln gelangten, wodurch sie eine Art Druck auf die Arbeiter und Angestellten zum Verbleib bei der Unternehmung ausüben konnten. Zwischen der Genossenschaft und der sie bildenden Elementen konnte

auf diese Weise keine solide, dauerhafte Verbindung zustande kommen. Die Genossenschaft wurde als eine Einrichtung des Unternehmers betrachtet, war doch der Arbeiter oder Angestellte gezwungen, sie beim Verlassen der Unternehmung auch zu verlassen. Diese Konsumvereine kamen hauptsächlich den Unternehmern und nicht den Konsumenten zugute, weshalb die Zentralkasse, als sie dies im Jahre 1920 einsah, Kraft ihrer Befugnisse grösstenteils auflösen liess.

Das Dekr. Ges. No. 614 beliess als führendes Organ auch weiterhin die Direktion der städtischen Genossenschaften, die am 26. April 1920 an das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge überging, um endlich am 10. Juli von der Zentralkasse für das Genossenschaftswesen und die Durchführung der Agrarreform übernommen zu werden.

Ein Bild über den Erfolg dieses Gesetzes liefert folgende Tabelle [1]), die die Zahl der von 14. März 1919 bis 10. Juli 1922 gegründeten städtischen Genossenschaften aufweist.

Art. d. Genossenschaften.	Z hl d. Genossenschaften	Kapitalsumme in Lei	Mitgliederzahl
Konsumvereine	296	12.731.797	82.621
Produktiv Gen.	54	2.347.205	2.036
Volksbanken	75	11.318.310	11.833
Sonstige Gen.	126	Keine Angaben vorhanden	
Zusammen	551	26.397.312	96.490

Es sind auch auf dem Gebiet des Wohnungswesens einige Gründungen erfolgt; doch brachten sie es nicht über das Versuchsstadium hinaus, obwohl auch ihnen staatlicherseits allerlei Begünstigungen gewährt wurden.

Am 1. April 1923 wurde das städtische Genossenschaftswesen mit dem ländlichen unifiziert; es blieb allein das Volksbankengesetz in Kraft. Die Direktion des städtischen Genossenschaftswesens wurde gänzlich aufgelöst. Ihre Befugnisse wurden auf die Zentralkasse für das Genossenschaftswesen übertragen, die sie durch ihre zwei Abteilungen, die „Zentrale der Volksbanken“

[1]) Zusammengestellt nach Angaben der Prod.- u. Konsumgenossenschaftszentrale.

und die „Zentrale der Produktions und Konsumgenossenschaften“ ausübte, die dann am 7. Juli 1928 die Führer- und Unterstützungsrolle der neugeschaffenen Zentralstellen, der „Zentrale der Volksbanken“ und der „Genossenschaftszentrale“ überliessen.

Das sich heute in Kraft befindliche Gesetz von 28. März 1929 hielt ebenfals an der Einheitlichkeit des städtischen wie ländlichen Genossenschaftswesens fest, gleiche Kontroll und Führerorgane schaffend, worüber in den weiteren Ausführungen übrigens noch die Rede sein wird.

3. Die Federalen (Provinzialverbände) und die Zentralinstitute.

Eine eigenartige Entwicklung nahmen in Rumänien die höheren genossenschaftlichen Gebilde, wo man, ganz im Gegenteil zu der Entwicklung in anderen Ländern, hauptsächlich des Westens Europas, Deutschland inbegriffen, normalerweise nicht von Genossenschaften zweiten Grades zu solchen des dritten emporstieg, sondern, den zweiten überspringend, zuerst der dritte geschaffen wurde und nur nach Ablauf einiger Jahre, auch der zweite, die Provinzialverbände.

Vielleicht, und es scheint sehr möglich gewesen zu sein, dass, wenn bei uns das Genossenschaftswesen nicht so sehr unter dem Einfluss des Staates gestanden, sondern die Bewegung volle Selbstsändigkeit und Freiheit genossen hätte, die Dinge anderswie verlaufen wären. Man zwang sozusagen der Bewegung diese Entwicklung auf, indem zu gleicher Zeit, als man ihr die damals allerdings nur durch die ländlichen Kreditgenossenschaften repräsentiert war, die Basis durch das Gesetz von 1903 gab, durch dessen 20 Artikel bestimmen liess, „dass, um den Volksbanken entgegenzukommen und die Aufsicht über ihre Verwaltung zu sichern, der am 2. Juni 1892 zu Bukarest gegründete „Creditul Agricol“ auch die Funktion als Zentralkasse dieser Einrichtungen übernehmen, und den Namen „Creditul Agricol şi Casa Centrală a Băncilor Populare“ (Landwirschaftlichte Kreditanstalt und Zentralkasse der Volksbanken) führen wird“. Es wurde somit eine staatliche Institution, in deren Wirkungsbereich das ganze Land fiel, errichtet. Der dritte Grad genossenschaftlicher Organisation ist somit entstanden, ohne dass

von lokalen oder regionalen Verbänden das Geringste erwähnt worden wäre.

Dies ist offenbar auf die Kurzsichtigkeit des Gesetzgebers zurückzuführen, der nur die augenblicklichen Verhältnisse vor Augen hielt und nicht auch an die durch einen eventuellen Aufschwung — den er übrigens erstrebte — Geschaffenen dachte. Die Übersicht über die Bewegung, die der Staat zu Zeit der Vorbereitung des Gesetzes, als noch in ganzen nicht viel mehr als 700 Genossenschaften zu zählen waren, durch diese einzige Stelle zu gewinnen gedachte und anfangs auch möglich war, musste verloren gehen, als deren Zahl sich verdoppelt und verdreifacht hatte. Um dieser Lage zu begegnen, sah er sich genötigt, intermediäre Organe, die Provinzialverbände entstehen zu lassen. Das geschah durch Ergänzung des Volksbankengesetzes [1]) von 1903 durch 2 neue Artikel (37 u. 38), deren letzterer unter anderen folgendes besagt: „...Mehrere Volksba ken einer Gegend („Region") können sich zwecks Sicherstellung ihrer Kreditbedürfnisse und der Erleichterung der Ausübung ihrer Tätigkeit untereinander zusammenschliessen". Dadurch ist die Möglichkeit der Gründung von Verbänden gegeben worden, die so, pro distrikt, wie, auch auf ein grösseres Gebiet sich erstreckend, gegründet werden durften.

Zum Unterschied von diesen auf Grund der Gesetzes von 1905 gegründeten Verbänden oder Zentralgenossenschaften, die — wenigstens auf dem Papier — auf freiwilligen Zusammenschluss beruhen, hat Art. 5 des Dekr. Ges. No. 614 für die städtischen Genossenschaften eine Art Zwangsverbände geschaffen, indem bestimmt wird, dass „in den Städten, in denen mehr als zwei gleichartige Genossenschaften bestehen, diese einen Verband bilden müssen..." widrigenfalls sie ihre juristische Persönlickeit und damit die Vorteile die ihnen als Genossenschaften zuteil werden, verlieren.

Am 31. Dezember 1920 funktionierten in ganz Alt-Rumänien 59 Verbände, von denen 33 Distrikt und 13 Regionalverbände waren. Diese umfassten 2861 Volksbanken, 304 Produktiv- und Konsumgenossenschaften. Auf die städtischen Genossenschaften entfielen in ganzen 13 Verbände.

Am Ende des Jahres 1927 weist die Lage folgende Än-

[1]) 15. März 1905.

derungen auf: [1]] Auf den ganzen altrumänischen Gebiet entfielen 40 Verbände, denen 3213 Kreditgenossenschaften, 49 Dorfgemeinschaften und 390 sonstige Genossenschaften angeschlossen waren.

Die Zentralstelle wurde im Laufe der Zeit verschiedenen Umgestaltungen unterworfen, jedoch ohne dass man an ihrer Eigenschaft als staatlichem Institut gerüttelt hätte. Am 1. April 1906 wurde der „Creditul Agricol" von der Zentralkasse der Volksbanken getrennt. Letztere funktionierte von nun ab als selbständige Generaldirektion dem Finanzministerium untergeordnet und nahm den Namen „Casa Centrală a Băncilor Populare şi a Cooperativelor Săteşti" (Zentralkasse der Volksbanken und der ländlichen Genossenschaften) an und war juristische Person. Am 16. Dezember 1918 wurde sie durch Dekr. Ges. No. 3697 betreffs Durchführung der Agrarreform dem Landwirtschafts und Domänenministerium übertragen. Ihr Name änderte sich wieder, in den der „Casa Centrală a Cooperaţiei şi Împroprietărirei Sătenilor" (Zentralkasse für das Genossenschaftwesen und der Durchführung der Agrarreform).

Diesen Namen führte sie bis 7. Juli 1928, als an ihrer Stelle zwei neue Zentralinstitute ins Leben gerufen wurden: die „Zentrale der Volksbanken" und „die Genossenschaftszentrale". [2]) Doch waren sie sehr kurzen Lebens, denn schon am 28. März 1929 trat das neue Genossenschaftsgesetz in Kraft, dessen 161. Art. die Liquidation der Genossenschaftszentrale vorschrieb; Art. 162 aber die Zentrale der Volksbanken durch die „Genossenschaftliche Zentralbank" ersetzt wissen wollte.

Ausser diesem „für die finanzielle Unterstützung der Genossenschaften" [3]) gegründeten Institut wurde noch zum Zwecke „der Versorgung der angeschlossenen Genossenschaften mit den nötigen Artikeln, wie auch für den Verkauf ihrer Produkte" [4]) die „Genossenschaftliche Import und Export Zentrale" gegründet.

Über die Rolle die man ihnen zudachte und über ihre Organisation soll später noch gesprochen werden.

---

[1]] Nach Angaben aus dem der Abgeo dnetenversammlung vorgelegten Motivenbericht zum Gesetz vom 28. März 1929.

[2]] Art. 155 des Genossenschaftgesetzes von 7. Juli 1928.

[3]] Art. 1 der Statuten der Genossenschaftlichen Zentralbank.

[4]] Art. 4 der Statuten der Genossenschaftlichen Import und Exportzentrale.

II. Bessarabien [Basarabia].

Wen auch genaue Angaben über das Entstehen genossenschaftlicher Organisationen in Bessarabien nur schwer festzustellen sind, so lässt sich doch behaupten, dass es die rumänische Provinz ist, wo der Genossenschaftliche Gedanke am frühesten seine Versuche gemacht hat, sich in die Praxis umzusetzen. Die Anfänge einer Genossenschaftsbewegung in dieser Provinz muss man in den 40-ger und 50-ger Jahren des vergangener Jahrhunderts suchen, als auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1840 betr. „ländlicher (od. bäuerlicher) Unterstützungskassen" und „ländlicher Sparkassen" ungefähr 12—15 dieser Kassen entstanden,[1]) von denen 2 nach sicherlich zahlreichen Umgestaltungen sich bis zum heutigen Tage durchgeschlagen haben; es sind die Kreditgenossenshaften von Divizia und Căuşani.[2])

Die Aufgabe der ersteren sollte darin bestehen „den Bauern die Erhaltung, der zur Deckung verschiedener Bedürfnisse und zur Entwicklung der bäuerlichen Industrie notwendigen Kredite, zu ermöglichen", und der letzteren in der „Ermöglichung zinsbringender Aufbewahrung unverwendet daliegenden Geldes von Bauern, Soldaten, Kaufleuten und anderer".[3]) Über ihre Tätigkeitsentfaltung ist soviel wie gar nichts bekannt; immerhin liegen Gründe zur Annahme vor, dass sie sich in Struktur, Organisation und in den Prinzipien, auf denen sich die genossenschaftlichen Institutionen der nächsten Periode aufbauten, wesentlich unterschieden.

Die Unterstützungskassen konnten nach Einholung einer Bewilligung des Domänenministeriums gegründet werden und unterlagen der Kontrolle des Finanzministeriums, das sie durch die lokalen Verwaltungsorgane ausübte.[4])

Ihr Tätigkeitskreis ersterckte sich nicht auf eine oder zwei Gemeiden, sondern auf ein grösseres Gebiet. Sie wurden näm-

---

[1]] V. Ghenzul: Cincizeci de ani ai cooperaţiei de credit din Basarabia. Chişinău 1924.

[2]] Erstere in Distrikt Cetatea-Albă; letztere in Distrikt Tighina.

[3]] Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 1840.

[4]] Art. 6, 52, und folg. d. Gesetzes v. 7. März 1840.

lich pro Wolost[1]) gegründet, erstreckten sich somit auf einen ganzen Verwaltungskreis. Das Kapital bestand aus staatlichen Vorschüssen, aus Beiträgen der Bauernvereine und aus Spargeldern der Bauern und anderer. Das flüssige Kapital das in der Kasse war, un das sich zur Aufbewahrung stets in der Kasse des Verwaltungskreises befand, durfte die Summe von 500 Silberrubel nicht übersteigen, anderenfalls der Überschuss durch Vermittlung des Finanzministeriums anderen Instituten zugeführt wurde.[2])

Was nun die Darlehensempfänger anbetrifft, so bestimmt das Gesetz hierüber, dass sie entweder Hauseigentümer, Familienhäupter oder Dorfgemeinden sein müssen, in letzteren Fall, wenn es sich um eine gemeinsame Unternehmung handelt. Die Höhe des Darlehensbetrages war höchstens 60 Rubel, wenn der Empfänger Hauseingetümer war, und im Falle einer Gemeinde nicht höher als 5 Rubel pro Hauseingetümer-Mitglied. Der Zinssatz war verhältnissmässig niedrig bemessen und betrug 6%. Die Kreditfrist war höchstens dreijährig für die Hauseingentümer und durfte 16 Jahre für die Gemeinden nicht übersteigen. Für die Sicherheit mussten ein oder mehrere Mitdorfbewohner haften, die selbst keine Debitoren der Kasse waren.[3])

Die Sparkassen wurden auch in je einem Wolost gegründet, wenn daselbst schon eine Unterstützungskasse vorhanden war. Sie konnten nur nach eingeholter Bewilligung des Finanzministeriums gegründet werden, und ihre Führung unterlag ebenfalls den Verwaltungsorganen des Wolosts. Spargelder wurden, von 1 Silberrubel an aufwärts, mit oder ohne festgesetzten Termin und unter allen nicht „staatsfeindlichen“ Bedingungen angenommen. Der Zinsatz betrug 4%. Die deponierten Gelder befanden sich zur Hälfte bei der Kasse; dies, um eventuellen Rückzahlungsforderungen gerecht werden zu können, wogegen die andere Hälfte der Unterstützungkasse desselben Wolosts zugeführt wurde. Es sei noch bemerkt, dass Darlehen auch an andere Dorfbewohner, nicht nur an Mitglieder, gewährt wurden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind schon ein deutlicher Beweis dafür, dass der Charakter dieser, auf Grund des Ge-

[1]) Amtsbezirks mehrere Dörfer eines Gebietsbezirkes die unter gemeinsamer Gerichtsbarkeit und Verwaltung stehen.

[2]) Art. 8–9 d. Gesetzes v. 7. März 1840.

[3]) Art. 15 d. Gesetzes v. 7. März 1840.

setzes von 1840 zustandegekommenen Anstalten der genossenschaftlichen Reinheit entbehrt, da sie ja, nicht nur Kapitalsubventionen vom Staate erhielten, sondern sogar ihre vollständige Verwaltung diesem oblag. Allein das Prinzip und der Zweck der Hilfeleistung und Förderung der Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, auf dem Wege der Kreditgewährung, von dem sie beherrscht waren, drückt ihnen auch ein genossenschaftliches Gepräge auf.

Von einem Genossenschaftswesen in wahrem Sinne des Wortes kann man im Russischen-Reich, dem damals auch Bessarabien angehörte, erst nach der Epoche der grossen Reformen, als der soziale Geist sich Geltung zu verschaffen begann und dessen Folge auch die Bauernbefreiung [1] war, sprechen. Sowohl in den Gesellschafts wie auch in den Regierungskreisen begann man allmählich für die Notlage der Bauern, die unter dem Schein äusserer Gleichheit nun erst bedrückt und verarmt waren, Verständnis entgegenzubringen. Es entfaltete sich eine rege Tätigkeit mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen, und zwar gewann die Überzeugung auf genossenschaftlichen Wege dies erreichen zu können, immer mehr an Boden, zumal man damit im Ausland, besonders in Deutschland schöne Erfolge erzielte. Besonders das „Comité der Kredit-, Spar- und Gewerbegenossenschaften", das schon ungefähr zu Mitte der 50-ger Jahre neben der „Landwirschaftlichen Gesellschaft" in Moskau gegründet wurde und das gleichzeitig in Petersburg eine Filiale eröffnete, widmete sich energisch dieser Aufgabe, und unter seiner Anregung entstand im Jahre 1865 (im Dorf Rojdestwenscoie), die erste Spar- und Kreditgenossenschaft.

Bestrebt, den Genossenschaften im allgemeinen auch eine rechtliche Anerkennung und Regelung zu verschaffen, arbeitete dieses Comité ein Satzungsmuster aus, welches der Regierung zur Genehmigung eingereicht und im Jahre 1871 seitens dieser auch erteilt wurde. Dadurch erhielt nun dieses Satzungsprojekt sozusagen Gesetzeskraft, indem es von nun an als Grundlage für neu zu gründende Genossenschaften diente.

Es enthielt unter anderen Bestimmungen über die Gründung von Genossenschaften zum Zwecke der Kreditgewährung und Depositenannahme. Das Kapital bestand aus Anteilen die nicht

[1] Emantipationsgesetz von 19. Febr. 1861.

höher als 50 Rubel sein durften und deren Einzahlung auch ratenweise erfolgen konnte (Vorschrift des Projektes). Die Kapitalanteile waren streng persönlich, also nicht übertragbar. Für etwaigen Schaden hafteten alle Mitglieder solidarisch und uneingeschränkt. Kredite wurden nur an Mitglieder gewährt und durften die dreimalige Höhe des Anteilbesitzes unter keinen Umständen übersteigen. Der Gewinn wurde im Verhältniss zu den Anteilen verteilt. Die Ausübung der Verwaltung oblag der Direktion und der Generalversammlung.

Kurz darauf gab die Regierung ein ähnliches Satzungsmuster aus, nur dass dieses die wichtige Änderung der „beschränkten Haftpflicht" enthielt. Später liess sie diesem noch ein weiteres folgen, durch das sie die Zahl der Mitglieder auf ein Maximum von 300 beschränken wollte.

In Bessarabien selbst wird von amtlicher Stelle her zuerst am 12. Juni 1870 in der Gubernialversammlung vom Genossenschaftswesen gesprochen. Die Uprava [1]) legte der Gubernial-Zemstwo-Versammlung [2]) einen Bericht vor, in den die Vorschläge des Petersburger Comités betr. Förderung und Gründung von Kredit und Spargenossenschaften besprochen wurden. Die Versammlung anerkannte die grosse Bedeutung der Genossenschaften als ein Mittel, das Wohl des Bauernstandes zu heben, insbesondere durch Kreditgewährung zu einem niedrigen Zinssatz und beauftragte die Uprava mit Ausarbeitung eines Aktionsprogrammes zur Gründung solcher Genossenschaften, wobei selbstverständlich das Satzungsmuster der Regierung die grösste Berücksichtigung finden sollte. Durch dieses Programm, welches im nächsten Jahre aufgestellt wurde, fiel die Hauptaufgabe den Distrikt-Zemstven zu, in deren Hand sowohl die organisatorische wie auch die kontrollierende Tätigkeit gelegt wurde.

Die Arbeit, die die Zemstven eines Distriktes in dieser Richtun ghinleisteten, verdient höchste Achtung, doch wurde nur ein geringer Erfolg erzielt. Es wurden im ganzen 41 Kredit- und Spargenossenschaften gegründet, die sich auf die einzelnen Distrikte folgendermassen verteilten: [3])

---

[1]) Gubernial regierung.

[2]) Landschaftsabgeordnetenhaus o. Landstand.

[3]) Nach V. Chenzul: a. a. o.
Ganz Bessarabien ist in 8 Distrikte eingeteilt.

Distrikt Chişinău	17
„ Orhei	12
„ Bălţi	8
„ Soroca	3
„ Cetatea-Albă	1
Insgesamt	41

Dieses Bild weisst eine grosse Ungleichmässigkeit in der territorialen Verteilung der einzelnen Genossenschaften auf; so wurden z. B. solche nur in 5, von 8 Distrikten gegründet. Man darf allerdings dabei die grossen Schwierigkeiten, die bei der Gründung überwunden werden mussten und denen der grösste Teil des Misserfolges zuzuschreiben ist, nicht vergessen. Es ist dies vor allem das Fehlen jener wirtschaftlichen Bedingungen deren Bestehen die Existenz eines Kreditinstitutes voraussetzt.

Zu damaliger Zeit befand sich das bessarabische Dorf im Zustande der Natural- oder Naturaltauschwirtschaft. Jedes Bedürfnis konnte im Dorf selbst seine Befriedigung finden; von den Wirkungen eines allgemeinen Marktes war überhaupt noch keine Rede.

Eine weitere bedeutende Schwierigkeit bestand darin, dass trotz der aufklärenden Tätigkeit der von den Zemstven Beauftragten, wegen dem allgemein herrschenden Analphabetismus selbst diejenigen Bauern, die man schwer zur Gründung einer Genossenschaft bewegen konnte und die als Mitglieder einer solchen figurierten, gar keine Ahnung von dem eigentlichen Sinn dieser Institutionen hatten, geschweige denn von den Massen zu sprechen, welche die eigentlichen Träger des Genossenschaftswesens sein sollten.

An psychologischen Momenten fehlte es auch nicht, die in dieser Richtung wirkten; es war das Misstrauen der Bauernbevölkerung gegenüber alles, was von „oben“ kam. Da damals die Führung der Verwaltung gewöhnlich in den Händen der höheren Gesellschaftsklasse (Aristokratie) lag, so glaubte man, diese verfolge durch die Genossenschaften ein verstecktes Ziel, dessen Kosten wieder die Bauern zu bezahlen hätten. Sie glaubten nicht an die Aufrichtigkeit der Absichten der amtlichen Stellen und man brachte aus diesem Grunde den Anregungen derselben kein Vertrauen entgegen.

Bald zeigten sich infolge mangelnder Führung und effektiver Kontrolle auch bei den wenigen existierenden Anstalten, so in Bessarabien wie in ganz Russland, Misstände, die zur allgemein verbreiteten Ansicht führten, dass die Genossenschaften nach den jetzigen Stand der Dinge ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermögen, was zuletzt die Regierung veranlasste, die Gründung von Genossenschaften zu verbieten.

Das Merkmal der Periode bis zu den 95-ger Jahren ist also der absolute Misserfolg der Genossenschaftsbewegung. Trotzdem wurde aber bei der Regierung die Idee der genossenschaftlichen Organisierung des „Kleinkredites" nicht fallen gelassen und es wurde am 1. Juni 1895 ein neues Gesetz betrf. Kreditgenossenschaften erlassen, das die bisherigen Mängel zu beseitigen bestrebt war; dies sollte durch eine staatliche finanzielle Unterstützung erzielt verden.

Der Typ der Genossenschaft, die eingeführt werden sollte, ist der Raiffeisensche. Das zur Gründung notwendige Kapital wird vom Staate geliehen. Der Reingewinn fliesst dem Reservefond zu. Kredite werden besonders zu landwirtschaftlichen Industriezwecken gewährt. Die Genossenschaft hatte das Recht, ausser Kreditgewährung auch der Haushaltung der Mitglieder notwendige Artikeln zu beschaffen und den gemeinsamen Verkauf ihrer Produkte vorzunehmen. Die Verwaltung lag in eigenen Händen, jedoch hatte die Staatsbank, die die notwendigen Kredite lieferte, das Recht der Kontrolle inne. Doch die vorgeschriebene spezielle Genehmigung der Satzungen seitens des Finanzministeriums und andere mit Schwierigkeiten verbundene Formalitäten, sowie die nur mangelhafte Kreditgewährung seitens der Staatsbank, hauptsächlich aber eine Verfügung der Regierung, wodurch es den Zemstven untersagt wird, sich in die Angelegenheiten der Kleinkreditanstalten einzumischen, was dem Wegfallen der Unterstützung seitens dieser gleichkam, gestatteten nur einen geringen Erfolg.

Die Zemstven, die in Bessarabien von jeher auf dem Gebiet der Organisierung des Kleinkredites, besonders auf genossenschaftlichem Wege, eine tatkräftige Tätigkeit entfalteten wurden dadurch zu Passivität verurteilt, was zugleich für die Genossenschaften einen empfindlichen Schlag bedeutete.

Erst das Regime des Gesetzes von 1904 ermöglichte es den Zemstven wieder sich in dieser Beziehung aktiv zu betätigen, was sie auch reichlich taten und ein grosser Teil des späteren Erfolges ist ihnen zu verdanken.

Am 1. Januar 1904 zeigte die Genossenschaftsbewegung in Bessarabien folgendes Bild:[1])

Distrikt	Bălţi	2	Kreditgenossenschaften
„	Chişinău . . .	8	„
„	Orhei	14	„
„	Tighina . . .	—	—
„	Cetatea-Albă .	1	„
„	Ismail	—	—
„	Soroca . . .	2	„
„	Hotin	—	—
	Insgesamt . .	27	Kredittgenossenschaften

Einen für die Entwicklung des Genossenschaftswesens sehr wichtigen Schritt bedeutet das Gesetz vom 7. Juni 1904.

Das Prinzip, von welchem die Regierung bei der Einführung dieses Gesetzes sich leiten liess, war das der Autoaktivität, d. h. sie war der Auffassung, dass die Bevölkerung selbst mehr Initiative und eine lebhaftere Betätigung zu Tage legen müsse, da dies die einzige Gewähr für den Erfolg des Genossenschaftswesens überhaupt und besonders auf dem Gebiete des Kreditwesens bietet.

Artikel 86 des Gesetzes bestimmte als Zweck der Genossenschaften, dass diese „den ländlichen Wirtschaftsbetrieben, Bauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden, sowie den von diesen gegründeten Vereinen etc. die Anschaffung und den Verkauf des zur Führung ihrer Wirtschaftsbetriebe notwendigen Inventars, sowie ihrer Produkte zu erleichtern, und ihnen die dazu notwendigen Kredite zu gewähren haben; ferner die Vermittlung anderer ähnlicher Geschäfte".

Das Gesetz war ferner bestrebt der Genossenschaftsbewegung eine mehr deszentralistische Richtung zu geben, indem es von nun an bei der Gründung die spezielle finanz- und innenministerielle Genehmigung fallen lässt und lediglich die Genehmigung des lokalen Gubernial-Comités erfordert, für die von

[1]) Nach V. Ghenzul a. a. o.

den Zemstven gegründeten Kredit- Vorschuss- und Spargenossenschaften, sogar die blosse Anmeldung bei diesem Comité. [1])

Die finanzielle Unterstützung des Staates schien dem Gesetzgeber, für den praktischen Erfolg der Bewegung, auch weiterhin ein unentbehrliches Mittel zu sein, denn das Gesetz sieht zu diesem Zwecke die Gründung einer speziell hierzu berufenen „Zentralkasse der Kleinkreditinstitute" vor. Diese Zentralkasse funktionierte neben der Staatsbank, die das Recht der Kreditgewährung an solche Insfitute auch weiterhin ausübte, und stand unter der Kontrolle des Finanzmiuisteriums.

Die Aufgabe der Kontrolle und des Beraters in technischen Fragen, fiel dem Staat zu, der mit dessen Ausübung das „Inspektorat des Kleinkredites", welches der Zentralkasse angegliedert wurde, beauftragte.

Das Kapital sollte bei den Kreditgenossenschaften aus Vorschüssen des Staates und der Zemstven, bei den Vorschuss und Spargenossenschaften aus den Anteilen der Mitglieder, welche die Höhe von 100 Rubel nicht übersteigen durften und die nicht übertragbar waren, gebildet werden. Bezüglich der Haftpflicht schrieb das Gesetz vor, dass sie solidarisch und uneingeschränkt sein müsse.

Den auf Grund dieses Gesetzes entstandenen Genossenschaften, wurde die juristische Persönlichkeit zuerkannt; sie konnten jedoch, ausser den für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten, keine Imobilien besitzen. [2])

Kredite wurden, welcher Art sie auch waren (Personal- oder Realkredite) nur an Mitglieder gewährt und zwar auf die Dauer von 1, 3 und 5 Jahren.

Das Gesetz schuf den Genossenschaften noch eine weitere Begünstigung, indemm es sie von der Zahlung jeglicher Gebühren befreite.

Das sind die Grundzüge des Gesetzes von 1904, auf denen sich bis zum Kriege, und sogar während der Kriegsjahre, das bessarabische Genossenschaftswesen aufbaute. Die Zeit von 1904 bis zum Ausbruch des Weltkrieges bildet die Periode, während der, das Genossenschaftwesen in Bessarabien feste

---

[1]) Art. 107 u. 108, 114/14 u. 114/15 d. Ges. v. 7 Juni 1904.
[2]) Art. 88 d. Ges. v. 7. Juni 1904.

Wurzeln zu fassen und die Genossenschatfsidee die Massen zu durchdringen begann. Das ist aber hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes der Bewegung ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse gegenüberstanden als früher, und dass die ökonomischen Vorbedingungen für einen Erfolg, wenn auch nur spärlich, so doch vorhanden waren.

Die Zeit des Überganges von den Naturalwirschaft näherte sich ihrem Ende zu und es begannen Bedürfnisse aufzutauchen, die eben eine steigende Kultur mit sich bringt und die man vorher überhaupt nicht kannte. Dies erforderte wieder eine Intensivierung der Wirtschaftsbetriebe, verbunden mit grösseren Kapital- und Arbeitsaufwand, was wieder Geld erforderte, über welches der Bauer natürlich nicht verfügte. Man musste also als einzigen Weg die Kreditaufnahme ins Auge fassen.

Wenn bisher die Geldleiher des Dorfes die Kreditansprüche der ländlichen Bevölkerung, unter den zur Genüge bekannten Wucherbedingungen befriedigen konnten, so war das jetzt nicht mehr der Fall, aus welchem Grunde sich eine Kreditnot höchsten Grades bemerkbar machte. In den Regierungskreisen hielt man als einziges Mittel das hier Abhilfe schaffen könnte, die Reorganisierung des genossenschaftlichen Kreditwesens, wobei man auf die Unterstüzung kulturell höher stehender Massen, die von gebildeten Elementen, wie Lehrern, Pfarrern, Ärzten, Vervaltungsbeamten usw. durchdrungen waren, rechnete. Es bedurfte nur einer geringen Anregung und all diese Elemente stellten sich begeistert im Dienste der Idee.

Die private Initiative, die früher durch die schon erwähnten Umstände, wie schwierige Bedingungen und Formalitäten die im Falle der Gründung vorgeschrieben waren, ferner durch die herrschende Geldnot und die nur mangelhafte finanzielle Unterstützung der Staatsbank und andere ähnliche Ursachen, sozusagen gänzlich lahmgelegt wurde, erlebte jetzt, wo all diese Ursachen durch das Gesetz beseitigt zu sein schienen, eine aussergewöhnliche Ermunterung. So war für die Bewegung eine neue Grundlage geschaffen, eine solide, sichere Grundlage, auf der die Genossenschaftsidee dann ihr imposantes Werk aufzubauen vermochte.

In der Periode von 1904—1915 zeigt das Genossenschaftswesen in Bessarabien folgendes Bild:[1])

	Kredit-Genossenschaften	Kredit- u. Spargenossenschaften.[2]]	Zahl der Mitglieder
Im Ian. 1905	—	27	14.716
„ „ 1906	3	24	14.448
„ „ 1907	26	37	17.521
„ „ 1908	64	61	51.185
„ „ 1909	101	82	93.311
„ „ 1910	130	98	136.282
„ „ 1911	153	113	—
„ „ 1912	191	119	—
„ „ 1913	206	131	—
„ „ 1914[3]]	228	138	ca. 300.000
„ „ 1915	253	145	—

An diesem Bild wird nicht viel durch das Hinzukommen der Konsumgenossenschaften geändert, die zu dieser Zeit eine kaum nennenswerte Entwicklung aufwiesen, was übrigens später gezeigt werden wird.

Vom Jahre 1906 an, nahmen auch die Zemstven ihre genossenschaftliche Tätigkeit wieder auf, da ihnen staatlicherseits dies wieder gestattet wurde, und im Jahre 1909 bestehen schon, nach dem bereits in den 1890-ger Jahren geplanten Muster, neben den Zemstven eines jeden Distrikts, Izmail ausgenommen, die sogennanten „Zemstvo-Kassen".

---

[1]] Zusammengestellt nach den statistischen Publikationen der bessarabischen Genossenschaftszentrale: „Materiale din istoria cooperației în Basarabia" [Materialien aus der Geschichte des Genossenschaftswesens in Bessarabien]; 2 Teile, Chișinău 1923.

[2]] Vom juristischen wie administrativen Gesichtspunkt aus, besteht zwischen den „Kreditgenossenschaften" und „Kredit- und Spargenossenschaften" kein Unterschied, er liegt lediglich darin, dass die Kredit- und Spargenossenschaften ein eigenes, durch Anteile gebildetes Kapital haben, wogegen dies bei den Kreditgenossenschaften nicht der Fall ist.

[3]] Pavlescu gibt in „Legislația cooperatistă română" die Zahl der in 1914 bestehenden Genossenschaften auf 349 an, wir denken jedoch, dass die obigen Zahlen eine grössere Zuverlässigkeit besitzen.

Über die Stellung dieser Kassen stimmten sämtliche Zemstven darin überein, dass sie unabhängige Kreditinstitute sind, die zugleich auch als Zentralkreditinstitute zu betrachten sind, um die sich die Kleinkreditorganisationen einer Gegend [1]) gruppieren, um so das ganze Kreditwesen in ihre Hände zu nehmen. [2])

Ferner beschlossen alle Zemstven, ausser die des Distrikts Hotin, lediglich die Kreditgenossenschaften zu berücksichtigen, die dann, als sich der Staat um an Einfluss zu gewinnen, in der Gewährung von Krediten auch nicht geizig zeigte, mit Kreditmitteln, im engen Sinne des Wortes, überhäuft wurden.

In der Kreditierung, Kontrolle und Organisation der Genossenschaften, stand der Staat den Zemstven ziemlich gleichberechtigt gegenüber. Die Zemstven wussten dabei geschickt, immer die eigentliche Führerrolle zu behaupten und nahmen auch fast ein ganzes Jahrzehnt hindurch tatsächlich die Stellung von Verbänden ein, wobei es an Kämpfen prinzipieller Natur, zwischen den Genossenschaften und Zemstven nicht fehlte. Die Kassen der Zemstven, die in der Erfüllung der Funktionen eines Verbandes in nichts zurückblieben, nahmen nämlich das Recht für sich in Anspruch, als genossenschaftliche Anstalten betrachtet zu werden, um so anerkannte Führerorgane sein zu können, was wieder die Genossenschaften, aus prinzipiellen Gründen nicht zuliessen. Diese erkannten wohl den Verdienst der Kassen um das Genossenschaftswesen an, nicht aber ihre Eigenschaft als genossenschaftliche Organe.

Die Bildung von Genossenschaftsverbänden erfolgte aber trotzdem nicht, was nach all dem, was über die Zemstvo-Kassen gesagt wurde, erklärlich erscheint.

Das ist die Entwicklungslinie, in ziemlich summarischer Form wiedergegeben, die die Genossenschaftsbewegung bis zum Kriege erreicht hatte. Sie lässt sich durch die einseitige Entwicklung des Genossenschaftswesens charakterisieren und zwar auf dem Gebiete des Kreditwesens. Man muss allerdings vor Augen halten, dass diese Kreditgenossenschaften keine reinen Kreditinstitute darstellten, die lediglich Kreditgeschäfte ausübten, son-

[1]) Eines Distrikts.
[2]) Nach V. Ghenzul a. a. o

dern vielmehr eine gemischte Tätigkeit entfalteten, indem sie ihren Mitgliedern zum gemeinsamen Absatz ihrer Produkte, sowie zur Anschaffung von Betriebsmitteln verhalfen und ihnen noch mehr ähnliche Dienste leisteten. So ist es nicht gerade verwunderlich, dass andere Arten von Genossenschaften nicht gegründet, oder sehr vernachlässigt wurden, wie z. B. die Konsumgenossenschaften, deren intensive Förderung erst die Kriegsjahre veranlassten und die bis dahin kaum die Zahl von 50 erreichten.[1])

Der Ausbruch des Weltkrieges legte die Bewegung, aus wohl verständlichen Gründen, vorerst gänzlich lahm. Aber schon um die Wende des ersten Jahres, setzte sie wieder ein und zwar diesmal mit einem gewaltigen Verlangen nach mächtigen Organisationen, die auch unter Umständen, wie sie ein so grosser Krieg mit sich bringt, das Genossenschaftswesen fest in ihren Händen zu halten im Stande sind und ihre Entwicklung womöglich fördern sollen. Den Anstoss hierzu gab das Getreideausfuhrverbot der Regierung, durch welches die Genossenschaften, die sich ja, wie oben erwähnt, auch mit dem Absatz der Produkte ihrer Mitglieder beschäftigten, ernstlich getroffen, wurden. Als Hauptprodukt kam nämlich Getreide in Betracht, dessen Absatz normalweise im Ausland erfolgte, das von nun an gesperrt wurde. So trat man an den Staat mit der Forderung heran, bei der Getreideversorgung der Armee in erster Reihe die Genossenschaften zu berücksichtigen und im Zusammenhang damit, die Gründung von Verbänden zu gestatten und zu fördern. Angesichts der Kriegslage sahen es die führenden Stellen bald ein, dass es zweckmässig wäre, diesen Wünschen entgegenzukommen und gestatteten die Gründung von 17 Verbänden.[2]) Unter den genehmigten Gesuchen entfielen zwei auf das Gebiet Bessarabiens und so wurde 1915 zu Călăraș der „Bessarabische Verband der Kredit- und Kredit- und Spargenossenschaften", der sich später nach Chișinău verlegte, zu Ismail aber, der „Südbessarabische Verband der Kredit- und Kredit- und Spargenossenschaften" gegründet.

---

[1]) „Materiale din istoria cooperației în Basarabia", herausgegeben von der bessarabischen Genossenschaftszentrale.

[2]) Nach V. Ghenzul a. a. o.

Vermittels dieser fast über das ganze russische Reich sich ausstreckenden Verbände, gelang es in der Tat, das Getreideproblem, so für die Bauern, die nun eine verhältnissmässig günstige Absatzmöglichkeit bei der Armee fanden, wie auch für den Staat, der von Standpunkte der Versorgung des Heeres dabei nicht schlecht abschnitt, zu lösen.

Damit war aber die Aufgabenreihe, die den Genossenschaften — und es waren fast nur Kreditgenossenschaften — gestellt war, noch nicht beendigt. Die Kriegswirtschaft, die eine beträchtliche, den Bedarf nicht berücksichtigende Produktionseinschränkung auch von Waren des täglichen Gebrauchs, mit sich brachte, welche infolgedessen auf dem Markt nur in ungenügenden Mengen, von einer durch Spekulanten gelegenheitausbeutenden Preisaufreibung begleitet erschienen, liess für die Verbraucher die Notwendigkeit entstehen, die Verteilung dieser Waren, die seitens des Staates nur unzulängliche Regelung erfuhr, selbst in die Hände zu nehmen. Als das geeignetste Mittel hierzu griff man zu den Genossenschaften. Darin lag der Keim der konsumgenossenschaftlichen Entwicklung Bessarabiens, wenn auch vorers versucht wurde, diese Aufgaben vermittels der bereits bestehenden Kreditgenossenschaften zu lösen.

Im Grunde genommen wäre es gleich, welcher der Name und die innere Organisation einer wirtschaftlichen oder sozialen Einrichtung ist, wenn es sich nur prinzipiengemäss zur Erreichung des Zweckes eignet. Hatten sich aber die Kreditgenossenschaften zur Erfüllung von Aufgaben, die eingentlich in Kompetenzenkreis der Konsumgenossenschaften liegent geeignet? Der baldige mächtige Aufschwung der letzteren verneint diese Frage.

Es wurde schon erwähnt, dass die Konsumgenossenschaften bis zum Kriege nur eine sehr geringe Entwicklung aufwiesen; auch die Ursachen, auf welche diese zurückzuführen ist, wurden schon erwähnt; nämlich der Stand der bäuerlichen Wirtschaft und später die vielseitige Tätigkeit der Kreditgenossenschaften, die nur ungern für die ersteren den Platz räumten. Die Entwicklung ging folgendermassen vor sich: [1])

[1]) Zusammengestellt nach Angaben aus der Publikation der bess. Genossenschaftszentrale: „Materiale din istoria cooperației în Basarabia".

Distrikt	Gründungsjahr der Konsumgenossenschaften							Genossenschaften der. Gründungsjahr nicht bekannt sind	Gesamtzahl d. i. J. 1920 bestehenden Genossenschaften
	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921		
Cetatea-Albă	—	9	29	26	21	Keine Angaben		5	71
Tighina	—	—	37	30	5	—	—	26	60
Bălți	—	1	10	41	34	—	—	4	68
Ismail	1	10	26	16	12	—	—	9	49
Orheiu	1	—	22	60	12	—	—	22	101
Soroca	—	5	13	29	20	—	—	—	105
Chișinău	Keine Angaben		37	31	12	8	3	10	Keine Ang vorhanden
Hotin	„	„	2	3	17	88	1	4	
Insgesamt	2	25	176	236	137	96	4	80	454

Das vielfach bewährte Sprichwort, dass „jedes Übel auch seine gute Seite hat" trifft auch im Falle des Krieges, mit Bezug auf das Genossenschaftswesen zu. Ohne diesen hätte das Konsumgenossenschaftswesen in Bessarabien sicherlich noch lange Zeit hindurch nicht die Bedeutung erreicht, die es dank den Kriegsverhältnissen einnahm und denen es letzten Endes auch seine schöne Entwicklung verdankt.

Nicht dasselbe ist betrf. der Kreditgenossenschaften zu sagen, die vorübergehend eher einen Rückschlag, aber nur im Sinne ihrer eigentlichen Kreditoperationen, erlitten; denn im allgemeinen dehnten sie, wie schon oben erwähnt, ihr Tätigkeitsfeld beträchtlich aus.

Im Jahre 1917, als die grosse russische Revolution ausbrach, trat auch die Genossenschaftsbewegung in eine neue Phase. Es war ja selbstverständlich, dass die Genossenschaften als Organisationen, die neben ihren wirtschaftlichen auch unstreitbar einen sozialen Charakter tragen, von der Revolution nicht unberührt bleiben konnten. Dies fand ihren Ausdruck durch das Genossenschaftsgesetz vom 20. März 1917. Dieses Gesetz war nicht etwa die Schöpfung der revolutionären Regierung, sondern ein auf Grund von Disskussionen der russischen Genossenschaftskongresse zustandegekommenes Werk, das in Form eines Gesetzentwurfes schon im Jahre 1916 der Duma vorgelegt wurde und dem nun die Regierung vom 1917, die Gesetzeskraft verlieh.

Das gesamte Genossenschaftswesen erfuhr darin eine einheitliche Regelung. Das Gesetz sicherte ferner der Bewegung völlige Freiheit, was nun auch die Organisierung in Verbänden, die sozusagen eine organische Entwicklung darstellt, gestattete.

Dieses Gesetz bezeichnet die Genossenschaft als eine unter spezieller Firma bestehende Gesellschaft mit wechselndem Kapital, die, mittels Organisierung gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen oder auch nur ihrer Mitglieder, den Wohlstand dieser, durch materielle und moralische Unterstützung, zu fördern bezweckt.[1]) Schwierige Formalitäten bestehen bei der Gründung nicht; sie kann ohne weiteres erfolgen, die Zahl der Mitglieder muss aber mindestens 7 erreichen. Das Kapital kann eigenes oder geliehenes sein, doch ist die Bildung eines Reservefonds obligatorisch, wozu mindestens 20 % des järlichen Reingewinnes verwendet werden müssen. Die Verwaltung erfolgt durch die Direktion, Verwaltungsrat, Generalversammlung und Zensoren.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen betreffend die Gründung und Organisation der Verbände. Dass sie im Sinne der Förderung dieser lauteten, erhellt schon daraus, dass binnen 3 Jahren nicht weniger wie 13 Verbände, und am 11. Juli 1918, zu Chişinău die „Centrala Uniunilor Cooperative din Basarabia" (die Zentrale der bessarabischen Genossenschaftsverbände) gegründet wurden.

In den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung Bessarabiens mit Rumänien, die im Jahre 1917 erfolgte, ging das bessarabische Genossenschaftswesen seinen durch das Gesetz von 1917 bestimmten Weg weiter, doch auf die Dauer war dies natürlich nicht möglich. Die Zentralinstitute von Bukarest erstrebten eine Ausdehnung ihres Wirkungskreises auch auf diese Provinz und gründeten zu diesem Zweck zu Chişinău offizielle Regionalinstitute, deren propagandistischer Tätigkeit die Gründung einiger Genossenschaften, nach dem Typ der altrumänischen, zu verdanken ist.

Die führenden Stellen waren auch bestrebt eine Annäherung zwischen den Bewegungen beider Landesteile in die Wege zu leiten, was jedoch an der Starrheit, mit der man sich an verschiedene Prinzipen klammerte, scheitern musste. Bukarest

[1]) Art. 1 d. ges. v. 20. Mäiz 1917.

aber, das das ganze Land in jeder Beziehung zu führen trachtete, indem es auch unter den neuen Verhältnissen, im politischen, wie auch wirtschaftlichen und kulturellen Leben, weiterhin seine Zentrumstellung bewahren wollte, und auch in diesem Falle den eigenen Standpunkt durchzusetzen entschlossen war, begann einen Druck auszuüben, dem Bessarabien nicht zu widerstehen im Stande war. Dieser Druck nahm immer schärfere Form an, bis letzten Endes ein Gesetz vom September 1920, dem altrumänischen Genossenschaftsgesetz über das ganze Land Geltungskraft verlieh, alle übrigen Gesetze ausser Kraft gesetzt erklärend. Diese Prozedur rief zwar in den bessarabischen Genossenschaftskreisen Bestürzung hervor und eine Versammlung der Verbände-Vertreter protestierte energisch dagegen. Das war aber auch alles was geschah, denn Wesentliches zur Abänderung dieser Massnahme erfolgte nicht und das bessarabische Genossenschaftswesen bewegte sich weiter in Rahmen dieser Gesetzesnormen.

Damit soll aber keinesfalls gesagt sein, dass die Regierungstelle diese Art der rechtlichen Regelung als definitiv ansah. Sie wollte bloss der herrschenden Vereinheitlichungsidee damit entgegenkommen, in der Absicht, dadurch nur eine Übergangsstufe zu schaffen die später nach erfolgter Konsolidierung der Verhältnisse, durch eine neue auf Grund sachlicher Erwägungen entstandene Rechtsgrundlage ersetzt werden sollte.

Am 7. Juli 1928 war dafür die Zeit sicherlich schon reif genug. Doch trat mit dem damals in Kraft getretenen Gesetz nicht die endgültige Ruhe auf diesem Gebiet ein. Am 28. März 1929 wurde diese Grundlage wieder umgeworfen und durch das neue, alle Provinzen einheitlich behandelnde Genossenschaftsgesetz der Nationalen-Bauernpartei ersetzt.

Die übrigen Genossenschaftskategorien haben in Bessarabien nur eine ganz unbedeutende Entwicklung angenommen, weshalb auch unterlassen worden ist auf sie einzugehen, denn das Genossenschaftswesen ist eigentlich durch die besprochenen Zweige repräsentiert.

III. Siebenbürgen [Transilvania].

In Siebenbürgen vollzog sich das Genossenschaftswesen auf Grund des Handelsgesetzbuches (XXXVII. Gesetz von 1875)

einerseits und des Gesetzes betreffend Kredit- Wirtschaft- und Gewerbegenossenschaften andererseits (XXIII Gesetz von 1898).

Freilich, sind genossenschaftliche Versuche auch hier schon vor dieser Zeit gemacht worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren es die Sachsen, die ihrem uralten Brauch nach, bei ihren grossen Stammesbrüdern kaum etwas Entstandenes sofort importieren, die auch die moderne Genossenschaft nach Siebenbürgen verpflanzten.

Zur Zeit der Inkraftsetzung des ungarischen Handelgesetzbuches funktionierten in ganz Siebenbürgen nicht mehr wie 17 Genossenschaften (Vorschussvereine) die sich aber allmählich fast alle auflösten, so dass um das Jahr 1894, die Bewegung beinahe vollständig lahm lag.[1]) Von einer Entwicklung kann man erst nach dieser Zeit und besonders nach dem Gesetz von 1898 sprechen, obwohl das Handelsgesetzbuch der Bewegung vollständige Freiheit gewährte.

Im Sinne des Handelsgesetzbuches wird als Genossenschaft „jene aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehende Gesellschaft angesehen, welche sich zur Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamer Geschäftsgebahrung, beziehungsweise auf Grundlage der Gegenseitigkeit konstituiert“ (Art. 223 ung. H. G. B.). Die Genossenschaft ist als rechtlich konstituiert zu betrachten gewesen, wenn die Eintragung in das Handelsfirmenregister erfolgte. Beziehungen zwischen Staat und Genossenschaft bestanden nur wenige mehr formeller Natur und beschränkten sich auf Mitteilungen an die staatlichen Behörden, die sich auf die Mitgliederzahl, die jährliche Bilanz, dem Protokoll der Generalversammlungen und der Lieferung sonstigen statistischen Materials, bezogen. Mehr wurde von der Genossenschaft nicht verlangt, dafür aber wurde ihr auch nichts gegeben; kein Privileg, kein Rat, keine Unterstützung, sondern sie war auf die eigenen Kräfte angewiesen. Der Misserfolg zeigte, dass diese Kräfte, die „Selbsthilfe“, die ein genossenschaftliches Gebot bildet, zu schwach waren, um der Bewegung Lebensfähigkeit verleihen zu können.

Einen glücklichen Anstoss erfuhr sie durch die Bildung des „Bundes ungarischer Landwirte“ im 1896 zu Budapest, dem

[1]) Nach E. Pavlescu, a. a. o.

neben anderen einflussreichen Persönlichkeiten auch Graf Alexander Károly, als Präsident, angehörte.

Die Erfolge, die das Genossenschaftswesen im Ausland auch auf landwirtschaftlichen Gebiet zeitigte, veranlassten den Bund, ihm gegenüber eine freundliche Haltung anzunehmen, ja er stellte sich es unter anderen zur Aufgabe, in diser Hinsicht fördernd zu wirken, und das Gesetz von 1898 ist eigentlich auf die Anregung dieses Bundes zurückzuführen.

Die Genossenschaft des neuen Gesetzes ist, zum Unterschied von derjenigen des Handelsgesetzbuches, auf das Prinzip der staatlichen Unterstützung und Kontrolle aufgebaut. Durch diesen Unterschied aber vermochte sie sich auch zu entwickeln und sie war auch die Bahnbrecherin der anderen, der freien Genossenschaft des Handelsgesetzbuches, die nun auch einen Aufschwung zu nehmen begann.

Durch das neue Gesetz wurden vor allem Zentralorgane und zwar: die „Produktions- Verwertungs- und Konsumgenossenschaftszentrale Hangya“ und die „Kredit-Zentralgenossenschaft“ mit dem Ziele gegründet, „die völlig verarmte, gänzlich ungebildete und bis dahin arg vernachlässigte Dorfbevölkerung durch die energische Einleitung einer gesunden Genossenschaftsbewegung aus diesem traurigen Zustande emporzuheben und aus den Händen der Wucherer, denen sie preisgegeben war, zu befreien. [1]) Diese Zentralorgane sind gemischte Institute. Ihre Mitglieder können sowohl Privatpersonen wie auch Genossenschaften sein; erstere als Gründungs- [2]) und die letzteren als ordentliche Mitglieder. An der Gründung war der Staat mit ungefähr 1/3 des Kapitales beteiligt.

Welch mächtigen Einfluss der Staat sich auf die Leitung sicherte, zeigt deutlich genug die Zusammensetzung der Leitungsorgane dieser Institute und der ihnen angeschlossenen Genossenschaften.

Der Velwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die sämtlich vom Staat ernannt werden. Von den 12 Mitgliedern des Verwaltungsrates sind zwei Ver-

---

[1]] Entnommen der Veröffentlichung der „Hangya“ anlässlich ihres 25 jährigen Jubileums. Budapest 7. Juni 1923.

[2]] Gründungsmitglied ist jeder, der eine oder mehrere Gründungsanteile unterzeichnet.

treter des Staates, sechs der Genossenschaften-Mitglieder und vier der privaten Mitglieder. Ausserdem wird seitens des Staates durch einen speziellen Regierungskommissär eine Kontrolle ausgeübt.

Dem Zentralinstitut steht das Recht zu in die Direktion und den Verwaltungsrat der angeschlossenen Genossenschaften, je ein Mitglied zu ernennen. Zugleich fällt ihr das Kontrollrecht zu und kann die Genossenschaften bezüglich ihrer Tätigkeit zur Befolgung der von ihr erlassenen Richtlinien verpflichten.

Der Typ der Genossenschaft, die gefördert wurde, entspricht im grossen und ganzen der Raiffeisenschen. So wird z. B. durch das Gesetz das Gebiet einer Genossenschaft auf eine Gemeinde beschränkt und darf nur mit Mitgliedern geschäftlichen Verkehr pflegen, trotzdem werden Depositen und Kredite auch von Nichtmitgliedern angenommen.

Was die Konsumgenossenschaft anbetrifft, so bewegt sie sich in Rahmen der Rochdaler Prinzipien.

Zur Zeit des Anschlusses Siebenbürgens und der übrigen ehemaligen ungarischen Gebiete an Rumänien, weist der zahlenmässige Stand der Genossenschaftsbewegung eine bedeutungsvolle Entwicklung auf. Zweifelsohne hätte diese auch übertroffen werden können, wenn auf dem ganzen Wege des Werdens rein genossenschaftliche Interessen gewahrt worden wären und nicht, die dem Ungarn — wenigstens dem vorkriegszeitigen — charakteristische chauvinistische Intrigenpolitik, geleitet von Entnationalisierungs- und Unterdrückungsideen, auch auf diesem Gebiet ihre unheilbringende Wirkung gehabt hätte. Diese sorgte schon dafür, dass die Interessengegensätze, die unter den verschiedenen Nationalitäten bestanden, auch durch ein allgemeines Bedarfsdeckungsziel nicht überbrückt werden sollen und dass eine Zusammenfassung aller Kräfte in der Richtung genossenschaftlicher Organisierung nicht möglich sein soll. Dabei schnitt das rumänische Volkselement am schlechtesten ab, [1]) hiess es doch, dass Ungarn von dieser Seite aus am meisten gefährdet sei, so dass,

[1]] A. Dobrescu gibt in seiner Broschüre „Români închegați-vă în cooperative" [Rumänen organisiert euch genossenschaftlich], Brașov 1920 die Zahl sämtlicher bis 1918 von Rumänen gegründeten Genossenschaften [auf dem gewesenen ung. Gebiet] auf nicht mehr wie 20, mit zka. 20.000 Kr. Kapital an.

wenn es an der Beraubung seines Seelenschatzes nicht eigenmithalf, auch in diesem Fall zurückgedrängt wurde. Mittel dazu liesen sich ja zur Genüge auftreiben.

Die Sachsen hingegen, die in Wien und Deutschland ihre mächtigen Stützen besassen, die Ungarn seiner politischen Stellung wegen zu respektieren genötigt war, konnten sich ihren Interessen entsprechend frei organisieren und gruppierten sich zum grössten Teil um den „Verband Reiffeisenscher Genossenschaften" zu Sibiu (Hermannstadt).

Den statistischen Erhebungen der Herren C. Martinovici und N. Istrati nach, existierten auf dem ganzen, sich an Rumänien angeschlossenem Gebiet, am 1. Januar 1921:

Art der Genossenschaften	Zahl
Kreditgenossenschaften	459
Produktivgenossenschaften	196
Konsumgenossenschaften	377
Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf von Produkten	25
Kredit u Wirschaftgenossenschaften	620
Zusammen:	1677

Diese verteilten sich gruppiert nach den Gesetzen auf Grund deren sie entstanden, folgendermassen:

Auf das Handelsgesetzbuch von 1875 entfielen	Prod.- u. Konsumgen.	63
	Spar u. Kreditgenossenschaften	404 [1]
Auf das Gesetz betreffs Wirtschaft-Kredit- u. Gewerbegenossenschaft. v. 1898. [2]	Prod.- u. Konsumgen.	535
	Spar u. Kreditgenossenschaften	675

[1] Davon entfielen auf den Raiffeisen Verband 182

[2] Diese sind die der „Hangya" und der „Kredit.-Zentralgen." angehörenden Genossenschaften.

Nach dem Anschluss setzte verständlicherweise eine Aktion für die Verbreitung genossenschaftlicher Organisationen auch unter der Bevölkerung rumänischer Zunge dieser Provinz ein. Diese Bevölkerung wurde fast ausschliesslich die Trägerin der weiteren Entwicklung, die sich bis 1920 im Rahmen der ungarischen Gesetze, von denen gewöhnlich nur noch das Handelsgesetzbuch zur Anwendung gelang, bewegte. Von dieser Zeit ab, vollzog sich die Entwicklung auf der Grundlage des altrumänischen Volksbankengesetzes.

Es wurden mehrere Kreditgenossenschaften mit Konsumabteilungen gegründet, die sich um 5 Verbände reihten und dem Bukarester Zentrallinstitut angeschlossen waren. Für die Charakterisierung der weiteren Entwicklung ist von Wichtigkeit der Schritt der der „Hangya" (in Budapest) angeschlossenen Genossenschaften, die die Siebenbürger Filiale in Aiud zu einem besonderen Zentralinstitut (Zentrale der „Hangya" Genossenschaften) umwandelten und sich somit von Budapest loslösten.

Im September 1920 trat das altrumänische Volksbankengesetz auch für die neuen Gebiete in Kraft, was soviel heissen will, dass von dieser Zeit gerechnet, Genossenschaften nur noch auf Grund dieses Gesetzes gegründet werden konnten, da die Gerichte die Eintragung in das Firmenregister nur noch in dem Fall vornahmen, wenn die Autorisation seitens der Bukarester Zentralkasse erteilt wurde, die dies ihrerseits wiederum ablehnte, falls nicht ihr Satzungsmuster adoptiert wurde.

Damit begann ein neuer Zeitabschnitt für das siebenbürgische Genossenschaftswesen. Der krasse Bruch mit den bisherigen Gesetzesnormen, auf deren Grund es sich aufbaute, versetzte die bestehenden genossenschaftlichen Organisationen in eine peinliche Lage. Hierüber führte besonders der Raiffeisen Verband bittere Klage, da er auf einen toten Punkt gestellt wurde, indem die Möglichkeit ohne Prinzipienopfer weiter zu gedeihen ausgeschlossen war. Er versuchte es mit dieser Klage, allerdings ohne Erfolg, sogar beim Internationalen Genossenschaftsbund.

Diese vom rumänischen Staat bestimmte Entwicklungsrichtung wurde erst durch das Gesetz vom 7. Juli 1928 geändert, um am 28. März 1929 dem heute in Kraft befindlichen Gesetz zu weichen.

IV. Bukowina (Bucovina).

Die österreichische Genossenschaftsbewegung, innerhalb deren Rahmen auch diejenige Bukowinas sich entwickelte, litt arg unter dem Misstand der nationalen Zersplitterung und der auf diesen beruhenden Gegensätzen, nicht im geringen Mass aber, besonders am Anfang, auch unter dem Umstand der ablehnenden Haltung der Regierungsstellen und Gemeindeverwaltungen.

Einerseits war es die nationale Zersplitterung, die es nicht gestatette einheitlich geschlossen vorzugehen und noch weniger eine Vereinigung sämtlicher genossenschaftlicher Organisationen, die sich je nach Nationalität um verschiedene Verbände gruppierten. Dies schlug ähnlich wie in Siebenbürgen, zum Schaden des, der Staatsnation nicht angehörenden Elemente, aus. So hatte beispielsweise die im Jahre 1903 gegründete „Centrala însoţirilor economice române" (die Zentrale der rumänischen Wirtschaftsgenossenschaften aus Bukowina) vor dem Kriege viel unter Schikanen zu Leiden. Andererseits trachtete die Politik der führenden Stellen anfangs eher danach, überlebte Organisationen, wie Innungen, Zünfte u. a. in ihrer einstigen Geltung wieder erstehen zu lassen, als solche zu fördern wie die modernen Genossenschaften es sind, die in die neue Zeit, die sie doch schuf, sicher besser hineingepasst hätten.

Auch die rechtliche Grundlage war hierfür nicht günstig, bot doch das Vereinsgesetz von 1852, das für Genossenschaften als Grundlage zu dienen hatte, die grössten Hindernisse für die Entwicklung des Vereinswesens. Daran änderte erst das Gesetz, betreffs Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, das eigentlich eine Nachahmung des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1871 ist, eine günstige Entwicklungsgrundlage.

In Bukowina beginnt das Genossenschaftswesen, im Vergleich zu den übrigen össterreichischen Ländern, erst ziemlich spät sich Bahn zu brechen. In diesen wurden schon seit 1850, auf Anregungen die aus Deutschland kamen, in verschiedenen Orten, Genossenschaften, sowohl nach Schulze-Delitzschen wie auch Raiffeisenschen System ins Leben gerufen. In Bukowina

kann man hingegen erst um die Jahre 1875—1880, als im übrigen Österreich die Genossenschaften schon beträchtlich an Boden gewonnen gehabt hatten, vereinzelte Fälle verzeichnen.

Die Entwicklung vollzug sich auf Grund des Gesetzes von 1873 und ging zahlenmässig folgendermassen vor sich: [1])

Es bestanden im Jahre	Vorschuss-vereine	Konsumgenos-senschaften	Sonstige Ge-nossenschaften
1873	2	—	—
1874	5	—	—
1875	5	—	—
1876	6	—	—
1877—78	6	—	—
1879—80	8	—	—
1881	9	—	—
1882	9	—	—
1883	11	—	—
1884	12	—	—
1885	13	1	—
1886	14	—	—
1887	19	—	—
1888	20	—	1
1889	25	—	1
1890	32	1	1
1891	34	1	1
1892	37	2	1
1893	43	4	1
1894	49	4	1
1895	59	4	2
1896	63	3	3
1897	72	3	3
1898	82	3	2
1899	112	4	3
1900	126	4	5

[1]] Die nachfolgenden Tabellen sind nach den amtlichen österreichischen statistischen Publikationen: „Statistisches Jahrbuch" und „Statistisches Handbuch" zusammengestellt. Beide herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, in Wien.

Jahr	Vorschuss-vereine	Konsum-Genossenschaften	Sonstige Genossenschaften
1901	161	5	7
1902	214	6	7
1903	297	6	10
1904	320	17	8
1905	397	24	31
1906	432	31	36
1907	457	40	44

Ungefähr vom Jahre 1905—1906 an, beginnen auch die landwirtschaftlichen- und Gewerbegenossenschaften eine grössere Entwicklung aufzuweisen. Es bestanden:

Im Jahr	Vorschuss-vereine	Konsum-vereine	Landwirtschtl. Genossenschaften	Gewerbe Genossen schaften	Bau-Ge-nossen-schaften	Sonstige Genossen-schaften
1908	488	46	42	16	1	—
1909	521	53	50	17	1	—
1910	555	61	60	20	3	2
1911	574	62	62	19	4	1
1912	586	60	71	20	5	1
1913	584	58	85	22	4	2
1914[1]	580	50	74	21	1	1
1915	574	50	74	21	1	1
1916	574	50	74	21	1	1
1917	574	50	74	21	1	1

Diese Zahlen sind für die kleine Provinz Bukowina, verhältnissmässig sehr hoch. Das ist eben die Folgeerscheinung des erwähnten national-politischen Gegensatzes, der dazu führte, dass sogar in den kleinsten Gemeinden mehrere Genossenschaften, je nach der Nationalität der Einwohner, gebildet wurden.

Auf Grund dieser Zahlen lässt sich noch die Feststellung machen, dass lange Zeit hindurch die Kreditgenossenschaften oder Vorschussvereine, allein eine bedeutendere Rolle spielten, und dass die Konsum- und sonstigen Genossenschaften kaum

[1] Die Zahlen für die Jahre 1914—17 sind unseres Erachtens, trotz der amtlichen Angabe, falsch, denn während dieser Zeit tobte über ganz Bukowina der Krieg so dass von statistischen Erhebungen da nicht die Rede sein konnte.

in dem ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts an Platz gewonnen hatten. Das ist durch die vielseitige Tätigkeit der ersteren zu erklären, die sich nicht nur auf Kreditoperationen beschränkten, sondern alle möglichen Geschäfte betrieben. Ein ganzer Komplex der verschiedenartigsten Geschäftszweige, wie Annahme von Depositengeldern, Versicherungs- und Pachtvermittlungen, Parzellierung von Grundstücken, Bestellung der zur Betriebsführung notwendigen Geräte und Fruchtsamen u. a. m., vereinigten sich unter dem Dache der Kreditgenossenschaft, wodurch der Mangel spezieller Organisationen nicht gefühlt werden konnte. Der Fortschritt der Wirtschaftstechnik, die Immerintensivergestaltung der Wirtschaftsbetriebe, verbunden mit einer wachsenden Arbeitsteilung, brachten auch hierin eine Änderung; es folgte die Spezialisierung.

Der grösste Teil der Bukowinaer Genossenschaften konstituierte sich nach Raiffeisenschen Prinzipien. Dies wurde vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich verlangt, doch lässt es das durch einige Bestimmungen als wünschenswert erscheinen. So ist z. B. (dem Gesetz nach) der Genossenschaftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt. Der Reservefond wird bei der Auflösung nicht unter die Mitgliedern verteilt, sondern 10 Jahre hindurch mit dem Ziele aufbewahrt, ihm eventuell einer bestehenden oder neuzugründenden ähnlichen Genossenschaft zufliessen zu lassen; mangels einer solchen aber wird er irgendeiner Wohltätigkeitsgesellschaft zugeführt.

Eine in ihrer Auswirkung nicht zu unterschätzenden Massnahme seitens des Staates, der nun im Gegenteil zu seiner ursprünglich unfreundlichen Haltung gegenüber der Genossenschaftsbewegung, sie zu fördern bestrebt war, bildete die bei Gründung einer Genossenschaft gewährte materielle Unterstützung von 600 Kronen. Hält man sich vor Augen, dass die meisten Genossenschaften auf kleine Gemeinden, auf Dörfer entfielen, also überwiegend ländlichen Charakters und ärmlich bemittelt waren, so kann man diese Unterstützung als bedeutungsvoll genug ansehen, um ihr vielerorts die Eigenschaft des massgebendsten Anspornes zuschreiben zu dürfen.

Während des Krieges wurden dieser Provinz all die Leiden denen ein Kriegsschauplatz nur ausgesetzt sein kann zuteil, so dass die Bewegung keine Fortschritte machen konnte, ja noch

mehr, es wurde auch das Geschaffene dermassen zerstört, dass nach mehrjähriger Friedensarbeit nicht einmal der Vorkriegsstand wieder erreicht werden konnte.

So waren Ende Dezember 1927 den Bukarester Zentralstellen folgende Genossenschaften angeschlossen: 144 Kreditgenossenschaften, mit 15497 Mitgliedern und einen Kapital von 8.909.000 Lei; ihr Reservefond betrug 798.300 Lei; 69 Konsumgenossenschaften, 27 Forstgenossenschaften und 3 Produktivgenossenschaften. [1])

Ausserdem gehörten Ende 1926 dem Verband deutscher landwirtsch. Genossenschaften andere 60 Spar- und Darlehenskassenvereine an. Ihre Mitgliederzahl betrug 9.925 und verfügten über 750.000 Lei eigene Mitteln. Die Spareinlagen erreichten die beträchtliche Höhe von 23 Mill. Lei.

Zu erwähnen ist noch der Verband polnischer Genossenschaften, dem 9 Darlehenskassenvereine mit etwa 1200 Mitgliedern angehörten. [2])

In September 1920 wurden die altrumänischen Genossenschaftsgesetze auch auf Bukovina ausgedehnt; heute aber bewegt sich das Genossenschaftswesen dieser Provinz im Rahmen des Gesetzes von 28. März 1929.

[1]] Nach Angaben des Nationalamtes für das rumänische Genossenschaftswesen.

[2]] Nach Gr. Mladenatz: Die Genossenschaftsbewegung in Rumänien. Bukarest 1929.

II. TEIL.

Struktur der genossenschaftlichen Organisationen.

In diesem Teil wollen wir nicht lediglich die Struktur, die Bestandsnormen der rumänischen genossenschaftlichen Organisationen darstellen, sondern auch kritisch dazu Stellung nehmen. Diese Kritik, die es an Objektivität natürlich nicht fehlen lassen darf, setzt das Vorhandensein eines Kriteriums voraus. In unserem Falle heisst das eine Art Idealtypus der Genossenschaft, an Hand sachlicher Untersuchung zu konstruieren, die wir dann der rumänischen Genossenschaft immer als Muster vergleichend gegenüberzustellen haben. Das ist der Zweck des folgenden Kapitels und zugleich die Erklärung seiner Aufnahme in den Rahmen dieses Teiles, wie der Arbeit überhaupt.

I. Allgemeine Betrachtungen über Wesen und Begriff der Genossenschaft.

Das Wort Genossenschaftswesen enthält einen doppelten, Sinn. Darunter versteht man erstens, eine moderne wirtschaftlich-soziale Bewegung und zweitens, die Gesamtheit derjenigen Prinzipien auf welchen diese beruht; wir unterscheiden somit zwischen genossenschaftlicher Theorie und Praxis.

Mit dieser Feststellung haben wir zugleich den Sinn dieses Ausdruckes, wenn auch nicht genau präzisiert, so doch dermassen beengt, dass darüber eine gewisse Klarheit herrscht. Denn, der Ausdruck selbst, Genossenschaft, aus dem sich der des Genossenschaftswesens ableiten lässt, kann sehr mannigfaltigen Sinnes sein. Im weitesten Sinne betrachtet, ist jede Vereinigung vom Menschen, zu gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zwecken, „jede Mehrheit von Men-

schen, die unter einen gemeinsamen Oberbegriff fallen", [1]) als eine Genossenschaft anzusehen. Es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, all die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gebilde, die unter dem Begriff Genossenschaft -- im weitesten Sinne des Wortes — fallen könnten, auch nur zu nennen.

Was nun das Wesen und das Ziel der modernen Genossenschaftsbewegung betrifft, so gehen darüber die Meinungen in Theorie und Praxis sehr auseinander. Dies wird auch von Prof. Sombart betont, der hierüber unter anderem folgendes sagt: ...„so gut wie alle Typen menschlicher Veranlagungen sind in dieser Galerie vertreten und der Leser wird sich fragen: wem soll ich folgen?" [2]) Es gibt in der Tat kein einziges Land, wo eine Einheitlichkeit der Bewegung vorhanden wäre. Dessen Ursache finden wir schon an der Wiege des Genossenschaftswesens stehen; ja sie ist die Mutter des modernen kooperativen Gedankens. Es ist dies die Verschiedenartigkeit der die Entstehung der einzelnen genossenschaftlichen Organisationen veranlassenden Umstände. Ist es doch, wie Prof. Michels ausführt, „niemandem unbekannt, dass in der Gesellschaft die grössten Antagonismen und Kontraste obwalten und nebeneinander bestehen. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die Quelle jedweder Kooperation nur in der Gemeinsamkeit eines Komplexes wesentlicher Interessen liegen kann, die, wenn sie einerseits eine grosse Zahl Erwerbsmenschen zum Zusammenschluss veranlassen, sie andereseits von einer anderen Gruppe trenen". [3]) Mit anderen Worten: Die einzelnen Genossenschaften sind voneinander isoliert, aus der Mitte heterogener, verschiedenste Bedürfnisse empfindende soziale Kategorien — Handwerker, Bauern, Arbeiter usw. — hervorgegangen und schliessen somit grösste Gegensätze in sich, aus welchem Grunde sie es bis jetzt nicht vermochten, eine Koordinierung der Ziele, und die Aufstellung eines einheitlichen Aktionsprogrammes zu bewerkstelligen. Ackermann-Krebs ist der Meinung, „dass bei der Verschiedenartigkeit der

[1]] W. Kullemann: Die Genossenschaftsbewegung. 2. Bde. Berlin 1925.

[2]] W. Sombart: „Sinn und Bedeutung der Genossenschaftsbewegung", in „Anthologie des Genossenschaftswesens", herausgegeben v. V. Totomianz, Berlin 1922.

[3]] R. Michels: Der Homo Oeconomicus und die Kooperation in Archivf. Sozwisscht· u. Soziapol. Bd. XXIX, H. 1 Jg. 1909.

wirtschaftlichen Aufgaben der einzelnen Genossenschaftsarten, ein nach vollkommen einheitlichem System aufgebautes Genossenschaftswesen, gar nicht möglich und gewiss auch nicht einmal wünschenswert wäre". [1])

Die Frage der Richtigkeit dieser Vermutung bleibe dahingestellt. Tatsache ist jedoch, dass die heutige Genossenschaftsbewegung auf Grund der zwischen den verschiedenen Gruppen bestehenden Gegensätze und Ideale, die die einzelnen verfolgen und mit denen sie verbunden sind, in drei Hauptrichtungen zerfällt. Und zwar ist die eine Richtung der Bewegung durch die Gruppe derjenigen Genossenschaften vertreten, die lediglich als eine Unternehmungsform in Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung entstanden sind und sich innerhalb dieser auch weiterhin zu entwickeln trachten, ohne sie zu bekämpfen.

Eine andere Gruppe von Genossenschaften, hauptsächlich derjenigen der arbeitenden Klassen, erblicken ihren Zweck darin, als Kampfmittel gegen die Herrschaft der Kapitalisten zu wirken. Die Genossenschaft soll also dazu dienen, den Umwandlungsprozess der wirtschaftlichen Gesellschafts-ordnung nach einer bestimmten Richttung hin, nach der Sozialisierung des Wirtschaftslebens zu beschleunigen.

Es gibt noch eine dritte Richtung, nämlich diejenige, welche im Genossenschaftswesen nicht bloss ein Mittel, sondern auch die Lösung der sozialen Frage erblickt. Hiernach ist der Zweck der Genossenschaftsbewegung, die Einführung eines neuen Wirtschaftssystems: des „Kooperatismus".

Nach diesen Feststellungen ist man geneigt, wie Sombart es tut, die Frage aufzuwerfen: „Gibt es einen Allgemeinbegriff: Genossenschaft?" [2])

In der sozialökonomischen, sowie in der genossenschaftlichen Fachliteratur gibt es eine Anzahl von Begriffsbestimmungen, die von einander mehr oder weniger abweichen. Wir wollen auf Grund dieser Literatur die gemeinsamen Wesensmerkmale der verschiedenen Genossenschaftsarten heraussuchen, um die Genossenschaft derart zu definieren, dass man dadurch zu einer einheitlichen und festen Begriffsbildung gelangt, d. h. die charak-

[1]) Dr. Ackermann: Kurzer Führer durch das deutsche Genossenschaftswesen. 3 Aufl. bearbeitet v. Dr. W. Krebs, Neuwied 1922.

[2]) a. a. o.

teristischen Merkmale der Genossenschaft derart festzustellen, dass sie sich von anderen, der Form nach gleichartigen Einrichtungen unterscheidet, aber gleichzeitig alle mannigfaltigen Kategorien von Genossenschaften in ihren Sphäre enthalte.

Bevor wir dazu übergehen, sollen einige der bedeutendsten dieser Begriffsbestimmungen wieder gegeben werden. [1])

Sombart, definiert die Genossenschaft „als eine freie Vereinigung unvermögender Wirtschaftssubjekte, zu dem Zwecke, durch grossbetriebliche Gestaltung, ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen". [2])

Liefmann will eine ökonomisch scharfe Definition aufstellen und sagt: „Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- und Betriebswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken". [3])

Sassen sagt: „Die Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Selbsthilfe und demokratischen Rechtsgleichheit aufgebaute Vereinigung, von Personen in nicht geschlossener Anzahl, welche die Förderung ihrer Mitglieder mittels eines gemeinsamen produktiven oder distributiven Unternehmens bezweckt". [4])

Waldecker führt über den Begriff der Genossenschaft folgendes aus: „Unter einer Einkaufs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Kooperativgesellschaft) oder wie man in Deutschland kurz sagt: einer Genossenschaft, versteht man einen Spezialfall der wirtschaftlichen Assoziation, nämlich, den auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenschluss wirtschaftlich schwacher Kräfte, zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung nach bestimmter Richtung". [5])

Jakob gelangt zum folgenden Begri f: „Die Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Mitglieder beruhende Personalgesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

[1]) Es ist zu bemerken, dass eine Anzahl ihrer, sich nur auf eine Art Genossenschaften, anf die Konsumvereine, beziehen.

[2]) a. a. o.

[3]) R. Liefmann: Die Unternehmungsformen, 2. Aufl. Stuttgart 1921.

[4]) l. Sassen: Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. München 1911.

[5]) L. Waldecker: „Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", München u. Leipzig 1919.

auf dem Wege der reinen bzw. durch Staatshilfe verstärkten Selbsthilfe bezweckt".[1])

Staudinger gibt folgende Definition: „Genossenschaft ist eine, freien Zutritt gewährende, auf gleichem Rechte und gleicher Verantwortung der Personen beruhende Vereinigung von Menschen, zu einem auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen, welches den Mitgliedern nicht nach Massgabe des Kapitalanteiles, sondern nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes selbst Nutzen bringen soll".[2])

Kaufmann äussert sich hierüber: „Die Genossenschaften sind Gesellschaften einer bestimmten Anzahl von Personen oder Personenvereinigungen die durch freie Vereinbarung und unter gleicher Verantwortung und Berechtigung, wirtschaftliche Funktionen zwecks Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem gemeinschaftlichen Wirtschaftsbetriebe übertragen".[3])

Deumer führt folgendes aus: „Die Genossenschaft ist eine Vereinigung von Personen zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben, mit der Eigenart, dass sie ihre Tätigkeit zum wirtschaftlichen Vorteile der Mitglieder ausübt, nicht oder nicht vorwiegend zu einem Kapitalprofit, sondern in Form der naturalen Zuwendung bestimmter wirtschaftsvorteile durch Benutzung genossenschaftlicher Einrichtungen".[4])

Gh. Gide definiert die Genossenschaften als „Vereinigungen, die bestrebt sind, den Gewinn zu beseitigen".[5])

Kulemann stellt folgende Begriffsbestimmung auf: „Eine Genossenssenschaft ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes in einer Organisation, welche der Selbstständigkeit der Mitglieder gewisse Grenzen zieht, ohne sie völlig aufzuheben".[6])

Eine ausführliche Definition geben Madgearu und Mladenatz: „Die Genossenschaft ist eine freie auf dem Prinzip der

---

[1]) Ed. Jakob: Volkswirtschaftliche Theorie der Gonossenschaften", Berlin 1913.

[2]) Fr. Staudinger: Die Konsumgenossenschaft, Leipzig, 1908.

[3]) H Kaufmann: Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1908, Bd. I.

[4]) R. Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen [Sammlung Göschen], Berlin u. Leipzig 1919.

[5]) Ch. Gide: La cooperation, 2. Aufl., Paris 1910.

[6]) W. Kulemann: a. a. o.

Selbsthilfe und der gleichen Berechtigung und Verantwortung beruhende Personalgesellschaft, die aus unvermögenden Produzenten oder Konsumenten, in nicht geschlossener Anzahl zu dem Zwecke gebildet ist, bestimmte gemeinsame Bedürfnisse zu befriedigen, mittels eines gemeinschaftlichen Betriebes, welches eine gegenseitige Dienstleistung zwischen Genossen und Genossenschaft ermöglicht". [1])

Interessant ist auch die Definizion von Cesare Vivante, der die Genossenschaften als solche Gesellschaften bezeichnet, die derart eingerichtet sind, um gegenseitige Dienstleistungen zwischen Genosse und Vereinigung zu ermöglichen.[2])

Wenn vir diese Begriffbestimmungen, samt anderen an dieser Stelle nicht erwähnten untersuchen, finden wir eine Übereinstimmung in Bezug der verschiedenen Genossenschaften aller Arten.

Unter den wesentlichen Merkmalen der Genossenschaft, die wir in den Folgenden vorführen werden ist an erster Stelle das Prinzip der Selbsthilfe zu nennen. Dadurch unterscheidet sich die Genossenschaft von anderen Vereinigungen die auf karitativer Grundlage stehen und dieses schliesst zugleich auch die Freiwilligkeit ihre Entstehung in sich.

Das Prinzip der Selbsthilfe ist besonders von Schulze-Delitzsch und seinen Anhängern mit grossem Nachdruck vertreten worden, der, im Einklang mit dem herrschenden liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystem, in dem jeder seine Existenz selbst zu erkämpfen hat, betreffs den Genossenschaften, feststellen musste, dass „solange dieselben von der Gnade dritter, von fremden, guten Willen abhängen, ihnen notwendig die echte Lebensfähigkeit fehlen muss, welche sie nur erlangen, wenn sie durch eigene Kraft bestehen". [3]) Selbst Raiffeisen der sich bei seinen Gründungen Anfangs durchaus von der christlichen Nächstenliebe leiten liess, seine Vereine somit durchaus den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten trugen, erachtete es in Anbetracht des geringen Erfoges als notwendig, zum Prinzip der

[1]] Madgearu und Mladenatz: Reforma Cooperaţiei [Reform des Genossenschaftswesens], Bukarest 1925.

[2]] Cesare Vivante: Tratatto di diritto comerciale, vol. 2 Torino [ohne Jaresangabe].

[3]] Schulze-Delitzsch: Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken, Leipzig 1862.

Sebsthilfe überzugehen. Zwar bewahren die Raiffeisenschen Genossenschaftsorganisationen noch immer den Charakter der christlichen Ethic der Nächstenliebe, was jedoch für unsere Feststellung, nicht von Belang sein kann.

Das Prinzip der Selbsthilfe als ein Prinzip des Genossenschaftswesens wird aber von mehreren Seiten auch bestritten. So sagt z. B. Hans Müller über die Sebsthilfe: „dies dem liberal-manchesterlichen Wirtschaftstheorie entstammende Schlagwort der Selbsthilfe... das Prinzip der Genossenschaften nicht sein kann, weil es richtig verstanden in Wiederspruch mit der Idee der gegenseitigen Hilfe steht, auf die doch alles Genossenschaftswesen hinausläuft". [1]) Aber selbst wenn das Wort Selbsthilfe als gegenseitige Hilfe aufgefasst wird, kann, nach Müller, das Prinzip der Selbsthilfe nicht ausreichen, das Wesen der Genossenschaft zu erklären, denn auf diesem Prinzip beruhen auch andere Kapitalistische Wirtschaftsorganisationen, wie z. B. Aktiengesellschaften, Kartelle, Syndikate u. a.

Die Selbsthilfe bleibt dennoch eines der grundlegenden Elemente des Wesens der Genossenschaft. Daran vermag auch die Tatsache, dass dieses Prinzip anderen Unternehmungsformen auch eigen ist, nichts zu ändern. Sie ist der Antrieb, der zu ihrer Entstehung führt, denn sie ist das Mittel der Zeit, daraus die Existenz zu schöpfen, ohne die — quasi als Voraussetzung — man sich heute einen wirtschaftlichen Zweck verfolgende Gesellschaft, wie auch die Genossenschaft eine ist, kaum denken kann. Die Selbsthilfe reicht natürlich nicht aus, um das Wesen der Genossenschaft genügend zu charakterisieren, eben weil es nicht ein gemeinsames Merkmal, nur der Genossenschaften, sondern auch anderer wirtschaftlicher Unternehmungen ist.

Das zweite wesentliche Merkmal der Genossenschaft liegt in ihrem persönlichen Charakter, d. h., dass ihr Wesen in der Vereinigung von Personen und nicht des Kapitales schlechthin beruht. Sie ist somit eine Personal — und nicht eine Kapitalgesellschaft, wie z. B. die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. a. Gierke sagt hierüber, in dem

---

[1]) Hans Müller: Das Prinzip der Genossenschaften und ihr Verhältniss zu den Gewerkschaften, Jena 1922.

er die Kapitalgesellschaft der Genossenschaft gegenüberstellt, dass „das Kapital dort herrscht, hier dient, dass daher auch rechtlich, hier die Personen als solche, nicht wie dort, bloss als Träger von Anteilen verbunden sind".[1])

Um die Richtigkeit dieser Feststellung Gierkes zu erfassen muss man einen Rückblick in die Anfänge der Geschichte des modernen Genossenschaftswesens werfen.

Sowohl Schulze, wie auch Raiffeisen, gingen bei ihren Gründungen darauf aus, Personen zu vereinigen und sie zu organisieren; die Kapitalbildung ist nur eine spätere Erscheinung, die Anfangs keine Berücksichtigung fand. Später erfolgte sie aber nur aus dem Grunde, die Lebensfähigkeit der Organisationen zu erhalten, als ein Mittel der Selbsthilfe. Somit haben die Kapitalien bei der Genossenschaft in der Tat eine Rolle des Dienstes inne, im Hinblick auf die Ziele, der in ihr vereinigten Personen. Diese Ziele bestehen aber keinesfalls in der Gewinnerzielung. Das Zustandekommen der Kapitalgesellschaft hat aber schon als Voraussetzung, das Vorhandensein einer gewissen Kapitalsumme. Es kommt überhaupt nur darauf an. Besitzt ein Individium kein Kapital, so kann es der Gesellschaft nicht beitreten; steht ihm hingegen dies zur Verfügung, so kümmert sich die Gesellschaft nicht weiter um seine Person. Dem Aktionär ist das Objekt der Unternehmung gleichgültig; er will von ihr mittels seines Kapitaleinsatzes einen Gewinn erzielen; das ist sein, wie auch der Unternehmung oberster Zweck.

Von diesem Gesichtspunkte aus, muss man die Beziehungen zwischen den Aktionären unter sich einerseits, und den Aktionären und der Gesellschaft andererseits betrachten und dann wird man feststellen, dass diese Beziehungen sehr loser Natur sind und mit inneren, seelischen Gefühlen nichts gemeinsam haben.

Anders bei der Genossenschaft. Diese „assoziert nicht Kapital schlechthin, sondern wirtschaftliche Kräfte, und zwar solche finanzieller wie persönlicher und sogar ethischer Art, im Nachbarschaftsverbande. Auf dieses persönliche Element, das als Nachbarschaft bezeichnet wurde, ist der grösste Wert zu

[1]) O. v. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, Berlin 1886.

legen". [1]) Die Assoziierung der persönlichen Elemente ist aber nur unter der Vorbedingung auch einer inneren, gefühlmässigen, seelischen Vereinigung möglich, die normalerweise als logische Folge ein harmonisches Zussammenwirken dieser Kräfte hat, wodurch das Prinzip der Solidarität als Mittel der Selbsthilfe entsteht. Das sind die Umstände, welche den Beziehungen der Genossen untereinander und der Genossenschaft gegenüber, das Gepräge verleihen.

Ein anderes wesentliches Merkmal der Genossenschaft ist, dass sie die Zahl der vereinigten Personen offen läst; dass also die Mitgliederzahl nicht geschlossen ist. „Die Genossenschaft gewärt eine jederzeitige Zutritsmöglichkeit, sowie ein jederzeitiges Ausscheidungsrecht der Mitglieder". [2]) Das ist bei den Kapitalgesellschaften nicht der Fall. Die Mitgliederzahl ist bei diesen durch Vertrag festgesetzt, oder sie ist, wie beispielweise bei der Aktiengesellschaft, aus der Natur dieser Gesellschaftsform heraus, durch die Zahl der herausgegebenen Aktien, beschränkt.

Die „nichtgeschlossene Mitgliederzahl" bedeutet aber nicht, dass nun die Genossenschaft jeden, der sich zum Beitritt meldet, auch wirklich aufnehmen muss; so ist das nicht zu verstehen. Die Genossenschaft kann vielmehr für die Aufnahme des einzelnen verschiedene Bedingungen stellen. Auch ist der Kreis der zum Beitritt berechtigten Personen vom Gegenstand der Genossenschaftsunternehmungen abhängig. Eine Produktionsgenossenschaft darf z. B. nur diejenigen Facharbeiter aufnehmen, die ihre Arbeitskraft tatsächlich dem gemeinsamen Betriebe zur Verfügung stellen. Ein Konsumverein kann wiederum verständlicherweise keine Kaufleute als Mitglieder haben. Die Genossenschaft kann ferner ihren Wirkungskreis territorial beschränken, z. B. auf eine Gemeinde oder Bezirk usw. also nur die Einwohner dieser Gebiete als Mitglieder zulassen. Alle diese Umstände bedeuten aber nicht eine Schliessung der Mitgliederzahl; diese wird — um Jakobs Ausdruck zu gebrauchen — in diesen Fällen nur „begrenzt". [3])

[1]) W. Wygodzinski: Dar Genossenschaftswesen in Deutschland, Berlin u. Leipzig 1911.

[2]) Gr. Mladenatz: Der Begriff der Genossenschaft, Chişinău [Rumänien] 1926.

[3]) Ed. Jakob: a. a. o.

Die „offene Tür“ für jeden, der ein Interesse an der Teilnahme hat, bildet zweifelsohne einen Grundsatz der Genossenschaft, wenn auch der Umstand nicht zu verkennen ist, dass es im Wesen einzelner Genossenschaften zu liegen scheint, ihm nicht zu gehorchen. So liegen z. B. die Produzentengenossenschaften, dieser gefahr sehr nahe. Staudinger sagt hierüber: „vor allem haben die Produzentenvereinigungen, politische und wirtschaftliche, von vornherein nicht nur eine Tendenz zum Kampf um Gegensatz, sondern auch zur Ausschliessung all derer, die nicht gleichen Interesses sind“. [1]) Vom Konsumverein sagt er hingegen, dass er „seinem Wesen nach alle Konsumenten vereinigen“ muss; „seine Organisation gewinnt um so mehr an Kraft und Leistungsfähigkeit, je mehr Menschenmassen er in sich organisieren kann“. [2])

Eine weitere Feststellung Oppenheimers, auf Grund deren seine Einteilung der Genossenschaften in solche von Käufern und Verkäufern erfolgt, ist die, dass, während der Vorteil des einzelnen Käufers mit dem der Käufergemeinschaft identisch ist, ist auf der anderen Seite der Vorteil des einzelnen Verkäufers dem der Verkäufergesamtheit gerade entgegengesetzt. Dennoch muss eine jede Genossenschaft, die ihren echten Charakter bewahren will, diesen Grundsatz respektieren, wenn sie nicht Gefahr laufen will, kapitalistisch zu entarten.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Genossenschaft ist, dass sie eine Organisation kleiner wirtschaftlicher Kräfte ist; dass sie also wirtschaftlich schwache Existenzen vereinigt. Dies ist schon auf die Umstände zurückzuführen denen die moderne Kooperation ihre Entstehung verdankt. Das liberale Wirtschaftsregime, in dem die Schwachbemittelten, besonders aber die Mittellosen, die Proletarier, von den Vermögenden, die die Herrschaft über das ganze Wirtschaftsleben mit all ihren modernen Einrichtungen innehatten, in einer existenxbedrohenden Abhängigkeit gerieten, veranlasste eben durch diese wirtschaftlich schwach Gestellten, die Errichtung genossenschaftlicher Organisationen. Es liegt somit im Wesen der modernen Genossenschaft, die wirtschaftlich Schwachen zusammengefasst zu haben.

---

[1]) Fr. Staudinger: a. a. o.

[2]) Fr. Oppenheimer: Die Siedlungsgenossenschaft, 3. Aufl. Jena 1922.

Sombart erblickt darin eines der Hauptunterschiede zwischen einigen kapitalistischen Vereinigungen, z. B. Kartelle, Syndikate und Genossenschaft. Er sagt diesbezüglich: „Denn sonst: warum ist die Vereinigung von Tischlern zum Zwecke des Verkaufes von Möbeln eine Genossenschaft, die Vereinigung von Gruben zum Verkaufe der Kohle ein Syndikat? die Rechtsform beiseite gelassen.[1])

Bei der Feststellung der Wesensmerkmale der Genossenschaft, kann der Zweckmoment nict ausser Acht gelassen werden. Ihr Zweck muss nämlich darin liegen, bestimmte gemeinsame Bedürfnisse der vereinigten Genossen zu befriedigen. Diese Bedürfnisse können auf geistigem, wirtschaftlichen oder auch sittlichen Gebiete liegen". Jedenfalls sind diese Bedürfnisse ökonomischer Natur, die durch wirtschaftliche Tätigkeit befriedigt werden können.[2]) Die Befriedigung dieser Bedürfnisse erfolgt zum höheren Zwecke der Stützung der Erwerbstätigkeit und des Haushaltes der Mitglieder, d. h. Dass es Bedürfnisse sind, die von den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Produzenten oder Konsumenten empfunden werden. Keinesfalls ist aber die Erzielung von Kapitalprofit der Zweck der Genossenschaft; das überlässt sie der Kapitalgesellscaft. Dies wird besonders scharf in der Definition der Genossenschaft seitens Tugan-Baranovsky hervorgehoben: „Die Genossenschaft ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung einiger sich frei vereinigender Personen, welche sich nicht die Erreichung des grössten Profits auf das angewandte Kapital zum Ziele setzt, sondern dank der gemeinsamen Führung der Wirtschaft die Erhöhung der arbeitserträge ihrer Mitglieder, oder die Verringerung ihrer Ausgaben zu Konsumtionszwecken anstrebt".[3])

Von essentieller Bedeutung ist dabei, dass das Ziel durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes angestrebt werden soll.

Der Betrieb wird gewöhnlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kapitalistischer Unternehmungen geleitet. Als Eigenarten der genossenschaftlichen Unternehmung nennt

---

[1]] W. Sombart: a. a. o.

[2]] Gr. Mladenatz: a. a. o.

[3]] Tugan-Baranowsky. Die russische Genossenschaftsbewegung, ins Deutsche übersetzt v. E. Fuckner, Leipzig u. Berlin 1922.

Mladenatz: 1. Die Verteilung des eventuellen Jahresüberschusses an die Mitglieder, im Verhältnis der Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes; das ist die Folgeerscheinung des oben erwähnten Merkmals der Genossenschaft, das sie nicht Gewinn erzielen, sondern Bedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigen will. Das Kapital erhält nur eine dem landesüblichen Zinsfuss entsprechende Zinsvergütung. 2. spricht er der Genossenschaft die Eigenart zu, „das bei Liquidierung das Vermögen der Genossenschaft, nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile, einer anderen Genossenschaft, oder einer gleichartigen Institution übertragen“ [1]) wird.

Hierzu muss bemerkt werden, das der erste Fall tatsächlich eine unbestreitbare Eigenart des Genossenschaftbetriebes darstellt, der Hauptunterschied zwischen ihr und der Kapitalgesellschaft darstellt. Staudinger sagt: „Die Kapitalgesellschaft bringt Profit nach der Menge des eingelegten Kapitals, die Genossenschaft bringt Nutzen nach Inanspruchnahme des Betriebes selbst“. [2]) Der zweite Fall als Eigenart dess Genossenschaftsbetriebes ist hingegen sehr fragwürdig. Denn erstens bezieht sich dieser Fall auf ein Stadium der Genossenschaft wärend der sie eigentlich gar nicht mehr als solche besteht: ist es doch das Stadium des Aufhörens ihrer genossenschaftlichen Funktion. Im weiteren aber, vermochte dieser Reiffeisensche Grundsatz, aus dem karitativer Sinn ganz unverhüllt herausblickt, so in der Praxis wie in der Theorie, keinen durchschlagenden Erfolg erringen.

Endlich, ergibt sich das letzte Merkmal der Genossenschaft aus dem bisher gesagten, sozusagen zwangsläufig. Dieses ist ihre demokratische Verfassung. Ohne Rüchsicht auf die Geschäftsanteile besitzen die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. In der Generalversammlung, der höchsten Instanz der Genossenschaft, hat jeder Genosse nur eine Stimme. Das Stimrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Die Generalversammlung, die Verkörperung der Suveranität des Mitgliederkreises, bestellt alle anderen Organe.

Fassen wir diese wichtigsten Merkmale der Genossenschaft zusammen, so gelangen wir zu folgender Definition: „Die

[1]) Gr. Mladenatz: a. a. o.
[2]) Fr. taudinger: a. a o.

Genossenschaft ist eine auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der demokratischen Rechtsgleichheit beruhende, freiwillige Vereinigung von wirtschaftlich schwach gestellten Personen, zum Zwecke der Befriedigung bestimmter gemeinsamer Bedürfnisse, mittels eines Geschäftsbetriebes".

Nach diesen Ausführungen steht uns nun nichts mehr im Wege, zur Besprechung der Struktur der rumänischen, genossenschaftlichen Organisationen überzugehen.

II. Die Organisations- und Funktionierungsnormen der Genossenschaftseinheiten ersten Grades.

Die Organisations- und Funktionierungsnormen der Genossenschaftlichen Organisationen aller Grade, sind gegeben: 1. durch das Handelsgesetzbuch von 1887 und 2. durch das Gesetz zur Organisation des Genossenschaftswesens von 28. März 1929. [1]) Doch gilt ersteres nur in sehr beschränkten Umfange: sein Gültigkeitsbereich ist durch das Gesetz von 1929 eigeschränkt, dessen Art. 2 folgendes bestimmt: „Die Genossenschaften sind den Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsgesetzbuches unterstellt, ausgenommen die Fälle in denen das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt".

Diese klare Rechtslage ist den Unifikationsbestrebungen, sowohl in territorialer wie auch materieller Hinsicht, auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens zuzuschreiben, als deren Endankt das Organisationsgesetz vom März 1929 anzusehen ist,

---

[1]) Diese stellen die allgemeine Normen dar, die für alle Gennossenschaften mit Ausnahme der im Art. 157 vorgesehenen, angewendet werden.

Art. 157 lautet: „Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände der angeschlossenen Gebiete, die auf Grund der dort in Kraft gewesenen Gesetze gebildet worden sind, können auf Grund ihres jetzigen Statuts, höchstens bis am 1. September 1938 weiterfunktionieren. Sie erfreuen sich der durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Vorteile und sind der Kontrolle des Nationalamtes für das rumänische Genossenschaftswesen, wie auch den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Sanktionen unterworfen".

Aus diesem Text ist klar ersichtlich, dass diese Verfügung nur einen transitorischen Charakter, sowie eine territorial begrenzte Gültigkeit hat und folglich nicht ebenfalls als Norm für die Struktur der rumänischen genossenschaftlichen Organisationen angesehen werden darf.

dank dessen der frühere chaotische Zustand beseitigt wurde. Dieses Gesetz brachte das Ganze rumänische Genossenschaftswesen unter ein, beziehungsweise unter zwei Dächer.

Die Verfügungen des Gesetzes von 1929, finden auf sämtliche auf rumänischem Gebiet bestehenden und zukünftigen Genossenschaften aller Art, gleichwie ob ländliche oder städtische, ohne Rücksicht auf den Beruf der Assoziirten, Anwendung. Alle übrigen sich auf das Genossenschaftswesen beziehenden Gesetze, verlieren ihre Rechtsfähigkeit. In diesem Sinne bestimmt Art. 167 des Gesetzes von 1929. So kann bei der Besprechung der Struktur der Genossenschaften der ganze abgeschaffte Gesetzekomplex nicht berücksichtigt werden; er gehört der Geschichte an. Für unseren Zweck können nur die gegenwärtig massgebenden Gesetze Verwendung finden.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Begriff der Genossenschaft.

Eine scharfe Begriffbestimmung der Genossenschaft oder eine solche die wenigstens einigermassen ihr Wesen kennzeichnen würde, ist in der rumänischen genossenschaftlichen Gesetzgebung nicht zu finden. Wenn dies mit der Gesamtentwicklung der Bewegung in Zusammenhang gebracht wird, so finden wir dessen Ursache bei der ersten gesetzgeberischen gelegenheit in dieser Hinsicht (Handelsgesetzbuch von 1887), in dem Mangel an Verständnis für die Bedeutung, die das Genossenschaftswesen im Rahmen der Volkswirtschaft haben könnte, als Folge davon es unterlassen wurde eingehender und sachlicher zu dieser Frage Stellung zu nehmen, die übrigens keine solche Dringlichkeit zu Tage legte, dass sie eine besondere Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hätte.

Ein Zeichen oberflächlicher Gesetzmacherei ist schon, dass man sich darauf beschränkte, Bestimmungen in dieser Hinsicht einfach aus fremden Gesetzbüchern zu übernehmen, ohne der Realität, in Form ganz anderer Verhältnisse zur Genüge Rechnung getragen zu haben. Ja noch mehr, vielleicht wurden die Bestimungen, die sich auf die Genossenschaften, die doch ein Fall für sich sind, beziehen, zum Gesetz erhoben, einfach aus dem Grunde, um die Gesetzesübernahme nicht lückenhaft zu vollziehen; wurde z. B. das italienische Handelsgesetzbuch

übernommen, so dachte man, die Bestimmungen welche es über Genossenschaften enthält, nicht auslassen zu können. Unter diesen Umständen konnte von einer selbständigen, systematischen Gesetzesformulierung keine Rede sein.

Auf den Begriff der Genossenschaft einzugehen und darüber zu bestimmen, geschah auch durch das Volksbankengesetz von 1903 nicht, diesmal gerade im Gegenteil zum ersten Male, weil man mehr die praktischen Bedürfnisse vor Augen hielt und so die ideologischen Gesichtspunkte ausgeschaltet wurden. Ausserdem bezieht sich das Gesetz von vornherein, wie auch seine Bennennung besagt, lediglich auf das ländliche Kreditgenossenschaftswesen; diesem Spezialcharakter entsprechend konnte es nicht Allgemeingültigkeiten in sich aufnehmen.

Ähnlich steht es mit dem letzten und gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetz von 1929, das eine scharfe Begriffsbestimmung nicht kennt. Zwar gibt Art. 1 an was als Genossenschaft anzusehen sei, indem dadurch die Bestimmung getroffen wird, dass „die Genossenschaften Gesellschaften sind, die auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes funktionieren und konstituiert sind", doch ist das was der Gesetzgeber hierdurch erstrebt nicht die Wesensfeststellung der Genossenschaft, sondern ihre rechtliche Trennung von den übrigen wirtschaftlichen Gesellschaften.

Diese einseitige Absicht tritt noch deutlicher durch die Bestimmungen des Art. 3 zu Tage: „nur die in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz gebildeten und funktionierenden Gesellschaften sind zum Tragen des Namens Genossenschaft berechtigt"... Auf dieser Weise glaubt der Gesetzgeber die Vermeidung von Missbräuchen, die ihm als Ziel vorschwebt, gesichert zu haben, denn in der Fortsetzung dieses Artikels, wird hinsichtlich dieser Gesellschaften weiter ausgeführt, dass nur diese „sich der Vorteile erfreuen können, welche den Genossenschaften durch Gesetze und Reglements gewährt werden".

Im übrigen „können die Genossenschaften [1]) in Zusammenhang mit dem gemeinsamen wirtschaftlichen und kurturellen Bedürfnissen ihrer Mitglieder, jede Tätigkeit zum Gegenstand haben". (Art. 4 Abs. l. Gen. Ges. v. 1929). Durch diesen Satz

[1]) Im Gesetz wird der Ausdruck „societate cooperativă" = kooperative Gessellschaft gebraucht.

ist das bedeutendste Merkmal des Wesens der rumänischen Genossenschaft ausgedrückt, welche demnach „gemeinsamen Bedürfnissen ihrer Mitglieder“ dient. Diese Bedürfnisse sind aber nicht lediglich „wirtschaftlicher“ Natur, sondern können auch auf kulturellem Gebiet liegen. Es wird also auch der kulturelle Zweck der Genossenschaft anerkannt, der allerdings nur in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verfolgt werden kann. Denn obwohl der Gesetzgeber, in der Fortsetzung des Art. 4, nur „beispielweise“, wie im Motivenbericht zum Gesetz bemerkt wird, eine ganze Reihe Genossenschaftsarten aufzählt, findet sich keine einzige darunter, die durch ihre kulturelle und nicht wirtschaftliche Eigenart gekennzeichnet sein würde. „So können Genossenschaften zwecks Sicherung billigen Kredites der Mitglieder und nutzbringender Anlegung von Ersparnissen der unteren Schichten (Volksbanken) gebildet werden; wie Genossenschaften für den Ankauf und Pachtung von Boden (Dorfgemeinschaften), für die gemeinsame Durchführung von Ameliorationsarbeiten; für die gemeinsame Organisierung der Arbeit; für den gemeinsamen Gebrauch von Maschinen und Instalationen; für die Versorgung der Mitglieder mit den zur Ausübung ihres Berufes Notwendigen, wie auch für die Verwertung ihrer Arbeitsprodukte; für die Verschaffung von Artikeln des täglichen Gebrauchs (Konsumgenossenschaften); für billige und gesunde Wohnungen, etc.

„Es können Genossenschaften gebildet werden die zum Gegestand gleichzeitig die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse ihrer Mitglieder haben“.

Das Fehlen einer Gesetzesdefinition des Begriffes der Genossenschaft ist kein Zufall, sondern Ergebnis einer zielbewussten Handlung. Hierauf lassen die Ausführungen des Motivenberichts zum Gesetz schliessen. Denn, die Überzeugung des Gesetzgebers war diejenige, dass „wenn es sich darum handelt, durch einen Satz sämtliche Grundmerkmale der Genossenschaft als Gesellschafts- und Unternehmungsform wiedergeben zu wollen“, dies keinesfalls gelingen kann. Deshalb wird im Motivenbericht darauf hingewiesen, dass Art. 1. eigentlich in den Sinne auszulegen sei, „dass die Elemente zur richtigen Kennzeichnung der Genossenschaft im Gesetzestext enthalten sind;“ foglich der Begriff der Genossenschaft daraus abgeleitet werden kann.

Trotz all dem war die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers eine Definition des Genossenschaftsbegriffes im Gesetz einzuschalten, die er aber während der Disskussion der Gesetzesvorlage durch die gesetzgebenden Körperschaften fallen lassen musste, um dadurch sich selbst gegenüber konseqent zu handeln. Für uns bleibt dennoch diese Vorlage, die mit Ausnahme weniger Fälle zum heutigen Gesetz erhoben wurde, eine wichtige Quelle zur Erforschung des Genossenschaftsbegriffes im Sinne des rumänischen Gesetzes, den wir darin folgenderweise formuliert finden: „Die Genossenschaften sind Gesellschaften die von einer unbeschränkten Mitgliederzahl gebildet sind und sich mit Hilfe einer gemeinsamen wirtscha.tlichen unternehmung die Erreichung gemeinsamer Zwecke vornehmen."[1])

Diese Definition, die der Gesetzgeber der im Text Enthaltenen am bessten entsprechend glaubte, lässt wie das durch die weiteren Ausführungen ersichtlich sein wird, an Vollkommenheit viel zu wünschen übrig.

2. Errichtung der Genossenscbaft.

Das Gesetz macht die Entstehung der Genossenschaft von der Erfüllung verschiedener Bedingungen, die sowohl materrieller wie formeller Natur sind, abhängig. Diese Bedingungen bilden teilweise den Inhalt des Gründungsvertrages, der als Ausdruck des faktischen Entstehungsaktes angesehen werden kann.

Nach Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes von März 1929, hat der Gründungsvertrag folgendes zu enthalten:

a) Die Firma der Genossenschaft;

b) Den gegenstand der Unternehmung;

c) Die Dauer der Genossenschaft;

d) Den Namen, Beruf und Wohnort der Genossen, den Wert der von jedem unterschriebenen und eingezahlten Geschäftsanteile;

e) Die Haftform der Genossen;

f) Den Namen und Vornamen der Verwalter und Zensoren;

g) Den Namen der Personen die in Namem der Genossenschaft zu urterzeichnen berechtigt sind;

---

[1]) Art. 1 der Gesetzesvorlage zum Gesetz von 28. März 1929.

h) Der Namen und Vornamen der mit der Erfüllung der Gründungsformalitäten beauftragten Mitglieder.

In den meisten dieser Fälle ist die Art und Weise wie dem entsprochen werden soll, dem freien Ermessen der Gründer überlassen, in mehreren jedoch stellt das Gesetz die Normen auf; so in Hinsicht der Geschäftsanteile, der Verwaltung, der Mitglieder, der Haftform [1] und der Firma der Genossenschaft.

Die Firma muss gemäss Art. 31 so gewählt sein, dass „sie sich von jeder anderen in derselben Ortschaft, oder in den Ortschaften des Wirkungskreises der Genossenschaft bestehenden Genossenschaft, unterscheiden soll". Die Firma muss ferner die Worte „societate cooperativă" (kooperative Gesellschaft) enthalten, damit die Eigenart der Gesellschaft gekennzeichnet sein soll; sie soll ferner dem Gegenstande der Unternehmung entnommen sein. Auch der Name des Ortes in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat muss darin enthalten sein. Ist erstere Bestimmung gegen den unlauteren Wettbewerbgereichtet, so sind die anderen auf, die Absicht der besseren Unterscheidung der Genossenschaft von anderen Gesellschaften zurückzuführen. Falls es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkten Haftpflicht handelt, müssen sich in der Firma auch die Worte „mit umbeschränkter Haftpflicht" befinden.

Damit eine Genossenschaft errichtet werden kann, muss eine bestimmte Mitgliederzahl vorhanden sein. Im allgemeinen, muss, laut Art. 7 des Genossenschaftsgesetzes, die Zahl der Mitglieder mindestens fünfzehn betragen, doch trifft das Gesetz hinsichtlich der Kredit-, der Konsum- und der landwirtschaftlichen Genossenschaften spezielle Bestimmungen. So muss eine Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, mindestens fünfzig Mitglieder zählen. Für eine solche mit unbeschränkter Haftplflicht genügt die Zahl von zwanzig. Für die städtischen Konsumgenossenschaften ist die Mindestzahl auf hundert festgesetz, und für die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf fünfundzwanzig.

Die Norm einer Mindestmitgliederzahl, entspricht dem sozialen Charakter der Genossenschaft, die darauf abzielt, die Massen in ihre Organisation aufzunehmen, und nicht die Interessen weniger, wirtschaftlich Kräftiger, zu fördern, denen doch die

[1] Siehe hierüber die betreffenden Kapitel.

übrigen kapitalistischen Unternehmungsformen zu Verfügung stehen.

Eine zu geringe Mitgliederzahl kann zudem leicht zu einer missbräuchlichen Ausnützung der Genossenschaft als Rechtsform führen, indem mit Hilfe einiger Strohmänner, diese Gesellschaftsform, z. B. nur ihrer gesetzlichen Begünstigung wegen, gewählt wird.

Dass die Mindestmitgliederzahl bei der Kreditgenossenschaft mit beschränkten Haftpflicht auf fünfzig heraufgesetzt ist, ist leicht zu verstehen; dabei sind Rücksichten materieller Natur ausschlaggebend gewesen, handelt es sich doch um die Genossenschaftsform, die der kapitalistischen Gesellschaft am nächsten steht und die der Natur ihrer Aufgaben nach, ihre Existenz auf verhältnismässig kräftige materielle Mittel stützen muss, über die sie gegebenenfalls verfügen soll. Die höhere Mitgliederzahl ist deshalb notwendig, damit diese kräftige materielle Grundlage auch bei einer beschränkten Haftsumme gesichert sein soll. Und deshalb kann die Mindestmitgliederzahl einer Kreditgenossenschaft mit umbeschränkten Haftpflicht kleiner sein, weil diese materielle Grundlage, durch Ausstreckung der Haftpflicht auf ihr ganzes Vermögen, ebenfalls gesichert ist. Warum aber diese Mindestmitgliederzahl nicht ebenso fünfzehn wie zwanzig sein kann, ist nicht einzusehen. Bei den städtischen Konsumgenossenschaften will der Gesetzgeber durch die hohe Mindestmitgliederzahl einer Zersplitterung in vielen kleinen Genossenschaften entgegentreten, um dadurch eine Konzentration der Kaufkraft zu ermöglichen.

Umgefähr dasselbe ist auch von der die allgemeine Norm übersteigenden Mindestmitgliederzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaft zu sagen, wo eine Konzentrierung der Produktionskräfte, zum Zwecke der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betribes angestrebt wird.

Eine weitere Bedingung für die Entstehung der Genossenschaft ist, dass ein Teil des Grundkapitals auch tatsächlich eingezahlt sein soll. Dies ist ja verständlich, denn eine Gesellschaft, die für wirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, ist kaum denkbar, ohne dass sie über ein Minimum von Mitteln, die zur Führung eines Wirtschaftsbetribes beansprucht werden, verfügen

soll. Darin bildet auch die Genossenschaft keine Ausnahme, obwohl hier das Wesentliche „nicht die Zusammenfassung von Kapitalien schlechthin, sondern wirtschaftlicher Kräfte und zwar solche finanzieller, besonders aber persönlicher Art“ ist. [1]) Diesem Umstand trägt aber der Gesetzgeber Rechnung, denn zum Unterschied von den anderen wirtschaftlichen Gesellschaften, setzt er die Grenze dieses einzuzahlenden Minimums bedeutend herab. Wenn, bei den anderen Gesellschaften eine effektive Einzahlung von 3/10 des Grundkapitales verlangt wird, so begnügt er sich im Falle der Genossenschaft mit 1/10 desselben. Auch soll dadurch die Gründung, welche gewöhnlich von Schwachbemittelten oder überhaupt Mittellosen angestrebt wird, erleichtert werden.

Nachdem sich die Genossenschaft auch ein Statut gegeben hat, könnte die gerichtliche Genehmigung der Gründung erfolgen, doch muss nach Art. 28 des Genossenschaftsgesetzes vorerst ein Verband oder das Nationalamt für Genossenschaftwesen zum Statut und zum Gründungsvertrag, sein Gutheissen erteilen. Haben diese ihr Visum erteilt, so wird die Gründungsurkunde, die, die vom Gemeindevorsteher beglaubigten Unterschriften aller Gründungsmitglieder zu tragen hat und das Statut durch bevollmächtigte Vertreter dem betreffenden Bezirksgericht in vier Exemplaren, behufs Beglaubigung, eingereicht (Art. 28 des Ges. v. 1929).

Der Richter ist verpflichtet binnen drei Tagen einen Auszug vom Statut und Gründungsvertrag zu machen und diesen dem Nationalamt frü Genossenschaftssween einsenden, das für die Veröffentlichung der Gründung der neuen Genossenschaft im „Amtlichen Monitor“, [2]) Sorge zu tragen hat.

Nunmehr wird die Genossenschaft in Genossenschaftsregister eingetragen. Den Vertretern werden je ein Exemplar dieser Urkunden und ein Zeugnis im Sinne der freien Betätigung der Genossenschaft übergeben, worauf diese Rechtsfähigkeit erlangt (Art. 33 Gen. Ges. v. 1929).

---

[1]) W. Wygodzinski a. a. o.

[2]) „Monitorul oficial“ ist das Amtsblatt der Regierung.

3. Mitgliedschaft der Genossenschaft.

Diejenigen Personen, die zur Gründung der Genossenschaft schreiten, also die Gründer, werden nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genossenschaft, ihre Mitglieder (Genossen). Dies bezieht sich allerdings nur auf den Anfangsmoment, denn das Mitgliedschaftsrecht kann während des Bestehens der Genossenschaft auch von anderen Personen erworben werden, da dem Gesetz nach, die Zahl der Mitglieder nicht geschlossen ist. Die Aufnahme neuer, oder die Ausscheidung und Ausschliessung alter Mitglieder, unterliegt vielmehr der Reglung durch das Statut, das in dieser Hinsicht die Bedingungen festzusetzen hat (Art. 5 u. 20 Gen. Ges. v. 1929).

Will jemand einer bereits bestehenden Genossenschaft beitreten, so hat er, als erste gesetzleiche Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft, eine Beitrittserklärung zu unterschreiben (Art. 11 Abs. b Gen. Ges. v. 1929). Gleichzeitig damit hat er bei der Kasse der Genossenschaft die Zahlung mindestens des zehntes Teiles des Wertes der unterschriebenen Anteile zu leisten (Art. 12 Gen. Ges. v. 1929). Über die Aufnahme selbst, entscheidet der Verwaltungsrat; sie darf dem Ansucher nicht verweigert werden wenn er allen im Gesetz und Statut enthaltenen Bedingungen entspricht. Der Beschluss des Verwaltungsrates wird dem Ausucher schriftlich mitgeteilt. Erhält dieser binnen fünfzehn Tagen, vom Tage der Einreichung des Aufhnahmegesuches gerechnet, keine Antwort, so gilt er als aufgenommen.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Verwaltungsrates kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden; und sogar der Beschluss dieser ist, durch Rekurs beim Verband oder Nationalamt, anfechtbar. Handelt es sich aber um eine Genossenschaft mit umbeschränkter Haftpflicht, so ist die Generalversammlung letzte Instanz (Art. 13 Gen. Ges. v. 1929).

Es können unter keinen Umständen Personen die Mitgliedschaft erwerben die, durch ihren Beruf, dem Gedeihen der Genossenschaft wiederstrebende Interessen haben. Im Falle der Bodenkaufgenossenschaft ist ausserdem der Erwerb der Mitgliedschaft an die Bedingung geknüpft, dass der Beitretende die Bodenbebaung gewerbsmässig betreiben soll; er muss also von Beruf aus Bauer sein (Art. 5 Gen. Ges. v. 1929). Damit

soll erreicht werden, dass beim Ankauf von Boden sich nur Bauern der Vorteile der Bodenkaufgenossenschaft bedienen können, um dadurch die ersstrebte Überführung des Bodens an die Bauern, die ein Hauptziel der nachkriegszeitigen rumänischen Agrarpolitik bildete, zu fördern.

Der Beitretende haftet, gleich den übrigen Mitgliedern, für alle vor seinem Eintritt eingegangenen Verpflichtungen der Genossenschaft (Art. 14 Gen. Ges. v. 1929). Dies verlangt das Prinzip der Solidarität, dem der Gesetzgeber durch diese Bestimmung Ausdruck verliehen hat.

Die Mitgliedschaft ist an die Persönlichkeit gebunden. Sie bildet ein persönliches Recht, und ist nicht ohne weiteres übertragbar. Jeder Neuhinzutretende, kann ohne Rücksicht auf die Übernahme alter Anteile, die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn er denselben Bedingungen wie jedes andere Mitglied entsprochen hat, denn bei der Genossenschaft ist die Persönlichkeit, das Individuum für den Erwerb der Mitgliedschaft massgebend und nicht das Kapital.

Was die Beendung der Mitgliedschaft anbetrifft, kann sie in mehrfacher Weise erfolgen. An erster Stelle ist der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus der Genossenschaft zu nennen. „Jeder Genosse hat das Recht durch eine schriftliche Erklärung aus der Genossenschaft auszutreten“ (Art. 16 Gen. Ges. v. 1929). Diese Bestimmung könnte verhängnisvoll für die Genossenschaft werden, wenn zu ihrem Schutze das Gesetz nicht weiter bestimmen würde, dass die Personen, die, sei es durch freiwilligen Austritt, sei es durch Ausschliessung, aufhören Mitglieder der Genossenschaft zu sein, noch zwei Jahre hindurch für alle zur Zeit des Aufhörens ihrer Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sowohl ihr, als auch dritten gegenüber, haftbar sind (Art. 24 Gen. Ges. v. 1929). Durch Statut kann diese Zeit sogar verlängert werden. Man bedenke welche Wirkungen in Fragen der Kreditgewährung an die Genossenschaft, erstere Bestimmung allein ausüben wurde.

Die Unterlage die die Genossenschaft bei Aufnahme von Krediten bieten kann, ist die Haftpflicht ihrer Mitglieder. Wer würde sich aber getrauen ihr zu kreditieren, wenn die gesetzmässige Möglichkeit vorhanden wäre, dass sie sich dadurch, dass die Mitglieder jederzeit aus ihr austreten können, ihrer

Haftpflicht entzieht. Ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Genossenschaft seitens ihrer Mitglieder, sobald diese materielle Nachteile durch die Inanspruchnahme ihrer Haftpflicht wittern würden, im Stiche gelassen wird. Denn, mit Idealismus auf Seite der Mitglieder, der sie hiervon abhalten würde, darf man im Geschäftsleben nicht rechnen. Dadurch aber, dass für die Mitglieder eine zweijährige Haftpflicht auch nach dem Verlust der Mitgliedschaft besteht, ist die Gefahr für die Gläubiger, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch beträchtlich vermindert worden.

Mit der Frage des Austrittes ist diejenige der Kündigungsfrist aufs engste verbunden. Derselbe Artikel der den Grundsatz des freien Austrittes aufstellt, bestimmt zu gleicher Zeit auch die Dauer der Kündigungsfrist. Zwar ist die genaue Festsetzung der Kündigungsfrist dem Statut überlassen, doch darf diese im keinen Fall unter drei, und über sechs Monate betragen. Enthält das Statut hierüber keine genaue Vorschrift, so gilt der letzte Tag des laufenden Geschäftsjahres als Ausscheidungstag.

Es scheint als hätte der Gesetzgeber durch diese Verfügung die zu kurze Kündigungsfrist ausschliessen, oder wenigstens deren Fälle verringern wollen, weil eine solche unter Umständen Gefahren mit sich bringen kann. Namentlich bei dem plötzlichen Austritt einer grösseren Zahl von Genossen, z. B. infolge von Konflikten innerhalb der Genossenschaft, die in keiner anderen Weise beizulegen sind. Erreignet sich ein solcher Massenaustritt in einer Genossenschaft, die grosse Kapitalinvestitionen vorgenommen hat, so kann diese von einer, ihre Existenz erschütternden Krise betroffen werden, da sie nicht nur die Geschäftsanteile der ausscheidenden Genossen auszuzahlen hat, sondern auch der Kreditfähigkeit, die sie auf Grund der Haftpflicht der Ausscheidenden besass, verlustig wird. Sie kann dabei in eimem solchen Geld- und Kreditmangel geraten, dass sie liquidieren, oder den Konkurs erröffnen muss. Solchen nachteiligen Überraschungen gegenüber, bietet eine längere Kündigungsfrist mehr Schutz und mehrere Möglichkeiten des Ausweges,

Nichtdestoweniger ist es war, dass mehrere, im Wesen der Genossenschaft liegende Momente für die kurze Kündigungsfrist sprechen. Denn, hat einmal ein Mitglied die Absicht sich

von der Genossenschaft zu trennen, so wird es für diese, wenn es infolge der Kündigungsfrist noch eine längere Zeit hindurch, sozusagen zwangweise, bei ihr verharren muss, nicht mehr die Kraft darstellen, die es zur Zeit freiwilligen Verbleibens darstellte. Eine auferlegte Pflicht allein, wird nie dieselben Kräfte auslösen können, wie eine überzeugte, in Verbindung mit sonst irgendeimen Interesse. Solche Mitglieder werden bei der persönlichen Hingabe, die die Genossenschaft von ihnen verlangt, sicher nicht fördernd wirken.

In Anbetracht dieser entgegengesetzten aber sachlichen Erwägungen, stellt die vom Gesetzgeber gewählte Kündigungsfrist einen Mittelweg dar, der beiden Seiten Rechnung trägt und die geeignetste Lösung des Problems in sich schliesst.

Sind in diesen Fragen die Normen bereits durch das Gesetz gegeben, so liegt noch die Entscheidung über die Stattchaftigkeit oder Nichtstattchaftigkeit des Austrittes in der Hand der Genossenschaft. Dies gilt allerdings nur in beschränktem Mass. Das Statut kann nähmlich das Verbot des Austrittes höchstens auf die Zeit von zehn Jahren festsetzen; darüber hinaus ist ein Austrittsverbot gesetzwidrig (Art. 17 Gen. Ges. v. 1929). Doch wird sich eine Genossenschaft wohl hüten, ihren Mitgliedern die Möglichkeit aus ihr austreten zu können, zu entziehen. Das, was über das zwangsweise Verbleiben, infolge einer langen Kündigungsfrist auszutretenwünschender Mitglieder gilt, würde hier in viel schärferer Form zu Tage treten. Zwangsmitglieder bedeuten Unsicherheit der Grundlage und somit der ganzen Zweckerfüllung der Genossenschaft. Diese werden ihre ärgsten Feinde, denn sie empfinden sie als Last die sie abschütteln möchten und als ihre Organe, haben sie die Möglichkeit, die Genossenschaft in ihrem Lebensnerv zu treffen.

Die Mitgliedschaft endet in einem anderen Falle durch die Ausschliessung aus der Genossenschaft. Doch „darf ein Mitglied aus der Genossenschaft nur aus Gründen die das Statut und das Gesetz vorsieht ausgeschlossen werden“ (Art. 20 Gen. Ges. v. 1929). Über den Ausschluss hat sich der Verwaltungsrat auszusprechen, gegen seinen Beschluss aber kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Durch Statut kann übrigens die Bestimmung getroffen werden, dass über

diese Frage die Generalversammlung entscheiden soll. Der Ausschliessungsbeschluss muss mittels eingeschriebenen Briefes dem Betreffenden mitgeteilt werden.

Der Aussschluss erfolgt zwar mit Wirkung erst vom Schluss des Geschäftsjahres, doch darf der Ausgeschlossene nicht mehr an den Generalversammlungen teilnehmen, darf kein Amt mehr innerhalb der Genossenschaft ausüben und geht sämtlicher durch Statut den Mitgliedern gewährten Rechte verlustig (Art. 21. Gen. Ges. v. 1929).

Die Beendung der Mitgliedschaft ist in drittem Falle die natürliche Folge des Todes eines Mitgliedes. Ob nun eine Kontinuität der Mitgliedschaft in diesem besonderen Fall, auf Grund des Eintrittes des Erben in die Rechte des Verstorbenen stattfinden kann, muss die Genossenschaft bestimmen. Es ist schon oben erwähnt worden, dass die Mitgliedschaft etwas Persönliches ist, so dass das Recht der Erbung des materiellen Teils, die Mitgliedschaft nicht berührt. In dieser Frage ist die Lösung gewöhlich die, dass der Erbe, wenn er all den Bedingungen entspricht denen ein Neuhinzutretender zu entsprechen hat, nach Erfüllung der Formalitäten das Mitgliedschaftsrecht erwirbt; dieses Recht muss er sich also unabhängig von seinem Erbschaftsrechte erwerben.

Endlich sollen noch die durch Art. 18. vorgeschriebenen Auscheidungsgründe Erwähnung finden. Die Mitgliedschaft ist an dem Wohnsitz innerhalb einer durch Statut bestimmten Gegend, wie auch an die Erfüllung spezieller Bedingungen, gebunden (Art. 6 Gen. Ges. v. 1929). Wenn nun ein Genosse sein Wohnsitz innerhalb dieses Bezirkes aufgibt, oder er diesen Bedingungen nicht mehr entspricht, muss das Verhältnis zwischen ihm und der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres gelöst werden (Art. 18 Gen. Ges. v. 1929).

Die Regelung der materiellen Seite des Ausscheidung eines Genossen erfolgt auf Grund des Art. 22. Danach ist für alle Ausscheidungsfälle, die am Schluss des laufenden Geschäftsjahres abgeschlossene Bilanz massgebend. Ergibt diese Bilanz, dass das Vermögen der Genossenschaft, sämtliche Reserven inbegriffen, zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreicht, so wird der Ausscheidende oder sein Erbe in Rahmen der übernommenen Haftpflicht, gleich den übrigen Genossen, zur Zahlung

des Fehlbetrages herangezogen. Weist die Bilanz keinen Verlust auf, so erhält er innerhalb einer vom Statut festzusetzenden Zeit seinen Geschäftsanteil zurück, und ist auch zur Teilnahme an einem eventuellen Gewinn berechtigt.

4. Statut der Genossenschaft.

Das Statut ist das Gesamtverhältniss zwischen Genossenschaft und Genossen, wie auch der Genossen untereinander, bei Berücksichtigung gewisser gegebener gesetzlicher Normen regelnde Vereinbarung. Es ist das System, das die ganze Lebensart, Gestaltung und Tätigkeit der Genossenschaft bestimmt. Wegen dieser ihm zufallenden Wichtigkeit, befasst sich das Gesetz ausführlich damit.

Das Statut zerfällt dem Ursprung seiner Bestimmungen nach in zwei Teile. Der erste enthält die durch das Gesetz vorgeschriebenen positiven Bestimmungen und diejenigen, die durch gesetzliche Bestimmungen veranlasst werden (negative Bestimmungen); er soll der obligatorische Teil genannt sein. Der zweite, freiwillige Teil, umfasst die selbstgegebenen oder auf Grund freien Ermessens entstandenen Bestimmungen. Die Bestimmungen zerfallen ihrerseits weiter in solche funktionierungstechnischen und formellen und in solche grundlegenden oder prinzipiellen Charakters.

Die folgenden Ausführungen, welche die Behandlung des Statutes der rumänischen Genossenschaft zum Gegenstand haben werden, können sich lediglich auf den gesetzlicherseits berührten Teil erstrecken. Es kann in einer Abhandlung über die rumänische Genossenschaftsbewegung, auf eine allzu detaillierte Darstellung nicht eingegangen werden; dies verbietet sowohl der Aufgabenkreis, wie auch der Raummangel. Die Manigfaltigkeit der Probleme, denen man bei einer solchen Darstellung gegenüberstände, würde allein, für eine besondere Arbeit, hinreichendes Material bieten.

Das Statut wird nach der Akzeptierung seitens des Verbandes oder des Nationalamtes für Genossenschaftswesen und nach der gerichtlichen Beglaubigung, quasi mit der Würde des Gesetzes umkleidet. Der Richter hat vor der Beglaubigung das Statut darauf zu prüfen, ob es allen Anforderungen des Gesetzes entspricht. Das akzeptierte Statut muss binnen drei Tagen, im

Auszug, dem Nationalamt für Genossenschaftswesen zwecks Veröffentlichung übersandt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im offiziellen Organ des Nationalamtes.

Der Auszug hat folgendes zu enthalten:

a) Firma und sitz der Genossenschaft;

b) Den Gegenstand des Unternehmens;

c) Die territoriale Begrenzung des Tätigkeitsbezirkes;

d) Die Zeitdauer der Genossenschaft;

e) Den Zeitpunkt des Bilanzabschlusses;

f) Die Höhe der Geschäftsanteile, die Höchstzahl der Geschäftsanteile die ein Mitglied besitzen kann, die Art in der die Einzahlungen zu erfolgen haben;

g) Die Haftform der Mitglieder;

h) Die Form in welcher die Verwalter ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Genossenschaft zeichnen; den Namen und Vornamen der Personen die für die Genossenschaft zeichnen;

i) Die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen;

j) Das Datum der Beglaubigung des Statuts und des Gründungsvertrages.

Das Statut darf nur mit Zustimmung des betreffenden Verbandes, oder mangels eines solchen, des Nationalamtes, durch Beschluss der Generalversammlung irgend einer Änderung unterzogen werden. Durch diese schwierige Prozedur ist eine gewisse Stabilität des Statuts, die für eine normale Entwicklung unbedingt notwendig ist, gesichert.

Das Statut zerfällt, wie oben bereits bemerkt wurde in zwei Teile: im obligatorischen und in dem freiwilligen Teil. Der obligatorische Teil enthält die Bestimmungen deren Aufnahme durch das Statut unbedingt erfolgen muss. Diese sind nach Art 30 des Genossenschaftsgesetzes folgende:

a) Firma und Sitz der Genossenschaft;

b) Die Bennenung der Tätigkeitszweige;

c) Die Zeitdauer der Genossenschaft;

d) Die Bedingungen für den Eintritt in die Genossenschaft wie auch die Formalitäten im Falle der Ausscheidung der Genossen und die Ausschliessungsgründe;

e) Der Wert eines Anteiles und die Höchstzahl der Anteile die ein Mitglied besitzen darf, die Art wie die Zahlung der unterschriebenen Anteile zu erfolgen hat, die Art wie die Rückzahlungen zu erfolgen haben, falls eine Rückzahlung statthafts;

f) Die zur Gründung der Genossenschaft notwendige Mindestmitgliederzahl, sowie die Mitgliederzahl mit der die Genossenschaft funktionieren kann;

g) Die für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommene Haftpflicht der Mitglieder;

h) Die Begrenzung des Tätigkeitsbezirkes; ob die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausstrecken kann und die Art dieser Geschäfte;

i) Die Formalitäten für die Einberufung der Generalversammlung und die Bedingungen ihrer Beschlussfähigkeit;

j) Die Art der Verwaltung der Genossenschaft, die Regeln für die Ernennung des Verwaltungsrates, der Zensoren, des Direktionskommités, falls es einen solchen gibt, die Rechte und Pflichten dieser Organe;

k) Verfügungen betreffs den Abschluss, der Prüfung, der Genehmigung und den Zeitpunkt des Abschlusses der Bilanz;

l) Die Bedingungen für die Verteilung des Gewinnes oder eines Verlustes;

m) Die Art der Reservefondsbildung;

n) Die Art der Bildung des kulturellen Fonds;

o) Die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen.

Diese Punkte umfassen, wie das durch ihre blosse Anführung ersichtlich ist, fast die gesamte Lebensgestaltung der Genossenschaft. Innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen ist der dem Belieben der Genossenschaft überlassene freie Spielraum ziemlich eng gezogen, denn beinahe hinsichtlich jeder dieser Punkte finden wir im Gesetz, wie das den übrigen Kapiteln betreffend die Struktur der Genossenschaften zu entnehmen ist, mehr oder weniger genaue Vorschriften, welche dem Statut, die ohnehin nicht einwandfreie Eigenschaft einer Vereinbarung illusorisch machen und ihm einen Vorschriftscharakter aufprägen.

Diese Bestimmungen bilden ein Gemisch von Schultze-Delitzschen, Raiffeisenschen und anderen Prinzipien. Die von

Wygodzinski [1]) vorausgesehene Zusammenschrumpfung der Systemfrage zu einer Zweckmässigkeitsfrage ist somit, auch für die rumänische Genossenschaftsbewegung, zur Tatsache geworden. Dem Raiffeisenschen System ist vor allem das Lokalisierungsprinzip entnommen, allerdings mit der Abweichung, dass der Tätigkeitsbezirk und die Wohnsitze der Mitglieder auf mehrere Gemeinden, auf einer „Gegend" ausgedehnt sind. Zum selben System gehört auch der vom Gesetz anerkannte Reservefond, der nichts anderes als der Stiftungsfond Raiffeisens ist. Auf anderer Seite entleiht der Gesetzgeber dem Schultzeschen System die Bildung eigenen Kapitals durch Anteile, und die Bestimmungen betreffend die Solidarhaft.

Eine andere sehr wichtige Frage ist aber offen gelassen worden. Nähmlich die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch auf Nichtmitglieder. Hierüber kann das Statut frei verfügen und so bestimmen, wie es den Verhältnissen der Genossenschaft am bessten entspricht.

Trotz der Fülle der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dem Statut, wird die Genossenschaft auch noch andere Vorschriften, die den Erfordernissen ihrer besonderen Lage entspringen, darin aufnehmen müssen. Um nun auch hierin bei den einzelnen Genossenschaftsarten eine gewisse Einheitlichkeit zu sichern, bestimmt Art. 80 des Genossenschaftsgesetzes, dass das Nationalamt für die verschiedenen Genossenschaftsarten Musterstatuten auszuarbeiten hat. Diese sind für die Praxis ausschlaggebend und werden so zur Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen. Den Genossenschaften aber ist dadurch die Aufstellung eines vollkommenen Statuts, wenigstens der Form nach, erleichtert.

Ausserdem haben diese Musterstatuten für die praktische Entwicklung der Bewegung eine bedeutende Rolle inne, die nicht verkannt werden kann. Man bedenke nur vor welch grossem Problem z. B. eine zur Bildung einer Genossenschaft schreitende Anzahl von Bauern gestellt sein würde, müsste es sich lediglich auf Grund der gesetzlichen Vorschriften ein Statut geben. Steht ihnen aber die Mustersatzung zur Verfügung, so ist das sogar ein Ansporn für sie, das Mittel der Genossenschaft für die Befriedigung ihrer Notwendigkeiten anzuwenden.

---

[1]) a. a. o.

Die Musterstatuten wirken somit in zwei Richtungen: sie führen zu einer Typisierung der Einheiten im Genossenschaftswesen, und zweitens fördern sie die praktische Entwicklung, durch Vereinfachung der Gründungsformalitäten.

5. Die Betriebsmittel der Genossenschaft.

Die Genossenschaft muss, um überhaupt wirken zu können, sich im Besitze von Betriebsmitteln befinden. Diese können eigene und fremde sein. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen, die unmittelbar das Eigentum der Genossenschaft bilden und solche, die mittels der Mitglieder ihrem Vermögensstand angehören. Die Zweite Gruppe umfasst die Betriebsmittel, über die Genossenschaft nur leihweise verfügt. Ihre Anschaffungsart ist naturgemäss grundverschieden. Im ersten Fall sind mehrere Möglichkeiten vorhanden. So kann die Genossenschaft zur Bildung eines eigenen Betriebsfonds Einzahlungen von ihren Mitgliedern verlangen, oder sie kann ihre eventuellen Gewinne zu diesem Zwecke ansammeln, was natürlich sowiel bedeuten würde, dass sie von vornherein auf fremde Mittel angewiesen war. Es können ihr ferner eigene Mittel auf dem Wege von Stiftungen, Geschenken usw. zufliessen. Für die Anschaffung fremder Mittel, besteht nur die einzige Möglichkeit der Kreditaufnahme.

Wie verhält sich nun das Gesetz zu der Frage der Kapitalbildung der Genossenschaft? Akzeptiert es das Schultzesche System der Geschäftanteile mit Gewinnverteilung, oder das Raiffeisens, welches diese bekämpft und den Stiftungsfond preist? Die Antwort auf diese Frage ist schon bei der Behandlung des Statuts der Genossenschaft angedeutet worden. Dort wurde darauf hingewiesen, dass der rumänische Gesetzgeber diesen Prinzipienkampf zu Gunsten Schultzes ausfallen liess, ohne jedoch den Stiftungsfond Raiffeisens zu verwerfen.

Die erste gesetzliche Möglichkeit für die Bildung eines egenen Betriebsfonds, die fast ausnahmslos die Praxis beherrscht, ist die Form der Geschäftsanteile. Die einzelnen Anteile müssen aber gleichwertig sein. Das Gesetz setzt den Mindestwert eines Anteiles auf 500 Lei fest (Art. 8. Gen. Ges. v. 1929). Nach aufwerts ist die Grenze nicht festgesetzt. Wie dieser Betrag

schon an und für sich der möglichst niedrigste ist,[1]) so gibt das Gesetz um den „armen Mann", noch entgegenkommender zu sein, so weit, dass er sogar die Einzahlung dieser kleinen Beträge ratenweise gestattet, nur muss die erste Rate, wie das bereits oben erwähnt wurde, mindestens $^1/_{10}$ des Wertes des von den einzelnen Genossen gezeichneten Anteile betragen. Wie die weiteren Einzahlungen zu erfolgen haben, hat das Statut zu bestimmen (Art. 8 u. 12 Gen. Ges. v. 1929). Dem Gesetzgeber beschäftigte zugleich noch eine Sorge. Er wollte nähmlich verhindern, dass mittels der Anteile das Kapital sich in zu wenig Hände konzentriert was zur Folge haben könnte, dass die Genossenschaft trotz des unbedingt gleichen Stimmrechtes der Mitglieder, ihren Charakter einbüsst und ein kapitalistischen Gepräge annimmt.[2]) Er ist zwar gegen die Beschränkung der Höhe der Kapitalssumme die ein Mitglied besitzen darf, in der Verfolgung seines Zieles sieht er sich dennoch gezwungen durch Art. 8 zu bestimmen, das „niemand mehr wie 100 Geschäftsanteile besitzen darf".[3]) Ob nun unter den einzelnen Besitzanteilen durch diese Beschränkung das erwünschte Verhältnis tatsächlich gesichert worden ist, ist mehr wie fragwürdig; die zwei Grenzen sind einander entfernt genug, um mit Leichtigkeit ein Missverhältniss in dieser Hinsicht zu ermöglichen. Allerdings ist eine andere lösung des Problems nicht möglich gewesen und würde eine Inkonseqenz darstellen. Denn, dem Ursprung der Geschäftsanteile lagen bekanntlich die Bestrebungen Schultzes zu Grunde, der Genossenschaft möglichst kräftige eigene Mittel zu zuführen, wenn man aber diesen Grundsatz einmal anerkannt hat, so kann man ihm nicht zur selben Zeit bekämpfen.

Die andere Möglichkeit für die Anschaffung von Betriebsmitteln, die das Gesetz zwar vorsieht, von der aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird, ist die Aktienform. „Mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nationalamtes für das Rumänische Genossenschaftswesen, kann das Kapital einer Genos-

[1]] Der Stabilisierungskurs des Leu gegenüber dem schweitzer Franken ist im Verhätniss von 100 L : 3·20 festgesetzt worden; demnach betragen 500 Lei ungefähr 15 schw. Fr.

[2]] Siehe hierüber den Motivenbericht zum Gesetz von 1929.

[3]] Ursprünglich sollte diese zahl nur 50 betragen. Siehe denselben Motivenbericht.

senschaft aus Aktien bestehen, die aber immer auf den Namen lauten müssen" (Art. 9 Gen. Ges. v. 1929).

Mitten unter all den Bestrebungen des Gesetzgebers den verschiedenen Bestimmungen möglichst rein genossenschaftliches Gepräge zu verleichen, wirkt diese kapitalistiche Form der Kapitalbeschaffung etwas befremdend. Allerdings wird sie durch die Klausel der Nominalität gemildert.

Es lag in der Absicht des Gesetzgebers die Produktivgenossenschaften, die mehr als alle übrigen Genossenschaftsarten auf eine stabile Kapitalgrundlage angewiesen sind, dadurch entgegenzukommen.[1]) Allerdings gerät er dadurch in Konflikt mit dem Prinzip der „unbeschränkten Mitgliederzahl", denn ein Gesellschaftskapital in Form von Aktien ist nur als eine genau festgesetzte Summe denkbar. Wenn aber die Kapitalsumme begrenzt ist, folgt unumgänglich daraus auch die Beschränktheit der Mitgliederzahl. Vorausgesetzt das ein Mitglied am Kapital einen Anteil haben muss.

Mit der Frage der Kapitalbeteiligung tauch auch diejenige einer eventuellen Gewinnverteilung und der Deckung etwaiger Verluste auf. Das Gesetz schreibt eine „Belohnung" des Kapitales ausdrücklich vor. Es ist auch selbstverständlich dass ein Stimmulent für die effektive Einzahlung des Kapitales vorhanden sein muss, ohnedem sich die Mitglieder auf die blosse Zeichnung von Anteilen beschränken vürden, was sicher nicht im Interesse der Genossenschaft liegen kann. Denn, trotz dem genossenschaftlichen Geist, wird einer schwer dazu zu bewegen sein, Opfer im Interesse der anderen zu bringen, wie es der Fall sein würde, venn nur ein Teil der Genossen ihre Geschäftsanteile einzahlen würden, ohne dass ihnen dafür ein besonderer Entgelt zukäme. Es ist zwar wahr, dass ihnen die Genossenschaft Dienste leistet, aber diese Dienste leistet sie zugleich allen anderen Genossen. Freilich ist dieser Entgelt nur bis zu einer gewissen Grenze berechtigt, die nur mit der Gefahr der kapitalistischen Entartung der Genossenschaft übertreten werden kann. Deshalb bestimmt das Gesetz, dass diese Grenze für alle Genossenschaftskategorien vom Nationalamt für Genossenschaftswesen festzusetzen sei, die über die richtige Mitte am bessten zu entscheiden in der Lage ist (Art. 26 Abs. 4 Gen. Ges. v. 1929).

[1] Siehe den Motivenbericht zum Gesetz v. 1929.

Ob nun eine Gewinnverteilung unter den Mitgliedern statthaft ist oder nicht, ist Sache der Genossenschaft festzusetzen. Das Statut kann dies ebenso gestatten, wie verbieten. Lässt es nun eine Gewinnverteilung unter den Genossen zu, so hat diese „in dem Verhältniss, in dem ein jeder zur Erlangung des Überschusses beigetragen hat, wie Arbeitsprämie, Konsumation, usw." zu erfolgen. „Falls der Überschuss auch durch die Mitwirkung von Nichtmitgliedern erzielt worden ist, ist der denen fällige Teil dem Reserve- und kulturellem Fond zu zuführen" (Art. 26 Abs. 5 Gen. Ges. v. 1929). Die persönliche Anteilnahme und Mitwirkung der Genossen, dieses, eine der Hauptmerkmale des Wesens der Genossenschaft hätte kaum einen besseren Ausdruck als durch diese Bestimmung finden können. Solange der Geschäftsanteil eines Genossen nicht voll eingezahlt ist, wird ihm ein Gewinn nicht ausgezahlt, sondern seinem Geschäftsanteil zugeschrieben (Art. 27 Gen. Ges. v. 1929]. Wie bereits erwähnt wurde, kann das Statut eine Gewinnverteilung unter den Genossen gänzlich verbieten, in welchem Fall dieser dem Reserve- und kullturellem Fond übertragen werden muss.

Es ist bereits oben die Zuführung fremder Betriebsmittel, auf dem Wege des Kredites erwähnt worden. Es wird sich kaum eine Genossenschaft finden, die sowohl im Anfangsstadium, wie auch während dem weiteren Verlauf ihres Bestehens, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, nicht auf Kreditaufnahme angewiesen wäre. Für die Kreditaufnahme lässt das Gesetz alle Wege offen, doch kommt für die Praxis hauptsächlich die Genossenschaftliche Zentralbank in Betracht. Hierüber wird übrigens des Weiteren ausführlicher gesprochen werden.

Die Grundlage für die Beschaffung der Kredite ist die Haftpflicht, und zwar die Solidarhaft. Den Gläubigern gegenüber bietet die Solidarhaft grösste Garantie für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Wygodzinski [1]) sagt, dass „die Solidarhaft, der Lebensnerv ihrer geschäftlichen Tätigkeit sei", ohne welcher die Genossenschaft kaum denkbar ist. Schultze, wie Raiffeisen waren Befürwörter der unbeschränkten Haftpflicht. Raiffeisen musste an ihr, wegen der ganzen wirtschaftlichen Konstruktion seiner Genossenschaft festhalten. Schultze hingegen erkannte

[1]) a. a. O.

kurz vor seinem Tode, wahrscheinlich unter dem Eindruck der durch Luzatti in Italien erzielten guten Erfolge, die Möglichkeit der Zulassung der beschränkten Haftpflicht an.

Das rnmänische Gesetz kennt Genossenschaften deren Statuten 1. unbeschränkte solidarische Haftung der Mitglieder vorsehen und 2. Genossenschaften mit beschränkter Haftung, und zwar *a)* solche bei denen die Haftpflicht der Mitglieder sich auf den Wert der gezeichneten Anteile der Mitglieder beschränkt und *b)* bei denen die Haftpflicht der Genossen auf ein mehrfaches der gezeichneten Anteile beschränkt ist.

Die unbeschränkte Haftpflicht, wenn also die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, bietet den Gläubigern die möglichst grösste Sicherheit. Diese Genossenschaften erfreuen sich deshalb einer verhältnismässig grossen Kreditfähigkeit. Die Gefahren die sich für die Mitglieder aus der unbeschränkten Haftpflicht ergeben, dürfen aber nicht verkannt werden; besonders dann, wenn die Genossenschaft im Verfall begriffen ist. Beim Sturz einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, können die weniger Bemittelten mit in dem Abgrund gerissen werden; sie können ihr ganzes Vermögen dabei verlieren. Um diese Folgen möglichst zu vermeiden, sind die Genossenschaften bemüht hoche Reserven zu bilden. Dadurch sichern sie ihrem eigenen Betriebsfond eine grössere Stabilität. Die Anteile oder besser gesagt das Geschäftsguthaben der Genossen, sind als solche, beim Persönlichkeitsprinzip der Genossenschaft etwas unstetiges. Dieser wächst und nimmt ab, paralel mit der Zahl der Mitglieder. Die Reserven besitzen hingegen Dauerhaftigkeit, und werden von den Rechtsansprüchen der Mitglieder der Genossenschaft gegenüber, nicht berührt. So sind sie, bei dem wechselndem Geschick des übrigen Vermögens der Genossenschaft das stabile Element, das im hochen Masse zur Sicherheit und Stabilität der Betriebsmittel beiträgt.

Es sind allgemein alle Genossenschaften zur Bildung von Reserven verpflichtet. Dem Gesetz nach sollen dazu mindestens 10 des% Reingewinnes verwendet werden (Art. 26 Abt. Gen. Ges. v. 1929). Die Statuten können den Prozentsatz des Gewinnes der zur Bildung der Reserven verwendet werden soll auch höher ansetzen; ja sie können bestimmen, dass dieser in

seiner Gesamtheit zu diesem Zweck zurückzubehalten ist. Die Genossenschaft kann ferner zur Bildung des Reservefonds oder zu dessen Vermehrung auch andere Mittel anwenden; z. B. Eintrittsgelder und sonstige Beträge von den Mitgliedern verlangen, da das Gesetz die Festsetzung der Bedingungen für die Bildung des Reservefonds dem Statut überlässt.

Das Gesetz trägt nur der Bildung des Reservefonds Raiffeisenschen Typs, dem Stiftungsfond Sorge, dem wie oben erwähnt, mindestens 10% des Reingewinnes zu zuführen sind. Dieser Fond bleibt unter allen Umständen den Mitgliedern unzugänglich. Sogar im Liquidationsfall darf er nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern er wird einer von der Generalversammlung zu bestimmenden genossenschaftliche Interessen fördernde Institution übertragen (Art. 30 Abs. m. Gen. Ges. v. 1929).[1]) Zu welchen Zweck er nun Verwendung finden soll ist nicht festgesetzt. Das Gesetz beschränkt sich darauf zu bestimmen, dass er jedenfalls bei einer öffentlichen Anstalt, oder bei der Genossenschaftlichen Zentralbank, oder aber einer Zentralgenossenschaft deponiert werden muss. Ob er nun für die Deckung etwaiger Verluste oder zu sonst irgendeinem Zweck, verwendet werden soll, hat die Generalversammlung festzusetzen. Einen Mindest- oder einen Höchstbetrag dieses Reservefonds setzt das Gesetz ebenfalls nicht fest, wie es sich auch über die Frage der Bildung weiterer Reserven zu verschiedenen Zwecken schweigend hinweg setzt, was so auszulegen ist, dass dies nicht verboten ist. Es liegt nun im freien Willen der Genossenschaft, aber aus den bereits erwähnten Gründen, auch in ihrem Interesse, möglichst starke Reserven zu bilden, auf die sie steets mit Sicherheit rechnen kann.

[1]) Im Gesetz wird nur von einem Reservefond gesprochen; der Ausdruck Stiftungsfond findet darin keine Erwähnung, doch ist, wie aus diesen Bestimmungen zu ersehen ist, eine begriffliche Identität der Ausdrücke vorhanden. Das Wesen des Raiffeisenschen Stiftungsfondes liegt nähmlich in der absoluten Ausschliessung seiner Verteilung unter die Mitglieder. Darin liegt auch der Hauptunterschied zwischen Stiftungsfond und sonstigen Reserven. Beide sind während des Bestehens der Genossenschaft den Mitgliedern unzugänglich, und auch ihre Verwendungsart kann die gleihe sein, doch bleibt im Falle der Auflösung der Stiftungsfond von den Anspruchen der Mitglieder unberührt; er wird für einen Wohltätigkeits- oder gemeinnützigen Zweck verwendet, wogegen der Reservefond den Mitgliedern zufällt.

6. Die Verwaltung der Genossenschaft.

Als ein Wesensmerkmal der Genossenschaft ist die demokratische Verfassungsform angeführt worden, d. h. dass die Genossenschaft sich selbst, auf Grund gleicher Berechtigung der Mitglieder verwaltet. Die nachfolgenden Ausführungen werden dazu geeignet sein uns zu zeigen, inwiefern durch die rumänischen Gesetze diesem Prinzip entsprochen wird.

Die Normen für die Verwaltung der Genossenschaft sind durch Kapitel IV. des Genossenschaftsgesetzes von 1929 gegeben. Diesen nach zerfällt der Verwaltungsapparat der Genossenschaft in drei Organe, deren Befugnisse und Aufgaben, ausser einen gewissen technischen Teil, die ganze Verwaltung umfassen. Diese Organe sind: Der Verwaltungsrat (Vorstand), die Zensorenkommission (Aufsichtsrat) und die Generalversammlung.

1. Der Verwaltungsrat ist das Organ, in dessen Händen sich die ganze Geschäftsführung befindet. Die Personen die den Verwaltungsrat bilden, können nur aus der Reihe der Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden. Ihre Wahl obliegt der Generalversammlung, doch werden die ersten Geschäftsverwalter (Mitglieder der Verwaltungsrates) durch den Gründungsakt bestellt (Art. 34 Gen. Ges. v. 1929). Die Amtsdauer der Verwalter erstreckt sich auf drei Jahre. Ihre Neuwahl erfolgt serienweise und zwar so, dass die Mitglieder der Verwaltungsrates durch Losziehung in drei Serien eingeteilt werden. Jedes Jahr schreitet nun die Generalversammlung zur Neuwahl einer Serie. Um dies zu ermöglichen ist bei den ersten Verwaltern eine Abweichung von der vorgeschriebenen Amtsdauer notwendig. Das Gesetz bestimmt deshalb, dass die eine Serie dieser Verwalter bereits nach einem, und die zweite nach zwei Jahren neuzuwählen ist. Erst die dritte Serie amtet volle drei Jahre, womit nun der Normalzustand erreicht ist (Art. 34 Gen. Ges. v. 1929).

Die Personen die bereits als Verwalter fungiert haben sind wieder wählbar.

Die Verwalter müssen nach Art. 35 des Genossenschaftsgesetzes rumänische Staatsbürger, die sich aller bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen, sein. Kann bei den kapitalis-

tischen Gesellschaften die Leitung bis zu einem gewissen Grade auch Ausländern anvertraut werden, ohne dass darunter die nationalen Interessen zu viel zu leiden hätten, so ist das bei den Genossenschaften nicht möglich. Denn, das Genossenschaftswesen ist dazu berufen, einen bedeutenden Einfluss auf das soziale und politische Leben der Bevölkerung auszuüben. Es muss deshalb verhindert werden, dass es zum Spielplatz fremder Elemente wird, die sich den Genossenschaften nur bedienen wollen, um ihre auf anderem Gebiet liegende Interessen durch sie zu fördern. Gegen derartige Tendenzen bietet diese Bestimmung eine bedeutende Garantie, obwohl sie eine Beeinflussung der Genossenschaften von dieser Seite durch andere Mittel, nicht gänzlich ausschliesst.

Die Verwaltungsratmitglieder dürfen keiner anderen, in derselben Ortschaft sich befindlichen kaufmännischen Gesellschaft gleicher Geschäftstätigkeit als Leiter oder Verwalter angehören (Art. 35 Gen. Ges. v. 1929). Diese Massnahme hat einen geschäftlichen Charakter, da es nicht gut möglich ist, dass eine und dieselbe Person an der Leitung zweier sich gegenseitig konkurierenden Geschäfte teilnimmt. Dies müsste unumgänglich gesetzwidrige Handlungen zur Folge haben, da ein guter Dienst für die eine, zugleich den Schaden der anderen Seite bedeutet.

Damit durch persönliche Beziehungen verwandschaftlicher Natur die Korrektheit der Leitung nicht gefährdet sein soll, bestimmt das Gesetz dass unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine bis zum vierten Grad reichende Verwandschaft nicht bestehen darf.

Über die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gibt das Gesetz keinen genauen Anhaltspunkt, es setzt jedoch eine Mindest- wie Höchstzahl deren fest. Weniger als fünf Verwalter darf die Genossenschaft nicht haben, aber auch nicht über zwölf (Art. 34 Gen. Ges. v. 1929). Das sind den Verhältnissen ungefähr entsprechende Zahlen. Besonders wenn man bedenkt, dass diese Posten gewönlich ehrenamtlich besetzt werden, wird man nicht verlangen können, dass der eigene Beruf dabei vernachlässigt werde, was bei einer zu niedrigen Zahl leicht der Fall sein könnte, weil die einzelnen zu sehr mit Arbeit überhäuft sein würden. So aber verteilt sie sich auf mehrere. Erreicht aber die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft einen so grossen

Umfang, dass eine als Nebenberuf ausgeübte Leitung nicht mehr ausreicht, so wird nichts anderes übrig bleiben, als Fachmänner für diese Posten anzustellen. Dann kann es auch ruhig vorkommen, dass das Statut die Verwaltung einem oder mehreren Direktorem, dem sogennanten Direktionskomitée anvertraut. Dieses Komitée das nicht mehr als drei Mitglieder zählen darf, wird aus der Mitte des Verwaltungsrates bestellt und ist denselben Vorschriften wie der Verwaltungsrat unterworfen (Art. 36 Gen. Ges. v. 1929).

Es wurde gesagt, dass die Aufgaben des Verwaltungsrates in der Geschäftsführung der Genossenschaft bestehen. Es handelt sich hier vor allem um die Erfüllung von Funktionen die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft ergeben. Sodann hat der Verwaltungsrat den Anforderungen des Gesetzes an die formelle Seite der Geschätsführung, Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsrat, eventuell Direktionskomitée, vertritt die Genossenschaft gerichtlich wie aussergerichtlich. Durch die Führung der Geschäfte gehen die einzelnen Verwalter keine persönlichen Verpflichtungen ein. Sie dürfen jedoch nur solche Geschäfte, die im Gründungsvertrag oder in den Statuten vorgesehen sind, abschliessen. Anderenfalls sind sie sowohl dritten, als auch der Genossenschaft gegenüber für die eingegangenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich (Art. 36 Gen. Ges. v. 1929). Ihre Vollmacht ist somit nur eine beschränkte und ihre Tätigkeit genau festgelegt, von der sie nicht abweichen dürfen, ohne für die Folgen persönlich verantwortlich zu sein. Verpflichtungen die den Rahmen der täglichen Verwaltung übertreten, dürfen nur auf besonderer Vollmacht der Verwaltungsrates hin, eingegangen werden. Für derartige Handlungen müssen mindestens zwei Verwalter, oder ein Verwalter und sonst ein beauftragter Genosse, zeichnen.

Der Verwaltungsrat hat auch den Verkehr mit dem Gericht zu besorgen. Er muss binnen fünfzehn Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung dem betreffendem Bezirksgericht eine Abschrift der Bilanz, eine Abschrift des Protokolls der abgehaltenen Generalversammlung, sowie eine Liste mit den Namen der während des Geschäftsjahres ein- und ausgetretenen Mitglieder und ihrer Geschäftsanteile einreichen (Art. 40 Gen. Ges. v. 1929). Auch über jede, die Zusammensetzung

des Verwaltungsrates, des Direktionskomitées und die Zensorenkommission betreffende Änderung, hat er das Gericht in Kenntnis zu setzen und ihm ein Verzeichnis von den Mitgliedern des Verwaltungsrates, sowie des Direktionskomitées vorlegen (Art. 37 Gen.-Ges. v. 1929).

Dem Verwaltungsrat obliegt noch die Aufgabe der vorschriftsmässigen Aufstellung der Bilanz, die spätestens binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat und die er nebst dem Gewinn- und Verlustkonto der Generalversammlung vorzulegen hat (Art. 39 Gen. Ges. v. 1929). Ihm kann durch Statut auch die Aufgabe der Einberufung der Generalversammlung und der Ernennung der übrigen Beamten der Genossenschaft übertragen werden.[1]) Für die Führung der Geschäftsbücher der Genossenschaft ist ebenfalls der Verwaltungsrat verantwortlich. Diese bestehen ausser den durch das Handelsgesetzbuch für die Kaufleute vorgeschriebenen, aus dem Mitgliederregister,[2]) dem Protokollbuch der Verwaltungsrats- und der Zensorenkommissionsitzungen und dem Protokollbuch der ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlungen (Art. 41 Gen. Ges. v. 1929).

Endlich trifft das Gesetz hinsichtlich der Pflichten der Verwalter eine Bestimmung die sich auf die Anwendung der Staatssprache bezieht, und nur für „Genossenschaften, deren Mitglieder zum grössten Teil zu den Minderheiten gehören", in Betracht kommt. Diese Genossenschaften sind nähmlich verpflichtet ihre Bilanzen „auch in rumänischer Sprache" aufzustellen. Dies sicher nicht aus chauvinistischen Gründen, sondern einfach um dadurch die behördliche Kontrolle zu erleichtern, wenn nicht überhaupt zu ermöglichen.

An den Verwaltungsratsarbeiten haben die Verwalter oder Direktoren persönlich mitzuwirken; eine Vertretung durch andere Personen ist nicht statthaft (Art. 42 Gen. Ges. v. 1929). Dadurch

---

[1]] Das Direktionskomitée ist vom Gesetzes wegen zur Einberufung der Generalversammlung verpflichtet, falls das Statut hierüber keine Bestimmung enthält.

[2]] Er muss folgendes enthalten: 1. Namen und Vornamen der Genossen. 2. den Beruf. 3. Wohnsitz. 4. Datum des Eintrittes in die Genossenschaft. 5. Datum der Ausscheidung. 6. Den Wert der unterschriebenen Anteile. 7. Die auf Konto der Anteile eingezahlten, eventuell ausgezahlten Beträge.

wird das Verantwortlichkeitsgefühl derjenigen, die gewissermassen über dem Schicksal der Genossenschaft entscheiden, wachgehalten, hauptsächlich aber dem persönlichen Charakter der Genossenschaft auch in dieser Frage Rechnung getragen.

2. Die Zensorenkommission übt die dauernde Kontrolle über die Tätigkeit des Verwaltungsrates aus. Ebenso wie die Verwalter werden auch die Zensoren von der Generalversammlung und zwar auch aus der Reihe der Mitglieder gewählt, jedoch geschieht dies zum Unterschied von der Wahl der Verwalter, jährlich.

Die Zensorenkommission besteht aus drei Personen, die ebensoviele Stellvertreter haben müssen, und die wiederwählbar sind (Art. 43 Gen. Ges. v. 1929). Um einer pflichtbewussten, energischen Kontrolle durch persönliche Beziehungen — wenigstens solchen verwandschaftlicher Natur — keine Hindernisse in den Weg zu stellen, bestimmt das Gesetz, dass bis zum vierten Grad die Verwandten der Verwalter nicht zu Zensoren gewählt werden können. Im Falle des Eintretens solcher verwandschaftlicher Beziehungen, verlieren diese ihre Eingeschaft als Zensoren.[1])

Ohne im einzelnen auf die Aufgaben der Zensoren einzugehen, sei es gesagt, dass diese in jeder Hinsicht die korrekte Leitung der Genossenschaft, namentlich aber ihre jeweilige finanzielle und administrative Lage, zu überwachen haben. Dies wird ihnen dadurch erleichtert, dass sie an allen Versammlungen des Verwaltungsrates teilnehmen können (Art. 186 H. G. B.), wodurch sie die genaueste Einsicht in die Geschäfte der Genossenschaft zu gewinnen in der Lage sind. Sie können sogar direkten Einfluss auf die Geschäfte ausüben, da ihnen das Recht zusteht an diesen Versammlungen Anträge zu stellen, die sich der Verwaltungsrat, bei entsprechender Begründung, nicht ohne weiteres abzulehnen getrauen wird.

Die Zensoren müssen in gewissen Fällen der Pflichtverletzung der Verwalter unverzüglich die notwendigen Schritte unternehmen damit die Generalversammlung einberufen wird. Ihnen

---

[1]) Das Genossenschaftsgesetz von 1929 beschränkt sich hinsichtlich der Befugnissen dieses Organs auf diese Bestimmungen. Die übrigen Normen „für die Ernennung, für die Pflichten und Verantwortlichkeit der Zensoren stellt das Handelsgesetzbuch auf" [Art. 43 Gen. Ges. v. 1929].

steht ferner auch die Aufgabe zu bei der Aufstellung der Bilanz mitzuwirken, besonders aber die Bilanz zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zuerstatten, (Art. 186 H. G. B.).

Um in der Erfüllung seiner Pflichten Objektivität bewahren zu können, muss derjenige Zensor, der an einem Geschäfte ein den Geschäftsinteressen zuwiderhandelndes Interesse hat, die anderen Zensoren hierüber in Kenntnis setzen und sich der Teilnahme an den Beratungen hinsichtlich dieses Geschäftes, enthalten (Art. 152 H. G. B.). Endlich hat die Zensorenkommission noch die Aufgabe, bei einer Liquidation das ganze Verfahren zu beaufsichtigen.

3. Die Generalversammlung ist das oberste, den Willen und Persönlichkeit der Genossenschaft darstellende Organ. Der Unterschied zwischen der Generalversammlung einer Genossenschaft und der einer Aktiengesellschaft liegt in der Verschiedenartigkeit der Elemente die zur Willensbildung beitragen, und der verschiedenen Art des Zustandekommens des Willensausdruckes. Bei den Aktiengesellschaften bilden die Stimmen der Aktionäre auf Grund ihres Aktien- somit Kapitalbesitzes, die Grundelemente der Willensbildung. Die Stimmenzahl richtet sich nach der der Aktien. Je mehr Aktien der einzelne besitzt, oder über solche verfügt, um so mehr Stimmen hat er. Bei der Genossenschaft hingegen ist, sowohl in Rumänien wie auch in allen anderen Ländern, eine Stimmenkumulierung sozusagen ausgeschlossen. Erstens ist es, wie bei Besprechung der Betriebsmittel gezeigt wurde, nicht statthaft, dass der einzelne sich einen übermässigen Kapitalanteil erwirbt; zweitens aber bestimmt Art. 53 der Genossenschaftsgesetzes, dass jeder Genosse nur eine Stimme haben kann, gleich, wie gross sein Geschäftsanteil oder die von ihm übernommene Haftpflicht ist. Hinzu kommt noch, dass sich die Genossen in der Generalversammlung, ausser gewissen Fällen ernster Verhinderung, nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Und auch dann, kann ein Bevollmachtigter, der ebenfalls Mitglied der Genossenschaft sein muss, nicht mehr wie einen Genossen vertreten (Art. 53 Gen. Ges. v. 1929). Diese Bestimmungen sind in der Tat dazu geeignet eine Stimmenkumulierung innerhalb der Generalversammlung zu verhindern und der Genossenschaft Sicherheit gegen kapitalistische Entartungen zu bieten.

Mit der Entwicklung der Genossenschaftswesens tauchte allmählich ein Problem auf, dessen Lössung nur mit der Aufgabe der dominierenden Stellung der Generalversammlung möglich zu sein scheint. Je mehr der Genossenschaftsgedanke an Boden gewann und die Massen seiner konkreten Organisationen anwuchsen, um so mehr schwoll auch die Mitgliederzahl der einzelnen Genossenschaften an. Je grösser aber die Mitgliederzahl einer Genossenschaft, ist um so schwerfälliger wird auch der Mechanismus der Generalversammlung. Abgesehen davon, dass z. B. unter einigen Tausend Mitgliedern ein persönlicher Kontakt nicht mehr möglich ist, wird ihr grösster Teil, aus rein äusserlichen Gründen, an einer aktiven Teilnahme an ihren Arbeiten verhindert. So musste einer Weitergestaltung der Weg frei gelassen, und eine Form gefunden werden, die mit dem demokratischen Wesen der Genossenschaft nicht in Widerspruch geraten, dennoch die schwerfällig und unpraktisch gewordene Generalversammlung ersetzen soll. Der Gesetzgeber schuf hierzu ein Organ das auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruhft: die Delegiertenversammlung[1]) (Art. 53 Gen. Ges. v. 1929). Das was die Mitglieder an Leitungs- und Verwaltungsarbeiten durch die Generalversammlung unter direkter und persönlicher Mitwirkung ausübten, üben sie nun durch die Delegiertenversammlung nur indirekt aus. Doch ist dieses Organ durch die Verminderung der Zahl der an diesen Arbeiten aktiv Teilnehmenden viel geschmeidiger und zweckmässiger.

Aber nicht alle Genossenschaften können die Generalversammlung durch die Delegiertenversammlung ersetzen. Das können nur diejenigen tun, deren Mitgliederzahl mehr wie 1500 beträgt, oder diejenigen deren Tätigkeitsbezirk sich auf mehr als drei Gemeinden erstreckt, woraus für die persönliche Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen Schwierigkeiten entstehen. Fehlen diese Umstände, so ist selbstverständlich auch die Existenzberechtigung der Delegiertenversammlung nicht anzuerkenen.

Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und zwar spätestens bis zum 15-ten April. Die Formalitäten und Personen denen die Aufgabe sie einzu-

[1]) In Deutschland hat sich hierfür der Ausdruck „Genossenschaftsrat" eingebürgert.

berufen obliegt, werden durch Statut festgelegt. Fehlen im Statut hierüber genaue Vorschriften so ist sie vom Direktionskomitée, oder vom Präsidenten, oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates einzuberufen.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt in derselben Weise. Die Initiative dazu kann aber auch von den Zensoren ausgehen. Ihre Einberufung kann noch auf Veranlassung der Mitglieder erfolgen, wenn dies mindestens ein Zehntel Teil aller, verlangt. Wird einem Gesuch in diesem Sinne keine Folge geleistet, so kann dagegen Einspruch bei dem betreffenden Verband erhoben werden, der, falls er das Gesuch als begründet erachtet, die Einberufung durch einen Delegierten vornehmen lässt (Art. 46 Gen. Ges. v. 1929). Die Einberufung hat mindestens mit fünfzehn Tagen, vor dem Tage der abzuhaltenden Generalversammlung, zu erfolgen.

Es ist somit zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung zu unterscheiden. Die ausserordentliche Generalversammlung wird zu verschidenen Zeiten aus gelegentlichen Gründen einberufen; die ordentliche hingegen tritt mindestens einmal jährlich zusammen und hat neben okkasionellen Fragen, über solche, die ihr durch Gesetz und Statut gestellt sind, zu entscheiden.

Vom Gesetzes wegen obliegen ihr folgende Aufgaben (Art. 51 Gen. Ges. v. 1929):

1. Die Besprechung Genehmigung oder Abänderung der Bilanz ist eine der wichtigsten, wohl aber auch schwierigsten Aufgaben die die Generalversammlung der Genossenschaft zu verrichten hat. Dies geschieht leider meistens nur in einer unbefriedigenden Weise und zwar aus dem einfachen Grunde — alle übrigen ausser Acht lassend — weil die Genossen als Angehörige der niedrigen Schichten, kein Verständnis für eine derartige „Rechnung“ wie die Bilanz eine ist, haben, so dass von einer direkten Kontrolle durch die Genossen über die Geschäfte und Angelegenheiten der Genossenschaft, kaum gesprochen werden kann, was eigentlich der Sinn dieser Bestimmung wäre. Ohne einen gewissen Bildungsgrad und Erfahrung auf Seite der Mitglieder, ist es eine überflussige Arbeit, die Abschrift der Eilanz während den zehn Tagen vor der stattfindenden Generalversammlung, zum Zwecke der Einsichtnahme

der Mitglieder, auszustellen (Art. 47 Gen. Ges. v. 1929). Diese Unkenntnis kann für die Genossenschaft auch in der Hinsicht nachteilig wirken, dass es durchaus begrüssenswerte Absichten der Verwaltung zunichte macht. Man stelle sich beispielsweise die Mentalität des Bauern vor, der stehts eher dazu neigen wird, einen, wenn noch so kleinen Gewinn in die Tasche zu stecken, als etwa darauf zum Zwecke der Stärkung des Betriebsfondes zu verzichten. Daran wird man nur durch Hebung der Allgemeinbildung, besonders aber einer genossenschaftlichen, helfen können; bis dahin aber wird man sich auf die Ehrlichkeit und Überzeugungsfähigkeit der Leiter verlassen müssen.

2. Die Generalversammlung hat den Höchstbetrag, bis zu welchen die Genossenschaft während des Geschäftsjahres Verbindlichkeiten eingehen darf, festzusetzen.

3. Desgleichen hat sie die Grenze, welche bei Kreditgewährung an Genossen oder anderen Personen nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

Durch diese Bestimmungen wird die Entscheidung über die wichtige Frage des Verhältnisses von eigenem und fremdem Kapital in die Hand der Generalversammlung als höchste Instanz gelegt. Dadurch aber dass die Grenzen der Kreditgewährung an die einzelnen Mitglieder ebenfalls von ihr geregelt werden, ist der missbräuchlichen Bevorzugung einzelner Personen ein Riegel vorgeschoben.

4. Die Generalversammlung hat ferner über die Ausscheidungsbedingungen der Genossen, sowie über die Berufungen derjenigen, denen die Aufnahme verweigert worden ist, zu entscheiden.

5. Verwalter und Zensoren zu ernennen ist ebenfalls die Aufgabe der Generalversammlung. Durch diese Befugnis tritt der Wesensunterschied der Generalversammlung von den übrigen Verwaltungsorganen deutlich zu Tage. Die Generalversammlung fungiert als die Persönlichkeit der Genossenschaft, ihren Willen darstellend, die den Verwaltungsrat und die Zensorenkommission als Mittel zu Verwaltungszwecken schafft. Deshalb wird diese Aufgabe, solange die Generalversammlung ihre Suveranität bewahrt, nur von ihr ausgeübt werden können.

6. Es hat über die Kontrollberichte und

7. über die Führung von Prozessen gegen die Verwalter zu beschliessen.

8. Auch die Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Genossenschaften, wie auch über

9. die Abänderung des Statuts und über

10. die Auflösung oder Änderung des Geschäftsgegenstandes der Genossenschaft steht ausschliesslich der Generalversammlung zu.

Das Statut kann ausser den obengenannten, auch andere Befugnisse der Generalversammlung übertragen.

Die Normen für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sind je nach der Bedeutung der Fragen über die sie zu entscheiden hat, verschieden. Im allgemeinen ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, wenn nicht wenigstens der dritte Teil der Mitglieder daran teilnimmt (Art. 48 Gen. Ges. v. 1929). Damit nun eine Fusion beschlossen werden kann, muss die Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit ergeben (Art. 50 Gen. Ges. v. 1929). Die Änderung des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens, oder sogar ihre Auflösung, kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen, und zwei Drittel ihrer dafür stimmen (Art. 49 Gen. Ges. v. 1929).

Die Beschlüsse der Generalversammlung können nur sofern sie das Gesetz oder Statut verletzen angefochten werden. Zur Aufechtung, die binnen fünfzehn Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen hat, ist jeder an der Generalversammlung gegenwärtig gewesene Genosse berechtigt, sofern er gegen den Beschluss Widerspruch erhoben hat, wie jeder nicht erschienene Genosse, aber nur sofern er durch ernste Gründe an der Teilnahme verhindert gewesen ist, oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Die Anfechtungsklage ist an die betreffende Kontrollinstanz zu richten die den Beschluss für richtig erklären und die Einberufung einer neuen Generalversammlung anordnen kann (Art. 52 Gen. Ges. v. 1929).

7. Auflösung der Genossenschaft.

Die Gründe für die Auflösung der Genossenschaft sind verschieden. Das rumänische Genossenschaftsgesetz kennt sechs Auflösungsgründe (Art. 55 Gen. Ges. v. 1929).

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst, wenn sie von vornherein nur für eine beschränkte Zeitdauer gegründet wurde; läuft nun diese Zeit ab, so tritt ihre Auflösung nicht ohne weiteres ein. Das Gesetz lässt die Möglichkeit des Fortbestehens der Genossenschaft offen, sofern dies durch die Generalversammlung beschlossen wird. Ja, es bestimmt, dass die Genossenschaft nur dann als aufgelöst zu betrachten sei, wenn ihre Geschäfte tatsächlich nicht mehr fortgeführt werden.

Es kommt in Wirklichkeit beinahe nie vor, dass eine Genossenschaft schon bei der Gründung ihre Lebensdauer beschränkt, zumal eine Auflösung ohne allzu grosse Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann, oder die Mitglieder die ihr Interesse an der Genossenschaft verlieren, aus ihr austreten können. Hierin bilden nur die Dorfgemeinschaften eine Ausnahme, die schon durch die Vorbedingung ihrer Entstehung, nur für eine begrenzte Dauer gebildet werden. Man denke an die durch Vertrag bestimmte Pachtdauer eines oder mehrerer Güter, für deren Bewirtschaftung sich die Genossenschaft bildete. Mit Ablauf dieser Zeit muss auch die Genossenschaft ihr Ende finden. Dasselbe ist auch über die Bodenkaufgenossenschaften zu sagen.

2. Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Genossen aufgelöst werden, der durch die Generalversammlung gefasst wird an der aber die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Genossen erforderlich ist. Für die Beschlussfassung an sich ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Dadurch ist die Entscheidung einer zufälligen Minderheit über diese wichtige Frage ausgeschlossen. In beiden Fällen ist die Auflösung durch den Verwaltungsrat, oder wenn es der Fall ist durch das Nationalamt, dem betreffenden Gericht bei dem die Genossenschaft eingetragen ist, anzumelden. Die Verwalter haben auch dafür zu sorgen, dass der Auflösungsbeschluss im offiziellen Organ des Nationalamtes des Genossenschaftswesens[1]) veröffentlicht wird. Die weitere Veröffentlichung im „Amtlichen Moniteur“ wird durch das Nationalamt besorgt.

3. Ein weiterer Auflösungsgrund wird durch die Fusion der Genossenschaft mit anderen Genossenschaften herbeigeführt.

[1]) „Buletinul Cooperației Române“ [Buletin des rumänische Genossenschaftswesens].

Ein Beschluss der Generalversammlung in diesem Sinne muss vom betreffenden Verband, oder mangels eines solchen, vom Nationalamt genehmigt werden. Sodann ist die Auflösung dem Gericht zwecks Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt nach denselben Vorschriften wie im vorangehenden Fall. Jedoch ist die Rechtswirksamkeit des Beschlusses von dieser Veröffentlichung abhängig. Erst nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung im offiziellen Organ des Nationalamtes ist der Fusionsbeschluss rechtswirksam.

4. Die Genossenschaft kann auch durch Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen ihr Ende finden. Dies geschieht erstens im Falle der Zahlungsunfähigkeit, und zweitens, wenn die Passiva einer bereits im Liquidationsstadium befindlichen Genossenschaft die Aktiva übersteigen. Tritt irgendeiner dieser Fälle ein, so haben die Verwalter oder Liquidatoren, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das Konkursverfahren eingeleitet wird (Art. 59 Gen. Ges. v. 1929).

5. Ein andererer Auflösungsgrund ergibt sich als die natürliche Folge des Sinkens der Mitgliederzahl unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum. Es wird in diesem Fall nichts anderes übrigbleiben als die Genossenschaft als aufgelöst zu erklären, um einer bereits bestehenden Tatsachenlage formellen Ausdruck zu verleihen.

6. Endlich kann die Genossenschaft durch Verfügung des Nationalamtes oder des Verbandes dem die Genossenschaft angehört, allerdings mit Zustimmung des ersteren, aufgelöst werden. Durch diese Bestimmung ist diesen Organen ein radikales Mittel in die Hand gegeben worden, um so aufs wirksamste ihre Kontrolltätigkeit zu unterstützen. Immerhin werden sie davon nur sehr vorsichtig Gebrauch machen dürfen, damit der wohltuende Zweck der Kontrolle nicht ins Gegenteil umschlägt. Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht hierauf die Fälle in welchen ein derartiges Vorgehen gerechtfertigt ist, genau festgesetzt. So darf die Auflösung der Genossenschaft nur dann angeordnet werden, wenn es sich herausstellt, dass sie nicht in der Lage ist ihren Zweck zu erfüllen, oder wenn sie die vom Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Normen verletzt hat. Das

Gesetz macht es sogar zur Pflicht dieser Organe, die Genossenschaften die sich dieser Verstösse schuldig machen aufzulösen.

Das Gesetz beschränkt sich auf diese Auflösungsgründe, das Statut kann aber auch andere vorsehen.

Die Liquidation, die jedem Auflösungsbeschluss folgen muss, vollzieht sich nach den durch das Handelsgesetzbuch für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Formalitäten (Art. 58 Gen. Ges. v. 1929). Ebenso sind für das Konkursverfahren die Vorschriften des Handelsgesetzbuches massgebend. Es ist unterlassen worden hierauf näher einzugehen, da es verfehlt wäre, zu sehr auf das juristische Gebiet überzugehen.

III. Über die Organisation der Genossenschaftseinheiten zweiten Grades.

Unter Genossenschaften zweiten Grades sind diejenigen genossenschaftlichen Organisationen zu verstehen, die aus dem Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften, zum Zwecke der Förderung ihrer Interessen, gebildet werden; sie sind also Genossenschaften, deren Mitglieder Genossenschaften sind. Darin liegt ihr wesentliches Merkmal. Rechtlich wird denn auch unter Genossenschaften ersten, und solchen zweiten Grades nicht unterschieden; sie fallen unter die allgemeinen Bestimmungen die sich auf die Genossenschaften schlechthin beziehen (Art. 63 u. 64 Gen. Ges. v. 1929), so dass mit ganz wenigen Ausnahmen, von besonderen Organisationsnormen kaum etwas zu sagen sein wird.

Der Zusammenschluss kann sich, je nach der Natur der Interessen die dabei vor Augen gehalten werden, nach zwei Richtungen hin bewegen. Es können sich auf der einen Seite Organe bilden deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf das wirtschaftliche Zusammenarbeiten der angeschlossenen Genossenschaften beschränkt; dies sind die Federalen, oder Zentralgenossenschaften. Auf der anderen Seite haben wir die Verbände, deren Aufgaben auf einem anderen Gebiet, auf dem der Kontrolle, der Wegweisung, der Propaganda usw. liegen.

Die genossenschaftliche Praxis ist nicht diesen Weg gegangen; diese zwei Richtungen sind erst durch das gegenwärtige Gesetz kodifiziert worden.

1. Die Zentralgenossenschaften (Federalen).

Nach Art. 62 des Genossenschaftsgesetzes „können sich die Genossenschaften zu Zentralgenossenschaften zusammenschliessen, die sich nur im Interesse der Befriedigung der Bedürfnisse der angeschlossenen Genossenschaften, betätigen können". Die Art dieser Bedürfnisse ist durch das Gesetz nicht angegeben, doch ist aus den weiteren Bestimmungen, hinsichtlich des Kapitals, darauf zu schliessen, dass diese auf wirtschaftlichem Gebiet liegen. Im übrigen sind die Federalen Genossenschaften, und „alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Gründung, Verwaltung und Auflösung, wie auch des Prozessverfahrens, der Begünstigungen, Kontrolle, Strafbarkeit usw. der Genossenschaften, finden auch auf die Federalen, mit dem im Gesetz gezeigten Ausnahmen, Anwendung". Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Inhalt des Statuts, das ausser den durch Art. 30, für die Genossenschaften vorgeschriebenen Bestimmungen, noch die folgenden enthalten muss (Art. 64 Gen. Ges. v. 1929):

a) Bestimmungen hinsichtlich den Genossenschaftskategorien, die als Mitglieder zugelassen werden. Wie hieraus zu ersehen ist, vollzieht sich der Zusammenschluss nicht nach einer bestimmten Genossenschaftskategorie. Die Zentralgenossenschaft kann verschiedene Kategorien zusammenfassen. Massgebend hierfür ist die wirtschaftliche Funktion die sie auszuüben berufen ist und die allen gegenüber die gleiche ist. Die Volksbanken, Produktivgenossenschaften u. a. sind z. B. in gleicher Weise auf fremde Mittel, auf Kredit angewiesen. Um sich nun zu helfen, werden sie gemeinsam, und nicht nach Kategorien gesondert, eine Zentralkreditgenossenschaft gründen. Wie weit nun diese Mannigfaltigkeit reichen kann wird je nach den Verhältnissen verschieden sein. Die Grenzen in dieser Hinsicht festzusetzen ist deshalb dem Statut überlassen worden.

b) Das Statut hat auch den Bezirk der Zentralgenossenschaft festzusetzen, der natürlicherweise denjenigen der Genossenschaft bei weitem überschreitet. Der Gesetzgeber war der Meinung, dass eine enge territorielle Beschränkung der Tätigkeit der Federalen, der Erfüllung ihrer Aufgaben hinderlich in dem Weg steht, dass wenige aber um so kräftigere Zentralgenossen-

schaften viel leistungsfähiger sind [1]) und geht seiner Auffassung getreu so weit, dass er sogar das ganze Staatsgebiet als territoriellen Tätigkeitskreis für eine Zentralgenossenschaft zulässt.

c) Auch die Normen für die Kapitalbildung können nicht die gleichen wie bei der Genossenschaft, sein, so dass es Sache des Statuts ist, sie festzusetzen. Das Gesetz lässt allerdings nur zwei Möglichkeiten zu; die einzelnen Genossenschaften werden entweder nach der Höhe ihrer Mitgliederzahl zur Kapitalbildung herangezogen, oder nach ihrer Vermögenslage. Welche von diesen beiden nun die Bevorzugung verdient, wird je nach den Verhältnissen verschieden sein. Wichtig ist, dass der Gesetzgeber auch in der Frage des Kapitals den genossenschaftlichen Prinzipien Geltung zu verschaffen bestrebt ist, da er die Bestimmung trifft, dass

d) die Eizelheiten hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung zwar durch das Statut zu regeln sind, dass aber für das Stimmrecht der einzelnen Genossenschaften, die Zahl der ihnen angehörenden Genossen massgebend ist, um auf dieser Weise die Gleichheit der Rechte der Genossen zu sichern.

2. Die Verbände.

Es ist bereits oben erwähnt worden, dass der Zusammenschluss in Verbänden sich nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vollzieht. Zweck der Verbandsbildung ist dem Gesetz nach die Selbstkontrolle (Art. 66 Gen. Ges. v. 1929). Sie ist auf dem Wege zur vollen Autonomie der Genossenschaftsbewegung, die von allen Seiten angestrebt wird, aber noch immer nicht erreicht werden konnte, ein bedeutender Schritt vorwärts. Die Vormundschaft des Staates über die Bewegung wurde zu weitgehend ausgebaut, beide sind miteinander sozusagen verwachsen, so dass noch viele Jahre vergehen müssen bis die lenkende und unterstützende Hand des Staates zu entbehren sein wird. Angesichts dieser Lage stellen die Verbände, mit ihren weitgehenden Autonomierechten, tatsächlich das Mittel

[1] Vgl. den Motivenbericht zum Gesetz v. 1929.

zur Schaffung eines wahren genossenschaftlichen Lebens, das Organ zur Selbstregierung der Genossenschaftsbewegung [1]) dar.

Ähnlich wie für die Zentralgenossenschaften bestehen für die Verbände keine besonderen Organisationsnormen. Vor dem Gesetz sind sie Genossenschaften und werden folglich, als solche behandelt. Nur in einem der wichtigsten Punkte, der für ihr Wesen kennzeichnend ist, bilden sie eine Ausnahme; sie haben nähmlich kein Gesellschaftskapital (Art. 67 Gen. Ges. v. 1929]. Wozu denn auch, wenn sie in der Ausübung ihrer Befugnisse auf ein solches nicht angewiesen sind? Die Befugnisse der Verbände sind durch Art. 69 des Genossenschaftsgesetzes angegeben. Wir lassen sie folgen um dadurch ein klares Bild über die Gesamttätigkeit der Verbände zu bieten.

Ein Verband hat folgende Befugnisse:

a) Prüft und genehmigt das Statut und die Gründungsurkunden der Genossenschaften, wie auch die Protokolle der die Abänderung des Statuts betreffenden Generalversammlung;

b) Organisiert die gesetzliche Kontrolle der Genossenschaften und schreitet zu Sanktionen gegen die unkorrekten Verwalter, Zensoren, Liquidatoren und Beamten;

c) Erledigt auf freundschaftlichem Wege, oder in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die unter den angeschlossenen Genossenschaften, oder unter den Organen und den Mitgliedern einer Genossenschaft entstandenen Konflikte;

d) Ordnet in den durch Art. 55 vorgesehenen Fällen, wie auch in denen es sich herausstellt, dass die Genossenschaft den Zweck zu welchem sie gegründet wurde, nicht in der Lage ist zu erfüllen, oder sie die gesetzlichen Vorschriften und statutarischen Normen nicht geachtet hat, mit Zustimmung des Nationalamtes, die Auflösung der Genossenschaften an;

f) Führt jeden ihm von Nationalamt erteiten Auftrag aus;

g) Kann als Zivilpartei die Interessen der ihm angeschlossenen Genossenschaften vor dem Gericht verteidigen;

h) Das Statut des Verbandes kann, mit dem Ziel, die angehörenden Genossenschaften in ihrer Tätigkeit zu unterstützen

[1]] Vgl. den Motivenbericht zum Genossenschaftsgesetz v. 1929.

auch andere Befugnisse vorsehen, die jedoch unter keinen Umständen geschäftlichen Charakter haben dürfen;

Solche sind:

1. Die technische und juristische Beratung der Genossenschaften;

2. Die Organisierung der Statistik, der in der betreffenden Gegend bestehenden Genossenschaften;

3. Die Organisierung der genossenschaftlichen Propaganda durch Gründung von Vereinen, Bibliotheken, und anderen Institutionen;

4. Die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen den Behörden gegenüber;

5. Die Beziehungen unter den Genossenschaften zu intensivieren.

All diese Befugnisse übt der Verband durch den Verwaltungsrat aus, der seinerseits einen oder mehrere, aus je drei Mitgliedern bestehende Komitees ernennen kann, denen die Ausführung der verschiedenen Aufgaben übertragen werden (Art. 70 Gen. Ges. v. 1929). Die Kontrollorgane werden ebenfalls vom Verwaltungsrat ernnant. Die Kontrolle aber vollzieht sich auf Grund eines vom Nationalamt erlassenen Reglements. Da nun nicht jeder Verband von Anfang an über die materiellen Mittel, besonders aber über das fachmännische Personal verfügt, bestimmt das Gesetz, dass auf Verlangen das Nationalamt das nötige Kontrollpersonal dem Verband zur Verfügung stellen und auch die Kosten für dessen Unterhaltung auf sich nehmen soll (Art. 72 Gen. Ges. v. 1929). Stellt aber der Verband das technische Personal, so werden die Unterhaltungskosten nach Massgabe der in Anspruch genommenen Dienste, von den einzelnen Genossenschaften getragen (Art. 77 Gen. Ges. v. 1929). Eine Genossenschaft muss jährlich mindestens einmal kontrolliert werden. Um die Kontrolle zu ermöglichen, verpflichtet das Gesetz die Organe und Beamten der Genossenschaft den Kontrollorganen die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Handelspapiere und Waren, zu gestatten. Die Kontrolle vollzieht sich im Beisein der Zensoren (Art. 75 Gen. Ges. v. 1929).

Die Sanktionen gegen die Statut- oder Gesetzwidrigkeiten begangenen Verwalter, Zensoren, und sonstigen Beamten der Genossenschaft werden vom sogenannten Kontrollkomitee, der aus zwei Verbandverwaltem und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des betreffenden Tribunals zusammengesetzt ist, ergriffen. Der Präsident und auch der Vizepräsident kann sich in diesem Komitee durch einen Richter vertreten lassen (Art. 70 Gen. Ges. v. 1929). Gegen die vom Verband als Massnahmen gegen die Genossenschaften gefassten Beschlüsse, kann beim Nationalamt Berufung eingelegt werden (Art. 71 Gen. Ges. v. 1929). Das Nationalamt hat auch sonst die Aufgabe die gesamte Tätigkeit der Verbände zu überwachen und gegebenenfalls gegen sie die gesetzlichen Massnahmen zu ergreifen.

IV. Die Organisation der Zentralinstitute.

1. Die Genossenschaftliche Zentralbank. [1]

Die rumänische Genossenschaftsbewegung hat es nicht vermocht, sich die höchste Kreditinstitution selbst zu schaffen, und sie jeder fremden Einmischung zu entziehen um ihr dadurch ein unzweifelhaftes genossenschaftliches Gepräge zu verleihen. Die schützende und hilfsbereite Hand des Staates war und ist heute noch, unentbehrlicher als je, so dass gar nicht daran zu denken war, die angebotene Unterstützung, die zugleich Abhängigkeit bedeutete, abzuweisen. Dank dieser Umstände ist die genossenschaftliche Zentralbank ein halbstaatliches und soweit diese Eigenschaft es zulässt, autonomes Institut, welches juristische Persönlichkeit hat und auf Grund eines vom Ministerrat genehmigten und durch königliches Dekret sanktionierten Statuts funktioniert. Ihr Zweck ist vom Gesetz summarisch als „die finanzielle Unterstützung der Genossenschaften" angegeben (Art. 87 Gen. Ges. v. 1929). Diese Unterstützung findet ihren praktischen Ausdruck in der Betreibung folgender Geschäfte:

a) Gewährt den beigetretenen Genossenschaften und Zentralgenossenschaften Kredite jedweder Art;

b) Führt jedwede Art von Bankoperationen zu Gunsten der Genossenschaften durch;

[1] Banca Centrală Cooperativă.

c) Kauft auf eingene Rechnung Staats- oder vom Staat garantierte Wertpapiere bis höchstens 10% des Stammkapitals;

d) Kann eventuelle Kassadisponibilitäten unter der Form von Sichtanlagen, oder in laufendem Konto bei den Staatsunternehmungen, oder vom Staat kontrollierten Unternehmungen, oder vom Finanzministerium genehmigten Finanzinstituten ersten Ranges, hinterlegen;

e) Unterhält Devisendisponibilitäten im Auslande, bei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gewählten erstklassigen Banken;

f) Empfängt Depositengelder sowohl von den beigetretenen als auch nicht beigetretenen Genossenschaften und Zentralgenossenschaften, von öffentlichen Instituten, wie auch Privatpersonen;

g) Kann Anleihen jedweder Art bei der rumänischen Nationalbank, wie bei jedem öffentlichen oder privaten Unternehmen aufnehmen;

h) Vollführt entweder direkt, oder durch die beigetretenen Zentralgenossenschaften und Genossenschaften bestimmte finanzielle Operationen, mit welchen sie seitens des Staates beauftragt wurde;

i) Führt jedwede Art von Kommissionsoperationen für die ihr angeschlossenen Genossenschaften durch. [1])

Die finanziellen Mittel sind ihr vom Staat auf der einen Seite, und von den angeschlossenen Genossenschaften und Zentralgenossenschaften auf der anderen Seite, zur Verfügung gestellt. Der Staat ist an der Kapitalbildung mit 500 Mill. Lei beteiligt. Andere 500 Mill. sind den Zentralgenossenschaften und Genossenschaften reserviert, so dass das Gesellschaftskapital der Zentralbank eine Milliarde Lei beträgt. Der Anteil der letzteren setzt sich aus Genossenschaftsanteilen von je 10.000 Lei zusammen. Die Beteiligung an der Kapitalbildung mit mindestens einem Anteil ist für die assoziierten Genossenschaften und Federalen obligatorisch. Die übrigen Normen setzt das Statut fest (Art. 88 Gen. Ges. v. 1929). Dem nach zeichnen die Genossenschaften die bis zu fünfzig Mitglieder haben, einen Anteil; Genossenschaften die von fünfzig bis zweihundert Mitglieder haben

[1]) Die Zentralbank hat auch eine Spezialabteilung für Finanzierungsarbeiten, in Zusammenhang mit der Agrarreform.

mindestens zwei Anteile, Genossenschaften mit einer grösseren Zahl von Mitgliedern unterschreiben je einen Geschäftsanteil für je hundert Mitglieder. Die angehörenden Zentralgenossenschaften sind hingegen nach folgender Norm zur Unterschreibung von Anteilen verpflichtet: Zentralgenossenschaften mit einem Kapital samt Reservefond bis 100.000 Lei haben einen Geschäftsanteil; Zentralgenossenschaften die ein Kapital samt Reservefond über 100.000 Lei haben, werden für jede weiteren 100.000 Lei mindestens noch einen Anteil unterschreiben (Art. 6 u. 7 d. Statuts).

Zum Eintritt ist eine jede Genossenschaft, sowie Zentralgenossenschaft, die gemäss den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes von 1929 funktioniert zugelassen (Art. 8 d. Statuts).

Die Verwaltung der Bank ist einem Verwaltungsrate, bestehend aus neun Mitgliedern, anvertraut und zwar: ein Delegierter des Finanzministeriums, ein Delegierter des Ackerbau- und Domänenministeriums, ein Delegierter des Ministeriums für Arbeit-, Genossenschaftswesen und Sozialversicherungen, ein Delegierter der Rumänischen Nationalbank, fünf Mitglieder gewählt auf sechs Jahre seitens der Generalversammlung der assoziierten Genossenschaften und Zentralgenossenschaften. Die Delegierten der Ministerien werden auf drei Jahre durch königliches Dekret auf Grund des Vorschlages des Ministeriums für Arbeit-, Genossenschaftswesen und Sozialversicherung ernannt. Die gewählten Mitglieder werden drei durch das Los bestimmte Serien bilden, wovon jede sechs Jahre funktionieren wird, mit Ausnahme der Mitglieder die das erste Mal gewählt werden, von welchen eine Serie nach zwei jähriger Funktion und die zweite, nach vier Jahren ausscheiden wird. Mitglieder deren Mandat abgelaufen ist können wiedergewählt werden (Art. 92 Gen. Ges. v. 1929). Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Verwaltungs- und Verfügunsbefugnisse in allen die Zentralbank betreffenden Fragen, mit Ausnahme derjenigen, die formell der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zur Ausübung der Kontrolle der Operationen der Genossenschaftlichen Zentralbank wird ein aus vier Mitgliedern gebildetes Zensorenkomitee eingesetzt und zwar aus zwei jedes Jahr von der aus Delegierten der angehörenden Genossenschaften

und Zentralgenossenschaften gebildeten Generalversammlung gewählten Mitgliedern, einen vom Arbeitsministerium entsandten Expertbuchhalter und einen Vertreter der Rumänischen Nationalbank. Nach den gleichen Normen werden auch vier Hilfszensoren ernannt.

Die höchste Instanz der Zentralbank ist die Generalversammlung. Ihr obliegen im grossen Ganzen dieselben Aufgaben wie der Generalversammlung der Genossenschaft. An der Generalversammlung können alle angeschlossenen Organisationen mittels ihrer Delegierten teilnehmen. Doch ist diese Generalversammlung nichtmehr wie bei den Genossenschaften die Vollversammlung der Mitglieder, die ungeachtet ihrer Geschäftsanteile in gleicherweise stimmberechtigt sind. Hier ist mit diesem Prinzip krass und kategorisch gebrochen worden, denn das Gesetz bestimmt, dass „das Stimmrecht sich nach der Zahl der unterschriebenen Anteile richtet", so dass die Bestimmung dernach keine Genossenschaft oder Zentralgenossenschaft mehr als zehn Stimmen haben kann, den genossentschaftlichen Prinzipien gegenüber eine nur unzureichende Entschädigung bietet. Hinzu kommt noch, dass in der Generalversammlung der Staat das Recht auf die Hälfte der Anzahl der Stimmen, aller in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder hat.

Das Stimmrecht des Staates wird durch einen vom Arbeitsministerium ernannten Regierungskommissär ausgeübt. Dem Regierungskommissär steht das Recht zu, jederzeit von der Lage der Operationen der Bank Kenntnis zu nehmen und die Kasse und Bücher zu prüfen. Er hat auch das Recht den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Direktionskomitees, sowie jedweden anderen Komitee mit beratendem Stimmrecht beizuwohnen. In Abwesenheit des Kommissärs werden die Beschlüsse ihm schrfftlich unterbreitet. Der Kommissär kann die Ausführung jeden Beschlusses, der seiner Ansicht nach mit den Gesetzen, Statuten und Intersessen des Staates im Widerspruch stände, aufschieben, indem er unverzüglich dem Arbeitsministerium berichtet. Die Bilanz das Gewinn- und Verlustkonto und der Haushaltungsvorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Institutes bleiben nur nach deren Genehmigung seitens des Regierungskommissärs endgültig (Art. 94 Gen. Ges. v. 1929).

Die zwischen der Genossentschaftlichen Zentralbank und dem Arbeitsministerium entstandenen Konflikte werden durch

ein Schiedsgericht beigelegt, welches aus einem vom Kassationshofe delegierten Kassationsrat als Vorsitzender, einem vom Arbeitsministerium bestimmten Mitglied und aus einem vom Verwaltungsrat der Genossentschaftlichen Zentralbank ernannten Mitglied gebildet ist. Die begründeten Entscheidungen dieser Kommission sind endgültig und vollstreckbar (Art. 94 d. Gen. Ges. v. 1929).

All diese Bestimmungen zeigen deutlich, dass sich der Staat sowohl die materielle, wie moralische Kontrolle über dieses Institut gesichert hat.

2. Die Genossenschaftszentrale für Ein- und Ausfuhr.[1])

Eine vielmehr als die Genossentschaftliche Zentralbank nach genossenschaftlichen Grundsätzen errichtete und funktionierende Anstalt ist die Genossenschaftszentrale für Ein- und Ausfuhr. Ihre ganze Struktur ist auf den durch das Genossenschaftsgesetz für die Genossenschaften aufgestellten Organisationsnormen, die uns zur Genüge bekannt sind, aufgebaut. Dies veranlasst uns dazu für die Beschreibung ihrer Struktur die summarischste Form zu wählen.

Der Zweck der Zentrale liegt, wie schon aus dem Namen zu schliessen ist, ausschliesslich auf wirtschaftlichem Gebiet, da ihre Tätigkeit auf „die Versorgung der angeschlossenen Genossenschaften mit den von ihnen benötigten Waren, wie auch auf dem Absatz ihrer Erzeugnisse“ abzielt (Art. 4 d. Statuts).

Alle genossenschaftlichen Organisationen, inklusive die Genossenschaftliche Zentralbank, können, sofern sie den im Statut enthaltenen Bedingungen entsprechen, der Zentrale betreiten (Art. 5 d. Statuts).

Die Zentrale hat um der Gefahr der Verminderung ihres Kapitales vorzubeugen, die vom Genossenschaftsgesetz von 1929 ermöglichte Form einer genossenschaftlichen Aktiengesellschaft angenommen. Der Nennvert einer Aktie beträgt 5000 Lei. Die beigetretenen Genossenschaften und Zentralgenossenschaften sind nach jeden fünfzig Mitgliedern zur Übernahme einer Aktie verpflichtet; doch darf kein Mitglied mehr als hundert Aktien besitzen. 30% des Nennwertes der unterschriebenen Aktien sind bereits beim Eintritt einzuzahlen (Art. 14 Abs. b. d. Statuts).

[1] Centrala Cooperativă de Import şi Export.

Die Haftpflicht der Mitglieder beschränkt sich auf den Wert der unterschriebenen Aktien (Art. 15 d. Statuts). Die Bedeutung der Zulasung der beschränkten Haftung durch das Gesetz, wird einem erst, wenn es sich um die höheren genossenschaftlichen Gebilde handelt recht augenscheinlich. Die unbeschränkte Haftung würde da, um Wygodzinskis [1]) Wort zu gebrauchen, zu einem wahren Rattenkönig von Verpflichtungen führen.

Die Zentrale vollführt nach Art. 20 des Statuts folgende Operationen:

a) Kauft landwirtschaftliche Maschinen, Fruchtsaamen, künstliche Düngemittel wie im allgemeinen jede Art von Waren auf Rechnung der angeschlossenen Genossenschaften;

b) Übernimmt kommissionsweise Waren um sie mittels der angehörenden Genossenschaften abzusetzen;

c) Übernimmt von den angehörenden Genossenschaften jede Art von Vertretungen;

d) Übernimmt kommissionsweise zum Verkauf die Erzeugnisse der angehörenden Genossenschaften;

e) Organisiert den gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse der Genossenschaften oder solcher ihrer Mitglieder;

f) Vollführt mittels den angehörenden Genossenschaften alle Operationen die ihr vom Staat anvertraut werden;

g) Ist bestrebt, durch effektive Mitwirkung, die Qualität der Erzeugnisse zu heben und stellt bestimmte Mustertypen auf;

h) Stellt für die Belehrung der Erzeuger, für die Organiesierung ihrer Produktion und für die Kommerzialisierung ihrer Erzeugnisse Spezialisten, an;

i) Es organisiert im In- und Auslande Informationsbureaus, Agenturen und Vertretungen;

j) Kauft, baut und mietet die zur Vollführung ihrer Operationen notwendigen Immobilien;

k) Kann aus Zweckmässigkeitsgründen jeder Art von Unternehmungen, als Teilhaberin beitreten.

Die Verwaltungsorgane der Zentrale sind: der aus elf, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, die aus drei jährlich neuzuwählenden Zensoren und aus drei ebenfalls jährlich zu wählenden Stellvertretern beste-

[1]) a. a. O.

hende Zensorenkommission und die Generalversammlung. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jede angehörende Organisation berechtigt. Die Teilnahme wird durch einen Delegierten ausgeübt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung richtet sich nach der Zahl der vertretenen Genossen; fünfzig vertretene Genossen berechtigen zu einer Stimme (Art. 32 d. Statuts). Oder was dem gleichkommt: jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Doch darf nicht übersehen werden, dass die Aktien vor allem gleiche Mitglieder-Quantitäten darstellen. Die Generalversammlung muss jährlich mindestens einmall stattfinden.

3. Das Nationalamt des Rumänischen Genossenschaftswesens.[1])

Das Nationalamt des Rumänischen Genossenschaftswesens ist die höchste genossenschaftliche Institution. Es funktioniert nebem dem Ministerium für Arbeit, Genossenschaftswesen und soziale Fürsorge als autonome Anstalt und hat juristische Persönlichkeit (Art. 79 Gen. Ges. v. 1929). Das Nationalamt verdankt seine Existenz dem bereits erwähnten Umstand der Unreife der Genossenschaftsbewegung für eine volle Selbstständigkeit die für sie die staatliche Unterstützung und Leitung unentbehrlich machen. Aber gerade aus diesen Gründen ist es eine Einrichtung, die nur einen Übergangscharakter hat, die dahin strebt diese Umstände zu Gunsten des Genossenschaftswesens umzugestalten und sich überflüssig zu machen, um dann den Platz für ein echtes genossenschaftliches Gebilde zu räumen. Denn ist die Bewegung einmal stark genug, so steht ihr kein Hindernis im Wege das Nationalamt durch eine sebstgeschaffene Organisation zu ersetzen. Vorbedingung hierzu jedoch ist, dass die Verbände eine allgemeine Ausdehnung gewinnen um dann zur Gründung eines genossenschaftlichen Zentralverbandes schreiten zu können, der dieselben Befugnisse wie die durch das gegenwärtige Gesetz für das Nationalamt vorgesehenen hätte“ (Art. 79 Gen. Ges. v. 1929). Die Gründung des Zentralverbandes würde zwangsläufig zur Auflösung des Nationalamtes führen.[2]) Bis dahin aber bleibt das Nationalamt

[1]] Oficiul Național al Cooperației Române.
[2]] Vgl. Motivenbericht zum Gesetz von 1929.

die oberste Stelle für genossenschaftliche Kontrolle und Anleitung. Sein breites Tätigkeitsgebiet umfasst eine ganze Anzahl von Aufgaben die im Art. 80 des Genossenschaftsgesetzes enthalten sind.

Es sind die folgenden:

a) Genehmigt die Gründung und beglaubigt die Statuten der Verbände, Zentralgenossenschaften und Genossenschaften wenn in ihrer Gegend kein Verband besteht;

b) Leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Verbände;

c) Übt die gesetzliche Kontrolle über die keinem Verband angehörenden Genossenschaften aus, wie auch in dem Fall, dass der Verband seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nicht nachkommt;

d) Übt die gesetzliche Kontrolle über die Verbände aus und trifft, wenn es die Umstände erfordern, gegen sie die gesetzlichen Massnahmen; kann die Verbände vor dem Gericht vertreten;

e) Es arbeitet das Reglement, gemäss dem sich die Kontrolle der Genossenschaften zu vollziehen hat aus und erteilt dazu die notwendigen Instruktionen;

f) Arbeitet Mustersatzungen, Normen und Instruktionen für das Funktionieren von Genossenschaften jeder Kategorien aus;

g) Dient als Berufungsinstanz gegen die von den Verbänden gefassten Beschlüsse;

h) Organisiert die Statistik der Genossenschaftsbewegung und gibt das „Genossenschaftliche Jahrbuch" heraus;

i) Organisiert die technische und juristische Beratung der Genossenschaften;

j) Organisiert und leitet den genossenschaftlichen Unterricht;

k) Organisiert und leitet die genossenschaftlichen Vereine und genossenschaftliche Propaganda;

l) Veröffentlicht das „Buletin des Rumänischen Genossenschaftswesens";

m) Vertritt, auf Verlangen der Genossenschaften, ihre Interessen vor den öffentlichen Behörden;

n) Richtet ein Amt ein, dass sich mit dem Studium der genossenschaftlichen Probleme befassen und Verbindungen mit den Zentralorganisationen der verschiedenen Staaten, sowie den

internationalen Organisationen anknüpfen und aufrechterhalten soll.

Das Nationalamt ist vom Generalrat des Genossenschaftswesens geleitet. Dieser besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar fünf von der Regierung bestimmten, einem Delegierten der genossenschaftlichen Zentralbank, neun von der Verbänden zu wählenden und drei vom Rate selbst zu kooptierenden, in genossenschaftlichen Fragen als Sachverständige anerkannten Spezialisten. Dem Rate gehören noch alle gewesenen Arbeits- und Landwirtschaftsminister, sofern sie mindestens sechs Monate hindurch diese Würde innegehabt haben, sowie ein Delegierter des Kassationshofes, mit beratendem Stimmrecht an (Art. 82 Gen. Ges. v. 1929).

Der Rat delegiert aus seiner Mitte drei Komitees denen die verschiedenen Befugnisse zufallen. 1 Das Kontrollkomitee, das aus vier Ratsmitgliedern besteht und vom Delegierten des Kassationshofes präsidiert wird; 2. das Komitee für genossenschaftliche Anleitung, Statistik, Propaganda und genossenschaftlichen Unterricht; es besteht aus drei Mitgliedern und 3. das aus fünf Mitgliedern bestehende Komitee für technische Anleitung.

Dem Generalrat liegt somit die Leitung der gesamten Genossenschaftsbewegung ob.

III. TEIL.

Die wirtschaftlich-soziale Rolle und Betätigung der Genossenschaften in Rumänien.

„Das Genossenschaftswesen ist in sehr mannigfaltige Gebiete der menschlichen Tätigkeit eingedrungen. Die Genossenschaften stellen sich die verschiedenartigsten Zwecke".[1]) Um diese Mannigfaltigkeit der Genossenschaftsarten übersichtlich zu gestalten, ist es wiederholt versucht worden, sie zu klassifizieren und in systematische Gruppen einzuteilen, wobei, je nach dem als Ausgangspunkt gewählten Kriterium, die verschiedensten Gruppenbildungen zustande kamen,[2]) die jedoch für unsere Ausführungen nicht von Bedeutung sein können.

[1]) Gr. Mladenatz: Der Begriff der Genossenschaft; Chişinău, 1926.

[2]) Es würde über den Rahmen unserer Arbeit gehen, diese Gruppenbildungen anzuführen; jedoch lassen wir die wichtigsten sich damit befassenden Werke verschiedener Autoren folgen:

Hans Crüger: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen; Berlin 1907.

Bernhard Lavergne: Le régime coopératif; Paris 1908.

Franz Oppenheimer: Die Siedlungsgenossenschaft; Jena 1922.

Heinrich Kaufmann: Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von 1904; Hamburg.

Ch. Gide: Les societés coopératives de consomation; Paris 1923.

Ch. Gide: Les associations coopératives de production. Leçons du cours sur la coopération au Collège de France; Paris.

Franz Staudinger: Die Konsumgenossenschaft; Leipzig und Berlin 1908.

Robert Liefmann: Die Unternehmungsformen; Stuttgart 1921.

Albert Thomas: in: Agenda du XI. Congrès de l'Alliance coopératif international [Gand, Septembre 1924].

Hermann Schulze-Delitzsch: Kapitel zu einem deutschen Arbeiterchatechismus; Leipzig 1863.

Uns scheint in Zusammenhang mit diesem Teil, eine Gruppierung der Genossenschaften nach ihrer wirtschaftlichen Anwendungsart, wie sie z. B. Wygodzinsky [1]) auf Grund der nationalökonomischen Einteilung von Produktion, Zirkulation und Konsumtion vornimmt, gebräuchlicher zu sein.

Wygodzinski stellt bei Abweichung von dieser Reihenfolge und zwar je nach der Bedeutung, welche die betreffenden Genossenschaften zu erringen vermocht haben, folgendes Schema auf:

A) Kreditgenossenschaften (Zirkulation)
B) Konsumentengenossenschaften
  I. Konsumvereine
  II. Baugenossenschaften
C) Produzentengenossenschaften
  I. Produktgenossenschaften
    a) Rohstoffbezugsgenossenschaften
      von Landwirten
      von Handwerkern
      von Kaufleuten
    b) Verwertungsgenossenschaften
      Magazin- und Lagergenossenschaften
      Verkaufsgenossenschaften
  II. Produktionsgenossenschaften
    a) Produktionserleichterungsgenossenschaften
    b) Teilproduktionsgenossenschaften
    c) Vollproduktionsgenossenschaften
      von Landwirten
      von Handwerkern
      von Industriearbeitern.

Da diese Einteilung als systematische Grundlage unserer Ausführungen für die rumänischen Verhältnisse zu verzweigt wäre, so findet diese auch keine Anwendung. Der Einfachheit halber — was allerdings auch grössere Vagheit in sich schliesst — ist ihr diejenige, Eduard Jakobs [2]) vorzuziehen, der sämtliche Genossenschaften in zwei grosse Gruppen einteilt, je nachdem „ob diejenigen, welche sich zu einer Genossenschaft zusammen-

[1]) Wygodzinski: a. a. o.
[2]) Ed. Iakob: a. a. o.

schliessen, dies in ihrer Eigenschaft als Produzenten oder Konsumenten tun, mit anderen Worten, ob sie durch Gründung der Genossenschaft ihre wirtschaftliche Lage als Produzenten oder Konsumenten verbessern wollen". Demnach gibt es:

A) Produzentengenossenschaften;
B) Konsumentengenossenschaften.

Wir wollen aus rein praktischen Rücksichten und in Beachtung der historischen Entwicklung, sowie der Bedeutung der einzelnen Genossenschaftszweige in Rumänien, innerhalb dieser Einteilung noch eine weitere Gliederung vornehmen, indem wir dem ländlichen Genossenschaftswesen, das städtische gegenüberstellen.

Unter ländlichen Genossenschaften fassen wir wie Lavergne,[1]) diejenigen Genossenschaften zusammen, die in Gemeinden dörflichen Charakters bestehen und zugunsten der betreffenden Bevölkerung funktionieren. Da das Wesensmerkmal des Dorfes und zugleich der Unterschied zwischen Dorf und Stadt darin liegt, dass die Bewohner des ersteren ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit zum grössten Teil auf dem Gebiete der Agrikultur ausüben, kann man die Genossenschaften, die hier entstehen, als bäuerliche oder auch als landwirtschaftliche — im weiteren Sinne — bezeichnen. Die genossenschaftlichen Organisationen der städtischen Bevölkerung, die wir den ersteren gegenüberstellen, dienen der beruflichen Zusammensetzung dieser Bevölkerung gemäss Zwecken, die nicht auf dem Gebiete der Landwirtschaft liegen, so dass unsere Gliederung sich auch aus Gründen der beruflichen Struktur der einzelnen, genossenschaftlich organisierten Bevölkerungsschichten, rechtfertigen lässt.

Wir gehen somit nach dem Schema vor:

I. Ländliche Genossenschaften:
   1. von Produzenten.
   2. von Konsumenten.

II. Städtische Genossenschaften:
   1. von Produzenten.
   2. von Konsumenten.

Behandeln können wir verständlicherweise von den theoretisch hinzugehörenden Zweige, lediglich die in Wirklichkeit

[1]) B. Lavergne: a. a. O.

bestehenden und die auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet eine gewisse Bedeutung innehaben.

I. Das ländliche Genossenschaftswesen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, wie auch die logische Folge des Wesens der ökonomischen Kooperation, die nicht einzelne, sondern sämtliche Wirtschaftszweige zu betreten anstrebt, dass in jedem Lande in dem das Genossenschaftswesen eine einigermassen normale und gleichmässige Entwicklung durchlaufen hat, der wirtschaftliche Charakter des betreffenden Landes auch dem Genossenschaftswesen sein Gepräge verliehen hat. So ist es verständlich, dass in Rumänien, das bekanntlich ein Agrarstaat ist,[1]) dieser ökonomische Charakter auch das Genossenschaftswesen beherrscht, dessen eigentlicher Träger die Bauernbevölkerung ist. Nicht nur, dass von den einzelnen, sich zu einem Faktor im wirtschaftlichen Leben des Landes emporgebildeten Genossenschaftszweige, der grösste Teil ausschliesslich auf das Gebiet der Landwirtschaft fällt, sondern auch alle übrigen Zweige sind überwiegend ländlichen Charakters. Dies soll die nachfolgende Tabelle veranschaulichen, durch welche der Anteil der Mitglieder bäuerlichen Berufes an der Gesamtmitgliederzahl angegeben wird.[2])

Art der Genossenschaften	Zahl d. Gen-ten.	Gesamtmitgliederzahl	Mitglieder bäuerlichern Berufes	
			in Zahlen	în %-en
Volksbanken	4773	952.997	818.091	85·8
Konsumgenossenschaften	2054	191.662	126.006	66·7
Forstgenossenschaften	852	61.754	41.441	67
Produktivgenossenschaften	406	16.189	8.854	54·6

[1]] Über die berufliche Gliederung der Bevölkerung Rumäniens gibt es keine genaue Angaben, wenn man aber auf Grund der zahlenmässigen Höhe der städtischen und ländlichen Bevölkerung eine solche berechnet, ergibt sich, dass ungefähr 80% der Gesamtbevölkerung auf Bauern entfallen.

[2]] Die Tabelle ist auf Grund der Angaben die uns das Nationalamt zur Verfügung stellte zusammengestellt. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1927.

Aus den obigen Zahlen ersehen wir, dass sogar bei den Konsumgenossenschaften, bei denen ihrem Wesen, der Zusammenfassung von Konsumenteninteressen entsprechend, ein höherer Prozentsatz der Beteiligung der städtischen Bevölkerung, die doch die Konsumentenklasse „par excellence" abgibt, zu erwarten wäre, derselbe hinter dem der Bauern sehr weit zurücksteht. Hierzu kann allerdings die Einwendung gemacht werden, dass eben infolge des Agrarcharakters des Landes die Masse der städtischen Proletarier, die z. B. in England, Frankreich, Deutschland usw. die Hauptstütze der Konsumgenossenschaften bilden, fehlt.

Das unproportionale Überwiegen der Bedeutung des ländlichen oder landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat übrigens zu der eigenarigen rumänischen Gepflogenheit geführt, dass man den Begriff des allgemeinen Genossenschaftswesens mit dem des ländlichen gleich stellt. Ein markantes und der Erwähnung würdiges Beispiel sind hierfür die Programmpunkte des am 3., 4., und 5. Januar 1925 zu Bukarest abgehaltenen „Generalkongresses des Genossenschaftwesens". [1]) Kein einziger Punkt ist den Problemen der städtischen Genossenschaften gewidmet, obwohl diese massenhaft vorhanden gewesen wären, dafür aber wurden bei jeder Abweichung von allgemeinen Gesichtspunkten, die Fragen des ländlichen Genossenschaftswesens aufgerollt.

Es ist ein Zukunftsgeheimnis wie lange noch und in welchem Umfang das ländliche Genossenschaftswesen die dominierende Stellung beibehalten wird, man kann es dennoch mit Sicherheit behaupten, dass ein Umschwung hierin noch Jahrzehnte hindurch nicht eintreten wird. Die Industrialisierung des Landes die allein einen solchen herbeizuführen imstande wäre, wird zwar von der staatlichen Wirtschaftspolitik angestrebt, doch sie lässt sich nicht von heute auf morgen realisieren. Zudem wird die Industriealisiernng nur in beschränktem Umfang angestrebt; nur bis zu der Grenze, innerhalb welcher die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande, soweit die weltwirtschaftlichen und die natürlichen ökonomischen Bedingungen des Landes es zu lassen, zu erreichen ist. Dass aber die

[1]) Siehe hierüber die Publikation „Congresul General al Cooperației". Verlag: Cartea Românească, Bukarest.

Grundlage der rumänischen Volkswirtschaft die Landwirtschaft ist und auch weiterhin bleiben muss, ist eine Auffassung, die in Rumänien von keiner kompetenten Stelle bestritten wird.

Hiernach zu schliessen wäre eine Stärkung des städtischen Genossenschaftswesens in der Zukunft wohl möglich, doch bliebe an der Führerstelle das ländliche.

1. Die Produzentengenossenschaften.

A) Die Volksbanken.

Nach Eduard Jakobs [1]) Einteilungskriterium der Genossenschaften, der diese danach erfasst „ob diejenigen, welche sich zu einer Genossenschaft zusammenschliessen... ihre wirtschaftliche Lage als Produzenten oder Konsumenten verbessern wollen", gehören die Volksbanken zu der Kategorie der Produzentengenossenschaften, denn in ihnen sind Personen vereinigt, die ihre, während ihrer Produktionstätigkeit sich zeitweise ergebenden Kreditbedürfnisse unter den möglichst vorteilhaftesten Bedingungen befriedigen wollen. Auf dem Lande (in Rumänien) sind diese Personen fast ausschliesslich Bauern. Sie entfalten ihre produktive Tätigkeit fast ausnahmslos auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Diese aber stellt an die von ihr aufzunehmenden Kredite, spezifische Anforderungen. Hierbei frägt es sich vor allen, ob es sich um Gross- oder Kleinbetrieb handelt.

Als eines der Wesensmerkmale der Genossenschaft führten wir an, dass sie den Bedürfnissen, „wirtschaftlich schwach Gestellter" zu dienen habe. Das ist natürlich ein relativer Begriff der von Fall zu Fall variiert. Er kann im Sinne gänzlich Mittelloser verstanden werden, kann aber auch auf solche Wirtschaftssubjekte bezogen werden die über ein gewisses Vermögen verfügen, wie z. B. in der Landwirtschaft, wo wir dem Bauer den Grossgrundbesitzer gegenüberstellen und ihn im Vergleich zur wirtschaftlichen Stärke des letzteren als „schwach" bezeichnen. Somit ist für unsere Betrachtungen diese Frage ausgeschaltet; der genossenschaftliche Betriebskredit ist der Kredit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes und unter Umständen, aber selten, auch des Mittelbetriebes. Da-

[1]) Ed. Jakob: a. a. O.

raus ergibt sich nun die ausserordentlich grosse Bedeutung der Kreditgenossenchaften für die rumänische Volkswirtschaft. Zwei Gründe sind es, die dies herbeiführen: 1. Rumänien ist ein Agrarstaat mit überwiegendem bäuerlichen Kleinbetrieb und 2. für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse dieser Betriebe ist die Genossenschaft die geeignetste, wenn nicht überhaupt einzige Institution.

Es ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der wirtschaftlichen Bedeutung der Kreditgenossenschaften vor und nach dem Kriege zu machen. Damals herrschten ganz andere wirtschaftiche und speziell was für uns hauptsächlich in Frage kommt — ganz andere Agrarverhältnisse, in deren Rahmen sie zu wirken hatten.

Die Entstehungsursachen der Kreditgenossenschaften waren in allen rumänischen Provinzen so ziemlich die gleichen. Man kann sie kurz als den Übergang von der Natural — zur Geldwirtschaft und als den allmählichen Übergang von der Produktion für den eigenen oder lokalen Bedarf, zur Produktion für den Markt bezeichnen. In diese Periode fällt noch, wenn auch mit zeitlichen Abständen bis zu 16 Jahren für die einzelnen Provinzen, das grösste soziale Erreignis des vergangenen Jahrhunderts: die Bauernbefreiung,[1]) die in gegenseitiger Wechselwirkung mit der wirtschaftlichen Entwicklung, eine überragende Bedeutung für das ländliche Kreditgenossenschaftswesen hatte.

Vor der Zeit der kapitalistischen Verkehrswirtschaft spielt der Kredit, wie das Geld überhaupt, besonders auf dem Lande, nur eine Rolle sehr geringer Bedeutung. Doch die Entwicklung der Verkehrsmittel und damit des Handels, eröffnen diesem neue Wege. Die Isoliernng des Dorfes hörte auf und ein grosser Teil der Produkte die es bisher selbst verbrauchte, z. B. Getreidearten, Fleisch (Vieh, Geflügel usw.) wurde zur Ware. Das Dorf begann zu handeln, zu exportieren. Mit anderen Worten: es wurde durch die wirtschaftliche Entwicklung und Vorgänge, mit unbeugsamer Logik allmählich in die Sphäre der Güterzirkulation einbezogen. Besonders das Getreide wurde durch die Vermittlung der Banken und der Eisenbahnen, dem ländlichen

[1]) In Siebenbürgen und der Bukowina im Jahre 1848, in Bessarabien 1861 und in den Provinzen des alten Königsreiches 1864.

Konsum in immer grösseren Quantitäten entzogen und mit der Zeit folgten diesem auch die übrigen landwirtschaftlichen Produkte. Was veranlasste aber den Bauer zum Verkauf seiner Produkte? Sein Geldbedürfnis; der Mangel an baren Geld. Es war vor allen der Staat, der nun von ihm die Steuern und Abgaben immer mehr in Geld, anstelle von Naturalien verlangte. Ausserdem benötigte er es für den Ankauf verschiedener, in den Städten fabrizierter Warenartikel für den häuslichen Gebrauch, welche vollkommener und praktischer waren, als die selbst hergestellten. Zum Verkauf seines Produktes und zum Ankauf des Fabrizierten, bewogen ihn auch Rentabilitätsgründe.

Zur Steigerung des Geldbedarfes, trugen auch die verschiedenen Agrarreformen[1]) bei, die einem Teil der Bauern zu Boden verhalfen, wodurch sie aber zugleich mit hohen Steuern und Abgaben belastet wurden, die ebenfalls mit Geld bezahlt werden mussten. Auch benötigten die neuen Grundbesitzer Geld zur Anschaffung des nötigen Inventars. Das alles zusammen stellte eine Geldsumme dar, die der Bauer, bei seiner damaligen Vermögenslage und Produktionsart allein aus den eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermochte. Es tauchte folglich ein grosser Geldmangel unter der ländlichen Bevölkerung auf und es stellte sich die Frage, wie dieser nun befriedigt werden sollte. Die wenigen, gewöhnlich mit Hilfe des Staates[2]) errichteten ländlichen Kreditinstitute, erwiesen sich angesichts der sehr grossen Ansprüche als absolut unzureichend. Den Nutzen davon zog der Wucherer. Das ganze Land wurde von Wucherern überflutet, welche die ohnehin schon arme Bauernschaft, die ihnen 120—590% an Zinsen für die gewährten Kredite zu bezahlen hatte,[3]) aussaugten. Die Volksbanken sollten nun mit dem Wucher den Kamp aufnehmen und der Bauernschaft zu billigen Kredit verhelfen. Darin lag die unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung der ländlichen kreditgenossenschaftlichen Bewegung. Ihr nächstes Ziel war somit die Bekämpfung des Wuchers und die Geldbeschaffung schlechthin.

---

[1]) Vgl. den historischen Teil.

[2]) Vgl. den historischen Teil,

[3]) Victor Slăvescu: Istoricul şi desvoltarea băncilor populare [Geschichte und Entwicklung der Volksbanken] in Bul. Inst. Ec. Rom. 1925 Nr. 3 Bukarest.

Vom genossenschaftlichen Kredit, welcher der Landwirtschaft als Produktionszweig zukommt, also von dem landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Produktivkredit, darf man eigentlich erst nach dem Kriege sprechen, dessen Ende für Rumänien neben anderen gewaltigen politischen, sozialen und ökonomischen Ereignissen, auch eine vollkommen neue Agrarstruktur brachte. Diese Struktur hatte vor dem Kriege — gleich, in welcher Provinz — einen quasi feudalen Charakter. Die Bauernbefreiung fand zwar schon früher statt, doch vermochte sie aus den Bauern keine unabhängigen, frei wirtschaftenden Landwirte zu machen. Den Grossgrundbesitzern gelang es trotz der verschiedenen Reformen, oder vielleicht gerade infolge derer, sehr umfangreiche Bodenflächen, in vielen Fällen wahre Latifundien auch weiterhin beizubehalten, die sie der Bauernschaft, die zum überwiegenden Teil durch die Grundbesitzlosigkeit oder nur ungenügenden Grundbesitz, noch von ihnen abhängig war, zur Verarbeitung überliessen. Die Bedingungen unter welchen die Übergabe erfolgte wurden natürlich von den Grossgrundbesitzern diktiert, doch nicht etwa im Sinne des technischen Fortschrittes und der Modernisierung überhaupt, sondern ihre Bestrebungen gingen dahin, das Entgelt des Bauern für seine Arbeit auf das mindeste herabzuschrauben. Sie kannten nicht einmal das Mass des physischen Existenzminimums, nur ihre egoistischen Vorteile. Einen erschütternden Beweis hierfür liefert die Zahl der an Pelagra [1]) Erkrankten in Alt-Rumänien während der Periode von 1898 bis 1904, die von 21.280 auf 443.687 stieg. [2]) Vergleicht man diese Zahl mit derjenigen der Gesamtbevölkerung, die sich in dieser Zeit von 5.863.057 auf 6.392.273 vergrösserte, [3]) so ergibt sich ein Prozentsatz der Kranken, der auf erschreckende Verhältnisse schliessen lässt.

---

[1]] Eine Krankheit deren Ursachen in der Unterernährung und den schlechten Nahrungsmitteln zu suchen sind; auch Mailänder Krankheit gennant.

[2]] Nach Angaben des Gesundheitsamtes.

[3]] Nach Angaben des rumänischen statistischen Jahrbuches.

Dass nur die ungesunden Agrarverhältnisse an dieser Lage Schuld waren, ergibt sich aus den Angaben desselben Amtes [nach dem Kriege: Ministerium für Gesundheitspflege] wonach im Jahre 1923 in 44 Distrikten Gross-Rumäniens [Alt-Rumänien zählte deren 32] in denen diese Krankheit am meisten verbreitet war, die Zahl der an Pelagra Erkrankten auf 11 437 gesunken ist. Das vermochte nur die Agrarreform herbeizuführen, die die Grossgrundbesitze zerstückelte und sie unter die Bauern verteilte, die nun als die Herren des Bodens und somit ihres Produktionsertrages, sich besser ernähren konnten.

Die im ständigen, zahlenmässigen Wachsen begriffene Bauerschaft war demgegenüber hilflos; „der Bauer war gezwungen, unter den gestellten Bedingungen zu arbeiten, wenn er nicht verhungern wollte“,[1]) zumal sich die politische Macht vollkommen in den Händen der Grossgrundbesitzer befand. Zwar hätten die Bauern in Alt-Rumänien durch das allgemeine Wahlrecht ihre Lage beliebig ändern können, doch fehlte ihnen die politische Schulung, um zu ihren Gunsten davon wirksamen Gebrauch zu machen.[2]) In den damals herrschenden Verhältnissen würde der komunistisch-sozialistische Satz der „Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“ [3]) einen der glänzendsten praktischen Bestätigungsfälle gefunden haben. Eine in derartigem Zustand sich befindende Bauernschaft benötigte Konsumtiv-, nicht aber Produktivkredit.

Wie mit einem Schlag änderte das Weltkriegsende, beziehungsweise die Agrarreform, von Grund auf die Lage. Die grossen Grundbesitze wurden zerstückelt und den Bauern zugeteilt. In Alt-Rumänien variierte die höchste Grenze der zu belassenden Güter, zwischen 100 und 500 Ha. Hierzu sei bemerkt, dass 500 Ha nur in besonderen Ausnahmefällen belassen

[1]] G. Ionescu-Şişeşti: Reforma agrară şi producţia [Agrarreform und Produktion] in Bul. Inst. Ec. Rom. Jg. 1924, Nr. 1.

Daran anschliessend sagt er weiter „... er [der Bauer] war an dem Boden eines anderen gebunden, gerade so, wie er auch im Mittelalter gebunden war ...“.

[2]] Es würde zu weit gehen auf die vorkriegszeitliche innerpolitische Lage Rumäniens einzugehen, doch sei bemerkt, dass es zweierlei Sache ist, wahlberechtigt zu sein und das Wahlrecht politisch zu verwenden. Sogar in den Ländern mit politisch-kulturell auf ziemlich hoher Stufe stehenden Bevölkerungen, ist die Taktik der Parteien in hohem Grade für die Art der Stimmverwendung der Wähler massgebend. Um so leichter war das Spiel der Parteien mit den Wählern in Alt-Rumänien. Die Masse der Bauern war über die eigentliche Bedeutung des Walrechtes gar nicht im klaren.

Die Dinge verliefen gewöhnlich so, dass die regierende Partei durch die missbräuchliche Inanspruchnahme der Verwaltungsapparates, sich einfach die gewünschte Mehrheit schuf.

In Siebenbürgen und Bessarabien war zudem das Wahlrecht sehr beschränkt.

[3]] Dieser Ausdruck ist M. L. Schlesinger: Das bolschewistische Russland, [Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes] entnommen; Breslau 1926.

wurden. Es kamen, gewöhnlich die nidrigeren Grenzen zur Anwendung. In Siebenbürgen wurden diese Grenzen zwischen 200 und 300 Morgen[1]) festgesetzt. In Bessarabien wurden sämtliche Grossgrundbesitze auf 100 Ha reduziert. Ausnahme hiervon bildeten nur die Weingärten und Pflanzungen. In der Bukowina beliess man Güter in der Grösse von 100—250 Ha.

Es wurden insgesamt (in ganz Gross-Rumänien) 5.794.505 Ha expropriiert.[2]) Auf die einzelnen Provinzen verteilte sich diese Fläche folgendermassen:

Alt-Rumänien	2.648.315 Ha
Siebenbürgen	1.580.776 „
Bessarabien	1.491.920 „
Bukowina	73.494 „
Insgesamt .	5.794.505 Ha

Von dieser Zahl entfallen etwa 441.163 Ha auf Waldungen und 218.696 Ha auf Weiden; der Rest kann als bebauunsfähig angesehen werden. Vergleicht man aber diese Zahlen mit denjenigen des gesamten bebauungsfähigen Bodens in Gross-Rumänien, die 10.338.289 Ha betragen, so ist der Umfang und die Bedeutung der Agrarreform ohne weiters wahrnehmbar: das Schwergewicht der Landwirtschaft ging gänzlich auf die Bauernschaft über. Damit beginnt aber auch ein neues Kapitel für die Rolle der Volksbanken in der rumänischen Volkswirtschaft.

Es wurde bereits angedeutet, dass in Rumänien die Landwirtschaft den wichtigsten Produktionszweig darstellt. Ionescu-Şişeşti[3]) schätzt die landwirtschaftliche Produktion, die Viehproduktion ausgenommen, auf etwa 75 Milliarden Lei, was einem Wert von ungefähr 2·5 Milliarden schw. Franken gleichkommt. Er stellt weiterhin fest, dass durchschnittlich $^2/_3$ des rumänischen Exportes von der Landwirtschaft getragen wird. Der Rest von $^1/_3$ entfällt auf Holz und Petroleum. Gerade die landwirtschaftliche Export-Produktion war aber mit der Inangriffnahme der Durchführung der Agrarreform zunächst gefährdet. Diese Pro-

[1]] 1 Morgen = 0·575 Ha.

[2]] Die nachfolgenden Angaben beruhen auf amtlichen Angaben der Zentralkasse für das Genossenschaftswesen und Agrarreform.

[3]] Prof. Ionescu-Şişeşti ist einer der anerkanntesten Autoritäten in rumänischen Agrarfragen. a. a. O.

duktion wurde vor der Agrarreform fast ausschliesslich vom Grossgrundbesitz geliefert, der nun zerstückelt wurde. Die neuen Herren des Bodens dachten aber vor allem an sich selbst, an die bessere eigene Ernährung und nicht an den Export. Hinzu kam noch, dass die Durchschnittsproduktion pro Hektar sank.[1]) Dies bedeutete ein Sinken der Produktion im allgemeinen.

Es stellt sich nun die Frage nach den Ursachen des Produktionsrückganges. Diese könnten sein: 1. Die Überlegenheit des Grossbesitzes und Betriebes gegenüber dem Kleinen. 2. Falsche Bewirtschaftungs- und Bebauungsart als Folge der Fachunkenntniss der neuen Besitzer. 3. Der Mangel an Betriebsmittel, an dem die neuen Besitzer eventuell leiden. Welcher dieser Punkte wirkte nun ungünstig auf die rumänische landwirtschaftliche Produktion ein?

Was den ersten Punkt betrifft, gibt es eine ganze Anzahl von Pro- und Kontraargumenten,[2]) doch sei es bemerkt, dass diejenigen zugunsten des Kleinbetriebes überwiegen. Wir wollen aber unseren Beweis ziffernmässig liefern und zwar nach den Feststellungen Prof. Laurs,[3]) der zu dem Ergebnis gelangt, dass mit zunehmender Grösse des Betriebes die Intensität der Bewirtschaftung abnimmt. Er ermittelte auf Grund schweizerischer Verhältnisse folgende Produktionsdurchschnitte der Betriebe pro Hektar:

Grösse des Betriebes in Ha.	Brutto Produktion pro Ha.	Verkaufswert der Produkte pro Ha.
3—5	1180	795
5—10	1005	740
10—15	900	700
15–30	825	660
36 und mehr	710	695

Wir gelangen somit zu dem Schluss, dass die Überlegenheit des Grossbetriebes nicht die Ursache des Produktionrückganges sein konnte.

---

[1]] Zu dieser Feststellung gelangen wir auf Grund amtlicher stat. Daten.

[2]] Wir können hierauf nicht näher eingehen; es sei auf das Werk Aeroboes: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken, I Teil 2 Aufl., Berlin 1917, hingewiesen.

[3]] Prof. E. Laur: Problèmes agricoles internationaux; Lausanne 1924.

Auch als Folge einer eventuellen Fachunkenntnis der neuen Besitzer, kann dies nicht erfolgt gewesen sein, denn es konnten dem Agrargesetz nach nur diejenigen Anspruch auf Boden erheben, deren frühere Beschäftigung die Landwirtschaft war, also Bauern. Hinzu kommt noch, dass bei der Verteilung der einzelnen Güter vor allem diejenigen berücksichtigt wurden, die dieselben auch früher, unter den Grossgrundbesitzern bearbeiteten. Folglich kommt auch der Mangel an Fachunkenntnis für den Produktionsrückgang nicht in Betracht; diese hätte sich mindestens auf derselben Höhe erhalten müssen.

Sind es nicht die zwei ersten Punkte, so muss es der dritte sein; die Betriebsmittellosigkeit der neuen Besitzer war es die die durchschnittliche Produktion pro Hektar zum Sinken brachte. Der grösste Teil der ohnehin schon armen Bauernschaft, verarmte während des Krieges im engsten Sinne des Wortes gänzlich und gerade dieser Teil, die Besitzlosen, lieferte die Kategorie der neuen Besitzer. Kann man aber von einer Bauernschaft welcher nicht nur das zur Wirtschafsführung notwendige Inventar fehlte, sondern welche selbst nur durch die effektive Hilfeleistung des Staates [1]) imstande war sich am Leben zu erhalten, eine Steigerung der Produktion und Produktivität erwarten? Man könnte sich eher wundern, dass diese nicht noch stärker gesunken ist.

Das grosse Zukunftsproblem der rumänischen Landwirtschaft liegt aber nicht etwa in der Wiederreichung des vorkriegszeitlichen Produktionsniveaus, sondern viel weiter. Die Forderungen die an sie gestellt werden, lauten nicht anders als, dass sie ihre Produktion verdoppeln muss.[2]) Und sie muss sie auch, will sie die Reform zum Vorteil der Volkswirtschaft auswirken lassen, zumal die Ansprüche die sie zu befriedigen hat, auch ungefähr in denselben Verhältnis gewachsen sind. Es ist vor allem der innere Konsum, welcher bedeutend angewachsen ist. Vom sozialen Standpunkt, wäre dies nur zu begrüssen, denn er betrifft die Bauernschaft, die ja wie gezeigt, vordem

[1]) In Jahre 1919 war z. B. die Lage eine derart bedenkliche, dass die Regierung sich genötigt sah, im Auslande Mehleinkäufe vorzunehmen, um es der Bevölkerung zu verteilen, damit nicht eine Hungersnot ausbricht.

[2]) Ionescu-Şişeşti: a a. O.

ein menschenunwürdiges Dasein führte. Doch volkswirtschaftlich betrachtet, ist eine Steigerung des Konsums nur zulässig, wenn er auf der Gegenseite, auf dem Gebiete der Produktion, eine entsprechende Kompensation findet. Besser gesagt, eine Steigerung des Konsums ist nur zulässig, wenn sie sich selbst als Kompensation, als gesteigerte Konsumtionsfähigkeit auswirkt und zwar als Folge gesteigerter Produktivität. Eine Nichtbeachtung dieses volkswirtschaftlichen Gesetzes, könnte in unserem Fall die gefährliche Folge nach sich ziehen, dass der landwirtschaftliche Export von der Konsumtion allmählich verschlungen wird. Damit wäre das Gleichgewicht der Handelsbilanz vernichtet, was wiederum den einigermassen stabilen Stand der Währung zerrütten würde und so würde sich weiter eine ganze Kette von katastrophalen Folgen ergeben.

Mit dem Export ist auch die Frage der Konkurrenzfähigkeit berührt. Die Landwirtschaft muss nicht nur ihre Produktion steigern, sie muss auch billig produzieren, um sich auf dem Weltmarkt behaupten zu können.

Diese der Landwirtschaft zugedachten Aufgaben, sind nicht übertrieben und liegen durchaus im Bereich des Möglichen. Theoretisch begründet: weil der Kleinbetrieb dem grossen überlegen ist; die Produktionsintensität der Grossbetriebe ist geringer als diejenige der Kleinbetriebe, die eine gewaltige Verstärkung sowohl der Zahl, wie auch der von ihnen eingenommenen Oberfläche nach, erfahren haben; praktisch begründet aber: weil der Grad der Produktionsintensität der Landwirtschaft in Rumänien, im allgemeinen weit hinter demjenigen anderer Länder, deren Bevölkerungen wirtschaftlich besser geschult sind, zurücksteht.

Einen Beweis hierfür liefert folgende Tabelle, in der die Durchnittsweizenerträge pro Ha in Dz. in der Schweiz, in Deutschland und in Rumänien gegenübergestellt werden.[1])

[1]) Die Tabelle ist auf Grund des schweizerischen statistischen Jahrbuches, des statistischen Jahrbuches für das deutsche Reich und des rumänisch statistischen Jahrbuches zusammengestellt.

Bei Rumänien sind die Mengen ursprünglich im Hl. angegeben.

Wir haben den Weizen als eines der wichtigsten Produkte gewählt; bei den übrigen [Produkten] herrscht ungefähr dasselbe Verhältniss, doch unterlassen wir es, infolge Raummangels, auch diese Vergleiche anzuführen.

Jahr	1911	1912	1913	1914	1915	1921	1922	1923	1924	1925
Rumänien . .	13·5	11·8	14·1	6·0	12·8	8·6	9·5	10·8	6·1	8·6
Schweiz . . .	—	—	22·0	20·7	21·9	21·8	15·6	23·1	20·1	22·5
Deutschland .	20·9	23·2	24·1	19·9	—	20·4	14·2	19·6	16·6	20·7

Welche sind nun die Wege, die zur Verwirklichung dieses Programs führen? Bei einer nüchternen Prüfung der Lage wird man die Erschliessung entsprechender Kreditquellen als hierführ notwendig erachten. Der Bauer benötigt Kredit, billigen Kredit, damit er vor allen sein Inventar vervollständigen kann um vollproduktionsfähig[1]) zu sein. Auf der anderen Seite erfordert die Intensivierung der Betriebe eine Verstärkung der Betriebsmittel, also die Zuführung neuer Kapitalmassen. Die neue Kapitalzufuhr kann natürlich auch nur auf dem Wege des Kredites erfolgen. Wir hatten erwänt, dass die Landwirtschaft spezielle Anforderungen an die Form und Art des von ihr aufzunehmenden Betriebskredites stellt, denen nicht eine jede Kreditinstitution Rechnung zu tragen geneigt und imstande ist. Und dann werden wir uns wieder zu fragen haben, welches sind diese Anforderungen und Institute, die denen entsprechen könnten?

Die speziellen Anforderungen des Betriebskredites der Landwirtschaft ergeben sich aus den Eigentümlichkeiten ihres Betriebes selbst. Diese liegen darin, dass die Landwirtschaft, trotz eines jeden technischen Fortschrittes, sich von den Beeinflussungen der Natur nicht zu befreien vermochte; sie unterliegt vielmehr fast völlig ihrer Gewalt. Aus diesem Umstand heraus, ergeben sich die bei der landwirtschaftlichen Produktion mitwirkenden Faktoren und die Unterschiede zwischen landwirtschaftlicher und industriell-kaufmännischer Produktion, die diese Anforderungen erklären.

Einer der wichtigsten dieser Unterschiede, liegt in der Dauer des Produktionsprozesses. Die Landwirtschaft ist im dieser Hinsicht an die Natur gebunden, Handel und Gewerbe aber nicht. Letztere können ihre Produktion oder ihren Umsatz, dank dem technischen Fortschritt beliebig, — im Rahmen der Vor-

[1]) Das Wort „voll" ist in dem Sinne der Fähigkeit der ordungsmässigen Führung, gemessen an dem örtlich herrschenden Bewirtschaftungssystem, gemeint.

bedingungen natürlich — vermehren oder wiederholen. Mit anderen Worten: Das Tempo des Verlaufes des Produktionprozesses bestimmt in diesen Wirtschaftszweigen das leitende Subjekt. Anders liegt dies bei der Landwirtschaft, wo dasselbe an den Kreislauf der Jahre gebunden ist. Damit das Getreide erntereif wird, muss die von der Natur bestimmte Zeit vergehen, wie auch Jahre vergehen müssen, bis das Rind schlachtreif wird usw. Da vermag die Maschine oder der technische Fortschritt, was auf der Gegenseite massgebend ist, nur verschwindend geringen Einfluss ausüben. Die Folge dessen ist, dass entsprechend den langen Perioden in denen verkaufsfähige Produkte hergestellt werden, auch der Betriebskredit im Verhältnis zum gewöhnlichen Handelskredit langfristig sein muss.

Eine weitere Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes die den Kredit bedingt, ist die Ungleichmässigkeit und Unregelmässigkeit der Einnahmen, sowohl im Verlauf der einzelnen Jahre, wie auch im allgemeinen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Tatsache der Abhängigkeit von der Natur, die die Reife oder Verkaufsfähigkeit der Erzeugnisse an bestimmte Zeitpunkte bindet. Nun sind für manche Produkte, — welche die hauptsächlichsten sein können — diese Zeiten regelmässig dieselben, z. B. für Getreide der Herbst, doch als sichere und zuverlässige Zeit und Einnahmequelle kann man keines bezeichnen, da alles bis zur letzten Stunde von den Launen und der Gunst der Natur abhängt. Der Landwirt kann zwar sein Grundstück mit Weizen bebauen, aber er kann die schädlichen Wirkungen einer grossen Dürre oder starker Regenfälle nicht abwehren, welche sogar gänzlich vernichtende Wirkungen haben können. Man denke nur an Überschwemmungen, Hagel usw. [1]) Der landwirtschaftliche Betriebskredit hat auch diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen; namentlich was die Rückerstattung anbetrifft, soll es ermöglicht werden, dass sie in Teilzahlungen verschiedener Höhe erfolgen soll.

[1]) Ein Beispiel das ich miterlebt habe: Im Jahre 1925 waren die Landwirte in meinen Heimatdorf [Ilia] voller Freude über den einen selten schönen Erfolg versprechenden Stand der fast erntereifen Weizenfelder. Doch genügte ein e nwöchiger unaufhörlicher Regen, um den durchlaufenden Fluss zur Überschwemmung zu bringen und die schöne Frucht ins Wasser zu versenken.

Ein drittes Charakteristikum von grundlegender Tragweite des landwirtschaftlichen Betriebes liegt in dem Umstand, dass man die Kreditfähigkeit des Landwirtes auf Grund des Betriebes selbst nicht ohne weiteres feststellen kann. Dieser liegt abseits von den Zentren der Geld- und Kreditquellen und der Laie, als den man, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, den Kreditgeber anzusehen hat, vermag den wahren Stand seiner materiellen Verhältnisse nicht zu durchblicken. Die Buchführung aber, die beim Kaufmann oder Industriellen den Spiegel der geschäftlichen Lage darstellt, somit für die Beurteilung seiner Kreditfähigkeit einen bedeutenden, ja zuverlässigen Anhalt bietet, fehlt bei den bäuerlichen Betrieben, wenigstens in Rumänien, gänzlich. Daraus ergibt sich, dass die Kreditierung des Bauern mehr im Vertrauen auf seine Eigenschaften und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten zu erfolgen hat und nicht auf Grund einer festen und sicheren Realität. Sein Kredit soll Personal- und nicht Realkredit sein.[1])

Diese Feststellung ist insofern von ausserordentlicher Wichtigkeit, als sie bestimmend für die Fähigkeit der verschiedenen Arten von Kreditinstituten, als bäuerliche Kreditbeziehungsquellen zu dienen, ist.

Der Personalkredit hat zur Voraussetzung das Vertrauen in der zu kreditierenden Person. Das setzt wiederum voraus, dass man diese Person kennt. Der Langwirt oder Bauer befindet sich nun dank seines Berufes in der glücklichen Lage, keine solche individuelle Grösse zu sein, um auch ausserhalb des Kreises seiner Dorfgenossen, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, bekannt zu sein. Dieser Umstand muss zur Lokalisierung des Kredites führen. Aber selbst der Dorfbewohner ist er kein Berufsgenosse, vermag die Lage der Betriebe der einzelnen Bauern nicht zu durchsehen und schliesslich sind es doch diese, die auf ihre Kreditfähig- oder Unfähigkeit schliessen lassen. „Der Bauer“ hingegen „kann sehr wohl auch ohne Bücher sagen, wie es mit seinem Nachbar steht, ob seine Wirtschaft in Ordnung ist, ob er Kredit verdient. Der Berufsgenosse am Ort, das ist der richtige ländliche Kreditgeber und so sehen wir schon jetzt, dass die Genossenschaft für

[1]) Einen besonderen Fall bildet der Hypothekarkredit.

den ländlichen Personalkredit geradezu das ideale Kreditinstitut ist.“ [1])

Damit soll nicht gesagt sein, dass der Bauer sich überhaupt keiner anderen Kreditinstitution oder Quelle bedienen kann. Hierzu kämen noch in Frage die kleinen Dorfbanken, Sparkassen usw. sowie der Individualkredit, d. h. der Kredit, der von Einzelpersonen gewährt wird. Die kleinen Kreditinstitute auf dem Lande (Banken, Sparkassen u. a. m.) vermögen auch bis zu einem gewissen Grade den Anforderungen des landwirtschaftlich-bäuerlichen Kredites Rechnung zu tragen. Diese spielten vor dem Kriege, besonders in Siebenbürgen, wo der rumänische Bauer keine speziellen Kreditanstalten besass, wie z. B. in den übrigen Provinzen es die Genossenschaften oder Volksbanken waren, eine sehr grosse Rolle. Von einer vollkommen befriedigenden Finanzierung der bäuerlichen Landwirtschaft konnte auch hier nicht die Rede sein, da es verhältnismässig sehr wenige dieser Anstalten gab, die sich in rumänischen Händen befunden hätten und in Frage kamen natürlich nur diese. Immerhin haben sie, soweit ihre Mittel es erlaubten, in dieser Beziehung mehr wie Grosses geleistet. Dabei spielte die Tatsache die ausschlaggebende Rolle, das sich Siebenbürgen unter fremden Herrschaft befand. Das Bewustsein aber, dass der von Ungarn ausgehenden Unterdrückung nur wiederstanden werden kann, wenn eine Zusammenarbeit aller Rumänen und auf jedem Gebiet stattfindet, liess auf Seite dieser Banken einen gewissen Opfersinn entstehen, nur um der rumänischen Bauernschaft hilfreiche Hand reichen zu können. Bei der Kreditgewährung stand meistens diese Bestrebung im Vordergrund der Erwägungen und nur in zweiter Reihe Gewin und Risiko.

In den übrigen Provinzen spielten diese Kreditinstitute, je nach der Entwicklung der Genossenschaften, eine viel geringere Rolle.

Unter den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen, müssen sich jedoch die dörflichen kleinen Banken und Sparkassen für die Lösung der oben geschilderten Kreditprobleme der Landwirtschaft, ganz abgesehen von ihrer sonstigen mangelhaften Fähigkeit hierzu, als untauglich erweisen. Dies ist wieder

[1]] W. Wygozinski: a. a. O.

einmal auf den Krieg zurückzuführen. In Siebenbürgen fällt zunächst der durch gemeinsam erduldete nationale Leiden geschaffene psychologische Moment weg. Est ist übrigens verständlich, dass diese auf kapitalistischer Grundlage errichteten Kreditanstalten es als selbstverständlich annahmen, dass nun nach der Befreiung, ihre bisjetzige Politik der Bauernschaft gegenüber, die oft an eine wohltätige grenzte, nicht mehr betrieben werden konnte; dazu ist jetzt ein anderer Staat da, ein Staat der ihr wohlgesinnt gegenübersteht, und nur das Fehlen eines solchen veranlasste sie zu einer derartigen Politik. Nun aber hielten sie die Zeit für gekommen, eine ihren eigenen Interessen dienende Politik zu betreiben.

Ein anderer Grund ihrer Untauglichkeit liegt in der Bedingung, dass der der Landwirtschaft zu gewährende Kredit billig sein muss. Dieser Anforderung zu entsprechen sind die privaten kapitalistischen Anstalten gegenwärtig absolut nicht in der Lage. Kurz nach dem Kriege war es die anhaltende Entwertung der Währung, die die Kreditgewährung erschwerte und ihm verständlichherweise verteuerte. Als aber die Regierung durch eine scharfe Deflationspolitik ein weiteres Sinken verhindern konnte, trat eine derartige Geldknappheit ein, dass der Zinssatz der privaten Kredite auf die Höhe von 30—35% schoss. Gerade die kleinen Institute, von denen hier die Rede ist, wurden infolge der Industrieförderungspolitik der Regierung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, von dieser Knappheit am ärgsten betroffen. Die Zinssätze der grösseren Grossbanken waren etwas bescheidener und bewegten sich zwischen 15—20%.

Aus den obigen Ausführungen lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die kleinen Banken, Sparkassen und andere ähnliche Kreditanstalten auf dem Lande, nicht in der Lage sind der Bauernschaft die geeigneten Kredite zu liefern.

Dasselbe ist auch vom Individualkredit zu sagen. Beträgt der Zinsfuss der Banken 30—35%, so kann der des Individualkredites logischerweise auch nicht niedriger sein. Übrigens ist er nur als mögliche Quelle angeführt; eine grössere Rolle hat er in der letzten Zeit nicht mehr gespielt und kommt besonders für die Lösung des gegenwärtigen grossen Kreditproblems als Faktor nicht in Betracht.

Es bleiben demnach die Volksbanken übrig, deren Lage wir kurz darlegen werden.

*

Nach den amtlichen statistischen Daten, bestanden am Ende des Jahres 1927 in ganz Rumänien 4773 Genossenschaften die den Bukarester Zentralstellen angeschlossen waren. 4593 davon teilten diesen Stellen ihre Bilanzen mit. [1]) Die Mitgliederzahl dieser betrug 952.997. Die eigenen Mittel dieser Volksbanken machten den Betrag von 1.547.124.000 Lei aus. Davon entfielen auf das eingezahlte Geschäftskapital 1.265.485.300 Lei und der Rest von 281.658.700 Lei auf die Reserven. Von dieser Kapitalsumme entfielen auf die einzelnen Volksbanken Anteile verschiedener Höhen:

Zahl der Volksbanken	Die Grenzen ihres Kapitalbesitzes in Lei
2843	bis 200.000
1184	200.000— 500.000
369	500.000—1.000.000
138	1.000.000—2.000.000
57	2.000.000—5.000.000
2	über 5.000.000

Die Mitgliederzahl verteilte sich auf die einzelnen Volksbanken in folgender Weise:

Zahl der Volksbanken	Die Grenzen ihres Mitgliederbestandes
987	bis 100
1781	100—200
988	200—300
644	300—500
172	500—1000
21	über 1000

[1]) Die nachfolgenden Angaben, die sich auf das Jahr 1927 beziehen, sind dem Motivenbericht zum Gesetz von 1929, und dem Jahrbuch der rumänischen Volksbanken und Federalen vom 31 Dezember 1927, entnommen.

Die Unvolkommenheit, ja ausserordentliche Mangelhaftigkeit der statistischen Daten, wirkt grundstörend auf unseren Plan, gemäss dem wir die Darlegung des Genossenschaftswesens beabsichtigen. Es stehen uns nähmlich keine nach Stadt und Land gesonderten Angaben zur Verfügung. In den angeführten Zahlen sind so die städtischen wie die ländlichen Volksbanken inbegriffen. Unsere Vertrautheit mit der Lage berechtigt uns jedoch, uns über diesen Mangel hinwegzusetzen, da wir die Gewissheit haben, dass nur ein unbedeutend geringer Teil der Kreditgenossenschaften städtischen Charakters sind.

Die Summe der Spareinlagen dieser Volksbanken betrug zur selben Zeit 964.849.080 Lei und diejenige der von ihnen aufgenommenen Kredite 1.159.597.677 Lei. Somit war das Verhältnis von eigenen und fremden Mitteln 1 : 1·4. Der Zinssatz der nach den Spareinlagen gewährt wurde betrug im allgemeinen 8%.

Der Durchschnittsanteil eines Genossen betrug:

an den Geschäftsanteilen . . .	1327 Lei
an dem Geschäftsguthaben . .	1623 „
an den fremden Mitteln	2229 „
an dem gesamten Betribskapital .	3852 „

Die Gesamtsumme der von den Volksbanken gewährten Kredite erreichte die Höhe von 3.503.081.680 Lei.

Der Form nach entfielen

auf Lombardkredite . . .	794.117.676 Lei
„ Personalkredite . . .	988.971.951 „
„ Wechselkredite . .	1.510.205.361 „
„ Hypothekarkredite .	2.097.746.692 „
Insgesamt	3.503.081.680 Lei

Von dieser Summe entfielen auf die im Jahre 1927 gewährten Kredite 1.721.316.451 Lei.

Für das Jahr 1926 liegen auch Angaben betreffend den Zweck für welchen die Kredite gewährt wurden vor. So wurden
14% der Darlehen für Ankauf von Lebensmitteln und Viehfutter,
35% für Ankauf von Vieh und sonstigem Inventar,
16·5% für Pachtung von Boden,
13·5% für Ankauf von Boden und
21% für andere Zwecke, gewährt.

Es ist zu bemerken dass Kredite in beschränktem Mass auch an Nichtmitglieder gewährt wurden, für die allerdings ein mit etwa 2—4% höherer Zins gezahlt wurde. Sonst betrug der Zinsfuss für die von den Volksbanken gewährten Kredite durchschnittlich 10—12%.

Die Mitglieder erhielten nach ihrem Kapitalanteil eine Dividende von durchschnittlich 6%.

Diese Zahlen, auf die einzelnen Provinzen verteilt, ergeben ein Bild, das auf einen durchaus verschiedenen Entwicklungsstadium, somit Bedeutung des Genossenschaftswesens in den einzelnen Provinzen, schliessen lässt. Von den 4773 den Bukarester Zentralstellen angehörenden Kredit-Genossenschaften entfielen auf Alt-Rumänien 3512, von denen 3479 ihre Bilanzen mitteilten. Diese zählten 778·510 Mitglieder. Ihre eigenen Mittel erreichten die Höhe von 1.259.758.705 Lei. Auf das Geschäftsguthaben der Genossen entfielen davon 1.161.044.007 Lei und der Rest von 98.714.698 Lei auf die Reserven. Die Summe der Spareinlagen betrug 812.291.490 Lei und die der gewährten Kredite 2.728.938.476 Lei.

In Bessarabien bestanden 571 dieser Volksbanken. Bilanzen legten jedoch nur 550 vor. Diese zählten 103.166 Mitglieder. Ihr Kapital betrug 59.300.591 Lei und die Reserven 8.127.991 Lei. Die bei ihnen deponierten Gelder erreichten din Höhe von 661.569.201 Lei, deren Verzinsung zu einem Prozentsatz von 6—10% erfolgte. Der Gesamtbetrag der von diesen Volksbanken gewährten Kredite war 446.664.760 Lei. Davon entfielen auf Darlehen

an Bauern	466.304.215 Lei
an anderen Genossenschaften . .	360.545 „

Hinsichtlich Transilvanien[1] stehen uns folgende Angaben zur verfügung. Es bestanden

	Zahl der Volksbanken
dem Klausenburger Verband angehörend	290
„ Raiffeisenverband zu Hermannstadt angehörend	185
der Bukarester Zentralle angehörend	536
Zusammen	931

Die 290 Kreditgenossenschaften des Klausenburger Verbandes zählten 86.068 Mitglieder und ein Geschäftskapital von 18.753.531 Lei, nebst einem Reservefond von 7.017.246 Lei. Die Summe der Spareinlagen betrug zur selben Zeit 143.153.157 Lei nach denen ein 8—10%-iger Zins gewährt wurde. Die Summe

[1] Unter Transilvanien ist der ganze diesseits der Karpathen liegende Landesteil zu verstehen, was mit dem im Jahre 1918 von Ungarn abgetrenntem Gebiet identisch ist.

der gewährten Kredite betrug 193.844.703 Lei. Der Zinsfuss hierfür betrug durchschnittlich 12%.

Die Raiffeisenschen Spar- und Vorschussvereine, 185 an Zahl mit 20.026 Mitgliedern, hatten ein Kapital von 1.038.066 Lei und ein Reservefond von 6.314.984 Lei. Die bei ihnen deponierten Spargelder erreichten die Höhe von 138.179.329 Lei und die gewährten Darlehen 123.732.309 Lei.[1])

Von den 536 der Bukarester Zentrale angehörenden Volksbanken liegen nur die Bilanzen von 449 vor, welche einen Mitgliederbestand von 53.708 aufwiesen. Das Kapital dieser Volksbanken betrug 36.211.653 und der Reservefond 3.922.187 Lei. Die Spareinlagen bezifferten sich auf 67.237.144 Lei. Kredite wurden in Höhe von 207.467.284 Lei gewährt.

Die Lage der Bukowinaer, der Bukarester Zentrale angehörenden Volksbanken, war die folgende:

Zahl der Kreditgenossenschaften	154	
„ „ „ die ihre Bilanzen vorgelegt haben	115	
Zahl ihrer Mitglieder	15.792	
Kapitalsumme	8.909.063	Lei
Reserven	798.368	„
Depositen	23.751.243	„
Summe der gewährten Kredite	49.164.389	„

Wenn man nun zur Prüfung dieser Zahlen übergeht so lässt leider schon der erste Blick auf eine allgemein ungünstige Lage dieser, ihrem Wesen nach für die landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse am bessten sich eigenen Kreditinstitute, schliessen. Augenfällig ist vor allem die Schwäche an eigenen Kapitalien besonders der Volksbanken der neuen Provinzen. Die eigenen Mittel (Kapital und Reserven) der Volksbanken Transilvaniens, Bessarabiens und der Bukovina zusammen, die wenigen dem Timişoaraer Raiffeisen- und dem Bessarabischen jüdischen Ver-

[1]) Für das Jahr 1928 entnehmen wir dem Jahresbericht des Verbandes folgende Angaben: Zahl der Vorschussvereine 187; Mitgliederzahl 20.798; Geschäftsanteile 1.286.455 Lei; Spareinlagen 190.029.162 und die gewährten Kredite 231.439.673 Lei.

band angeschlossenen Volksbanken, die übrigens an diesem Bild nicht viel ändern würden, ausgenommen, betragen nicht mehr wie 152.393.684 Lei. Die Gesamtsumme der eigenen Mittel (Kapital und Reserven) aller Kreditgenossenschaften Rumäniens mit Ausnahme der oben erwähnten, beträgt nicht mehr wie 1.580.347.827 Lei. Dieser Betrag ist viel zu gering, als dass er den Volksbanken die Erfüllung ihrer grossen Mission ermöglichen könnte. Der volkswirtschaftliche Zweck des rumänischen Kreditgenossenschaftswesens liegt darin, dass es für den Aus- und Aufbau der Landwirtschaft die notwendigen Kredite liefert. Zwar nicht ausschlisslich allein, doch soll es den ausschlaggebendsten Teil daran haben. Wir haben erwähnt, und dafür einige Beweise erbracht, dass die Landwirtschaft den wichtigsten Produktionszweig des Landes darstellt, weshalb wir die obige Kapitalsumme derjenigen aller kapitalistischen Banken Rumäniens gegenüberstellen wollen, die ja z. T. auch von der Landwirtschaft in Anspruch genommen werden, doch hauptsächlich dem Handel und der Industrie dienen, also Wirtschaftszweigen, die an Bedeutung der Landwirtschaft nachstehen. Die eigenen Mittel dieser Banken Kapital und Reserven betrugen am Ende des Jahres 1928, 10.000.175.729 Lei. [1]) Das ist ein etwa siebenmal höherer Betrag als derjenige der Kapitalien der Volksbanken und stellt eine gewaltige Disproportion dar. Dies muss besonders deshalb betont werden, weil die Zentralstellen für das Genossenschaftswesen, denen auch die informatorische Aufgabe der Öffentlichkeit gegenüber obliegt, in jeder ihrer Publikationen es als ihre wichtigste Pflicht zu erachten scheinen, durch plumpe Entstellungen, der Lage ein schönes Kolorit zu geben und dadurch die Öffentlichkeit irreführen. Davon aber, dass auch diesen Stellen der Mangel an eigenen Mitteln, unter dem die Volksbanken leiden, bewusst ist, zeugen die Tagesordnungen der Genossenschaftskongresse und sonstigen Konferenzen. Vergleicht man in diesem Punkt die Volksbanken der einzelnen Provinzen miteinander so ergibt sich das günstigste Bild für Alt-Rumänien wo auf eine Volksbank durchschnittlich 356.469 Lei fallen, wogegen in den übrigen Provinzen viel weniger. So

[1]) Nach dem Almanach des „Argus" [Wirtschaftszeitung] für das Jahr 1930, Bukarest.

	Kapital in Lei	Reserven in Lei
in Transilvanien:		
a) Genossenschaften der Bukarester Zentrale	80.647	8.735
b) Klausenburger Verband	64.667	24.197
c) Raiffeisenverband (Hermannstadt)	5.611	34.026
in Bessarabien	107.810	14.777
in Bukowina	59.110	5.184

Wichtig für die Beurteilung der Lage ist auch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Volksbanken. Auf eine Genossenschaft entfielen durchschnittlich in

	Mitgliederzahl
Alt-Rumänien	226
Transilvanien:	
a) Genossenschaften der Bukarester Zentrale	119
b) Klausenburger Verband	296
c) Raiffeisenverband (Hermannstadt)	108
Bessarabien	187
Bukowina	137

Auf den Einzelgenossen entfällt durchschnittlich in Alt-Rumänien ein höherer Anteil wie in den übrigen Provinzen. Es entfielen auf einen Genossen durchschnittlich

	Anteil in Lei	Reserveant. in Lei
in Alt-Rumänien	1.491	126
in Transilvanien:		
a) Genossenschaften der Bukarester Zentrale	672	73
b) Klausenburger Verband	217	81
c) Raiffeisenverband (Hermannstadt)	51	34.135
in Bessarabien	574	78
in Bukowina	564	50

Die Schlüsse die man aus den Durchschnittszahlen ableiten könnte sind nicht zuverlässig. Hiernach würde sich das

günstigste Bild für Alt-Rumänien ergeben, doch verhält sich die Sache anders. Und zwar schlägt dies zum Nachteil der Altrumänischen Volksbanken aus. Während bei den Volksbanken der neuen Provinzen im allgemeinen eine grössere Gleichmässigkeit was Mitgliederzahl, Geschäftsguthaben u. a. anbetrifft zu beobachten ist, ist in Alt-rumänien im Verhältniss der einzelnen Volksbanken zueinander, sowie innerhalb der einzelnen eine Disproportion vorhanden die uns bedenklich erscheint. Eine von der Zentralkasse der Volksbanken für das Jahr 1924 veröffentlichte Tabelle, die man ohne Bedenken auch heute als der Wirklichkeit entsprechend ansehen kann, da das innere Verhältnis der Volksbanken sich kaum etwas verschoben haben würde, zeigt, dass von 875.879 Mitgliedern [1] 245.431, das sind etwa 25% aller Mitglieder, an den Gesamtkapitalien einen Anteil von nur 1·89% hatten, 169.314 Mitglieder einen solchen von 2·80%, 120.790 Mitglieder, einen solchen von 9·01% und 243.374 Mitglieder, das sind nur 26·7% aller, besassen an den Gesamtkapitalien einen Anteil von nicht weniger wie 81·82% . Diese Zahlen beweisen, dass man von einer wirklichen Kooperierung noch weit entfernt ist, ist doch der materielle Anteil der Masse der an den Volksbanken Beteiligten, verschwindend gering.

Dagegen kann man für die rumänischen genossenschaftlichen Verhältnisse als musterhaft, die um den Raiffeisen Verband zu Hermannstadt gruppierten Kreditgenossenschaften bezeichnen. Betrachtet man die Summe der Kapitalien der sächsischen Kreditgenossenschaften in ihrer Gesamtheit, so müsste man sie natürlich als die Kapitalärmsten bezeichnen. Doch müssen, damit ihre obige Bezeichnung gerechtfertigt erscheint, besondere Umstände berücksichtigt werden.

Die sächsischen Bauern sind in ihrer Gesamtheit materiell gut gestellt. Sie besassen ihren Grund und Boden schon vor der Agrarreform, mehrere Jahrhunderte hindurch und führten auch immer eine ordentliche Wirtschaft. Sie befinden sich kulturell auf einer beachtenswerten Stufe, weshalb auch ihre genossenschaftliche Tätigkeit zielbewusst ist. Diese Umstände, im

[1] Das ist die Mitgliederzahl sämtlicher den Bukarester Zentralkassen angeschlossen gewesenen Volksbanken.

Zussammenhang mit einem hochentwickelten Solidaritätsgefühl, würden leicht das Auftreiben einer zehnfachen und noch grösseren Kapitalsumme, falls es ihren Interessen entspräche, ermöglichen. Wenn dies nicht geschiet, so ist das auf zwei Gründe zurückzuführen: 1. Weil, wie bereits erwähnt, ihre genossenschaftliche Tätigkeit zielbewusst ist; sie verfolgen durch die Genossenschaft ihre Interessen nicht blindlings, sondern beachten dabei Prinzipien. So sehen wir, dass in Beachtung Raiffeisenscher Grundsätze, die unter anderem in der Bekämpfung zu grosser Anteile und der Bildung eines möglich grossen Reservefonds bestehen, der Reservefond dieser Genossenschaften, das Geschäftskapital um ein vielfaches übersteigt. 2. Der sächsische Bauer ist nicht lediglich auf den genossenschaftlichen Kredit angewiesen. Das Solidaritätsgefühl, das unter den Sachsen herrscht, eröffnet ihm den Weg auch zu anderen Kreditquellen. So würde z. B. keine sächsische kapitalistische Kreditinstitution es je verweigern, einem Bauern Kredit zu geben, falls die elementaren Voraussetzungen einer Kreditfähigkeit gegeben sind. Ausserdem sind die Kreditansprüche die an die Genossenschaften gestellt werden nicht so gross, dass ihnen durch die herangezogenen Depositen nicht entsprochen werden könnte. Gerade in diesem Punkt sind die sächsischen Kreditgenossenschaften allen übrigen weit überlegen. Während sie durch einfache Placierung der Spareinlagen den Kreditbedarf ihrer Mitglieder decken, sich sozusagen im perfekten Funktionieren befinden, ist dies bei den anderen Genossenschaften nicht der Fall, wo die Spareinlagen hinter den Kreditansprüchen weit zurückstehen.

Wenn es den Volksbanken trotzdem möglich war Kredite über die eigenen Mittel und den Spareinlagen hinaus zu gewähren, so ist darauf zurückzuführen, dass sie vermittels der Federalen von der Zentrale selbst Kredite erhielten. Die Hilfe der Zentralkasse darf aber nicht so aufgefasst werden, als wären die Volksbanken dadurch in der Lage gewesen, die an sie gestellten Kreditansprüche voll zu befriedigen. Wie aus den Berichten der Volksbanken und Federalen zu vernehmen ist, mussten massenhaft Kreditgesuche abgewiesen werden. Damit ist das aktuelle landwirtschaftliche Kreditproblem berührt: Die Eröffnung neuer Kreditquellen für die Landwirtschaft. Auch dieses Problem ist Gegenstand der Besprechungen der Genossenschaftskongresse

gewesen, [1]) doch ein positiver Vorschlag zu deren Lösung erfolgte nicht. Man begnügte sich mit der Beschreibung den Übels, ohne die Massnahmen für dessen Beseitigung zu beschliessen. Es erfolgte immerhin die Feststellung, dass sich dafür kaum ein anderer Weg geeigneter zeigen würde, als der genossenschaftliche. Kreditquellen für die Landwirtschaft zu eröffnen heisst soviel, wie solche dem Genossenschaftswesen zu eröffnen.

Von verschiedenen Seiten halb offiziellen Charakters wird behauptet, dass das Genossenschaftswesen bei einer besseren Organisation selbst in der Lage sein würde die Mittel für die von ihr verlangten Kredite aufzutreiben, wobei auf die unproduktiv in den Schubläden der Bauern oder ihrer, bei kapitalistischen Banken liegenden Ersparnisse, hingewiesen wird. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Lösung nicht so einfach zu ereichen sei, denn wäre es so, das Problem würde gar nicht bestehen. Diese ideale Lösung ist nicht möglich. Zwar wäre dieser Gedanke in Gegenden, die eine materiell gut gestellte Bauernschaft aufweisen, realisierbar, doch ist die Masse der Bauern, wie das auch aus unseren Ausführungen hervorgeht, die Masse die Kredite benötigt, nicht in der Lage gewesen, zu sparen. Wie sollte das auch möglich sein, wenn sie sich noch nicht einmal das Inventar hat vollständig anschaffen können.

Wir sind der Meinung, dass dieses Problem ohne grosse Prinzipienopfer auf Seite der Genossenschaftswesens, nicht zu lösen sein wird. Eine wirksame Abhilfe erfordert praktischen Sinn. Es müsste vor allem eine Erhöhung des Geschäftsguthabens, also des Kapitals der Kreditgenossenschaften versucht werden, sowohl durch die Heranziehung neuer Mitglieder, wie auch durch die Erhöhung des Mindestanteiles des Einzelmitgliedes. Der Erfolg wäre zwar wegen der allgemein schwachen materiellen lage der Bauernschaft fraglich, doch es würde sicher auch Gegenden geben, wo sich bedeutende Summen ansameln würden, namentlich in den reichen, die dann vermittels

[1]) Erwähnungswürdig ist dass nicht nur Genossenschaftler den Kongressen beiwohnten; auch die Wirtschafts- und politischen Kreise waren sogar durch ihre Führer, daran vertreten. Die Führung des Genossenschaftswesens liegt eingentlich in den Händen der letzteren. Das Genossenschaftswesen ist übrigens ganz auf das Gebiet der Politik geschoben worden; glücklicherweise noch nicht ganz auf das der Parteipolitik.

der Zentralgenossenschaften den bedürftigeren Gegenden, zugeführt würden.

Die Form in der diese Gelder heranzuziehen wären, ist nicht, wie man flüchtig annehmen könnte, gleichgültig. Man muss vor Augen halten, dass heute fast eine jede kapitalistische Bank [1]) für Spareinlagen 15—20% Zinsen bezahlt. Unter diesen Umständen kann man es vom Bauer nicht verlangen, er möge seine Ersparnisse der Genossenschaft, bei einer Verzinsung von 10% und noch weniger überlassen (als Spareinlagen). Diese Gelder müssten eben in Form von Geschäftskapital herangezogen werden; darin liegt die Schwierigkeit der Aufgabe. Der genossenschaftliche Geist, der dies ermöglichen könnte, ist aber so gut wie nicht vorhanden; als einziges Mittel hierzu bietet sich nur noch eine intensive und überzeugende Propagandatätigkeit der Genossenschaftskreise sowie des „offiziellen" Genossenschaftswesens. Ein anderer, einfacher und wegen seiner sicheren Wirkung viel genannter Weg der Heranziehung dieser Mittel als Spareinlagen, indem man gleich den kapitalistischen Instituten einen hohen Zins dafür bietet, ist deshalb nicht zu rechtfertigen, — von sonstigen Bedenken ganz abgesehen — weil die Bauern mit teueren Kredit nicht viel anzufangen wüsten; sie benötigen billigen Kredit, der nicht den ganzen erzielten Erfolg aufzehrt.

Doch ist das Schwergewicht der Steigerung der Kapazität des Kreditgenossenschaftswesens gegenwärtig nicht hierauf zu verlegen. Wohl müssen für spätere Zeiten, wenn die Lage der Landwirtschaft geklärter und gebesserter sein wird, falls das Genossenschaftswesen sich selbst treu bleiben will, diese Formen die Hauptrolle spielen. Dann werden auch die Zentralgenossenschaften ihre eigentliche Funktion des Geldausgleiches zwischen den verschiedenen Genossenschaften, aufzunehmen haben. Für die Gegenwart und die nächste Zukunft muss aber das Kreditgenossenschaftswesen, um nicht zu versagen, mit ungenossenschaftlichen Mitteln operieren. Hierbei denken wir: 1. an eine grössere materielle Unterstützung seitens des Staates und 2. an eine grosszügige Kreditpolitik von seiten der Nationalbank dem Genossenschaftswesen gegenüber.

[1]) Die Grossbanken ausgenommen.

Die Unterstützung des Staates hätte in Form einer kräftigeren Beteiligung an der Kapitalbildung der Zentralinstitute zu erfolgen. Die gegenwärtige Kapitalbeteiligung des Staates ist viel zu gering, als dass sie eine der Lage entsprechende Bedeutung innehaben könnte. Dieses Vorgehen wäre durch die Agrarreform selbst gerechtfertigt, durch die das Prinzip akzeptiert worden ist, dass für eine zur Festigung der Grundlage des Staates durchgeführte Reform, die Kollektivität die Lasten zu tragen hat. So betrachtet, ist die staatliche Unterstützung des Genossenschaftswesens eine konsequente Massnahme zur Sicherung der Vorteile der Agrarreform.

Was die Politik der Nationalbank anbetrifft, so steht sie durchaus nicht im Einklang mit der Bedeutung des Genossenschaftswesens. Wir haben die Bedeutung der Kreditgenossenschaften für Rumänien darin erblickt, dass wir sie als Organisationen in Dienste der Landwirtschaft bezeichneten, die Landwirtschaft aber als den wichtigsten Produktionszweig des Landes hinstellten. Nun aber trieb die Nationalbank bis vor kurzem eine Industrieförderungspolitik die den Anschein erwecken könnte, man hätte der Landwirtschaft überhaupt keine Bedeutung mehr beigemessen. Es genügt zu erwähnen, dass von den seitens der Nationalbank an Privatunternehmungen und Anstalten gewährten Kredite, neun Zehntel durch die Privatbanken dem Handel und der Industrie zugeflossen sind und nur höchstens ein Zehntel der bäuerlichen Landwirtschaft. Das stellt eine relativ recht magere Quelle und unkonsequente Handlung dar, denn wenn man schon in offiziellen Kreisen immer wieder die grosse Bedeutung des Genossenschaftswesens für die rumänische Volkswirtschaft betont, soll man auch Einsicht für dessen momentane Bedürfnisse haben und ihm wenigstens im Rahmen des Möglichen die notwendigen Kapitalien zuführen.

Auch die Frage einer grosszügigen Mobilisierung des in Grund steckenden Kapitals, diejenige des Hypothekarkredites, ist mehr oder weniger eine Frage des Kreditgenossenschaftswesens. Nicht etwa in dem Sinne, dass die Volksbanken die Hypothekarkreditgewährung im Rahmen ihrer Geschäftszweige aufnehmen sollen, obwohl sie dies vereinzelt bereits gezwungen waren zu tun, sondern in dem Sinne, dass diese Art Kreditierung durch ihre Vermittlerrolle geschehen soll. Hierzu eignen sie

sich infolge ihrer Vertrautheit mit den Ortsverhältnissen, was bereits oben einer Besprechung unterlag.

Gegenwärtig muss man die Fesstellung des Versagens der bereits bestehenden, diesen Kreditgeschäftszweig betreibenden Spezialanstalten machen. Sie haben ihre Geschäftstätigkeit gröstenteils auf andere Gebiete verlegt.

Unserer Auffassung nach würde sich, als das geeingnetste Mittel zur Lösung dieser Frage, die Gründung einer autonomen Hypothekarkreditanstalt neben der Genossenschaftlichen Zentralbank, erweisen, die sich dann der Volksbanken als Agenturen zu bedienen hätte. Dank ihrer Eignung die Kreditbasis der Grundstücke mit grösserer Zuverlässigkeit festzustellen, als dies z. B. eine vom Ort entfernte Anstalt zu tun imstande wäre, sowie ihrer Eignung zur eventuellen Übernahme und Verwertung der Grundstücke, falls es soweit kommen sollte, sind sie die dazu berufensten Institutionen. Da bereits ausgedehnte Beziehungen zwischen Zentralbank und Volksbanken bestehen, würde es nicht allzu schwierig sein, die nötigen Verbindungen zwischen der neuzugründenden Anstalt einerseits und den Volksbanken andererseits, herzustellen.

B) Die Bodenpacht- und Kaufgenossenschaften.

a) Die Pachtgenossenschaften.

Unter Pachtgenossenschaften versteht man [1]) Vereinigungen von ländlichen Arbeitern und kleinen Landwirten zum Zwecke der Pachtung von Gütern, um auf diesem Wege deren Bewirtschaftung zu übernehmen. Bekanntlich bestehen Pachtgenossenschaften, ausser in Rumänien, nur noch in Italien, doch sind, was deren Organisation anbetrifft, wesentliche Unterschiede zwischen denjenigen beider Länder, vorhanden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Rumänien die Pachtgenossenschaften staatliche Reglung und Förderung genossen haben, während sie in Italien sich selbst überlassen waren. In Rumänien sind sie in Form und Struktur absolut einheitlich, während dies in Italien nicht der Fall ist. Auch in der, von ökonomischen und genossenschaftlichen Standpunkt aus, wichtigen Frage, nämlich in der der Bewirtschaftung und Betriebsführung bestehen Unterschiede.

[1]] Im Sinne der rumänischen Gesetze.

In Italien bestehen zwei Formen der Bewirtschaftung, in Rumänien hingegen nur die der getrennten Bewirtschaftung; die gemeinsame fehlt. Während bei der gemeinsamen Bewirtschaftung die Betriebsführung selbst gemeinsam und einheitlich, nach einem, die ganze Pachtfläche umfassenden Plan, sich vollzieht, das ganze Gut, oder alle von der Genossenschaft gepachteten Güter, somit einen einzigen Betrieb bilden, zerfällt bei der getrennten Bewirtschaftung der in Pacht genommene Boden in so viel Betriebe, als die Genossenschaft Mitglieder zählt. Dieser Umstand ist es, der die Frage entstehen liess, ob letztere Form eigentlich ein genossenschaftliches Gebilde darstellt, oder nicht. Die Frage ist in der Tat gewissermassen berechtigt.

Unter den von uns angeführten Wesensmerkmalen der Genossenschaft, befindet sich auch der „gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb". Nun ist bei der getrennten Bewirtschaftung, wie schon die Bennenung besagt, dies nicht der Fall, da jeder Genosse seinen Betrieb selbst führt. Was veranlasst uns, dennoch dieses Gebilde unter den Begriff Genossenschaft, zu stellen? 1. Formal juristische Gründe: die Pachtgenossenschaften fallen unter die genossenschaftlichen Gesetze. 2. alle übrigen der von uns angeführten Wesensmerkmale der Genossenschaft, charakterisieren auch die Pachtgenossenschaften; 3. die Bewirtschaftung fast aller Pachtgenossenschaften, geht dennoch nach einem einheitlichen, von einer Stelle aus bestimmten Plan, vor sich. Dies aus dem Grunde, weil alle Pachtgenossenschaften der Zentrale der Dorfgemeinschaften unterstellt waren und auch heute unter der Kontrolle der Zentralstelle stehen, die für jede einen geschulten Landwirt bestellt, als Ratgeber für die Bauern, und als Leiter bestimmter landwirtschaftlicher Arbeiten zum Zwecke der Einführung einer rationellen Bebaungsart. Dieser stellt zwar für jeden Betrieb gesondert einen Plan auf, doch nach einheitlichen Grundsätzen und Richtlinien. 4. Unter den Mitgliedern bestehen die engsten wirtschaftlichen Beziehungen da bestimmte Operationen gemeinsam durch die Genossenschaft durchgeführt werden. Sie bestellen gemeinsam Fruchtsamen, Rassenvieh, Maschinen usw.; bebauen die gleiche Getreideart, um es gemeinsam und besser verkaufen zu können

u. a. m. Aus diesen ergibt sich, dass sie auf den Namen „Genossenschaft", doch eine Berechtigung haben.

Die Pachtgenossenschaften haben in Rumänien den Höhepunkt ihrer Bedeutung bereits überschritten. Als Symptom hierfür, kann der zahlenmässige Rückgang in jeder Beziehung, angesehen werden (ihre Zahl selbst, ihre Mitgliederzahl und Pachtfläche). Die Ursache, auf welche dies zurückzuführen ist besteht darin, dass die ökonomisch-sozialen Vorbedingungen ihrer Entstehung verschwunden sind. Diese Vorbedingungen lagen in dem Vorhandensein übermässig zahlreichen Grossgrundbesitzes, mit den bereits geschilderten Unzulänglichkeiten. Die Pachtgenossenschaften stellten unter den damals herrschenden Verhältnissen, einen genialen Lösungsversuch des Agrarproblems dar. Die ausserordentliche Entwicklung die sie binnen einer Zeitdauer von nicht mehr vie 15 Jahren [1]) genommen hatten, lässt die Behauptung aufstellen, dass vermittels der Pachtgenossenschaften zwar die Agrarfrage nie die volle Lösung gefunden hätte, ihre Spitze und Schärfe aber sicher abgerundet worden wäre. Dies haben die damaligen Staatsmänner auch eingesehen, was sie wohl zu deren Förderung veranlasst hatte.

Es ist zu bezweifeln, ob bei einer bedeutend grösseren Verbreitung der Pachtgenossenschaften, die übrigens zu erwarten gewesen wäre, die Agrarreform je durchgeführt worden wäre. Dadurch, dass der Bauer auf diese verhältnismässig einfache Art zu Boden gelangt wäre, hätte seine Gier nach Boden einigermassen befriedigt werden können und er hätte sich in seinem sozialen Empfinden nicht mehr so gedrückt gefüllt. Man kann nicht umhin, an eine Ironie des Schiksals zu denken, die das nun gefundene Heilmittel nicht voll auswirken liess denn es brach der Krieg aus, mit dessen Ende die unterwühlten und aufgepeitschten Gemüter zu einer radikalen Lösung aller sozialen Fragen drängten. In Rumänien äusserte sich dies vor allen in Gestalt der Agrarreform, die von Grund auf die Agrarstruktur des Landes, aus der sich die Pachtgenossenschaften nährten, änderte.

Der Zweck der Pachtgenossenschaften liegt in der Anschaffung und Zuführung von Grund und Boden an die Bauern.

---

[1]) Siehe hierüber den historischen Teil.

Nun übertrug die Agrarreform den Boden in einem viel gewaltigeren Umfange, nicht nur zur Bewirtschaftung, an die Bauern; dieser ging völlig in ihr Eigentum über. Die gesamte Pachtfläche der Genossenschaften betrug zur Zeit ihrer höchsten Blüte, im Jahre 1918, 406.664 Ha, wogegen die Agrarreform mit einem Schlage 5.794.505 Ha den Grossgrundbesitzern entriss und sie zum Teil direkt der Bauernschaft überführte, zum Teil ihr deren Nutznissung z. B. in Form von Gemeindeweiden, sicherte. Allerdings entfielen von dieser Zahl

auf	Transilvanien	1.580.776 Ha
„	Bessarabien	1.491.920 „
„	Bukowina	73.494 „
	Zusammen .	3.146.190 Ha

und nur 2.648.315 Ha auf Alt-Rumänien, wo die Pachtgenossenschaften bestanden.[1]) Immerhin ist das eine etwa sechseinhalbmal grössere Fläche als diejenige von den Bauern mittels der Pachtgenossenschaften bewirtschaftete. Es blieb überhaupt nur noch wenig Grundbesitz übrig, der nicht vom Besitzer selbst bewirtschaftet worden wäre. So ist es nicht zu verwundern, dass die Zahl der Pachtgenossenschaften sank.

Am 1. April 1925 betrug die Zahl sämtlicher in Gross-Rumänien bestehenden Genossenschaften 154. Davon entfielen auf

	Zahl der Pacht-Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Pachtfläche in Ha
Alt Rumänien	152	20.103	62.691
Transilvanien	2	307	742
Zusammen:	154	20.410	63.433

Bis Ende des Jahres 1927 sanken diese Zahlen weiter und erreichten den Tiefstand von 100 Pachtgenossenschaften mit 12.079 Mitgliedern und 37.162 Ha Pachtfläche.[2]

[1]] Die neuen Provinzen wiesen vor der Kriege, keine einzige Pachtgenossenschaft auf.

[2]] Nach dem Motivenbericht zum Gesetz vom 1929.

Die Pachtgenossenschaften beschränken ihre Heimat, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, fast ausschliesslich auf Alt-Rumänien. Merkwürdigerweise hat sich dieses Pachtungssystem, bis auf zwei Fälle, in den neuen Provinzen keinen Eingang verschaffen können. Es liegt dies zum grossen Teil in dem viel geringeren Vorhandensein von Grossgrundbesitz als in Alt-Rumänien. Die Grenze des transilvanischen, bessarabischen und bukowinaer Grossgrundbesitzes ist durch die Agrarreform viel niedriger bemessen, wie in Alt-Rumänien.

Nach den oben Ausgeführten, ist die Feststellung zu machen, dass die Pachtgenossenschaften an ihrer grossen Bedeutung in sozialer und ökonomischer Hinsicht, einen Verlust zu verzeichnen haben, wie auch, dass sie ihre einstige Bedeutung in der Zukunft nicht mehr zurückgewinnen werden können. Den Pachtgenossenschaften harrt trotzdem noch eine grosse Aufgabe. Es handelt sich darum, dass die Bewirtschaftung des Bodens in Zukunft in der Regie derer erfolgen soll, die aus dessen Bearbeitung ihr Leben fristen. Vermittels der Pachtgenossenschaften soll der Pächter, das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus absolut überflüssige und parasitäre Zwischenglied, gänzlich unterdrückt werden. Lediglich soziale Gerechtigkeit vertretend, muss an die Politik der Zentralstellen die Anforderung gestellt werden, sie solle danach trachten, dass der ganze Boden entweder in der Regie der ihn Besitzenden, oder aber in der der ihn bearbeitenden Bauern, bewirtschaftet wird. Auf diese Weise würde der Pächtergewinn entweder den Bauern zufallen, die vom sozialen Standpunkt dazu berechtigt sind, oder dem in eigener Regie wirtschaftenden Besitzer als Rente, zu der er unter dem heutigen Wirtschaftsregime auch eine Berechtigung hat. Ganz abgesehen hiervon, würde das die Proletarisierung am Lande, soweit die Aufnahmepotenz des zu verpachtenden Bodens es erlaubt, verhindern.

Um die Frage der Stellung, die die Pachtgenossenschaften in der heutigen Wirtschaftsordnung einnehmen, gehen die Meinungen besonders in der die vorkriegszeitlichen Umstände und Lage berücksichtigende Literatur, auseinander. Die Fragestellung lautet: Stellt das Regime der Pachtgenossenschaften ein ihre Förderung rechtfertigendes System dar, oder ist ihre Form nur

vorübergehender Natur, die in der heutigen Wirtschaftsorganisation keinen definitiven Platz einnehmen kann?

Die zu Tage gebrachten Pro- und Kontraargumente entstammen der Art, wie man der Frage gegenüberstand; ob man sich auf einen streng juristischen Standpunkt stellte, oder auf den einer komplexeren sozialen und ökonomischen Betrachtungsweise.

Die Sozialisten erblicken in den Pachtgenossenschaften den ersten Schritt in der Richtung der Sozialisierung des Bodens und können sie deshalb nur als eine unvolkommene Massnahme ansehen. Ebenso wurden sie seitens der Vertreter des gegenwärtigen Wirtschaftssystems getadelt. Sie warfen es den Pachtgenossenschaften vor, dass sie gegen den individualistischen Geist der Zeit gerichtet sind und die Sozialisierung des Bodens anstreben. Jedoch verhält sich in Wirklichkeit die Sache anders. Die Pachtgenossenschaften sind Vereinigungen die ihren Mitgliedern gemeinsam zu Grund und Boden, zwecks dessen Bewirtschaftung, verhelfen. Die Beschaffung des Bodens erfolgt nicht auf dem Wege des Kaufes, die Eigentumsrechte werden nicht auf die Genossenschaft übertragen und auch nicht auf die Mitglieder, der Eigentümer bleibt ein Dritter, der jährlich ein festes Entgelt für die Überlassung seines Gutes, den Pachtzins bezieht. Die Mitglieder verteilen nach Massgabe ihrer Mittel und Bedürfnisse den gepachteten Boden unter sich. Die einzelnen Mitglieder behalten die am Anfang übernommenen Grundstücke während der ganzen Pachtzeit in Benutzung, die sie mit eigenen Mitteln bewirtschaften. Ihnen steht auch die ausschliessliche Nutzniessung des Ertrages zu. Da nun die Genossenschaft dem Verpächter für die aus dem Pachtvertrag entstehenden Verbindlichkeiten haftet, steht ihr das Recht zu, für die ordentliche Bewirtschaftung der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Teil Sorge zu tragen und dass ein jedes Mitglied den auf ihn fallenden Pachtzins regelmässig bezahlt. Ausser der Zahlung dieses Betrages bestehen für das Mitglied keine weiteren Verpflichtungen. Daraus aber ergibt sich, dass die Pachtgenossenschaften dem individualistischen Geist durchaus Rechnung getragen haben. Die Freiheit des Genossen wurde nicht eingeschränkt, dennoch gelingt es ihm mit Hilfe der Genossenschaft zu Boden zu gelangen, was er allein, also

ohne pachtgenossenschaftlich organisiert gewesen zu sein, nicht hätte erreichen können.

Ein Beweis, dass diese Art Genossenschaften nicht die Sozialisierung anstrebten, liegt auch in dem Umstand, dass das Grundstück sofort nach der Übernahme zerteilt wird. Bei der Kaufgenossenschaft z. B. die doch denselben Motiven entspringt wie die Pachtgenossenschaft, wird unmittelbar nach der in Form vom Eigentum erfolgten Übernahme des Bodens, dieser an die Mitglieder in derselben Eigenschaft weiter verteilt, wobei jedes einzelne Mitglied den Preis des übernommenen Bodens voll zu leisten hat. Wir gelangen somit zu der Schlussfolgerung, dass die Mitglieder der Pachtgenossenschaften innerhalb derselben ihre Arbeitsfreiheit bewahrt haben, sie bedienten sich der Assotiationsform lediglich als Mittel zur Anschaffung von Boden. Es lag an ihnen, den Wirkungsbereich dieser Form auch in der Richtung der Produktion und der Verwertung ihrer Produkte auszudehnen, wenn es ihren individuellen Interessen entsprach. Mittels der Pachtgenossenschaften waren sie in der Lage gute und billige Fruchtsamen zu beschaffen, Maschinen in gemeinsamer Rechnung zu kaufen, die Produkte aber konnten in Form eines einzigen Angebotes einer grösseren, qualitativ einheitlichen Warenmenge, günstiger verwertet werden, als wenn der Verkauf einzeln, in kleineren Mengen und qualitativ verschiedenen Sorten, erfolgt wäre. Zu diesen und anderen ähnlichen, gemeinsamen Handlungen wurden sie durch individuelle Interessen bewogen.

Mit den oben Genannten ist eine Frage berührt worden um die sowohl in der volkswirtschaftlichen Literatur, wie auch in der Praxis, ein erbitterter und scharfer Kampf geführt wird. Es ist dies die Frage der Sozialisierung des Bodens. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf diese Frage einzugehen, doch sei zur Ergänzung dessen was über die Pachtgenossenschaften gesagt worden ist, noch folgendes bemerkt: Ob je in der Zukunft die Sozialisierung des Bodens durchgeführt wird, oder überhaupt durchgeführt werden kann ist noch ungewiss. Die neuen Versuche, diese Idee in die Praxis unzusetzen, müssen allerdings als gescheitert angesehen werden.[1]) Wir selbst sind der Meinung Büchers, dass so wenig die Be-

[1]) Wir haben das russische Experiment vor Augen.

wirtschaftung des Bodens, also „die Landwirtschaft als Betrieb sich vollständig in das kapitalistische System einfügt“ [1]) ebensowenig wird sie in einem sozialistischen gänzlich aufgehen können. Dazu spielen individuell-psychologische Momente bei der Bewirtschaftung des Bodens eine zu grosse Rolle, die nie gänzlich wegfallen können. Vom Standpunkt des Bodenbesitzes ist aber zu sagen, dass dort wo der Boden bereits in Kleinbauernhänden sich befindet, dieser als Eigentum nie mehr der Gemeinschaft zugeführt werden kann. Es wird nie eine Macht geben, die ihn der Masse der Bauern, für die der Boden ihr Lebensinhalt bedeutet und die an ihrer Scholle mit einer fast übermenschlichen, für einen Fernstehenden unverständlichen Zähigkeit festhalten, zu entreissen. Wo der Boden hingegen in ausschlaggebenden Masse als Grossgrundbesitz vorhanden ist, wie dies z. B. in Alt-Rumänien der Fall war, dort würde für die Sozialisierung wenigstens dieses Hindernis wegfallen; Rechtsmomente ausser Acht gelassen.

Die rumänischen Pachtgenossenschaften sind jedoch als die Sozialisierung vorbereitende Zellen und Mittel, ganz abgesehen von ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Struktur und lediglich den von ihnen entwickelten und zu Tage getretenen Geist berücksichtigend, absolut ungeeignet. Durch die Pachtgenossenschaften wird der individualistische Geist der Mitglieder geradezu gefördert. Denn, warum gab es sonst zur Zeit des Zustandekommens der letzten Agrarreform keine einzige Stimme unter der Bauernschaft, die die Sozialisierung und nicht die Überführung des Bodens in ihrem Besitze verlangt hätte? Gab es doch über 82.000 Bauern die sich in der Schule der Pachtgenossenschaft befunden hatten. [2]) Hätte man staatlicherseits die Sozialisierung durchführen wollen, sie hätte bei der Bauernschaft weder Verständnis, noch Zustimmung gefunden; vielleicht wäre sogar die Revolution dadurch entfacht worden. In der

[1]] Karl Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft, II. 1920.

[2]] Um diese Zahl richtig beverten zu können, muss vor Augen gehalten werden, dass ganz Alt-Rumänien zur selben Zeit etwa 7,5 Mill. Einwohner zählte und dass diese 82.000 alle Bauernfamilienhäupter waren. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass 82.000 Bauern zur Zeit der Vorbereitung der Agrarreform als Mitglieder von Pachtgenossenschaften figurierten, während die Zahl der früher pachtgenossenschaftlich organisiert Gewesenen, auch ungefähr soviel betragen haben muss.

vorpachtgenossenschaftlichen Zeit hätte sie sich hingegen sicher einer allgemeinen Zustimmung erfreut. Heute kann eine Sozialisierung des Bodens überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden; 90% des Bodens gehören Kleinbauern.

b) Die Bodenkaufgenossenschaften.

Die sogenannten Bodenkaufgenossenschaften kann man ihrem Wesen und auch Zweck nach, nicht zu den echten Genossenschaften zählen. Wohl stellen sie rechtlich Genossenschaften dar, doch sind sie in Wirklichkeit die Form, unter welcher sich ihre Mitglieder zwecks Abschluss eines Kollektivkaufvertrages, zusammenfinden. Was gewissermassen ihren Genossenschaftsnamen rechtfertigt, ist die auf pachtgenossenschaftlicher Grundlage betriebene Bewirtschaftung des in Kauf genommenen Gutes von der Zeit seiner Übernahme bis zur endgültigen Verteilung desselben.

Der ganze Prozess geht folgendermassen vor sich: Eine Anzahl Bauern vereinigt sich zum Zwecke des Ankaufs, eines oder mehrerer Grundstücke. Sie bilden eine Kaufgenossenschaft, in deren Namen seitens der Vertreter der Genossenschaft der Kaufvertrag abgeschlossen wird. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in jährlichen Raten. Nach der Übernahme des Gutes oder der Grundstücke wird die Parzelierung durchgeführt. Jedes Mitglied erhält eine in Hinsicht der Ausdehnung und Lage seinen Wünschen Rechnung tragende Parzelle oder Parzellen, doch behält sich das Eigentumsrecht über das ganze Gut die Genossenschaft bei. Erst nachdem die Genossenschaft dem Verkäufer gegenüber allen Verpflichtungen nachgekommen ist, d. h. seitens der Mitglieder die Raten voll einbezahlt worden sind, löst sich die Genossenschaft auf und das Eigentumsrecht an den Parzellen geht definitiv auf die Mitglieder über. Bis zu der Zeit der Übertragung des Eingentumsrechtes an die Mitglieder, wird das Gut auf derselben Grundlage und nach denselben Normen wie bei der Pachtgenossenschaft bewirtschaftet.

Den Bodenkaufgenossenschaften, harren ebenfalls keine allzu grossen Aufgaben mehr. Ähnlich den Pachtgenossenschaften entsprangen sie den ungesunden Agrarzuständen, die heute zum grössten Teil nicht mehr bestehen. Dem Zweck, dem

sie dienten, der Beschaffung von Boden auf dem Wege des Kaufes, hat die Agrarreform in viel grosszügigerem Masse erfüllt. Obwohl ihre Zahl eine steigende Tendenz aufweist, dürfte ihr völliges Verschwinden in einer nicht allzu fernen Zukunft Tatsache werden.

Ihre Zahl betrug 1923 nur noch 104, doch stieg sie bis 1925 auf 243,[1]) davon entfielen auf:

	Zahl der Bodenkauf genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Gekaufte Fläche in Ha.
Alt-Rumänien	218	22.441	65.744
Transilvanien	6	354	1.037
Bessarabien	19	852	1.842
Zusammen	243	23.647	68.623

Bis Ende 1927 stiegen diese Zahlen weiter an. Zu dieser Zeit bestanden in ganz Rumänien 337 Kaufgenossenschaften mit 35.191 Mitgliedern und 81.134 Ha. gekaufter Fläche.[2]) Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, dass die gekaufte Fläche, nicht in demselben Verhältnis gestiegen ist, wie die Zahl der Genossenschaften selbst. Das ist ebenfalls als ein Symptom ihres Unterganges anzusehen. Die Agrarreform hat den Grossgrundbesitz, der für die Kaufgenossenschaften in Frage kommt, dermassen vermindert, dass in Bälde keine Besitzer mehr zu finden sein werden, die ihren Besitz zum Verkauf anböten. In den neuen Provinzen sind diese Art Genossenschaften nur sehr schwach vertreten. Erstens weil sie der dortigen Bevölkerung wesensfremd sind; zweitens aber, weil in diesen Provinzen die Agrarreform viel radikaler gewesen ist. Hier ist noch viel weniger Grossgrundbesitz vorhanden wie im alten Reich und die Neigung ihn zu veräussern, ebensoviel geringer.

Im Grossen und Ganzen ist all das, was in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht über die Pachtgenossenschaften gesagt worden ist auch auf die Bodenkaufgenossenschaften zu beziehen.

---

[1]) Nach dem rumänischen statistischen Jahrbuch.

[2]) Nach dem Motivenbericht zum Gesetz vom 1929.

C) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Als die Zukunftsaufgabe der rumänischen Landwirtschaft ist die allgemeine Hebung ihres Produktionsniveaus und als Mittel hierzu, vorerst die Eröffnung entsprechender Kreditquellen, gennant worden. Zu Wiedererreichung des vorkriegszeitigen Produktionsniveaus würde Kredit allein genügen. Dadurch würde der Bauer in der Lage sein, seine Betriebsmittel zu ergänzen und zumindest so intensiv zu wirtschaften wie er dies vor der Agrarreform tat, als der Boden dem Bojaren gehörte, er ihn aber bearbeitete. Doch zur Intensivierung der Landwirtschaft, zu einer Intensivierung die eine Verdoppelung der vorkriegszeitigen Produktion herbeiführen soll, reicht Kredit allein nicht aus. Hierzu kommt Kredit nur in zweiter Linie in Frage. Nicht etwa in dem Sinne, dass er hinsichtlich der Bedeutung eine sekundäre Rolle einnimmt, sondern in dem Sinne, dass seine Wirksamkeit vorbedingt ist und zwar durch eine qualitativ höhere Fachkenntnis der Betriebsführer die, wie oben gezeigt, bis zu 90% der gesamten bebaungsfähigen Bodenfläche Kleinbauern sind. Sind nun diese beiden Voraussetzungen gegeben, so fehlt noch eine dritte, deren Notwendigkeit sich aus den dem Kleinbetrieb anhaftenden Mängeln ergibt.

Der Kleinbetrieb ist, im ganzen betrachtet, dem Grossbetrieb überlegen. Die Argumente die für den Kleinbetrieb sprechen, sind bekannt genug, als dass hierauf speziell eingegangen werden müsste. Aber gerade die Argumente zugunsten des Grossbetriebes sind es die dem Kleinbetrieb noch fehlen um imstande zu sein, sich auf eine moderne Basis umzustellen. Der Kleinbauer kann sich z. B. infolge seiner kapitalschwachen Lage keine Maschinen kaufen, die sich übrigens für einen einzigen Kleinbetrieb nicht rentabel erweisen würden. Hingegen ist es für den Grossbetrieb, dem auch ihre rationelle Ausnützung möglich ist, eine Leichtigkeit, das zu tun. Andere ähnliche Beispiele gibt es noch mehr. Der Kleinbetrieb befindet sich aber in der glücklichen Lage, sich alle die Vorteile des Grossbetriebes zu eigen machen zu können, was ungekehrt nicht möglich ist. Im Lichte volkswirtschaftlicher Bedeutung, erscheint somit die Agrarreform als ein Fortschritt und berechtigt, denn jede Argumentation zu Gunsten des Grossbetriebes wird hinfällig.

Dieser Fortschritt soll nun durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erreicht werden.

Artikel 19 der Mustersatzung der Zentrale der Dorfgemeinschaften und landwirtschaftlichen Betriebe, der auch diese Genossenschaften unterstellt waren schrieb ihnen folgende Aufgaben zu:

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen:

a) Den wirtschaftlichen und Ortsverhältnissen entsprechende Pläne für die Bebauungsart des Bodens der Mitglieder aufstellen und sie gleichzeiteig in dieser Hinsicht beraten;

b) Die Bestellung ausgewählter Fruchtsamen für die Mitglieder vornehmen und durch Errichtung von Versuchsfeldern, die für die betreffenden Ortschaften am bessten sich eignenden Pflanzenarten ausfindig machen;

c) Auf die Züchtung guter Viehrassen der Mitglieder bedacht sein;

d) Unter den Mitglieden das Interesse für die landwirtschaftlichen Nebenproduktionszweige, wie Bienen-,Seidenraupen-, Geflügelzucht usw. wach rufen, eventuell die hierzu notwendigen Gerätschaften bestellen und für den günstigen Absatz dieser Produkte zu sorgen;

e) Zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Mitglieder, Weiden, Gärtnereibetriebe, Obstgärten, Mühlenbetriebe usw. ankaufen oder pachten;

f) Die von den Mitgliedern benötigten chemischen Düngemittel, Konstruktionsmaterialien u. a. nach Möglichkeit direkt von Produzenten unter Ausschliessung der Zwischenhändler, bestellen;

g) Die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften aller Art besorgen, um den Mitgliedern eine rationelle Ausnützung ihres durch die Agrarreform erhaltenen Bodens zu ermöglichen;

h) Den gemeinsamen Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder organisieren und zu diesem Zwecke Magazine errichten oder mieten;

i) Die verschiedenen landwirtschaftlichen Versicherungszweige einführen und organisieren;

j) Mechanische Werkstätte errichten (Schreinereien, Fassbindereien, Wagnereien usw.) jedoch nicht allein für die direkten

Bedürfnisse, sondern auch um den Bauernsöhnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich in den verschiedenen Gewerbszweigen, fachmännisch auszubilden;

k) Ausstellungen, Wettbewerbe und Enqueten veranstalten, um dadurch die professionelle Erziehung der Bauern zu fördern;

l) Über den Betriebsgang der Mitglieder Bücher führen, um dadurch die Rentabilität der einzelnen Betriebe zu ermitteln;

m) Durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Hebung der Kultur der Bauern beitragen;

n) Im allgemeinen die Hebung des Niveaus der Landwirtschaft anstreben.

Dieses, für eine Genossenschaft ausserordentlich vielseitige Programm, erinnert an die französischen landwirtschaftlichen Syndikate (syndicates agricols). Zweifelsohne haben diese Syndikate den landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Vorbild gedient. Alle Zweige landwirtschaftlicher Tätigkeit, vom Urstadium der Produktion bis zur letzten Stufe der Verwertung, sind in dieser Genossenschaft zusammengefasst. Sie sind eigentlich nichts neues, obwohl die Benennung so etwas vermuten lassen könnte. In allen Ländern, in denen der bäuerliche Betrieb eine grössere Bedeutung besitzt, wie z. B. Dänemark, Schweiz, Holland, Deutschland, Frankreich usw. sind sie zu finden, jedoch mit dem Unterschied, dass sie hier die einzelnen Tätigkeitszweige vereinzelt umfassen. So bestehen z. B. Bezugsgenossenschaften, Werk- und Maschinengenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Kartoffeltrockungsgenossenschaften, sowie Verwertungsgenossenschaften aller Art usw.

Es ist eine richtige Idee seitens der Zentralstellen gewesen, bei uns die Genossenschaften allgemeinen Charakters einzuführen,[1]) wodurch die Zersplitterung genossenschaftlicher Kräfte verhindert wird. Am Lande sind es doch immer dieselben Personen (die Bauern) die den verschiedenen Genossenschaften angehören, wenn aber zu viele Genossenschaften in einer Ortschaft bestehen, verlieren sie an Interesse für die einzelnen, hingegen so, konzentriert es sich in der einen Organisation.

---

[1]) Der Name „landwirtschaftliche Genossenschaft" [cooperativă agricolă] ist sehr zutreffend und ihrem Wesen entsprechend; er umfasst alle Zweige der Landwirtschaft.

Dann hat dies, speziell für rumänische Verhältnisse, im Bezug auf die Frage der Leiter, noch einen anderen Vorteil. Es gibt unter der Bauernschaft nur sehr wenige Personen, die zur Leitung einer genossenschaftlichen Organisation fähig sind, so dass ihre Zahl nicht ausreichen würde, die leitenden Posten so vieler Genossenschaften zu besetzen; denn, eine Person kann höchstens der Leiter noch einer zweiten, nicht aber noch mehrer Genossenschaften sein.

Um diese Frage dreht sich überhaupt die Durchführbarkeit des ganzen Planes der Organisierung dieser Genossenschaften. Die grösste Schwierigkeit die in dieser Beziehung besteht, ist eben das Fehlen geeigneter Organisatoren und Führer unter der Bauernschaft. Das ist das, was der raschen Entwicklung dieser Genossenschaften im Wege steht und was natürlich für die Volkswirtschaft den grössten Schaden bedeutet, da ohne sie die Intensivierung und Produktionserhöhung der Landwirtschaft nicht möglich ist. Allein aus dem Bestehen des Kleinbetriebes kann sich dies noch nicht ergeben; dazu ist auch eine entsprechende Fachbildung der Betriebsleiter erforderlich die eben durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften herbeigeführt werden soll.

Der Mangel an geschulten Personen unter der Bauernschaft, die zur Organisierung und Leitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften geeignet wären, konnte auch der Aufmerksamkeit der Zentralstellen nicht entgehen. Durch die von ihnen aufgestellte Mustersatzung wird deshalb auch Grossgrundbesitzern der Zutritt gestattet. Dies stellt jedoch nur eine unzulängliche Massnahme dar; es sollte auch solchen Personen, die die Landwirtschaft nicht berufsmässig betreiben, z. B. Lehrern und Pfarrern und sonstigen Beamten, der Zutritt und die Mitwirkung gestattet sein. Eine solche Massnahme würde sicherlich von Erfolg gekrönt sein. Anderenfalls bestehen keine guten Aussichten für die Entwicklung, denn die Bauernschaft wird noch lange Zeit hindurch nicht in der Lage sein, diese Führerelemente zu liefern, die Angesichts der vielseitigen und nicht einfachen Aufgaben über eine ausgesprochen hohe Bildung so auf technischem wie wirtschaftlichem Gebiet und über eine nicht gewöhnliche Weitsichtigkeit verfügen müssen. Die Grossgrundbesitzer wären hierzu die geeignetsten Personen. Sie verfügen über die nötigen

Fachkenntnisse und dank ihrer höheren Allgemeinbildung sind sie auch fähig die Arbeiten der Genossenschaft zu organisieren und zu leiten und die neuen Methoden, Systeme und Erfindungen einzuführen. Die Dorflehrer und Pfarrer die in Rumänien neben ihrem Beruf gewöhnlich noch ein gutes Stück Land bearbeiten, könnten in dieser Beziehung auch Vieles leisten, doch ist ihnen der Zutritt, gemäss der Mustersatzung untersagt. Der Grossgrundbesitzer ist aber nur selten zu finden, bei weitem nicht in jeder Gemeinde, und eine landwirtschaftliche Genossenschaft muss, wie ein Zeitungsartikel [1]) sehr richtig behauptete, und wie es auch der Absicht der Zentrale entspricht, in jeder Gemeinde bestehen.

Im Jahre 1925 betrug die Zahl [2]) der landwirtschaftlichen Genosenschaften sowie deren Kapital und Mitgliederbestand in:

	Zahl der Genossenschaften	Mitgliederzahl	Eingezahltes Kapital
Alt Rumänien	634	33.542	8.286.866
Transilvanien	6	289	29.410
Bessarabien	70	3.110	620.055
Bukowina	3	99	2.840
Insgesammt:	713	37.044	8.939.171

Am Ende des Jahres 1927 betrug die Zahl sämtlicher in Rumänien bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften 825 die 65.327 Mitglieder zählten und über eigene Mittel im Werte von 71.336.900 Lei verfügten. [3])

Somit bestehen in ganz Rumänien insgesammt 825 landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Entwicklung ist zweifelsohne relativ rasch vor sich gegangen; diese nicht unbeträchtliche Zahl ist in kaum 10 Jahren erreicht worden doch ist sie noch weit entfernt von der Zahl der landwirtschaftliche Genossenschaften, durch die der Staat die gesamte bäuerliche landwirtschaftliche Produktion genossenschaftlich zu organisieren beabsichtigt.

---

[1]) „Universul" Nr. 13 1926, I. C. Oprescu, Cooperația agricolă [Das landwirtsch. Genossenschaftswesen]".

[2]) Nach Angaben der Zentrale der Dorfgemeinschaften.

[3]) Nach dem Motivenbericht zum Gesetz von 1929.

Hingegen steht es günstig mit der Mitgliederzahl. Auf jede Genossenschaft entfallen durchschnittlich 79 Mitglieder. Hierzu ist zu bemerken, dass es Dorfgemeinden gibt in denen die Zahl der Familien mehr wie 79 beträgt, doch ist das Gegenteil die Regel, so dass man zu der Schlussfolgerung gelangt, dass in je einer Genossenschaft alle Dorfbewohner organisiert sind.

Was ihre Kapitalkraft anbetrifft, befinden sie sich auch nicht auf der Höhe, doch daran wäre dermassen zu helfen, dass man bei einer grösseren Bestellung etwa kostspieligerer Maschinen oder grösserer Mengen Saatfrucht und dergleichen, von den Mitgliedern besondere Beiträge verlangt oder Kredite aufnimmt, wie es in der Regel auch geschieht. Dem Nominalkapitalmangel könnte auf dieser Weise abgeholfen werden.

Die Tabelle zeigt auch, dass etwa 88% der Genossenschaften auf Alt-Rumänien entfallen, Siebenbürgen aber verhältnismässig die wenigsten aufweist. Diese Disproportion wird durch den Umstand des höheren Bildungsniveaus des siebenbürgischen Bauern gegenüber dem altrumänischen, nicht ausgeglichen. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, dass infolge des Bestehens einer gewissen Übereinstimmung zwischen einigen Funktionen der Pacht-, und denjenigen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die altrumänischen Bauern als erfahrungsreichere sich schneller zur Gründung letzterer entschlossen.

„Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind dazu berufen, die Unzulänglichkeiten der Agrarreform für die Volkswirtschaft unschädlich zu machen und die zu beseitigen, somit für die Entwicklung und Verwollkommung unserer Landwirtschaft der entscheidende Faktor zu werden, gerade wie in Dänemark oder in anderen Ländern mit überwiegendem Kleinbetrieb". [1]) Dieser Satz bildet den Ausdruck der Überzeugung eines der grössten Befürwörter der rumänischen Agrarreform; er besagt zwar nicht, dass der Erfolg der Agrarreform mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften steht und fällt, dass er aber zum grossen Teil von diesen abhängig ist. Angesichts dieser ihrer Wichtigkeit, geht ihre Entwicklung viel zu langsam vor sich. Es entspricht nicht den genossenschaftlichen Prinzi-

[1]) G. Ionescu-Şişeşti: Cooperaţia şi ridicarea agriculturii, „Argus", v. 25 April 1924.

pien, wenn man eine energische Intervention des Staates fordert, doch würde es volkswirtschaftlichen Interessen gegenüber eine Zuwiderhandlung darstellen, die Entwicklung sich selbst zu überlassen. Der Staat soll vielmehr mit allen Mitteln diese Genossenschaften fördern. Dazu wäre unseres Erachtens notwendig, dass amtswegen für jeden Verwaltungskreis ein landwirtschaftlich-genossenschaftlicher Experte ernannt wird, der die Gründung dieser Art Genossenschaften, wie auch sie selbst, zu organisieren und zu leiten hätte. Der Sachverständige selbst, soll sich mehr auf eine kontrollierende Tätigkeit beschränken, doch soll er bei der Festlegung der Grundlinien des Arbeitsplanes aktiv mitwirken, ja er soll sie unter Umständen allein festlegen. Er soll ferner für die Verbindung der eizelnen Genossenschaften unter sich sorgen.

Ohne diese Mitwirkung des Staates wird in Bälde kein Fortschritt zu verzeichnen sein; man müsste schon auf die folgende, gebildetere Bauerngeneration warten; erst die wäre imstande die notwendigen Führerelemente zu liefern.

D) Die Genossenschaften für Forstausbeute.

Die Aufgabe der im Namen der sozialen Gerechtigkeit durchgeführten Agrarreform, bestand in der Überführung des Grundbesitzes an die Bauern. Dieser Aufgabe ist sie, allgemein betrachtet, nachgekommen, und wenn die Lösung des Problems allein darin bestanden hätte, so ist diese dadurch sicher erfolgt. In den Gebirgsgegenden konnte die natürlich nicht geschehen, weil dort bebaungsfähiger Boden im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl, in zu geringem Masse vorhanden ist. Das Problem der Gebirgsbauern konnte somit durch die Agrarreform keine endgültige Lösung finden. Dagegen hat auch dieses Problem bereits Teillösungen erfahren, wie z. B. die Bildung von Gemeindeweiden, um damit der Gebirgsbevölkerung die Möglichkeit zu geben sich intensiver mit Viehzucht zu befassen.

Doch auch der Wirtschafts und Domänenminister jener Zeit, I. G. Duca, musste die Unzulänglichkeit dieser Massnahmen in einem, im Jahre 1919 einer Bukarester Zeitung [1]) erteilten Interwiev anerkennen, wobei er sich folgendermassen äusserte:

[1]) „Dacia" Nr. 123 v. 2. Mai 1919.

„...ohne Zweifel genügt das nicht, um die Gebirsgegenden in eine blühende Lage zu versetzen. Es müssen auch noch andere Massnahmen getroffen werden wie z. B. die Entvicklung der Industrien, Abtretung der Forstausbeute an die Dorfgenossenschaften usw. Einige gehören der Zukunft an, während andere wieder der Gegenstand unserer ausschlisslichen Beschäftigung sind. Was mich persönlich anbelangt, so kann ich das förmliche Versprechen abgeben, dass ich stehts bemüht bleibe, den Bauern mit Hilfe der Genossenschaften, aus den Wäldern in welchen sie leben, sofortige und soviel als möglich, Vorteile zu verschaffen".

Die Förderung der Forstgenossenschaften erscheint somit auch als eine Ergänzung der Agrarreform, wodurch der Gebirgsbevölkerung die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung, die Reichtümer der sekulären Wälder sich zunutze zu machen. Dadurch erklärt sich auch der Fortschritt den die Forstgenossenschaften in den letzten Jahren genommen haben, sowie die Stütze und Anleitungen, die sie bei den Zentralstellen fanden, deren Streben, wie es Vizedirektor G. Turneanu ausführte dahinging „der Bauernbevölkerung in den Gebirgsgegenden die Möglichkeit zu geben, zufriedenstellende Arbeit, bei Wahrung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, in dem von ihnen bewohnten Orten zu finden, ohne gezwungen zu sein, ihre Freiheit den Aktiengesellschaften für Forstausbeute zu verkaufen, oder nach anderen, gastlicheren Orten abzuwandern." [1])

Hieraus ergibt sich, dass die Fortgenossenschaften eine soziale Bedeutung ersten Ranges einnehmen, wie sich auch ihre wirtschaftliche Bedeutung durch Ausbeutung grosser Forstmassen ergibt, [2]) wobei auch die nationalen Vorteile nicht ausser Acht

---

[1]) G. Turneanu: Die Holzausbeute durch rumänische Genossenschaften; Bukarest 1923.

[2]) Ein wahres Glück bedeutete ihr Bestehen kurz nach dem Kriege [1920/21], denn sie waren es, die zuerst eine produktive Tätigkeit zur Normalisierung der Holzwirtschaft begannen und damit zur Wiederherstellung der Wirtschaft nach dem Kriege und zur Wiederaufnahme der Holzausfuhr, beitrugen. Das geschah zu einer Zeit, als kapitalistische Unternehmungen nicht den Mut fanden, sich in solche Unternehmungen einzulassen.

Hierzu ist noch zu bemerken, dass, was die statistische Erfassung der genossenschaftlich forstwirtschaftlichen Produktion anbetrifft, eine derartiger rangel in Organisation festzustellen ist, dass wir es zu unterlassen genötigt sind, hierauf einzugehen; es stehen uns überhaupt keine Daten zur Verfügung.

gelassen werden dürfen, die 1. in der Verhütung der Entfremdung der Gebirgsgegenden und 2. in der fortschreitenden Nationalisierung der Forstbetriebe bestehen.

Die Forstgenossenschaften haben durchaus einen rumänischen Zuschnitt und sind eine gelungene Verwirklichung produktivgenossenschaftlicher Prinzipien. Die Forstgenossenschaften können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

a) Genossenschaften für die Ausbeutung von Forsten zwecks Versorgung ihrer Mitglieder mit Brennholz, sowie von Holz für den Bau von Landhäusern;

b) Genossenschaften für die Ausbeutung, Bearbeitung und Kommerzialisierung des Holzes, bei einem eingeschränkten Betriebe, wie es die Kleinindustrie für Erzeugung von Siebe, Korbgeflechte und Fassbindereien darstellt, wobei hauptsächlich der Zweck verfolgt wird, den Mitgliedern Arbeit zu verschaffen und deren Erzeugnisse zu verwerten;

c) Genossenschaften für Erzeugung und Absatz von Bauholz;

d) Genossenschaften für Forstgrossindustrie;

e) Arbeitsgenossenschaften für Forstbetriebe in den Gebirgsgegenden (Arbeitsgemeinschaften);

f) Genossenschaften für Inwertsetzung der Wälder durch Auffrischungen und Verbesserungen des Hirtenwesens.

Am 1. Januar 1926 bestanden auf dem ganzen Gebiet Rumäniens 885 Forstgenossenschaften, deren Gesellschaftskapital 38.409.140 Lei, ihr Reservefond 7.114.611 Lei betrug. Hinzu kommt noch ein Fond von 1.783.728 Lei der sozialen Zwecken bestimmt ist und ein Ammortisationsfond in Höhe von 18.958.712 Lei.

Den eigenen Kapitalien standen folgende, fremde gegenüber: 177.286.857 Lei Kredite von der Zentrale und 103.732.508 Lei sonstige Kredite.

Diesen Zahlen nach, muss man ihre finanzielle Lage als ungünstig bezeichnen. Das Verhältnis zwischen den eigenen und fremden Mitteln ist keineswegs normal; es ist zu gespannt, was unter Umständen schädliche Rückwirkungen haben kann. Der Staat ist zu tief in die Aktion dieser Genossenschaften eingedrungen, was auf die private Initiative lähmenden Einfluss ausübt. Entschuldbar ist das gewissermassen durch die gegenwärtigen Geldmarktverhältnisse.

In Anbetracht der Industriealisierungsbestrebungen der Regierung, nehmen eine besondere Stellung die Genossenschaften für Forstgrossindustrie ein. Im Jahre 1926 bestanden 24 Genossenschaften, die über 27 Holzindustriefabriken verfügten, wobei die Bauholzindustrie den ersten Platz einnimmt. Einige Fabriken besitzen Einrichtungen für Tischlerei, Schlosserei, Wagnerei, mechanische Reparaturwerkstätten usw.

In diesen 27 Holzindustriefabriken arbeiteten 75 Gatter mit einem Kraftaufwand von 2600 Hp. Sie verfügen über eine grossse Anzahl Pendel- und Zirkularsägen, Kopfsägen, Band- und Horisontalsägen, Werkzeugmaschinen für Tischlerei, Drehbänke usw.

Vier dieser Fabriken mit 15 Gattern und 400 Hp. Kraftaufwand sind pachtweise untergebracht, während der Rest eigene Einrichtungen der Genossenschaften bilden.

Fünf von diesen Genossenschaften haben für den Transport des Holzmateriales vom Walde nach den Sägewerken, oder von den Sägewerken nach den Bahnhöfen, eigene schmalspurige Eisenbahnen mit Dampflokomotiven und Wagons eingerichtet. Eine Forstgenossenschaft verfügt sogar über eine Drahtseilbahnlinie für die Beförderung von Hartholzklötzen.

Die Produktion dieser Industriegenossenschaften machte etwa 100.000 Kubikmeter Bauholz und 120.000 fassioniertes Holz, in Gesamtwerte von ungefähr 85 Mill. Lei aus. [1])

Charakteristich für den Geist der diese Forstgenossenschaften beseelt ist, dass sie nicht darauf bedacht sind (im Inland) übermässige Preise zu erzielen, sondern sich mit einem bescheidenen Gewinn zufrieden geben, [2]) um damit der Bevölkerung entgegenzukommen. Diese Preisdrückungspolitik wird von den kapitalistischen Gesellschaften natürlich nicht mit guten Augen betrachtet und veranlasst sie, die Genossenschaften zu bekämpfen. Dass sie aber in diesem Kampf keinen Erfolg haben, verdanken die Genossenschaften allein der schützenden Hand des Staates, der sie ihnen noch lange Zeit hindurch nicht entziehen darf, denn sonst droht ihnen die Gefahr, der Übermacht der kapitalistischen Gesellschaften, zu unterliegen.

---

[1]] Die Angaben sind den verschiedenen Jahresberichten der betreffenden Genossenschaften entnommen.

[2]] Dies besagen wenigstens die Berichte.

2. Die Konsumentengenossenschaften.

A) Die Konsum- und Verproviantierungsgenossenschaften.

„Das wirtschaftliche Prinzip des Konsumvereins ist die gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen des Massenbedarfs im grossen und ihre Abgabe im kleinen". [1]) Dadurch wird der Zwischenhandel vermieden und der Preis der Ware verbilligt. Die Form in welcher diese Verbilligung zum Ausdruck kommt, ob die Ware direkt billiger bezogen wird indem beim Einkauf der Preis niedriger bemessen wird, oder beim Einkauf zum Marktpreis eine Rückvergütung stattfindet, ist gleichgültig.

In der konsumgenossenschaftlichen Praxis erfreuen sich die Rochdaler Prinzipien allgemeiner Geltung. Diese sind die folgenden:

1. Verkauf gegen Barzahlung, wodurch die Mitglieder zu einer geregelten Disposition über ihr Einkommen erzogen werden;

2. Verkauf zum Marktpreis, nicht zum Selbstkostenpreis, unter Rückgewähr von Dividenden am Jahresschluss. Dieser Grundsatz ermöglicht den Geschäftsverkehr auch mit Nichtmitgliedern, was bei einem Verkauf zu den erstgenannten Preisen, nicht möglich wäre. Ausserdem hat das noch den Vorteil, dass die Geschäftsführung dadurch viel einfacher wird, als wenn jedesmal der Selbstkostenpreis plus Verwaltungskostenzuschlag und Risikoprämie ausgerechnet werden müsste;

3. Die Dividende wird nicht im Verhältnis der Geschäftsanteile, sondern im Verhältnis der Wareneinkäufe der einzelnen Mitglieder, verteilte. Dadurch wächst die Anhänglichkeit des Mitgliedes an die Genossenschaft, weil es durch grösseren Nutzen belohnt wird: seine genossenschaftliche Treue wird somit prämiiert. Der Einzelne hat daraus noch den Vorteil, dass er durch die einmalige Rückzahlung, mit einem Male zu einer grösseren Summe gelangt, die er besser verwenden kann, als wenn diese ihm während des ganzen Jahres groschenweise zugeflossen wäre; es ist dieselbe Wirkung wie die eines regelrechten Sparens.

[1]) W. Wygodzinski: a. a. O.

In dem Bestreben die Billigkeit der Ware zu steigern, gingen die Konsumgenossenschaften dazu über, selbst den Unternehmengewinn des Produzenten auszuschalten und die Produktion selbst in die Hände zu nehmen. Die Erfolge, welche die Konsumgenossenschaften auf diesem Gebiet zeitigten, liessen auch die Idee des „kooperativen Wirtschaftssystems", der genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung entstehen, deren Grundlage die Selbstversorgung des Konsums ist.

Das rumänische Konsumgenossenschaftswesen bewegt sich einstweilen in einem viel bescheideneren Rahmen. Der Konsum will sich unter den heute gegebenen Verhältnissen des Genossenschaftswesens nur bedienen. Dies trifft besonders für den Konsum der Landwirtschaft zu, die vom Gesichtspunkt des kooperativen Wirtschaftssystems eine besondere Stellung einnimmt. Der landwirtschaftliche Konsum, versorgt sich nämlich seiner Natur nach, in überragendem Masse selbst,[1]) jedoch auf individualistischer und nichtgenossenschaftlicher Grundlage. Die bäuerliche Wirtschaft oder Haushaltung produziert vor allem alle zur Ernährung notwendigen Güter fast ausschliesslich selbst. Ausserdem wird noch ein grosser Teil der übrigen Verbrauchsgüter in der eigenen Wirtschaft hergestellt. Der Bedarf des Bauern an den dem Verbrauch dienenden Marktwaren, gewöhnlich fabrizierte Artikel, ist somit ziemlich reduziert. Dementsprechend kann auch die wirtschaftlich-soziale Rolle der ländlichen Konsumgenossenschaften nur eine beschränkte sein.

Eine um so grössere Rolle fällt den Konsumgenossenschaften vom nationalen Standpunkt zu. Die Bezugsquellen der von den Bauern benötigten Warenartikel befinden sich nämlich bis zu etwa 60 v. H. in den Händen der Minderheiten.[2]) Hieraus enstand das Problem der Überführung des Kleinhandels in rumänische Hände. Zur Erreichung dieses Zieles propagierte man, und beschritt auch zum Teil zwei Wege. Der eine war derjenige der Aufforderung zum Boykott der jüdischen Händler oder der von ihnen stammenden Waren. Diese Bewegung geriet auf extremistische Bahn und hatte manche unglückselige Folgen.

[1]) Hier werden speziell die rumänischen Verhältnisse vor Augen gehalten.

[2]) Zum grössten Teil der jüdischen Minderheit.

So kam es vielerorts zu Ausschreitungen und Terrorakten gegen die Juden, die in einer allgemeinen antisemitischen Bewegung kulminierten. Die Zeit bewies nun, dass dieser Weg irrig, ja, gerade vom nationalem Standpunkt, höchst schädlich war. Denn, die Welle des Antisemitismus konnte bis heute nicht zum Stillstand gebracht werden, was die nationale Konsolidierung äusserst ungünstig beeinträchtigt. Ist dieser Weg wegen der damit verbundenen Auswüchse absolut zu verurteilen, so erweist sich der zweite, der der Organisierung von Konsumgenossenschaften umso zufriedenstellender. Es ist zweifelsohne kein gesunder Zustand, dass die Staatsnation an diesem Handel so geringen Anteil hat. Doch darf für dessen Beseitigung nur ein friedliches und vor allem, legales Mittel angewandt werden. Das verbürgen nur die Konsumgenossenschaften, die die Fähigkeit besitzen das Problem nicht einseitig, sondern für beide Teile befriedigend zu lösen. Die Konsumgenossenschaft ist in der Lage, zugleich das Missverhältnis zu beseitigen und auch dafür zu sorgen, dass der erwerbslos gebliebene Kaufmann in eine, seinen vollstaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten entsprechende gerechte Lage gerät. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass der gewesene Kaufmann, die Leitung der am selben Orte gegründeten Konsumgenossenschaft als Fachmann zu übernehmen hätte, da ja solche Fachleute, die Konsumgenossenschaften, jedenfalls benötigt. Eine geeignetere Person als diese welche die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse am bessten kennt, würde sich kaum finden. Allerdings müsste der Kaufmann um ein guter Leiter einer Genossenschaft zu sein, seine Mentalität ändern.

Die Lage der ländlichen Konsumgenossenschaftlichen Bewegung, war am 1. Januar 1926 folgende:[1])

Es bestanden im ganzen 1651 Konsumgenossenschaften, von denen 1240, ihre Bilanz der Zentrale eingereicht haben. Diese zählten 138.342 Mitglieder und verfügten über 65.867.058 Lei eingezahltem Kapital, 13.551.022 Lei Reservefond und über ein Fond von 4.260.489 Lei, zu sozialen Zwecken. Die Summe der von ihnen aufgenommenen Kredite betrug zur selben Zeit 145.816.387 Lei und der Warenumsatz 464.365.353 Lei.

[1]) Nach Angaben der Produktiv- und Konsumgenossenschaftszentrale.

Diese Ziffern zeugen für einen Fortschritt gegenüber früheren Jahren,[1]) doch ist die Möglichkeitsgrenze bei weitem nicht erreicht. Binnen kurzer Zeit kann, wie Mladenatz in einem Bericht an das Genossenschaftsministerium ausführte, durch eine intensive Propaganda, die doppelte und dreifache Zahl erreicht werden.[2]) Derselbe beklagt sich auch über unzureichende, genossenschaftliche Bildung der Mitglieder und fordert zugleich, dass eine Aktion zur Aufklärung derselben einsetze, damit sie zum Bewusstsein ihrer Aufgabe und Pflicht als Mitglieder gelangen. In der Tat, ist das von sehr grosser Wichtigkeit, dass die Mitglieder auch qualitativ auf der Höhe sein sollen, denn man darf nicht übersehen, dass das Mitglied auch über das Schicksal der Genossenschaft entscheidet. Ist er doch derjenige, der ihr das Kapital zur Verfügung stellt, er bildet ihre Kundschaft, er (die Generalversammlung) ernennt die Führerorgane und er entscheidet letzten Endes auch über die ganze Geschäfts- und Organisationspolitik der Genossenschaft. Dies ist besonders wichtig, wenn man den Sinn und Zweck der Konsumgenossenschaft denjenigen des kapitalistischen Warengeschäftes gegenüberstellt. Einen Hauptvorteil der Genossenschaft bildet der sichere Kundenkreis. Einer ihrer grossen Vorteile liegt ausserdem darin, dass die Kundschaft, deren Kaufkraft, deren Geschmack usw. bekannt sind, wodurch die Kalkulation ausserordentlich vereinfacht wird. Damit aber diese Vorzüge zur Geltung kommen, ist ein seiner genossenschaftlichen Pflichten bewusster Mitgliederbestand die Vorbedingung.

Der Durchschnittsanteil eines Mitgliedes an dem Kapital der Genossenschaft (Anteilkapital) beträgt 476 Lei. Diese Zahl ist keine ungünstige, doch kann ihre Erhöhung nur im Interesse der Genossenschaft liegen. Hierbei stösst man aber wieder auf die schwierige Frage der Dividendenverteilung. Die Genossenschaft kann und darf keine hohe Dividende verteilen, was bei den kapitalistischen Unternehmungen gerade umgekehrt der Fall ist. Dadurch aber werden die Gelder, das Kapital, in die Richtung der kapitalistischen Unternehmungen gelenkt. Dieses

---

[1]) Vgl. die historischen Darlegungen.

[2]) Gr. Mladenatz: Die Produktiv- und Konsumgenossenschaftsbewegung in Rumänien; in Curierul cooperației sătești, Nr. 4—5, 1926, Bukarest.

Problem ist auf keine anderen Weise zu lösen, als durch eine entsprechende genossenschaftliche Erziehung der Bevölkerung.

Das Verhältnis zwischen den eigenen und fremden Mitteln ist ebenfalls nicht als ungünstig zu bezeichnen. Die von den Konsumgenossenschaften aufgenommenen Kredite beliefen sich auf 145.816.378 Lei. Das ist ungefähr der doppelte Betrag der eigenen Mittel. Zum Vergleich sei erwähnt, dass die Preussische Zentralgenossenschaftskasse den neugegründeten Genossenschaften eine Erhöhung der eigenen Mittel bis zur 10%-igen Höhe der fremden Mittel, innerhalb zwei Jahren, empfiehlt. Der „Allgemeine Verband, der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" empfiehlt folgendes Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln: [1])

Für neugegründete Genossenschaften . .	10%
Für Genossenschaften mittleren Alters . .	20%
Für ältere Genossenschaften	33%

Danach zu schliessen wäre das Verhältnis bei den rumänischen Genossenschaften ein ausgesprochen günstiges. Sogar im Vergleich zu den kapitalistischen Unternehmungen müsste man die Lage als günstig bezeichnen. Doch das ist nur Schein. Denn, wenn man die Berichte verschiedener Konsumgenossenschaften liest, findet man in allen Klagen über unzulängliche Kreditquellen. Die Konsumgenossenschaften haben an Geldmangel gelitten, nur ihm ist dieses scheinbar günstige Verhältnis zu verdanken. Zweifelsohne wäre es ein ganz anderes gewesen, wenn ausreichende Kreditquellen zur Verfügung gestanden hätten.

Die Kreditverhältnisse in Rumänien sind im Zusammenhang mit den Volksbanken besprochen worden, so dass es sich erübrigt darauf erneut einzugehen. Aus dem dort Gesagten aber ergibt sich, dass auch dem Kreditmangel der Konsumgenossenschaften nur durch die Unterstützung des Staates und der Nationalbank, abgeholfen werden kann.

Durchaus ungünstig ist hingegen die Lage der Zentralgenossenschaften. Zwanzig von ihrem verfügten über eigene Kapitalien in der Höhe von 6.328.535 Lei. Die Warenumsatzziffer betrug

[1]) Nach dem Organ des Verbandes „Blätter für das Genossenschaftswesen".

40.077.810 Lei. Es würde sich fast erübrigen zu erwähnen dass diese Zahlen mehr als bescheiden sind.

Der Zweck der Zentralgenossenschaften besteht in der Finanzierung der Konsumgenossenschaften. Mladenatz als Vizedirektor der Produktiv- und Konsumgenossenschaftszentrale, hatte die Gelegenheit die Feststellung zu machen, dass „ihre diesbezügliche Tätigkeit so viel wie Null ist". [1]) Sie verrichteten ähnlich wie die Zentralgenossenschaften der Volksbanken, nichts anderes als einen einfachen Vermittlungsdienst zwischen der Zentrale und den Genossenschaften.

II. Das städtische Genossenschaftswesen. [2]]

Die ganze Bedeutung des städtischen Genossenschaftswesens lässt sich auf einige, von mehr oder weniger Erfolg begleitete Anfänge reduzieren. Selbst diese sind aber nur dank den Anregungen der an den Genossenschaften nicht direkt interessierten Kreise zustande gekommen, vor allem des Staates. Hätte es an ihm gelegen in den Städten ein Genossenschaftswesen zu schaffen, so wäre dies sicher schon geschehen, denn, wie das aus der historischen Darlegung ersichtlich ist, entfaltete er auf dem Lande in dieser Beziehung eine über die Grenzen des Gewöhnlichen reichende Tätigkeit.

Dieses von rumänischen Staat gelieferte Experiment soll belehrend auf alle diejenigen wirken, welche die Meinung vertreten, dass ein Genossenschaftswesen auf dem Wege von Massnahmen und Verordnungen geschaffen werden kann und dass dazu nicht die Voraussetzung einer bestimmten, sozusagen natürlichen Grundlage gegeben sein muss.

In den Städten Rumäniens fehlte und fehlt auch heute noch diese Grundlage: es fehlt das wesentliche genossenschaftsbildende Element, die Personen, die in ihren wirtschaftlichen In-

[1]] Gr. Mladenatz, a. a. O.

[2]] Angesichts der relativ sehr geringen praktischen Bedeutung der städtischen Genossenschaften, beschränken wir uns darauf, sie in einer — gewiss auffällig — summarischen Form zu behandeln, wobei wir von einer gesonderten Darlegung der verschiedenen Zweige absehen. Wir erachten es als zwecklos, uns in breite Ausführungen zu ergehen, ohne dass die reale Grundlage hierzu vorhanden wäre, was soviel heissen würde wie für sie eine Bedeutung zu fingieren.

teressen durch die bestehende kapitalistische Wirtschaftsordnung bedroht, Zuflucht in der Genossenschaft suchen. Diese Personen sind die Handwerker und die Masse der Proletarier. Während die ersteren bereits vorhanden sind, wird das Proletariat erst in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch die Industrie geschaffen. Die Industrie die in Rumänien noch in bescheidenem Anfangsstadium verharrt, dementsprechend also keine folgenschweren Auswirkungen zeitigen kann, ist es, die durch die grossbetriebliche billige Massenproduktion die Existenz des Handwerkers bedroht, ja unmöglich macht und ihn zur Vereinigung mit anderen Berufsgenossen zwingt, um dadurch die Vorteile des Grossbetriebes, soweit dies möglich, sich zunutze machen zu können, womöglich zur grossbetrieblichen Produktion überzugehen. Auf diese Weise entstehen die Rohstoffsbezugsgenossenschaften, die Absatzgenossenschaften, die Produktivgenossenschaften usw. als Organisationen des Handwerks.

Die Konsumvereine sind dagegen die genossenschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft. Welche Bevölkerungsschicht sollte denn auch eher dazu gezwungen sein, nach der Senkung der Lebenskosten zu trachten als das Proletariat, das von der Hand in den Mund, aus einem Einkommen lebt, das bei keiner anderen Berufsklasse so niedrig bemessen ist, als bei ihm. Damit soll nicht gesagt sein, dass andere Berufsgruppen ähnliche und andere genossenschaftliche Organisationen nicht ebenfalls bilden können, wie sie sie auch tatsächlich bilden, doch sollen dadurch die Hauptrichtungen des städtischen Genossenschaftswesens bezeichnet sein, wie sie in allen in dieser Hinsicht vorgeschritteneren Ländern (England, Frankreich, Deutschland, Belgien usw.) bestehen.

In Rumänien verspürt der Handwerker noch nicht allzu drückend die Konkurrenz der Industrie. Es kommt ja hauptsächlich die ausländische in Betracht, die aber beim Absatz ihrer Produkte mit so grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dass sie sich nicht voll durchzusetzen vermag. An erster Stelle sind hier die ausserordentlich hochen Zollsätze zu nennen, durch die der Staat eine inländische Industrie erst grossziehen will. Dieselbe prohibitive Handelspolitik trieb der Staat bereits früher. Dadurch wurden die Waren dermassen verteuert, dass der Handwerker für sein sonst teureres Produkt noch reichlichen

Absatz fand. Gegenüber der ausländischen Industrie kam ihm dazu noch der Vorteil zugute, dass er mit dem Geschmack des Verbrauchers vertraut war, was bei Waren des täglichen Gebrauchs (Schuhe, Kleider usw.) schwer ins Gewicht fällt.

Aus dem oben Gesagten lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass solange in Rumänien keine Industrie vorhanden sein wird, das städtische Genossenschaftswesen seinen jetzigen bescheidenen Rahmen beibehalten wird. Versuche der Regierungsstellen auf künstlichem Wege ein solches zu schaffen, sind voraussichtlich zum Scheitern verurteilt.

CURRICULUM VITAE.

Ich, Silviu Orbonaş, rumänischer Staatsangehöriger bin am 13. November 1902 als Sohn des Grundbesitzers Julius Orbonaş und seiner Gattin, Rosa geb. Ardelean, in der im Distrikt Hunedoara in Siebenbürgen gelegenen Gemeinde Ilia geboren.

Der elementare Unterricht wurde mir an den Volksschulen Ilias zuteil. Meine Mittelschulbildung begann an dem Mühlbächer (Siebenbürgen) sächsischen Gymnasium von wo ich nach Absolvierung zweier Klassen nach Deva (Siebenbürgen) übersiedelte und mich an der dortigen staatlichen Oberrealschule als ordentlicher Schüler einschrieb. Im Juni 1921 erwarb ich an dieser Anstalt das Reifezeugnis. Auf ein besonderes Gesuch an das Mittelschulinspektorat wurde ich zur Ergänzungsreifeprüfung in der lateinischen Sprache an dem Obergymnasium in Sibiu (Siebenbürgen) zugelassen und legte im September 1921 diese Prüfung mit Erfolg ab.

Mein Studium setzte ich während des Wintersemesters 1921/22 als ordentlicher Hörer der staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien fort. Im Sommersemester 1922 ging ich nach Deutschland an die Kölner Universität, an welcher ich als Hörer der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät Ende Sommersemester 1924 die kaufmännische Diplomprüfung mit Erfolg ablegte.

Ich inskribierte mich sodann an der Frankfurter Universität, und im Sommersemester 1925 nochmals an der Kölner Universität, doch war ich während dieses Jahres einer heimtückischen Krankheit halber nicht fähig, mich einem intensiven Studium zu widmen.

Nach einem dreimonatlichem Aufenhalt in meiner Heimat war meine Gesundheit wieder hergestellt, sodass ich mich am Ende des Wintersemesters 1925/26 als ordentlicher Hörer der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät

*

an der Universität Basel inmatrikulieren konnte, an der ich am 12. Februar 1929 durch die bestandene mündliche Prüfung die Würde eines Doktors der Philosophie erwarb.

Meine Dissertation über die Genossenschaftsbewegung in Rumänien verfasste ich unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Stefan Bauer.

Während meiner Studienzeit nahm ich an den Vorlesungen und Übungen folgender Professoren und Dozenten Teil: Adler, Kelsen, Oberhummer, Schilder und Wieser von der Universität Wien; Beckmann, Bell, Bernicken, Druxes, Ebers, Eckert, Fuchs, Gammersbach, Geldmacher, Graven, Harzmann, Heider, Kuske, Lehmenn, Lorck, Prion, Räderscheidt, Skalweit, Schmalenbach, Schmittmann, Stein, Thiess, Vleugels, Weiler, Wierusowsky, Wiese und Wirminghaus von der Universität Köln a Rh.; Arndt, Giese, Voigt und Žižek von der Universität Frankfurt a/M.; Bauer, Beyerle, Furlan, Hassinger, Jäger, Landmann, Mangold, Michels, Ruck, Salin, Simonius, Wackernagel und Wieland von der Universität Basel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort — 3
Benützte Literatur — 5

I. TEIL.

Historischer Überlick über die Genossenschaftsbewegung in Rumänien.

I. Alt-Rumänien — 11
1. Die ländliche Genossenschaftsbewegung — — — — — — — — 11
A] Die Kreditgenossenschaften — — — — — — — — — — — — 11
B] Die Bodenpacht- und Kaufgenossenschaften — — — — — — 21
C] Die Genossenschaften für Forstausbeute — — — — — — — 25
D] Die Konsumgenossenschaften — — — — — — — — — — — 28
2. Das städtische Genossenschaftswesen — — — — — — — — — 31
3 Die Federalen und die Zentralinstitute — — — — — — — — 36
II. Bessarabien [Basarabia] — — — — — — — — — — — — — — 39
III. Siebenbürgen [Transilvania] — — — — — — — — — — — — — 54
IV. Bukowina [Bucovina] — — — — — — — — — — — — — — — 60

II. TEIL.

Struktur der genossenschaftlichen Organisationen.

I. Allgemeine Betrachtungen über den Wesen und Begriff der Genossenschaft — — — — — — — — — — — — — — — — — — 65
II. Die Organisations- und Funktionierungsnormen der Genossenschaftseinheiten ersten Grades — — — — — — — — — — — — 77
1. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Begriff der Genossenschaft — — — — — — — — — — — — — — — — — 78
2. Errichtung der Genossenschaft — — — — — — — — — — — — 81
3. Mitgliederschaft der Genossenschaft — — — — — — — — — 85
4. Statut der Genossenschaft — — — — — — — — — — — — — 90
5. Die Betriebsmittel der Genossenschaft — — — — — — — — 94
6. Die Verwaltung der Genossenschaft — — — — — — — — — 100
a) Der Verwaltungsrat — — — — — — — — — — — — — — 100
b) Die Zensorenkommission — — — — — — — — — — — — 104
c) Die Generalversammlung — — — — — — — — — — — — 105
7. Auflösung der Genossenschaft — — — — — — — — — — — — 109
III. Über die Organisation der Genossenschaftseinheiten zweiten Grades — 112
1. Die Zentralgenossenschaften — — — — — — — — — — — — 113
2. Die Verbände — — — — — — — — — — — — — — — — — — 114

Seite

IV. Die Organisation der Zentralinstitute — — — — — — — — — 117
1. Die Genossenschaftliche Zentralbank — — — — — — — — 117
2. Die Genossenschaftszentrale für Ein- und Ausfuhr — — — 121
3. Das Nationalamt des Rumänischen Genossenschaftswesens 123

III. TEIL.

Die wirtschaftlich-soziale Rolle und Bedeutung der Genossenschaften in Rumänien.

I. Das ländliche Genossenschaftswesen — — — — — — — — — 130
1. Die Produzentengenossenschaften — — — — — — — — — 132
A] Die Volksbanken — — — — — — — — — — — — — — 132
B] Die Bodenpacht- und Kaufgenossenschaften — — — — 137
a) Die Pachtgenossenschaften — — — — — — — — — 157
b) Die Bodenkaufgenossenschaften — — — — — — — 165
C] Die landwirtschaftlichen Genossenschaften — — — — — 167
D] Die Genossenschaften für Forstausbeute — — — — — 178
2. Die Konsumentengenossenschaften — — — — — — — — — 177
A] Die Konsum- und Verproviantierungsgenossenschaften — 177
II. Das städtische Genossenschaftswesen — — — — — — — — — 177
Curriculum vitae — — — — — — — — — — — — — — — — 185